image
not
available

Bavar. 129 / 1811



Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

m

Bavaricum. ~~Pagina 1990~~. Jurisprudentia.

Boic

R.

Jahrbücher

der

Gerechtigkeits-Pflege

in

Baiern.

Herausgegeben
von
Christoph Freiherrn von Aretin.

Jahrgang 1811.

„Die Gerichte müssen der Stolz einer Nation seyn und bleiben; durch sie muß die Verfassung der Regierung des Staats beym Volke Zutrauen und Liebe erwerben."

von der Becke.

Neuburg an der Donau,
gedruckt bei Felix Anton Grießmayer, Hofbuchdrucker,
1813.

(Preis 1 fl. 30 kr.)

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Seiner

Königlichen Majestät

von Baiern,

Maximilian Joseph,

dem

Wiederhersteller

der

Baierischen Justiz

Allerehrfurchtsvollst geweiht

vom Herausgeber.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

Hindernisse, deren Beseitigung nicht von mir abhieng, haben die frühere Erscheinung der Justiz-Annalen unmöglich gemacht. Der Jahrgang 1812 wird wahrscheinlich nicht so lange aufgehalten werden.

Ueber den Inhalt bin ich folgende Rechenschaft schuldig.

I.

Der Personal-Etat ist so angegeben, wie er im Laufe des Jahrs 1811 war. Die hinzugefügten statistischen Daten will ich nicht verbürgen; dem Verzeichniße der Patrimonialrichter und der Advokaten wird im künftigen Jahrgange eine größere Vollständigkeit gegeben werden. Diesesmal lasse ich es abdrucken, so wie es mir mitgetheilt wurde. Die Uebergangenen werden am beßten thun, sich unmittelbar an mich zu wenden, und mir ihren vollständigen Titel und Adresse bekannt zu machen.

Digitized by Google

II. u. III.

Bey der Justiz-Chronik ist dießmal größtentheils nur auf die allerhöchsten Verfügungen, doch hierunter auch auf solche Rücksicht genommen worden, die nicht im Regierungsblatte stehen. In Zukunft wird auch dieser Artikel reichhaltiger werden.

IV. u. V.

Die Abhandlungen und die Rechtsfälle sind mir größtentheils von höheren Justizbeamten mitgetheilt worden. Ich mache auch für den nächsten Jahrgang Anspruch auf gütige Beyhilfe.

VI. u. VII.

Mit Anzeigen und Notizen wurde einstweilen ein Anfang gemacht, um auch wegen solcher Artikel um Beyträge bitten zu können.

Der Preis ist der Ankündigung gemäß auf 4 kr. vom Bogen gesetzt worden.

Der künftige Jahrgang wird im Wesentlichen dieselben Rubricken enthalten; mit Ausnahme desjeni-

Digitized by Google

gen Theils vom Personal-Etat, der bereits im Staats-kalender enthalten ist. Daher wird die Bogenanzahl etwas geringer ausfallen. Der Preis bleibt auf 4 kr. für den Bogen.

Der Herausgeber wird sich bemühen, die Annalen für jeden Justizmann nützlich und angenehm zu machen, und erwartet, da der Ertrag für wohlthätige Zwecke mit Vorwissen des hohen Justiz-Ministeriums bestimmt ist, die gewünschte Unterstützung.

Neuburg im März 1813.

Freiherr von Aretin,
Appellationsgerichts-Direktor.

Digitized by Google

Berichtigung.

Seite 150. hätte das, was Seite 155. unter Nro. 2. und 3. in der Anmerkung steht, in den Text nach Nro. 1. kommen sollen.

Bogen b. Seite 19. Zeile 7. lies: am 16ten April, statt am 6ten.

Bogen g. Seite 99. Zeile 1. lies gegenseitig, statt gegenwärtig.

Bogen g. Seite 100. Zeile 9. von unten, lies: da, statt daß.

Bogen g. Seite 101. Zeile 4. lies Sozietäts, statt Sozietäs.

Digitized by Google

Verzeichniß der Subskribenten.

Subskribirte Appellations-Gerichte.

Appellations-Gericht in Ansbach.
— — — in Bamberg.
— — — in Burghausen.
— — — in Innsbruck.
— — — in Neuburg.
— — — in Memmingen.
— — — in Straubing.

Subskribirte Stadtgerichte.

Stadtgericht in Ansbach.
— — in Augsburg.
— — in Baireuth.
— — in Bamberg.
— — in Culmbach.
— — in Creussen.
— — in Eichstätt.
— — in Fürth.
— — in Hof.
— — in Kempten.
— — in Memmingen.
— — in Neustadt an der Aisch.
— — in Nürnberg.
— — in Passau.
— — in Regensburg.
— — in Salzburg.
— — in Straubing.
— — in Wunsiedel.

Digitized by Google

Subskribirte Landgerichte.

Landgericht in Abensberg.
— — in Amberg.
— — in Babenhausen.
— — in Bamberg.
— — in Banz.
— — in Bregenz.
— — in Burgau.
— — in Burgebrach.
— — in Burglengenfeld.
— — in Cham.
— — in Deggendorf.
— — in Dillingen.
— — in Donauwörth.
— — in Dünkelsbühl.
— — in Eggenfelden.
— — in Eichstätt.
— — in Eschenbach.
— — in Gräfenberg.
— — in Grönnenbach.
— — in Günzburg.
— — in Haag.
— — in Heidenheim.
— — in Herrieden.
— — in Hersbruck.
— — in Hilpoltstein.
— — in Höchstädt.
— — in Ingolstadt.
— — in Innerbregenzerwald.
— — in Kadolzburg.
— — in Kaufbeuern.
— — in Kellheim.
— — in Kipfenberg.
— — in Kötzing.
— — in Lauenstein.
— — in Lauf.
— — in Lauingen.
— — in Lichtenfels.
— — in Mindlheim.
— — in Mitterfels.
— — in Monheim.
— — in Montafon.

Digitized by Google

Landgericht in Nabburg.
— — in Neuburg.
— — in Neuburg vorm Wald.
— — in Neumark.
— — in Neustadt am Wald.
— — in Nordhalben.
— — in Nördlingen.
— — in Obergünzburg.
— — in Obernberg.
— — in Ottobeuern.
— — in Passau.
— — in Pfaffenhofen.
— — in Pfarrkirchen.
— — in Pleinfeld.
— — in Pottenstein.
— — in Rain.
— — in Raitenbuch.
— — in Regen.
— — in Ried.
— — in Roggenburg.
— — in Rothenburg.
— — in Santhofen.
— — in Schongau.
— — in Sonnenberg.
— — in Stadtamhof.
— — in Sulzbach.
— — in Tirschenreuth.
— — in Uffenheim.
— — in Ulm auf dem rechten Donauufer.
— — in Ursberg.
— — in Vohenstrauß.
— — in Waizenkirchen.
— — in Waldmünchen.
— — in Waldsassen.
— — in Wegscheid.
— — in Weichsenfeld.
— — in Weißenburg.
— — in Wertingen.
— — in Wetterfeld.
— — in Wunsiedel.
— — in Zusmarshausen.

Digitized by Google

Subskribenten - Verzeichniß.

Subsribirte Justizämter.

Justizamt zu Berneck.
— — zu Culmbach.
— — zu Külsheim nächst Windsheim,
— — zu Markt Bibart.
— — zu Schnabelwaid.
— — zu Thurnau.
— — zu Weidenberg.
— — zu Weidenholz.
— — zu Wöhrd.

Subsribirte Mediat- und Untergerichte.

Mediatgericht zu Edelstetten.
Mediatuntergericht zu Buxheim.
Oberamt zu Schillingsfürst.
Untergericht zu Weißenhorn.

Subskribirte Patrimonialgerichte.

Patrimonialgericht zu Aufseß.
— — zu Altenberg.
— — zu Altham.
— — zu Eberhardsreith.
— — zu Eschenbron.
— — zu Haidenburg.
— — zu Haunsstein.
— — zu Holnstein.
— — zu Karlshuld.
— — zu Katzenberg.
— — zu St. Martin.
— — zu Masbach.
— — zu Meitingen.
— — zu Moos.
— — zu Mühlheim.
— — zu Ober- und Niederpöring.
— — zu Pertoldsheim und Steppergы.
— — zu Pöttmeß.
— — zu Rohrnfels.
— — zu Schwaiburg.

Digitized by Google

Subskribenten = Verzeichniß.

Patrimonialgericht zu Sondersdorf.
— — zu Straß.
— — zu Uhrnschwang.
— — zu Unterpaar.
— — zu Weiler.
— — zu Zell.
Malthesergroßballeigericht zu Neuburg.

Subskribirte Advokaten.

Herr Theoderich Adam,	Advokat	zu Eichstätt.
Herr Liz. Bachmaier,	—	zu Landau.
Herr Alois Barth,	—	zu Eichstätt.
Herr Karl Braun,	—	zu Neuburg.
Herr Joseph Carl,	—	zu Neuburg.
Herr Rupert Nikola Dietz,	—	zu Gräfenau.
Herr Liz. Eisenhofer,	—	zu Regenstauf.
Herr Mathias Geistinger,	—	zu Neuburg.
Herr Jos. Alois Hochbrucker,	—	zu Hilpoltstein.
Herr Max Kling,	—	zu Burglengenfeld.
Herr Alois Kobl,	—	zu Landau,
Herr Franz Xaver Lang,	—	zu Eichstätt.
Herr Georg Mann,	—	zu Landau.
Herr Alois Mathes,	—	zu Neuburg.
Herr Max Jos. Mußinan,	—	zu Reute.
Herr Joseph Nar,	—	zu Eichstätt.
Herr Dr. Salzer,	—	zu Salzburg.
Herr Alois Schell,	—	zu Neuburg.
Herr Joh. Bapt. Stadlmair,	—	zu Neuburg.
Herr Fr. Xav. v. Starkmann,	—	zu Eichstätt.
Herr Alois Wagner,	—	zu Lauingen.

Subskribirte Privatabnehmer.

Nepomuck Bauer, Landgerichts = Oberschreiber zu Landau.
Beck'sche Buchhandlung zu Nördlingen.
Herr Böhaimb, Appellations = Gerichts = Expeditor zu Neuburg.
Herr Xaver Bratani, Hofkammerrath und quieszirender Kloster Administrator der Kantaus Prüll zu Kellheim.
Herr Bruckmaier, Landgerichts = Assessor zu Gögingen.
Herr Frank, erster Rechnungs = Kommissär in Eichstätt.
Titl Herr Graf von Galler zu Gratz.

Digitized by Google

Herr von Huber, Stadtgerichts = Assessor zu Augsburg.
Herr Joseph Lamberger, ehemaliger Landrichter zu Ebrach im Mainkreise.
Herr Joseph Lermer, Landgerichts = Assessor zu Landau.
Museum zu Burghausen.
Herr Dr. Emanuel Nibler, Landgerichts = Assessor zu Landau.
Titl Freiherr von Reichlin, Apppellations = Gerichts = Präsident zu Straubing.
Herr Riedl, Stadtgerichts = Assessor zu Ansbach.
Herr Schott, Appellations = Gerichts = Rath zu Bamberg.
Herr Wilhelm Schwingenstein, ehemaliger Landgerichts = Assessor in Ebrach.
Titl. Herr Karl August Freiherr von Seckendorf, Appellations = Gerichts = Präsident zu Bamberg.
Herr Joseph von Silbermann, königl. Kammeralbeamter zu Pfaffenhofen im Regenkreise.
Herr Sturm, Stadtsekretär zu Lauf.
Herr von Tein, Rath und Sekretär zu Neuburg.
Titl. Herr Rudolph August Ferdinand Freiherr von Waldenfels, Appellations = Gerichts = Direktor zu Bamberg.
Herr Georg Michael Weber, erster Direktor des Appellations = Gerichtes zu Bamberg.
Herr Welsch, Kreisrath und Fiskal zu Neuburg.

Digitized by Google

I.

Personal-Etat

sämmtlicher

im

Königreiche Baiern

im

Justiz-Fache

angestellten

Individuen

1811.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königl. geheimes Ministerium der Justiz.

Minister:

Seine Exzellenz Herr Graf von Reigersberg, Seiner Königl. Majestät von Baiern Kämmerer, wirklicher geheimer Staats- und Konferenz-, dann dirigirender Justiz-Minister und Großrichter, zugleich Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone.

Königl. geheime Justiz-Referendäre:

Herr Johann Paul Anselm Feuerbach, Königl. wirklicher geheimer Rath und Kommandeur des Civil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone, zugleich Ritter des Kaiserlich-Rußischen St. Anna-Ordens zweiter Klasse.

Herr Johann Nepomuck von Effner, Königl. wirklicher geheimer Rath und Kommandeur des Civil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone.

Herr Christian von Mann, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone.

General-Sekretär:

Herr Georg Nemmer, Königl. wirklicher Rath und Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone.

Expedirender geheimer Sekretär:

Herr Anton von Rauffer, zugleich Königl. Rath.

Geheime Registratoren:

Herr Peter Leers, } zugleich Königl. Räthe.
Herr Alois Flach,

Digitized by Google

Wirkliche Sekretäre und geheime Kanzellisten.

Herren:

Sebastian Wibmer.
Bernardin Sellis.
Wolfgang Kouba.
Joseph Eckart.

Geheime Kanzlei-Bothen:

Gregori Vitzthum.
Sebastian Glück.

Geheimer Registraturs-Bothe:

Michael Müller.

Oberappellations-Gericht des Königreiches Baiern.

Präsident:

Seine Exzellenz Herr Graf Alois von La-Rosée, Königl. baierischer Kämmerer, wirklicher geheimer Rath, und Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone.

Direktoren.

Herren:

Lorenz Aichberger,
Franz Arnold von der Becke,
Philipp von Zwackh,
} Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der baieris. Krone.

Räthe.

Herren:

Joseph Morigotti.
Xaver Prendtner.
Johann Sigmund von Stürzer.
Dietrich Müller.
Fidel von Bannwarth.
Christian Meyer.
Reinhard Freiherr von Godin.

Digitized by Google

Joseph Wolfanger.
Burkard Stapf.
Adam Molitor.
Ignatz Oesterreicher.
Joseph Geyer.
Johann Baptist Zöpfel.
Heinrich von Schellhaß.
Joseph von Hinsberg.
Christoph Graam.
Franz von Unterrichter.
Joseph Kosubsky.
Franz Kaltenbrunner.
Heinrich Liebeskind.
Joseph Stürzer.
Joseph von Schaden.
Septimus Kienlen.
Karl Frhr. Schenk v. Geyern, k. Kämerer.
Joseph Maria Doblinger.
Johann Baptist von Mann.
Sebastian Freiherr von Schrenk, königl. Kämmerer.
Johann Baptist von Schmid.
Franz Beckers.
Max Graf von Seyboldsdorf, königl. Kämmerer, und Ritter des adelichen H. Georgen-Ordens.

Berggerichtlicher Senat.

Direktor:

Herr Franz Philipp Freiherr von Künsberg, königl. Kämmerer.

Oberste Bergräthe.

Herren:

Ignatz von Voith.
Johann Jakob Schmitz.

Digitized by Google

Sekretäre.

Herren:

Johann Nepomuck Frankl.
Alois Ellersdorfer.
Franz Fleischmann.
Joseph Heitinger.

Sekretariats- und Registraturs-Gehilfen.

Herren:

Franz von Chrismar.
Joseph Martin.

Rathsdiener:

Heinrich Lerndorfer.

Bothen:

Anton Ackermann.
Johann Eibert.

Digitized by Google

Königliche Justiz-Behörden in den neun Kreisen des Königreiches.

I. Mainkreis.

Königl. baierisches Appellations-Gericht für den Mainkreis in Bamberg.

Präsident:

Herr Karl August Freiherr von Seckendorf, Kommandeur des Civil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone.

Direktoren:

1. Herr Georg Michael Weber, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone.
2. Herr Rudolph August Ferdinand Freiherr von Waldenfels.

Räthe.

Herren:

1. Hubert von Fischer.
2. Georg Friderich Merz.
3. Georg Bail.
4. Joseph Ludwig Hölz.
5. Nikolaus Wolfgang von Ditterich.
6. Friderich Anton Freiherr Andrian von Werburg.
7. Ignatz von und zu Palaus.
8. Peter Schott.
9. Johann Leonard Siebenwurst.
10. Joseph Arnold von Heinrichen.

Digitized by Google

11. Anton Braun.
12. Joseph Anton Seydel.
13. Georg Friderich Alexander Boerger.
14. Christian Heinrich Gottlieb Hacke.

Supernumerärrath:

Herr Johann Martin Kuster.

Sekretäre.

Herren:

1. Georg Friderich Herzog.
2. Karl Klück.
3. Julius Oertel.

Expeditor:

Herr Friderich Philipp Schmid.

Registratoren.

Herren:

1. Johann Georg Brehm.
2. Johann Georg Braun.

Kanzellisten.

Herren:

1. Christoph Kropffeld.
2. Nikolaus Wohlbart.
3. Anton Klausner.
4. Friderich Christian Karl Wunschold.
5. Burkard Kette.
6. Johann Veit Erdmann Vogel.
7. Wolfgang Müller.
8. Kaspar Schindler.

Rathsdiener:

Franz Uhlmann.

Bothen:

Joseph Beckert.
Johann Wittmann.

Justiz-Kanzlei Thurnau.

Kanzlei-Direktor:

Herr Karl Johann Christian Ehrlicher.

Digitized by Google

Kanzlei-Räthe.

Herren:

1. Johann Nikolaus Morgenroth.
2. Georg Karl Lünkenbein.

Sekretär:

Hr. Christ. Friderich Alexander Rötter.

Registraturs-Gehülfe:

Herr Erdmund Lottholz.

Umfang gegen 2 Quadratmeilen. Seelenzahl 5677.

Stadtgerichte des Mainkreises.

Stadtgericht Bamberg II. Klasse.

Stadtrichter:

Herr Christoph Franz Dangl.

Assessoren.

Herren:

1. Franz Stephan Renauld.
2. Franz Stapf.
3. Johann Reus.
4. Joseph Weyermann.
5. Karl Siegfried Trier.
6. Joseph Gareis.
7. Johann Christoph von Winterbach.
8. Georg Friderich.
9. Georg Karl Forster.

Protokollisten.

Herren:

1. Adam Dorn.
2. Kaspar Riehl.
3. Johann Lasser.

Stadtgerichts-Schreiber.

Herren:

1. Johann Christoph Schlegler.
2. Joseph Baikofer.
3. Joseph Busch.
4. Jahann Adam.

Stadtgerichts-Arzt:

Herr Dr. Franz Theodor Wagner.

Digitized by Google

Stadtgericht Bayreuth II. Klasse.

Stadtrichter:
Herr Johann Karl Schweizer.

Assessoren.
Herren:
1. — —
2. — —
3. Karl Pöhlmann.
4. Johann Christian Raab.
5. Gottlieb Wilhelm Soldan.
6. Jokob Friedrich Binder.

Protokollisten.
Herren:
1. Christian Albrecht Herrwagen.
2. Georg Wilhelm Seyffert.
3. Friedrich Herrmann.

Herren: Schreiber.
1. Friedrich Thomas Wanderer.
2. Christian Peter Tretscher.
3. Johann Leonhard Zscherb.
4. Georg Wilhelm Degel.
5. Johann Friedrich Teufel.
6. Friedrich Gottlieb Roder.

Advokaten.
Herren:
Johann Philipp August Kremling.
Gottlieb Christian Heinrich Morg.
Christian Wilhelm Schöpff.
Johann Heinrich Herrwagen.

Stadtgericht Culmbach.

Stadtgerichts-Direktor:
Herr Friderich Christian Karl Brater.
Secretaire cum voto. —

Registrator, Deposital-Rendant u. Taxator:
Herr Georg von Tümpling.

Digitized by Google

Schreiber:

Herr Christian Ludwig Heinrich Friderich Mittmeyer von Plogotitz.

Justiz-Kommissarien.

Herren:

1. Johann Friderich Keim.
2. Johann Wilhelm Friderich Degen.
3. Gustav Adolph Kiderlin.

Stadtgericht Erlangen II. Klasse.

Stadtrichter:

Herr Adam Rudolph Zink.

Assessoren:

Herren:

1. — —
2. — —
3. Gottlieb Heinrich Busch.
4. Christian Wilhelm Herrmann.
5. Georg Gottlob Lehmann.

Protokollisten.

Herren:

1. Heinrich Hartung.
2. Michael Weinrich.

Schreiber.

Herren:

1. Johann von Adam.
2. Friderich Widmann.
3. Johann Friderich Walz.
4. Johann Christian Brunner.

Stadtgericht Hof.

Direktor:

Unbesetzt.

Assessor:

Herr Georg Friderich Einsiedel.

Digitized by Google

Schreiber.

Herren:

1. Johann Matthäus Riedl.
2. Johann Christoph Heinrich Hagen.

Stadtgericht Wunsiedel.

Registratur- und Taxatur-Amtsverweser:
Herr Johann Friderich Fischer
Aktuarn und Schreiber.

Herren:

1. Johann Georg Zimmermann.
2. Johann Eduard Klinger.

Both:

Johann Paulus Wagner.

Landgerichte des Mainkreises.

Landgericht Bamberg I.

Landrichter: Herr Michael Brückner.
I. Assessor: Herr Philipp Rothlauf.
II. — — Herr N. Hofmann.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. Friderich Speier.

Umfang des Landgerichtes 3 1/2 Quadratmeilen. Seelenzahl 11738.

Landgericht Bayreuth.

Landrichter: Herr Heinrich Christoph Meyer.

Digitized by Google

Civiladjunkt: Herr Johann Laurentius Briegleb.
Aktuar: Herr Karl Wilhelm Seuffert.

Landgericht Banz.

Landrichter: Herr Martin Aschenbrenner.
I. Assessor: Herr Jakob von Reider.
II. — — Herr Balthasar von Ditterich.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. Georg Scharpf.

Umfang des Landgerichtes 16 Stunden. Seelenzahl 18000.

Landgericht Burgebrach.

Landrichter: Herr Johann Friderich Stöker.
Aktuar: Herr Nikolaus Hahn.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. Friderich Rapp.

Umfang des Landgerichtes 6 Stunden. Seelenzahl 6127.

Landgericht Culmbach.

Landrichter: Herr Peter Gareis.
Civiladjunkt: Herr Ehrenfein Heinrich Billing.
Aktuar: Herr Ernst Wilhelm Körbitz.

Landgericht Ebermannstadt.

Landrichter: Herr Heinrich Stark.
I. Assessor: Herr Christoph Weninger.
II. — — Herr Joseph Türnermann.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. Ernst Frickinger.

Landgericht Eschenbach.

Landrichter: Herr Raimund Freiherr von Negri.
I. Assessor: Herr Liz. Christian Friderich Rücker.
II. — — Herr Johann Baptist Greger.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. Georg Pöfel.
Prokurator: Herr Franz Anton Zapf.

Umfang des Landgerichtes 12 Quadratmeilen. Seelenzahl 16150.

Digitized by Google

Landgericht Gefrees.

Landrichter: Herr Christian Friderich Heinrich Lenz.
Civiladjunkt: Herr Gottlieb Friderich Müller.
Aktuar: Herr Friderich Wilhelm Layritz.

Landgericht Hallstadt.

Landrichter: Herr Joseph von Prößl.
I. Assessor: Herr Rochus Konrad.
II. — — Herr Thomas Rüblin.

Landgericht Hof.

Landrichter: Herr Julius Gottfried Heinrich Engelhardt.
Kriminaladjunkt: Herr Karl Friderich Kölle.
Civiladjunkt: Herr Karl Georg Friderich Vetter.
Aktuar: Herr August Ferdinand Sievert.

Landgericht Kemnath.

Landrichter: Herr Freiherr von Schrenk.
I. Assessor: Herr Anton Kleber.
II. — — Herr August Seraph Gerkl.
Aktuar: Herr August Christian Karl Flechsel.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. Karl Wilhelm Grednig.

Landgericht Kronach.

Landrichter: Albert Sondinger.
I. Assessor: Herr Heinrich Weil.
II. — — Herr N. Lamprecht.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. Joseph Lermer.

Landgericht Lauenstein.

Landgerichts-Administrator: Hr. Joh. Erhardt Haunold.
Aktuar: Herr Johann Christian Wolfgang Kapp.

Umfang des Landgerichtes 3 1/2 Quadratmeile. Seelenzahl 5901.

Digitized by Google

Landgericht Lichtenfels.

Landrichter: Herr Christoph Schell.
I. Assessor: dessen Stelle zur Zeit unbesetzt.
II. — — Herr Joseph Fexer.
Provisorischer Aktuar: Herr Paul Schlesing.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. Michael Kropnann.
Umfang des Landgerichtes 3 1/2 Quadratmeile. Seelenzahl 10113.

Landgericht Münchberg.

Landrichter: Herr Karl Joseph Molitor.
Civiladjunkt: Herr Christoph Friderich Meyer.
Aktuar: Herr Johann Heinrich Carner.

Landgericht Naila.

Landrichter: Herr Philipp Heinrich Nürnberger.
Civiladjunkt: Herr Friderich Karl Löwel.
Aktuar: Herr Johann Gottlieb Ernst Gesell.

Landgericht Neustadt an der Waldnaab.

Landrichter: Herr Karl Freiherr von Lichtenstern.
I. Assessor: Herr Michael von Gradl.
II. — — Herr Franz Jakob Koller.
Aktuar: Herr Franz Ertl.
1. Advokat: Herr Ludwig Steinmez.
2. — — Herr Wolfgang Helmes.
3. — — Herr Thomas Wiedenhofer.
Umfang des Landgerichtes 14 3/4tel Quadratmeilen. Seelenzahl beiläufig 22000.

Landgericht Pegniz.

Landrichter: Herr Georg Ludwig Nägelsbach.
Aktuar: Herr August Daniel Eschenbach.


Digitized by Google

Landgericht Pottenstein.

Landrichter: Herr Karl Badum.
1. Assessor: Herr Johann Hann.
2. — — Herr Kaspar Dunkes.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. Franz Engel.

Landgericht Scheßlitz.

Landrichter: Gallus Heinrich Rinecker.
1. Assessor: Herr Kaspar Beil.
2. — — Herr Friderich Winkler.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. Johann Küffner.

Landgericht Seßlach.

Landrichter: Herr Joseph Pauer.
Aktuar: Herr Johann Friderich Beck.

Landgericht Stadtsteinach.

Landrichter: Herr Joseph Lamberger.
1. Assessor: Herr Michael Scharl.
2. — — Herr Franz Wittmann.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. N. Gensel.

Landgericht Teuschnitz.

Landrichter: Herr N. von Prößl.
1. Assessor: Herr Kaspar Wollenschläger.
2. — — Herr Georg Philipp Haubenstricker.
Langerichtsarzt: Herr Dr. Friderich Ant. Streitthard.

Landgericht Tirschenreuth.

Landrichter: Herr Johann Michael Bedall.
1. Assessor: Herr Karl Ignatz Seuestrey.
2. — — Herr Franz Seraph Gietl.

Digitized by Google

Landgerichtsarzt: Herr Balthasar Deissinger, medicinae Doctor.

Landgerichts-Advokat: Herr Liz. Ernest Dorner.

Landgerichts-Prokurator: 1. Herr Fr. Stephan Steer, zu Tirschenreuth.

— — 2. Herr Joseph Krauß, zugleich Stadtschreiber zu Bärnau.

Umfang des Landgerichtes 9 1/2 Quadratmeile. Seelenzahl 13443.

Landgericht Waldsassen.

Landrichter: Liz. Andrä Troppmann.

1. Assessor: Herr Heinrich Bedall.
2. — — Herr Jakob Schmit.

Umfang des Landgerichtes 25 geometrische Stunden. Seelenzahl 12073.

Landgericht Weischenfeld.

Landrichter: Herr Adalbert Philipp Heger.

1. Assessor: Herr Karl Sensburg.
2. — — Herr Lorenz Schnürer.

Umfang des Landgerichtes 4 1/2 Quadratmeile. Seelenzahl 10503.

Landgericht Weißmain.

Landrichter: Herr Joseph Ignatz Leo.

1. Assessor: Herr Georg Klinger.
2. — — Herr Heinrich Bottler.

Landgerichtsarzt: Herr Dr. Johann Trischler.

Umfang des Landgerichtes 4 1/4tel Quadratmeilen. Seelenzahl 11496.

Landgericht Wunsiedel.

Landrichter: Herr Gottlieb Wilhelm Carmer.

Digitized by Google

Criminaladjunkt: Herr Christoph Friderich Wunder.
Civiladjunkt: Herr Ephraim August Würth.
Aktuar: Herr Johann Philipp Ruckser.

Justizämter des Mainkreises.

Justizamt Berneck.

Unbesetzt.

Justizamt Culmbach.

1. Justizamtmann: Herr Gotthard Karl Wilhelm Rundel.
2. — — — Herr Franz Wilhelm Körbitz.

1. Aktuar: Obiger Herr Franz Wilhelm Körbitz.
2. — — Herr August Wilhelm Eschenbach.

Interims-Registrator, auch Sportel- und Deposital-Rendant:

Herr Johann Wilhelm Wunder.

Umfang des Justizamtes 4 1/2 Meile. Seelenzahl 17037.

Justizamt Schnabelwaid.

1. Justizamtmann: Herr Johann Laurentius Christian Briegleb.
2. — — — Herr Karl Frid. Gottlieb Negelein.

Aktuar, Sportel- und Deposital-Rendant:

Herr Wilhelm Friderich Buchner.

Protokollist, Sportel-Kontrolleur und Schreiber:

Herr Johann Georg Friderich Pöhlmann.

Digitized by Google

Umfang des Justizamtes 4 1/2 Quadratmeile. Seelenzahl 9926.

Justizamt Thurnau.

1. Justizamtmann: Herr Erdmann Friderich Knoch.
2. — — — Herr Christoph Wilhelm Christian Hoffmann.

Registrator und Aktuar: Herr Philipp Gottfried Bergmann.

Justizamt Weidenberg.

Justizamtmann: Herr Karl Philipp Memminger.

Aktuar, Registrator und Kontrolleur bei der Sportel-Kasse:

Herr Friderich Wilhelm Anton Layriz, J. D.

Verweser der Sportel- und Deposital-Rendantur und Kopist:

Herr Johann Christoph Finck.

Umfang des Justizamtes 8 Stunden. Seelenzahl 2803.

Justizamt Wundsiedel.

Justizamtmann:

1. Herr Johann Christoph Schubert.
2. Herr Ephraim August Wirth.
3. Herr Johann Philipp Rukser.

Aktuar, Registrator, Sportel- und Deposital-Rendant:

Herr Johann Georg Kroher.

Assistent:

Herr Joh. Christian Heinrich Leers.

Protokollisten und Kopisten:

Herr Georg Schmaus.
Herr Johann Adam Loy.

Digitized by Google

Aktuarien auf dem platten Lande:

Herr Konrad Mimel zu Kirchenlamiz.
Herr Wilhelm Eyl zu Thiersheim.
Herr Nikolaus Feiler zu Selb.

Justizkommissarien:

Herr Georg Wilhelm Schubert.
Herr Sigmund Heinrich Eyl.
Herr Johann Ernst Streit.
Herr Anton Christian Streit.
Herr Samuel Wilhelm Sieger.
Herr Nikolaus Heinrich Trenzinger.
Herr Johann Georg Dürrschmidt.

Umfang des Justizamtes 14 teutsche Meilen. Seelenzahl 28600.

Patrimonialgerichte im Mainkreise
nach alphabetischer Ordnung.

Freiherrlich von Seefriedisches Patrimonialgericht Adliz.

Gerichtshalter: Herr N. Roesling.

Freiherrlich von Lindenfelsisches Patrimonialgericht Altenstadt und Thumsenreith.

Gerichtshalter: Herr Wilhelm Freiherr von Lindenfels, Gutsinnhaber.

Patrimonialgericht Aschbach.

Gerichtshalter: Herr Franz Molitor.

Digitized by Google

Frhrl. von Aufſeeßiſches Patrimonialgericht Aufſeeß.

Gerichtshalter: Herr Samuel Chriſtian Knab.

Patrimonialgericht Brand.

Gerichtshalter: Herr Johann Georg Dürrſchmidt.

Patrimonialgericht Buchau.

Gerichtshalter: Herr Georg Julius Hofmann.
Aktuar: Herr Johann Friderich Knöchlein.

Patrimonialgericht Burggrub.

Gerichtshalter: Herr Lizent. Göſchel, Gutsinnhaber.

Patrimonialgericht Burggrub.

Gerichtshalter: Herr Felix Weiß.

Patrimonialgericht Dietteradorf.

Gerichtshalter: Herr Lit. Erneſt Dorner.

Patrimonialgericht Döltſch.

Gerichtshalter: Herr Felix Weiß.

Patrimonialgericht Erchertsreuth.

Gerichtshalter: Herr Johann Wilhelm Werner.

Patrimonialgericht Ernſtfeld.

Gerichtshalter: Herr Ignatz Oberndorfer.

Patrimonialgericht Fahrnbach.

Gerichtshalter: Herr Anton Chriſtian Streit.

Digitized by Google

Patrimonialgericht Grafenreuth.

Gerichtshalter: Herr Nikolaus Heinrich Trenzinger.

Patrimonialgericht Gönlas.

Gerichtshalter: Herr Anton Weinberger.

Patrimonialgericht Grub.

Gerichtshalter: Herr Niklas Fleischmann.

Patrimonialgericht Gunzendorf.

Gerichtshalter: Herr Anton Weinberger.

Patrimonialgericht Höflaß.

Gerichtshalter: Herr Ignatz Oberndorfer.

Patrimonialgericht Hopfenohe.

Gerichtshalter: Herr Anton Weinberger.

Patrimonialgericht Ilsenbach.

Gerichtshalter: Herr Andrä Wirth.

Patrimonialgericht Kalmreith

Gerichtshalter: Herr Andrä Wirth.

Gräflich von Rotenhanisches Patrimonialgericht Kaltenbronn.

Gerichtshalter: Herr N. Attenhoefer.

Patrimonialgericht Kleinwendern.

Gerichtshalter: Herr Samuel Wilhelm Sieger.

Patrimonialgericht Korbersdorf.

Gerichtshalter: Herr Georg Sigmund Schnorr.

Digitized by Google

Patrimonialgericht Krumennab.

Gerichtshalter: Herr Felix Weiß.

Freiherrlich von Guttenbergisches Patrimonialgericht Kühlenfels.

Gerichtshalter: Herr N. Uhlmann.

Freiherrlich von Lichtensteinisches Patrimonialgericht Lahm.

Gerichtshalter: Herr N. Wagner.

Patrimonialgerichte Lenzenhofen und Tagmaus.

Gerichtshalter: Herr Karl Kramer.

Von Münstersches Patrimonialgericht Lißberg.

Gerichtshalter: Herr N. Mäckel.

Patrimonialgericht Lorenzreuth.

Gerichtshalter: Herr Georg Wilhelm Schubert.

Patrimonialgericht Menzlaß.

Gerichtshalter: Herr Ignatz Oberndorfer.

Patrimonialgericht Meusselsdorf.

Gerichtshalter: Herr Georg Wilhelm Schubert.

Patrimonialgericht Naßlitz.

Gerichtshalter: Herr Ignatz Oberndorfer.

Patrimonialgericht Neuhauß.

Gerichtshalter: Herr Georg Wilhelm Schubert.

Digitized by Google

Patrimonialgerichte Neurieth und Steinbach.

Gerichtshalter: Herr Georg Koller.

Freiherrlich von Lichtenbergisches Patrimonialgericht Niederfüllbach.

Gerichtshalter: Herr N. Bergner.

Patrimonialgerichte Oberhöchstadt und Haag.

Werden administrirt durch das königl. Stadtgericht Wunsiedel.

Patrimonialgericht Oberredwitz.

Gerichtshalter: Herr Georg Wilhelm Schubert.

Patrimonialgericht Oberrößlau vordern Theils.

Gerichtshalter: Herr Georg Wilhelm Schubert.

Patrimonialgericht Oberrößlau hintern Theils.

Gerichtshalter: Herr Anton Christian Streit.

Patrimonialgericht Portenreuth.

Gerichtshalter: Herr Anton Weinberger.

Patrimonialgericht Püchersrieth.

Gerichtshalter: Herr Felix Weiß.

Patrimonialgericht Rattenstadt.

Gerichtshalter: Herr Leonhard Igl.

Digitized by Google

Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonialgericht Redwitz.

Gerichtshalter: Herr N. Lamprecht.

Patrimonialgericht Reichmansdorf.

Gerichtshalter: Herr Friderich August Mayer.

Patrimonialgericht Röthenbach.

Gerichtshalter: Herr Samuel Wilhelm Sieger.

Von Grafensteinisches Patrimonialgericht Röthenbach.

Gerichtshalter: Herr Eduard von Grafenstein, Gutsinnhaber.

Patrimonialgericht Rupprechtsreith.

Gerichtshalter: Herr Niklas Fleischmann.

Patrimonialgericht Schlammersdorf.

Gerichtshalter: Herr Ignatz Oberndorfer.

Freiherrlich von Greifenklauisches Patrimonialgericht Schenkenau.

Gerichtshalter: Herr N. Veill.

Gräflich von Brockdorfisches Patrimonialgericht Schnei.

Gerichtshalter: Herr N. Attenhoefer.

Patrimonialgericht Schönkirch.

Gerichtshalter: Herr Liz. Ernest Dorner.

Patrimonialgericht Schönwald.

Gerichtshalter: Herr Johann Georg Dürrschmidt.

Digitized by Google

Patrimonialgericht Schlottenhof.

Gerichtshalter: Herr Georg Sigmund Schnorr.

Patrimonialgericht Sigriz.

Gerichtshalter: Herr Felix Weiß.

Patrimonialgericht Steinfels.

Gerichtshalter: Herr Niklas Fleischmann.

Patrimonialgericht Trippach.

Gerichtshalter: Herr Niklas Fleischmann.

Freiherrlich von Großische Patrimonialgerichte Trokau, Tuchersfeld u. Kohlstein.

Gerichtshalter: Herr N. Uhlmann.

Gräflich Voit von Rineckisches Patrimonialgericht Trunstadt.

Gerichtshalter: Herr N. Nusser.

Patrimonialgericht Unterfrankenohe.

Gerichtshalter: Herr N. v. Michael, Gutsinnhaber.

Patrimonialgericht Unterhöchstadt.

Gerichtshalter: Herr Johann Georg Dürrschmidt.

Patrimonialgericht Untermantl.

Wird provisorisch administrirt durch das Landgericht Neustadt an der Waldnaab.

Patrimonialgericht Verbach.

Gerichtshalter: Herr Ignatz Oberndorfer.

Digitized by Google

Von Kreilsheimisches Patrimonialgericht Walsdorf.

Gerichtshalter: Herr N. Eydam.

Patrimonialgericht Wendern.

Gerichtshalter: Herr Liz. Ernest Dorner.

Patrimonialgericht Wiesentfeld.

Gerichtshalter: Herr Christoph Wilhelm Hoffmann.
Aktuar: Herr Johann Friderich Degen.

Patrimonialgericht Wildenteith.

Gerichtshalter: Herr Felix Weiß.

Patrimonialgericht Windischeschenbach.

Gerichtshalter: Herr Felix Weiß.

Patrimonialgerichte Woellhan, Haingrim und Haag.

Werden durch das Justizamt Wunsiedel sequestrirt.

Digitized by Google

II. Rezatkreis.

Königl. baierisches Appellations-Gericht für den Rezatkreis zu Ansbach.

Präsident:

Herr Anton Freiherr von Griesenbeck, Kommandeur des Civil-Verdienst-Ordens.

Vizepräsident:

Herr Franz Ludwig Freiherr v. Branca.

II. Direktor:

Herr Philipp von Closmann.

Räthe.

Herren:

1. Wilhelm Freiherr Eichler v. Auritz.
2. Georg Friderich Lösch.
3. Johann Wilhelm Weiß, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens.
4. Georg Zenker.
5. Heinrich Christoph Benz.
6. Franz Xaver von Kleßing.
7. Franz Freiherr von Ritter.
8. Anton von Sprunner.
9. Alois von Froschauer.
10. Friderich Ferdinand von Spieß.
11. Christoph Johann Seyfert.
12. Georg Sedlmeier.
13. Freiherr Hieronimus von Auer.
14. Christian Kaiser.

Sekretäre.

Herren:

1. Friderich Hertel.

Digitized by Google

2. Georg Siebenkees.
3. Gustav Hagen.

Expeditor:

Herr Georg Müller.

Registratoren:

Herren:
1. Christoph Keerl.
2. Johann Heinrich Hauck.

Kanzellisten.

Herren:
1. Friderich Seidel.
2. Georg Lachner.
3. Ludwig Mayr.
4. Friderich Richter.
5. Georg Friderich Hauenstein.
6. Andreas Christoph Müller.
7. Johann Heinrich Drechsel.
8. Georg Friderich Fickenscher.

Rathsdiener:

Georg Knitel.

Bothen:

Bernhard Knieß.
Franz Ferdinand Krebs.
Kaspar Riedl.

Stadtgerichte des Rezatkreises.

Stadtgericht Ansbach II. Klasse.

Stadtrichter:

Herr Joh. Isak Christian Knappe.

Assessoren:

Herren:
1. Johann Paul Riedl.
2. Christian Philipp Frid. Emanuel Meusel.

Digitized by Google

3. Karl Rose.
4. Friderich Göckel.

Protokollisten.

Herren:

1. Georg Mathias Frank.
2. Christian Daniel Drischel.

Schreiber.

1. Ferdinand Ludwig Fillisch.
2. Johann Joseph Liebereich.
3. Johann Paul Frank.

Stadtgerichtsarzt:

Herr Dr. Johann Heinrich Horlacher.

Seelenzahl 11924.

Stadtgericht Creusen.

Aktuar: Herr N. Schmid.

Stadtgericht Dinkelsbühl II. Klasse.

Stadtrichter:

Herr Johann Christoph Schmid.

Assessoren:

1. Herr Ludwig Richter.
2. Herr Felix Busch.
3. Herr Christoph Wilh. Herrmann.

Protokollist:

Herr Michael Weinrich.

Schreiber:

1. Friderich Widmann.
2. Franz Ulmer.

Stadtgerichtsarzt:

Herr Dr. Karl Friderich Roth.

Digitized by Google

Stadtgericht Fürth.

Stadtrichter:

Herr Liz. Adam Kalhard.

Assessoren.

Herren:

1. Georg Loschge.
2. Ferdinand Pflaum.
3. August Karl Alexander v. Röder.
4. Franz Alexander v. Völderndorf.
5. Joseph Ignatz Finweg, provisorisch.

Protokollisten.

Herren:

1. Michael Heinrich Faber.
2. Johann Martin Jakobi.

Schreiber.

1. Friderich Roeßlein.
2. Christoph Gottlieb Doehlemann.
3. Johann Stolle.

Stadtgerichtsarzt:

Herr Dr. Johann Joachim Betz.

Seelenzahl 12705.

Stadtgericht Neustadt an der Aisch.

Direktor: Herr Georg Wilhelm Emmert.

Assessor: Herr Johann Heinrich Wolf.

Aktuar, Registrator und Expeditor:

Herr Julius Heinrich Karl Wibel.

Stadtgericht Nürnberg I. Klasse.

Direktoren:

1. Herr Karl Ludwig Freiherr von Leonrodt.
2. Herr Dr. Friderich Popp.

Digitized by Google

Assessoren:

Herren:

1. Karl Wilhelm Ferdinand Hohenstein.
2. Adam Rudolph Zink.
3. Georg Wilhelm von Pez.
4. Dr. Johann Albert Colmar.
5. Ludwig Friderich August Zeller.
6. Dr. Johann Lorenz Dorn.
7. Dr. Johann Paul Thomas Spieß.
8. Friderich Franz Christian Korte.
9. Martin Jakob Frhr. v. Müller.
10. Heinrich Buff.

Protokollisten.

Herren:

1. Jsak Pfaller.
2. Sigmund Albrecht Heyd.
3. Johann Mathäus Dieze.
4. Franz Lorenz Hollfelder, Doctor Philosophiae.
5. Mich. Philipp Benedikt Zahn.

Expeditor:

Herr Gottlieb Wilh. Ehrenreich Puchta.

Registratoren.

Herren:

1. Johann Christoph Faber.
2. Konrad Teifel.

Schreiber:

1. Joh. Heinr. Christian Frid. Wagner.
2. Andreas Kirschner.
3. Andreas Georg Wegler.
4. Christoph Weiß.
5. Joh. Friderich Ferdinand Liebich.

Stadtgerichtsarzt:

Herr Dr. Sigmund Karl Preu.

Seelenzahl 27000.



Digitized by Google

Landgerichte im Rezatkreise.

Landgericht Altdorf.

Landrichter: Herr Karl Christoph Schnitzlein.
I. Assessor: Herr Georg Wilhelm Kreß.
II. — — Herr Andreas Georg Wilhelm Langenfaß.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. Christian von Fabrice.

Umfang des Landgerichtes 5 1/2 Quadratmeile. Seelenzahl 11493.

Landgericht Ansbach.

Landrichter: Herr Julius Wilhelm Schulz.
I. Assessor: Herr Johann Adam Rochholz.
II. — —
Landgerichtsarzt: Herr Dr. Christoph Wilhelm Ferdinand Albert.

Umfang des Landgerichtes 6 1/4tel Quadratmeilen. Seelenzahl 14600.

Landgericht Dünkelsbühl.

Landrichter: Herr Christoph Friderich Freiherr von Tröltsch.
I. Assessor: Herr Johann Ludwig Friderich Rabe.
II. — — Herr Julius Christoph Friderich Lampert.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. Georg Christoph Heinrichmayer.

Umfang des Landgerichtes 4 1/4tel Quadratmeilen. Seelenzahl 16761.

Landgericht Erlangen.

Landrichter: Herr Wolfgang Heinrich Puchta.
Civiladjunkt: Herr Adam Gast.
Aktuar: Herr Christoph Karl Emanuel John.

Landgericht Erlbach.

Landrichter: Herr Michael Ludwig Wellmer.

Digitized by Google

Civiladjunkt: Herr Johann Georg Friderich Seiß.
Aktuar: Herr Christian Karl Ebert.

Landgericht Feuchtwang.

Landrichter: Herr Johann Leonhard Heinrichmayer.
I. Assessor: Herr Friderich Ferdinand Schubert.
II. — — Herr Friderich Wilhelm Tonssaint.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. Karl Friderich Christoph Wilhelm Schnißlein.

Umfang des Landgerichtes 5 Quadratmeilen. Seelenzahl 14170.

Landgericht Forchheim.

Landrichter: Herr Franz Geiger.
I. Assessor: Herr Ignatz Heinrich.
II. — — Herr Johann Georg Friderich Forster.

Umfang des Landgerichtes 4 Quadratmeilen. Seelenzahl 11500.

Landgericht Gräfenberg, Sitz in Neunkirchen.

Landrichter: Herr Andreas Benedikt Geiger.
I. Assessor: Herr Franz Ludwig Sensburg.
II. — — Herr Joseph Lindig.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. Leonhard Christoph Höflich.

Umfang des Landgerichtes 4 1/2 Meile. Seelenzahl 11654.

Landgericht Gunzenhausen.

Landrichter: Herr Johann Gottlieb Wilhelm Klingsohr.
I. Assessor: Unbesetzt.
II. — — Herr Wilhelm Karl Ludwig Greiner.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. Johann Friderich Weidmann.

Umfang des Landgerichtes 4 Quadratmeilen. Seelenzahl 14670.

Digitized by Google

Landgericht Heilsbron.

Landrichter: Herr Johann Kaspar Brügel.
I. Assessor: Herr Friderich Karl Heuber.
II. — — Herr Johann Anton von Reding.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. Joseph Anton Ebersberger.
Umfang des Landgerichtes 4 Quadratmeilen. Seelenzahl 10185.

Landgericht Herrieden.

Landrichter: Herr Joseph Engerer.
I. Assessor: Herr Christian Voke.
II. — — Herr Burkhard Friderich Leiblin.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. Joseph Anton Mayer.
Umfang des Landgerichtes 3 3/4tel Quadratmeilen. Seelenzahl 11061.

Landgericht Hersbruck.

Landrichter: Herr Albrecht Müller.
I. Assessor: Herr Johann Georg Friderich v. Volkamer.
II. — — Herr Johann Nepomuck Vorst.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. Georg Wolfg. Franz Panzer.
Umfang des Landgerichtes 4 Quadratmeilen. Seelenzahl 11378.

Landgericht Herzogenaurach.

Landrichter: Herr Michael Friderich Müller.
Aktuar: Herr Friderich Wilhelm Hartung.

Landgericht Höchstädt.

Landrichter: Herr Johann Benedikt Rascher.
I. Assessor: Herr Johann Baptist Ludwig Heger.
II. — — Herr Georg Bausback.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. Ludwig Fritsch.
Umfang des Landgerichtes 4 1/2 Quadratmeile. Seelenzahl 10306.

Digitized by Google

Landgericht Iphofen.

Landrichter: Herr Joseph Wazl.
Aktuar: Herr Beatus Fritscher.

Landgericht Kadolzburg.

Landrichter: Herr Wolfgang Heinrich Pachta.
I. Assessor: Herr Joseph Friderich Wilhelm Freiherr Senfft von Pilsach.
II. — — Georg Martin Schlegel.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. Johann Georg Kolb.

Umfang des Landgerichtes 4 1/2 Quadratmeile. Seelenzahl 12897.

Landgericht Kreilsheim.

Landrichter: Herr Martin Friderich Stein.
I. Assessor: Herr Johann Christoph Hobboch.
II. — — Herr Joseph Stuber.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. Johann Balthasar Harlacher.

Umfang des Landgerichtes 7 1/4tel Quadratmeilen. Seelenzahl 20895.

Landgericht Lauf.

Landrichter: Herr Christian Georg von Merz.
I. Assessor: Herr Sigismund Troppmann.
II. — — ist gegenwärtig unbesetzt.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. N. Meinel.
Advokat: Herr N. Lahner.

Umfang des Landgerichtes 2 1/2 Quadratmeile. Seelenzahl 12000.

Landgericht Leutershausen.

Landrichter: Herr Karl von Pollnitz.
I. Assessor: Herr Johann Ludwig Geret.
II. — — Herr Georg Adam Karl Friderich Fillisch.

Digitized by Google

Landgerichtsarzt: Herr Dr. Johann Christoph Friderich Sambstag.

Umfang des Landgerichtes 4 Quadratmeilen. Seelenzahl 9738.

Landgericht Markt Bibart.

Landrichter: Herr Joseph Fellner.
Aktuar: Herr Kajetan Hundrisser.

Landgericht Neustadt an der Aisch.

Landrichter: Herr Heinrich Erdmann Wilhelm Wächter.
Kriminaladjunkt: Herr Karl Christian Zernoth.
Civiladjunkt: Herr Christian Schweigenstein.
Aktuar: Herr Georg Karl Fischer.

Landgericht Nürnberg.

Landrichter: Herr Heinrich Theodor Kohlhagen.
I. Assessor: Herr Heinrich Franz Cella.
II. — — Herr Joseph Heinrich Ferche.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. Joachim Ludwig Landmann.

Umfang des Landgerichtes 3 1/4tel Quadratmeilen. Seelenzahl 49459.

Landgericht Rothenburg.

Landrichter: Herr Franz Joseph Häcker.
I. Assessor: Herr Heinrich Karl Lang.
II. — — Herr Friderich Wilhelm Geßner.
Aktuar: Herr Franz Michael Mühlbauer.
Advokat: Herr Andreas Krämer.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. Christian Friderich Merz.

Umfang des Landgerichtes 6 Quadratmeilen. Seelenzahl 1127.

Landgericht Schnaitach.

Landrichter: Herr Karl von Merz.

Digitized by Google

I. Assessor: Herr August Sigmund Troppmann.
II. — — Herr Johann Friderich Göckel.

Landgerichtsarzt: Herr Dr. Christoph Meinel.

Umfang des Landgerichtes 2 1/4tel Quadratmeilen. Seelenzahl 9371.

Landgericht Schwabach.

Landrichter: Herr Moriz Christoph Stern.

I. Assessor: Herr Johann Christoph Samuel Leuthner.
II. — — Herr Johann Ulm.

Aktuar: Herr Andreas Hofmann.

Landgerichtsarzt: Herr Dr. Johann Christoph Heinrich Breitenstein.

Umfang des Landgerichtes 4 1/2 Quadratmeile. Seelenzahl 12817.

Landgericht Uffenstein.

Landrichter: Herr Georg Albert Boveri.

I. Assessor: Herr Peter Brandt.
II. — — Herr Friderich Model.

Landgerichtsarzt: Herr Dr. Georg Friderich Kirchner.

Umfang des Landgerichtes 4 1/2 Quadratmeile. Seelenzahl 16953.

Landgericht Wassertrüdingen.

Landrichter: Herr Georg Christian Friderich Fleischer.

I. Assessor: Herr Johann Anton Heilmann.
II. — — Herr Johann Jakob Happoldt.

Landgerichtsarzt: Herr Dr. Joh. Wilhelm August Billing.

Umfang des Landgerichtes 4 Quadratmeilen. Seelenzahl 11814.

Landgericht Windsheim

Landrichter: Herr Johann Christoph Schmid.

Civiladjunkt: Herr Ludwig Heinr. Friderich Bartholomä.

Aktuar: Herr Christian Wilhelm Stauber.

Digitized by Google

Justizämter im Rezatkreise.

Justizamt Markt Bibart.

Ist dermal unbesetzt.

Umfang des Justizamtes 1 1/2 Quadratmeile. Seelenzahl 2800.

Justizamt Külsheim.

I. Justizamtmann: Herr Johann Erhard Stieler.
II. — — — und I. Aktuar: Herr Ludwig Frid. Bartholomä.
II. — — und Registrator, auch Sportel- und Deposital-Rendant: Herr Joh. Heinr. Jena.

Schreiber: Johann Georg Kirchner. Johann Christoph Hauenstein.

Justizamts-Advokaten:

Herr N. Knab, Herr N. Weißmann, Herr N. Kraft, Herr N. Scheidemandl, sämmtlich domicilirt in Neustadt an der Aisch.

Amtsboth: N. Stoll.

Amtsdiener: N. Lestner.

Seelenzahl 8000.

Justizamt Neustadt an der Aisch.

I. Justizamtmann: Herr Georg Friderich Seiz.
II. — — — Herr Andreas Augustin Oertel.

Aktuar, Sportel- und Deposital-Rendant:
Herr Karl Heinrich Crämmer.

1. Schreiber: Georg Matthäus Schöninger, zugleich Sportel-Kassa-Kontrolleur.
2. — — Andreas Warbach.

Umfang des Justizamtes 4 Quadratmeilen. Seelenzahl 15325.

Digitized by Google

Patrimonialgerichte im Rezatkreise.

Freiherrlich-Scheurl von Defersdorfisches Patrimonialgericht Defersdorf.

Gerichtshalter: Herr N. Haubenstricker.

Von Zeltnerisches Patrimonialgericht Diepoltsdorf.

Gerichtshalter: dermal unbesetzt.

Freiherrlich von Gugelsches Patrimonialgericht Diepoltsdorf.

Gerichtshalter: dermal unbesetzt.

Gräflich-Petschardisches Patrimonialgericht Eckenhaidt.

Gerichtshalter: dermal unbesetzt.

Freiherrlich von Lachnerisches Patrimonialgericht Hüttenbach.

Gerichtshalter: dermal unbesetzt.

Freiherrlich von Welserisches Patrimonialgericht Neunhof.

Gerichtshalter: Herr N. Drexler.

Fürstlich-Hohenloisches mediatisirtes Oberamt Schillingsfürst.

Oberamtmann: Herr Anton Alois von Müller.
Aktuar: Herr Franz Engelhard.

Digitized by Google

Freiherrlich von Tucherisches Patrimonial-gericht Simmelsdorf.

Gerichtshalter: Herr N. Schukert.

Freiherrlich Wurster von Creuzbergisches Patrimonialgericht Wilhermsdorf.

Gerichtshalter: Herr N. Heim.

III. Regenkreis.

Königl. baierisches Appellations-Gericht für den Regenkreis zu Amberg.

Präsident:
Herr Ludwig Freiherr von Egckher, Kommandeur des Civil-Verdienst-Ordens.

Vizepräsident:
Herr Wilhelm Joseph Freiherr v. Weinbach, wirklicher geheimer Rath.

Direktor:
Herr Franz Martin Gerngroß.

Räthe.

Herren:

1. Bernhard von Reichert.
2. Joseph von Korb.
3. Heinrich von Sechser.
4. Georg Nest.
5. Georg Hitmaier.
6. Georg Ernest Preuß.
7. Joseph von Chlingensberg.
8. Heinrich Gerstner.

Digitized by Google

9. Franz Xaver Graf von Holnstein aus Baiern, königl. Kämmerer.
10. Christian Yelin.
11. Joseph Maria Maier.
12. Michael Schieder.
13. Joseph Albrecht.
14. Anton Wild.

Sekretäre.

Herren:

1. Simon Joseph Wisinger.
2. Christoph Ludwig Wunderlich.
3. Mauritz Soliva.
4. Fr. Xaver Sedlmaier, supernum.

Expeditor:

Herr Michael Lautenschläger.

Registratoren.

Herren:

1. Samuel Weingärtner.
2. Jakob Weinig.

Kanzellisten.

Herren:

1. Balthasar Lederer.
2. Peter Steinmez.
3. Joseph Wesselberger.
4. Friderich Schwarz.
5. Johann Nepomuck Beutlhauser.
6. Fr. Xaver Schwaigkart.
7. Michael Weinig.
8. Thomas Lederer.

Rathsdiener:

Joseph Schermbrucker.

Bothen:

Johann Baptist Kastner.
Christian Dalbez.
Johann Banner.

Digitized by Google

Stadtgerichte des Regenkreises.

Stadtgericht Amberg II. Klasse.

Stadtrichter:

Herr Franz von Paula Steinle.

Assessoren.

Herren:

1. Emanuel Cramer.
2. Ludwig Freiherr von Gobel.

Protokollisten:

Herren:

1. Adam Felix Weiß.
2. Joseph Metz.

— Konrad Schrott, supernum.

Schreiber:

1. Johann Baptist Dorsch.
2. Franz Platzer.

Stadtgerichts-Arzt:

Herr Dr. Joh. Christoph Fronmüller.

Seelenzahl 8889.

Stadtgericht Regensburg I. Klasse.

Direktoren.

Herren:

1. Mark. Theodosius Sentter v. Loegen.
2. Maximilian Freiherr von Perger, königl. Kämmerer.

Assessoren.

Herren:

1. Anton Steindl.
2. Maximilian Joseph Müller.
3. Karl Joseph von Gebrath.
4. Heinr. Sigm. Georg Gumpelzheimer.

Digitized by Google

5. Jakob Friderich Georg Emmrich.
6. Clemens Wenzel. Edler v. Mähler.
7. Karl von Lukas.
8. Joh. Christoph Theodor Gemeiner.
9. Anton Schrank.
10. Joseph Bolland.

Protokollisten.

Herren:

1. Johann Nepomuck v. Schmoeger.
2. Michael Brukthaler.
3. Alexander Scheffstoß.
4. Johann Baptist Hauser.

Expeditor:

Herr Michael Bernhard.

Registratoren.

Herren;

1. Friderich Christian Mayer.
2. Alois Merkel.

Schreiber:

1. Johann Alois Fleißner.
2. Paul Popp.
3. Johann Kühnlein.
4. Joseph Engelbert Ehrensberger.

Rathsdiener:

Christian Wilhelm Richter.

Bothen:

Johann Klima.
Ludwig Prasel.
Joseph Knödl.

Landgerichte des Regenkreises.

Landgericht Abensberg.

Landrichter: Herr Lizent. Peter Aschenbrenner.
I. Assessor: Herr Andreas Tribus.
II. — — Herr Liz. Jakob Fortunat Schmitt.

Landgerichtsarzt: Herr Dr. Joh. Evangelist Riederer.

Umfang des Landgerichtes 7 Quadratmeilen. Seelenzahl 14064.

Landgericht Amberg.

Landrichter: Hr. Liz. Joh. Wolfg. Thaddä Goller.
I. Assessor: Herr Liz. Joseph Eder.
II. — — Herr Steph. Wolfg. Cyril. Holzinger.
Aktuar: Herr Johann Jakob Kitzing.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. Christoph von Schleis.

Umfang des Landgerichtes 13 1/2 Quadratmeile. Seelenzahl 19565.

Landgericht Burglengenfeld.

Landrichter: Herr Liz. Joh. Friderich von Kastenmaier, königl. Rath.
I. Assessor: Herr Joseph Sigmund.
II. — — Herr Johann Baptist Stengel.
Landgerichtsarzt: Herr Joseph Neudegger, Medicinae Doct.

Umfang des Landgerichtes 12 Quadratmeilen. Seelenzahl 17300.

Landgericht Cham.

Landrichter: Herr Liz. Christoph Bronnold.
I. Assessor: Herr Joseph Sauer.
II. — — Herr Franz Dauer.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. Hafner, provis.

Umfang des Landgerichtes 8 1/2 Quadratmeile. Seelenzahl 19010.

Landgericht Hemau.

Landrichter: Herr Ignatz Hell.
I. Assessor: Herr Ernest von Westerfeld.
II. — — Herr August Bernhard Rubenbauer.

Digitized by Google

Landgerichtsarzt: Herr Dr. Franz Anton Hoffmann.

Umfang des Landgerichtes 4 3/4tel Quadratmeilen. Seelenzahl 10947.

Landgericht Kellheim.

Landrichter: Herr Peter Joseph von Welz, b. R. Lizent.
I. Assessor: Herr Michael Jäck, b. R. Doktor.
II. — — Johann Peter Greißl.
Landgerichtsarzt: dermal unbesetzt.

Umfang des Landgerichtes 6 Quadratmeilen. Seelenzahl 14237.

Landgericht Kötzting.

Landrichter: Herr Joseph Freiherr von Pechmann, königl. Kämmerer.
I. Assessor: Herr Ludwig Wieser.
II. — — Herr Johann Baptist Dornhauser.
Aktuar: Herr Philipp Anton von Edel.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. Georg Raimer.

Umfang des Landgerichtes 12 1/2 Quadratmeile. Seelenzahl 18655.

Landgericht Nabburg.

Landrichter: Herr Johann Eduard von Grafenstein.
I. Assessor: Herr Bernhard Thoma.
II. — — Herr Joseph Galler.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. Johann Baptist Wanner.

Umfang des Landgerichtes 9 1/4tel Quadratmeilen. Seelenzahl 16349.

Landgericht Neuburg vorm Wald.

Landrichter: Herr Franz von Fortenbach.
I. Assessor: Herr Michael Dietl.
II. — — Herr Thaddä Gietl.
Aktuar: Herr Andreas Kleind.

Digitized by Google

Landgerichtsarzt: Herr Dr. Heinrich Link.

Umfang des Landgerichtes 12 Quadratmeilen. Seelenzahl 27000.

Landgericht Parsberg.

Landrichter: Herr Adam Ertl.
1. Assessor: Herr Alois Lachner.
2. — — Herr Anton Zizler.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. Franz Xaver Hilz.

Umfang des Landgerichtes 4 1/2 Quadratmeile. Seelenzahl 5920.

Landgericht Pfaffenberg.

Landrichter: Herr Johann von Scherer.
1. Assessor: Herr Franz Xaver Schäfler.
2. — — Herr Xaver Reiß.
Aktuar: Herr Anton Hanauer.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. Joh. Nep. von Fils.

Umfang des Landgerichtes 13 1/2 Quadratmeile. Seelenzahl 25649.

Landgericht Pfaffenhofen in Castl.

Landrichter: Herr Joh. Nep. Freiherr von Schönhueb.
1. Assessor: Herr Franz Engelhard.
2. — — Herr Alois Schiestl.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. Philipp Meixner.

Umfang des Landgerichtes 6 Quadratmeilen. Seelenzahl 8875.

Landgericht Regenstauf.

Landrichter: Herr Alois Freiher von Donnersberg.
1. Assessor: Herr Franz Herrlein, } provisorisch.
2. — — Herr Christoph von Leistner, }

Digitized by Google

Landgericht Riedenburg.

Landrichter: Herr Liz. Franz Xaver Rath.
1. Assessor: Herr Xaver von Baumgarten.
2. — — Herr Ignatz von Reichert.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. Joseph Röckl.

Umfang des Landgerichtes 8 Quadratmeilen. Seelenzahl 11178.

Landgericht Stadtamhof.

Landrichter: Herr Karl Freiherr vor Godin.
1. Assessor: Herr Johann Karl Martin Mauerer.
2. — — Herr Joseph Edler von Stuben.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. Anton Mahl.

Umfang des Landgerichtes 10 3/4tel Quadratmeilen. Seelenzahl 13000.

Landgericht Sulzbach.

Landrichter: Herr Johann Ulrich v. Wieland, b. R. Liz.
1. Assessor: Herr Joseph Stier.
2. — — Herr Jakob Ernst Kühnlein.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. Joseph Nassal.

Umfang des Landgerichtes 9 Quadratmeilen. Seelenzahl 14730.

Landgericht Vohenstrauß.

Landrichter: Herr Joseph Prößl.
1. Assessor: Herr Franz von Paula Moser.
2. — — Herr Joseph Pupetschek.
Aktuar: Herr Johann Michael Mülbaner.

Umfang des Landgerichtes 16 Quadratmeilen. Seelenzahl 23000.

Landgericht Waldmünchen.

Landrichter: Herr Peter Krembs.

Digitized by Google

1. Assessor: Herr Franz Gleismann.
2. — — Herr Apollonius Hauptmann.

Landgerichtsarzt: Herr Dr. Alois Ziegler.

Umfang des Landgerichtes 7 1/2 Quadratmeile. Seelenzahl 11731.

Landgericht Wetterfeld.

Landrichter: Herr Michael Wild, der Rechte Lizent.
1. Assessor: Herr Ferdinand von Grafenstein.
2. — — Herr Andrä Reindl.

Landgerichtsarzt: Herr Sebastian Wiesend, Med. Dr.

Umfang des Landgerichtes 7 Quadratmeilen. Seelenzahl 14800.

Landgericht Wörth.

Landrichter: Herr Christoph Andreas von Mämminger.
1. Assessor: Herr Karl Ludwig Plonguer.
2. — — Herr Elias Kirch.

Patrimonialgerichte im Regenkreise.

Freiherrlich von Murachisches Patrimonialgericht Allfalter.

Gerichtshalter: Herr Wolfgang Mathias Münzer.

Freiherrlich von Anethanisches Patrimonialgericht Allfalter.

Gerichtshalter: Herr Johann Peter Pruner.

Digitized by Google

Freiherrlich von Sauersches Patrimonialgericht Altendorf.

Gerichtshalter: Herr Anton Schütz.

Patrimonialgericht Alteglofsheim.

Gerichtshalter: Herr Fr. von Pisot.

Freiherrlich von Leoprechtingische Patrimonialgerichte Altenransberg und Niedertraubling.

Gerichtshalter: Herr Freiherr von Leoprechting selbst.

Freiherrlich von Völderndorfisches Patrimonialgericht Arnschwang.

Gerichtshalter: Herr Franz Stetter.

Patrimonialgericht Aufhausen.

Gerichtshalter: Herr Liz. Pengler.

Patrimonialgericht Berghausen.

Gerichtshalter: Herr Xaver Artmann.

Freiherrlich von Nothhaftisches Patrimonialgericht Blaybach.

Gerichtshalter: Herr Liz. Pößl.

Patrimonialgerichte Boden u. Steinling.

Gerichtshalter: Herr N. Grosch.

Freiherrlich von Müllerisches Patrimonialgericht Damelstorf.

Gerichtshalter: Herr Johann Peter Pruner.

Patrimonialgericht Dieteldorf.

Gerichtshalter: Herr Liz. Eisenhofer.

Patrimonialgericht Ebermansdorf.

Gerichtshalter: Herr von Simler, Landgutsbesitzer von dort.

Gräflich Fanny von Buttlerisches Patrimonialgericht Ebrimtshausen.

Gerichtshalter: Herr N. Bauer.

Anton von Schmausisches Patrimonialgericht Eichhofen.

Gerichtshalter: Herr Anton von Schmaus, Gutsbesitzer.

Freifrau von Hafenbrädlisches Patrimonialgericht Eisenstein.

Gerichtshalter: Herr N. Preunl.

Patrimonialgericht Emhof.

Gerichtshalter: Herr Liz. Eisenhofer.

Patrimonialgericht Eschenfelden.

Gerichtshalter: Herr N. Grosch.

Patrimonialgerichte Eschertshofen und Heimhof.

Gerichtshalter: Herr N. Schlößl.

Digitized by Google

Frhrl. von Anethanisches Patrimonialgericht Fronhofen.

Gerichtshalter: Herr Anton Schütz.

Graf von Kreitisches Patrimonialgericht Gleiritsch.

Gerichtshalter: Herr Anton Schütz.

Freiherrlich von Schrenkisches Patrimonialgericht Gutmanning und Biernbrun.

Gerichtshalter: Herr Johann Evangelist Pieringer.

Graf von Kreitisches Patrimonialgericht Gutteneck.

Gerichtshalter: Herr Anton Schütz.

Patrimonialgericht Haimhof.

Gerichtshalter: Herr Prokurator Schneeberger zu Lauterhof.

Patrimonialgericht Haunrig

Gerichtshalter: Herr N. Grosch.

Max Graf von Berchemisches Patrimonialgericht Hauß.

Zur Zeit unbesetzt.

Baron von Morgisches Patrimonialgericht Hoeflarn.

Gerichtshalter: Herr Franz Xaver Mönner.

Digitized by Google

Patrimonialgericht Hoegen.

Gerichtshalter: Herr N. Grosch.

Freiherrlich von Hafenbrädlisches Patrimonialgericht Hohenwarth.

Gerichtshalter: Herr N. Haubenschmid.

Gräflich Holnsteinisches Patrimonialgericht Holnstein.

Gerichtshalter: Herr N. Grosch.

Patrimonialgericht Holzheim.

Gerichtshalter: Herr Liz. Eisenhofer.

Gräflich von Portiaische Patrimonialgerichte Horneck und Meilenhofen.

Gerichtshalter: Herr Graf von Portia zu Oberlauterbach.

Freiherrlich von Schleichisches Patrimonialgericht Irnsing.

Gerichtshalter: Herr Michael Klatzlmayr.

Von Moroisches Patrimonialgericht Kager.

Gerichtshalter: Herr Johann Evangelist Pieringer.

Freiherrlich von Viereckisches Patrimonialgericht Kamereck.

Gerichtshalter: Herr Liz. Pößl.

Freiherrlich von Drechselisches Patrimonialgericht Karlstein.

Gerichtshalter: Herr Liz. Eisenhofer.

Digitized by Google

Von Garrisches Patrimonialgericht Katzberg.

Gerichtshalter: Herr Joseph Fütterer.

Maximilian von Schmidische Patrimonialgerichte Kleinaigen und Schachten.

Gerichtshalter: Herr Liz. Kaufmann.

Patrimonialgericht Köfering.

Gerichtshalter: Herr N. Deutter.

Patrimonialgericht Kolnberg.

Gerichtshalter: Herr Stetter, Gutsinnhaber.

Freiherrlich von Nothhaftisches Patrimonialgericht Lederborn.

Gerichtshalter: Herr Liz. Pößl.

Freiherrlich von Nothhaftisches Patrimonialgericht Lichtenegg.

Gerichtshalter: Herr Liz. Pößl.

Freiherrlich von Nothhaftisches Patrimonialgericht Liebenstein.

Gerichtshalter: Herr Liz. Pößl.

Patrimonialgericht Lintach.

Gerichtshalter: Herr Paul Schlössel.

Freiherrlich von Poisselisches Patrimonialgericht Loisling.

Gerichtshalter: Herr Nepomuck Engl.

Digitized by Google

Freiherrlich von Schönbrunische Patrimonialgerichte Miltach und Heizelberg.

Gerichtshalter: Herr N. Schieferl.

Freiherrlich von Aretinisches Patrimonialgericht Münchshof.

Gerichtshalter: Herr Max Kling.

Patrimonialgericht Meidstein.

Gerichtshalter: Herr N. Grosch.

Gräflich Törring'sches Patrimonialgericht Neuhaus.

Gerichtshalter: Herr Liz. Rohrmiller.

Freiherrlich von Riedlisches Patrimonialgericht Neusath.

Gerichtshalter: Herr Joseph Reiser.

Gräflich Rambaldisches Patrimonialgericht Niederulrain.

Gerichtshalter: Herr Johann Ignatz Schwab.

Freiherrlich von Drechselisches Patrimonialgericht Naabeck.

Gerichtshalter: Herr Liz. Eisenhofer.

Patrimonialgericht Offenstetten.

Gerichtshalter: Herr Johann Gebhard.

Freiherrlich von Griesenbeckisches Patrimonialgericht Pilsech.

Gerichtshalter: Herr Schwindl, Advokat zu Neumark.

Digitized by Google

Gräflich von Törringisches Patrimonialgericht Pöbenhausen.

Gerichtshalter: Herr Liz. Bruner zu Pörnbach.

Freiherrlich von Pfetten'sches Patrimonialgericht Ramspaur.

Gerichtshalter: Herr Liz. Eisenhofer.

Patrimonialgericht Randeck.

Gerichtshalter: Herr Kajetan Reitmaier.

Beno von Kreßisches Patrimonialgericht Ratzenhofen.

Gerichtshalter: Herr Joseph Ignatz Schwab.

Patrimonialgericht Riekofen.

Gerichtshalter: Unbenannt.

Freiherrlich von Völdernsdorfisches Patrimonialgericht Rankam.

Gerichtshalter: Herr Stetter.

Freiherrlich von Nothhaftisches Patrimonialgericht Runding.

Gerichtshalter: Herr Liz. Pößl.

Freiherrlich von Bassüsische Patrimonialgerichte Sandersdorf, Mendorf und Eggersperg.

Gerichtshalter: Herr Franz Joseph Mayr.

Von Silberbauerisches Patrimonialgericht Satlbeilnstein.

Gerichtshalter: Herr Johann Evangelist Engl.

Freiherrlich von Gleisenthalisches Patrimonialgericht Schachendorf.

Gerichtshalter: Herr Johann Nepomuck Engel.

Graf von Holnsteinisches Patrimonialgericht Schwarzenfeld.

Gerichtshalter: Herr Joseph Reiser.

Adalbert von Herderisches Patrimonialgericht Stachesried.

Gerichtshalter: Herr N. Stetter.

Freiherrlich von Duprelisches Patrimonialgericht Stein.

Gerichtshalter: Herr Joseph Reiser.

Patrimonialgericht Sünching.

Gerichtshalter: Herr N. Werner.

Freiherrlich von Kochisches Patrimonialgericht Teublitz.

Gerichtshalter: Herr Liz. Eisenhofer.

Patrimonialgericht Theuern.

Gerichtshalter: Herr Paul Schlössel.

Gräflich Taufkirchisches Patrimonialgericht Thirlstein.

Gerichtshalter: Herr Johann Evangelist Pieringer.

Digitized by Google

Von Trainisches Patrimonialgericht Train.

Gerichtshalter: Herr Joseph Ignatz Schwab.

Patrimonialgericht Ursenfallen.

Gerichtshalter: Herr Paul Schlössel.

Freiherrlich von Lerchenfeldisches Patrimonialgericht Viehhausen.

Gerichtshalter: Herr Karl Rothhammer.

Von Baurisches Patrimonialgericht Waffenbrun.

Gerichtshalter: Herr Johann Evangelist Pieringer.

Graf von Kreitisches Patrimonialgericht Weidenthall.

Gerichtshalter: Herr Anton Schütz.

Freiherrlich von Duprelisches Patrimonialgericht Weihern.

Gerichtshalter: Herr Joseph Reiser.

Patrimonialgericht Weißenberg.

Gerichtshalter: Herr N. Grosch.

Graf von Kreitisches Patrimonialgericht Willhof.

Gerichtshalter: Herr Anton Schütz.

Freiherrlich von Aretinische Patrimonialgerichte Wischenhof, Ober- und Unterpfraundorf und Schroßhofen.

Gerichtshalter: Herr Max Kling.

Digitized by Google

Freiherrlich von Schönstättisches Patrimonialgericht Wolfring.

Gerichtshalter: Herr Karl Freiherr von Schönstätt, Guts-Innhaber.

Freiherrlich von Gleissenthalisches Patrimonialgericht Zandt.

Gerichtshalter: Herr N. Engl.

Freiherrlich von Nothhaftisches Patrimonialgericht Zemhing.

Gerichtshalter: Herr Liz. Pößl.

IV. Oberdonaukreis.

Königl. baierisches Appellations-Gericht für den Oberdonaukreis zu Neuburg.

Präsident:

Herr Joseph Maria Freiherr von Bassus, königl. Kämmerer.

Direktoren:

I. Herr Christoph Freiherr von Aretin, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone.

II. Herr Leopold Freiherr von Sainte Marie Eglise, königl. Kämmerer.

Räthe.

Herren:

1. Alois Pirkl.
2. Alois Reger.
3. Joseph Freiherr von Leoprechting, königl. Kämmerer.

Digitized by Google

4. Friderich Graf von Holnstein, königl. Kämmerer.
5. Justin Voraus.
6. Franz Xaver Linder.
7. Johann Nepomuck Stadlmeier.
8. Joseph Glony.
9. Philipp Wucherer.
10. Joseph Dietl.
11. Georg Christian Arnold.
12. Karl Wilhelm Kaehn.
13. Hieronimus v. Kleimayrn.
14. Friderich v. Schwarzkopf.

Sekretäre.

Herren:

1. Joseph Jakob Seelus.
2. Johann Nepomuck Alois Marx.
3. Wolfgang Habenschaden.

Expeditor:

Herr Karl Joseph Böhaimb.

Registratoren:

Herren:

1. Joseph Ignatz Egner.
2. Heinrich Wanderer.

Kanzellisten.

Herren:

1. Franz Anton Lödl.
2. Joseph Wolf.
3. Christoph von Walk.
4. Franz Xaver Draude.
5. Franz Xaver Pracher.
6. Gottfried Schertl.
7. Benedikt Jaut.
8. Johann Baptist Heindl.

Rathsdiener:

Georg Mang.

Bothen:

Christoph Schmid.
Joseph Schön.
Johann Reichold.

Digitized by Google

Stadtgerichte des Oberdonaukreises.

Stadtgericht Augsburg I. Klasse.

Direktoren:

Herren:

1. Christian Michael Fischer.
2. Johann Nepomuck von Caspar.

Assessoren:

Herren:

1. Johann Joseph von Huber.
2. Paul Degmaier.
3. Peter Joseph von Frohn.
4. Franz Anton Kastner.
5. Johann Christoph Biermann.
6. Joseph Anton von Heckl.
7. Joseph Anton Singer.
8. Johann Georg Fleisner.
9. Johann Georg Waller.
10. Anton Karl.
11. Anton Graf v. Hendel.
12. Joh. Christoph Theodor Wunderer.

Protokollisten.

Herren:

1. Ignatz Andreas von Precht.
2. Joseph Wolfgang v. Langenmantl.
3. Karl Alois Joh. Bapt. v. Rehlingern.
4. Joseph del Degano.
5. Joseph Haffner.

Expeditor:

Herr David von Stetten.

Registratoren.

Herren:

1. Sebastian Weeber.
2. August Colson.

Digitized by Google

Schreiber:

1. Johann Gottfried Waßermann.
2. Thaddäus Joseph Lindemann.
3. Franz Joseph Langer.
4. Anton Effner.
5. Karl Wilhelm Böhaimb.
6. Alois Taxer.

Stadtgerichtsarzt:

Herr Dr. Ulrich August Kraus.

Seelenzahl 28920.

Stadtgericht Eichstätt II. Klasse.

Stadtrichter:

Herr Joseph Maria Gerstner.

Assessoren:

1. Herr Kaspar Seybert.
2. Herr Maximilian Gaßner.

Protokollist:

Herr Karl Pius von Stubenrauch.

Schreiber:

1. Sebastian Günther.
2. Joseph Keim.

Stadtgerichtsarzt:

Herr Dr. Franz von Stransky.

Seelenzahl 5596.

Landgerichte des Oberdonaukreises.

Landgericht Beilngries.

Landrichter: Herr Franz Albert Hell.

1. Assessor: Herr Johann Nepomuck Wernhard.
2. — — Herr Ferdinand Herele.

Landgerichtsarzt: Herr Dr. Franz Xaver Pündter.

Umfang des Landgerichtes 5 3/4tel Quadratmeilen. Seelenzahl 9219.

Landgericht Burgau.

Landrichter: Herr Johann Evangelist Martin.
1. Assessor: Herr Jakob Samassa.
2. — — Herr Sebastian von Reisch.

Landgerichtsarzt: Herr Dr. Anton Wiedmann.

Umfang des Landgerichtes 2 1/2 Quadratmeile. Seelenzahl 12871.

Landgericht Dillingen.

Landrichter: Herr Joseph Schmid, J. U. Dr.
1. Assessor: Herr Max Schöberl.
2. — — Herr Johann Baptist Haas.

Landgerichtsarzt: Herr Simon Waker.

Umfang des Landgerichtes 3 1/2 Quadratmeile. Seelenzahl 12000.

Landgericht Donauwörth.

Landrichter: Herr Franz Augustin Schafberger.
1. Assessor: Herr Edmund Freiherr von Schatte.
2. — — Herr Johann Burger.

Landgerichtsarzt: Herr Dr. Alois Herr.

Umfang des Landgerichtes 8 3/4tel Quadratmeilen. Seelenzahl 11754.

Landgericht Eichstätt.

Landrichter: Herr Joseph Klüg.

Digitized by Google

1. Assessor: Herr Ignatz Baumeister.
2. — — Herr Joseph Hartmann.

Landgerichtsarzt: Herr Niklas Nißler, medicinae Doctor.

Umfang des Landgerichtes 8 Quadratmeilen. Seelenzahl 12000.

Landgericht Göggingen.

Landrichter: Herr N. Reiber.

1. Assessor: Herr Karl Joseph Schmidt.
2. — — Herr Marquard Bruckmaier.

Landgerichtsarzt: Herr Dr. Peter Theodor von Leveling.

Umfang des Landgerichtes 3 Quadratmeilen. Seelenzahl 12570.

Landgericht Günzburg.

Landrichter: Herr Friderich von Breuning.

1. Assessor: Herr Johann Nepomuck Gebhard.
2. — — Herr Franz Xaver Leixl.

Landgerichtsarzt: Herr Dr. Mathias Gastner.

Seelenzahl 21500.

Landgericht Heidenheim.

Landrichter: Herr Alexander Philipp Sigmund Friderich Schneider.

1. Assessor: Herr Karl Benedikt Engerer.
2. — — Herr Wilibald von Baumgarten.

Landgerichtsarzt: Herr Jakob Klein, medicinae Doctor.

Umfang des Landgerichtes 5 1/8tel Quadratmeilen. Seelenzahl 12890.

Landgericht Hilpoltstein.

Landrichter: Herr Johann Julius Gottfried Fürst.

Digitized by Google

1. Assessor: Herr N. Klüg.
2. — — Herr Franz Borgias Späth.
Landgerichtsarzt: Herr Johann Anton Werner, medicinae Doctor.

Umfang des Landgerichtes über 4 Quadratmeilen. Seelenzahl 12093.

Landgericht Höchstädt.

Landrichter: Herr Johann Christoph Blöst.
1. Assessor: Herr Benjamin Hecht.
2. — — Herr Adam Schäffer.
Landgerichtsarzt: Herr Johann Baptist Brey, medicinae Doctor.

Umfang des Landgerichtes 3 Quadratmeilen. Seelenzahl 9900.

Landgericht Ingolstadt.

Landrichter: Herr Liz. Michael Wittmann.
1. Assessor: Herr Friderich von Heidenaber.
2. — — Herr Karl Baron von Haacke.
Aktuar: Herr Clemens Reisinger.
Landgerichtsarzt: Hr. Joh. v. Gott Schreiner, Med. Dr.

Umfang des Landgerichtes 9 Quadratmeilen. Seelenzahl 20084.

Landgericht Kipfenberg.

Landrichter: Herr Lorenz Schneider.
1. Assessor: Herr Joseph Bettmesser.
2. — — Herr Georg Anton Griessel, b. R. Liz.
Landgerichtsarzt: Herr Franz Seraph Schäffer, medicinae et chirurgiae Doctor.

Umfang des Landgerichtes 4 1/2 Quadratmeile. Seelenzahl 5585.

Digitized by Google

Landgericht Lauingen.

Landrichter: Herr Franz Borgias von Ott.
1. Assessor: Herr Joseph Anton Kimmerle.
2. — — Herr Joseph Anton Vogelsanger.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. Magnus Sauter.

Umfang des Landgerichtes 3 1/6tel Quadratmeilen. Seelenzahl 12279.

Landgericht Monheim.

Landrichter: Herr Johann Adam von Reisach auf Kirchdorf, Graf zu Steinberg ꝛc. königl. baier. Kämmerer und Ritter des St. Georgen-Ordens.
1. Assessor: Herr Karl August Wedekind.
2. — — Herr Joseph von Dietrich.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. Jakob Diepold.

Umfang des Landgerichtes 6 Quadratmeilen. Seelenzahl 20000.

Landgericht Neuburg.

Landrichter: Herr Martin Kappaun.
I. Assessor: Herr Alois Dillmann.
II. — — Herr Christoph Holland.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. Joseph Mändl.

Umfang des Landgerichtes 8 1/4tel Quadratmeilen. Seelenzahl 18150.

Landgericht Neumark.

Landrichter: Herr Andreas Mois.
I. Assessor: Herr Ludwig von Zehntner.
II. — — Herr Elisäus Egloff.
Aktuar: Herr Veit Brugger.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. Johann Baptist Schaller.

Umfang des Landgerichtes 13 Quadratmeilen. Seelenzahl 23034.

Digitized by Google

Landgericht Nördlingen.

Landrichter: Herr Johann Sebastian Götz, b. R. Liz.
I. Assessor: Herr Johann Anton Ripp.
II. — — Herr Georg Friderich Schmid.
Aktuar: Herr Johann Wilhelm Jakob Wiedmann.

Seelenzahl 15000.

Landgericht Pleinfeld.

Landrichter: Herr Johann Julius Wunderer.
I. Assessor: Herr Theodor Boveri.
II. — — Herr Franz von Lutterotti.
Landgerichtsarzt: Herr Ekmiller, Medicinae Doctor.

Umfang des Landgerichtes 5 Quadratmeilen. Seelenzahl 12181.

Landgericht Rain.

Landrichter: Herr Karl Kaiser.
I. Assessor: Herr Joseph Scheftlmaier.
II. — — Herr Anton Holzschuh.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. Alois Schleyer.

Umfang des Landgerichtes 6 1/2 Quadratmeile. Seelenzahl 12000.

Landgericht Raitenbuch.

Landrichter: Herr Joseph Gersiner.
I. Assessor: Herr Joseph Anton Laurer.
II. — — Herr Christoph Ernst Puchta.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. Joseph Plank.

Umfang des Landgerichtes 5 Quadratmeilen. Seelenzahl 11400.

Landgericht Ulm auf dem rechten Donauufer.

Landrichter: Herr Wilhelm Poppel.

Digitized by Google

Landgericht Weißenburg zu Ellingen.

Landrichter: Herr Georg Friderich Weiß.
I. Assessor: Herr Jakob Christoph Friderich Donner.
II. — — Herr Joseph Kaspar Böhm.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. Georg Christian Haas.

Umfang des Landgerichtes 4 Quadratmeilen. Seelenzahl 10778.

Landgericht Wertingen.

Landrichter: Herr Franz Xaver von Rheinl.
I. Assessor: Herr Joseph Kuttler.
II. — — Herr Gilbert von Gimmi.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. Joseph Nep. Wohlwend.

Umfang des Landgerichtes 5 Quadratmeilen. Seelenzahl 12500.

Landgericht Zusmarshausen.

Landrichter: Herr Joseph Maximilian Beck.
I. Assessor: Herr Lorenz Boxler.
II. — — Herr Ignatz Wager.
Landgerichtsarzt: Herr Georg v. Hösle, medicinae Doct.

Umfang des Landgerichtes 8 1/4tel Quadratmeilen. Seelenzahl 12713.

Patrimonialgerichte des Oberdonaukreises.

Fürstlich = Oettingen Wallersteinisches Patrimonialgericht Altenberg.

Gerichtshalter: Herr Fr. Klauß.

Freiherrlich Schenk von Stauffenbergisches Patrimonialgericht Amerdingen.

Gerichtshalter: Herr Leonhard Frickinger.

Freiherrlich von Lafabriqueisches Patrimonialgericht Baar.

Gerichtshalter: Herr N. Preu.

Graf von Eckartisches Patrimonialgericht Bertoldsheim.

Gerichtshalter: Herr Joseph von Ow.

Patrimonialgericht Bieselbach.

Gerichtshalter: Herr N. Adam.

Patrimonialgericht Blindheim.

Gerichtshalter: Herr Franz Joseph Braunberger.

Freiherrlich von Schertlisches Patrimonialgericht Burtenbach.

Gerichtshalter: zur Zeit unbesetzt.

Patrimonialgericht Deining.

Gerichtshalter: Herr Michael Puff.

Freiherrlich v. Zechisches Patrimonialgericht Deubach.

Gerichtshalter: zur Zeit unbesetzt.

Digitized by Google

Patrimonialgericht Münchsmünster.

Gerichtshalter: Herr Johann Baptist Reiter.

Freiherrlich von Staaderisches Patrimonialgericht Naderholz.

Gerichtshalter: zur Zeit unbesetzt.

Ehemaliges Johanniter = Großballeygericht Neuburg.

Gerichtshalter: Herr Joseph Thrumb.

Patrimonialgericht Oberdolling.

Gerichtshalter: Herr Andrä Seebauer.

Patrimonialgericht Oberhaunstadt.

Gerichtshalter: Herr Anton Zenz.

Freiherrlich von Rehlingen'sche Patrimonialgerichte Otting und Fünfstett.

Gerichtshalter: Herr Anton Fuchs.

Freiherrlich von Gumppenbergisches Patrimonialgericht Pöttmeß.

Gerichtshalter: Herr Liz. Schirmbeck.

Freiherrlich von Wöllwarthisches Patrimonialgericht Polsingen.

Gerichtshalter: dermal unbesetzt.

Patrimonialgericht Prunn.

Gerichtshalter: Herr Anton Pollin.

Von Riedheimisches Patrimonialgericht Rettenbach.

Gerichtshalter: Herr Anton Wocher.

Digitized by Google

Gräflich Tassisisches Patrimonialgericht Rohrnfels.

Gerichtshalter: Herr Alois Seel, ehemaliger Landes-Direktions-Sekretär.

Freiherrlich von Weveldisches Patrimonialgericht Sinningen.

Gerichtshalter: dermal unbesetzt.

Freiherrlich von Haacke'sches Patrimonialgericht Schweinespaint.

Gerichtshalter: Herr Ignatz Sandel.

Von Schubertische Patrimonialgerichte Schwemmingen und Hunden.

Gerichtshalter: Herr Jakob Strobel.

Freiherrlich von Kreilsheimisches Patrimonialgericht Steinhard.

Gerichtshalter: dermal unbesetzt.

Churfürstlich Marie Leopoldinesches Patrimonialgericht Stepperg.

Gerichtshalter: Herr Joseph von Ow.

Von Silbermannisches Patrimonialgericht Straß.

Gerichtshalter: Herr Alois Seel.

Graf v. Pestallozzische Patrimonialgerichte Tagmersheim und Emskeim.

Gerichtshalter: Herr Alois Seel.

Patrimonialgericht Trachenfels.

Gerichtshalter: dermal unbesetzt.

Digitized by Google

Patrimonialgericht Trugenhofen.

Gerichtshalter: Herr Joseph v. Ow.

Freiherrlich von Freibergisches Patrimonialgericht Unterknöringen.

Gerichtshalter: Herr Joseph Anton Eggerth, provisorisch.

Patrimonialgericht Wakerstein.

Gerichtshalter: Herr Johann Baptist Pleier.

Gräflich Fugger'sches Patrimonialgericht Weisenhorn.

Unterrichter: Herr Fr. Anton Merklein, Kanzlei=Direktor.
1. Assessor: Herr Johann Nepomuck Deynsel.
2. — — Herr Karl Anton Köserln.
Aktuar: Herr Anton Merklein.

Patrimonialgericht Westerhofen.

Gerichtshalter: Herr Johann Nepomuck Kirchner.

Patrimonialgericht Willmetshofen.

Gerichtshalter: Herr Joseph Unsinn.

Patrimonialgericht Woffenbach.

Gerichtshalter: Herr Kaspar Blößer.

Patrimonialgericht Zell.

Gerichtshalter: Herr Friderich Boller, Hofkammerrath und Gutsinnhaber.

Digitized by Google

V. Unterdonaukreis.

Königl. baierisches Appellations-Gericht für den Unterdonaukreis zu Straubing.

Präsident:

Herr Franz Xav. Freiherr von Reichlin, k. b. Kämmerer, Kommandeur des St. Georgens- und Civil Verdienst-Ordens, auch Ehrenritter des Joh. Ordens.

Direktoren:

1. Herr Johann Sigmund Jung.
2. Herr Joh. Evangelist v. Reindel.

Räthe.

Herren:

1. Joseph von Musinan.
2. Joseph Max Leeb.
3. Karl Graf v. Berghem, k. b. Kämerer.
4. Marian Laar.
5. Ignatz Frhr v. Asch, k. b. Kämerer.
6. Franz Xaver Reitmayr.
7. Max von Plank.
8. Franz Xaver Klem.
9. Michael Stern.
10. Joseph Bauhof.
11. Andrä Rezer.
12. Michael Zehetmayr.
13. Karl Wilhelm Julius Dedekind.
14. Johann Georg Friderich Amon.

Sekretäre.

Herren:

1. Martin Schmid.
2. Jakob Dozer.
3. Franz Sighard.

Digitized by Google

Expeditor:

Herr Bartholomä Hohennester.

Registratoren.

Herren:

1. Franz Xaver Seyfried.
2. Jakob Pauer.

Kanzellisten.

Herren:

1. Bermi Wuffa.
2. Dominikus Sperl.
3. Joseph Zuber.
4. Joseph Frauenhuber.
5. Matthäus Kammerlander.
6. Gottfried Steiner.
7. Georg Hofschuster.
8. Johann Evangelist Fesl.
9. Franz Ignatz Lechner, supernum.

Rathsdiener:

Christian Rausch.

Bothen:

Ulrich Kögelmaier.
Johann Georg Gruber.
Franz von Paula Glas.

Stadtgerichte des Unterdonaukreises.

Stadtgericht Passau II. Klasse.

Stadtrichter:

Herr Georg von Maier, königl. Rath.

Assessoren.

Herren:

1. Johann Baptist Pauer.
2. Johann Baptist von Hertel.
3. Heinrich Autsch.

Digitized by Google

Accessist:

Herr Joseph von Schöller.

Protokollist:

Herr Johann Nepomuck Fürst.

Schreiber:

Franz Paul Habermann.
Max Osterrieder.

Stadtgerichtsarzt:

Herr N. Gerhardinger, Med. Dr.

Seelenzahl 6161.

Stadtgericht Straubing II. Klasse.

Stadtrichter:

Herr Philipp Pracher, b. R. Liz.

Assessoren.

Herren:

1. Herr Karl Freiherr von Schaky.
2. Johann Nepomuck Popp.
3. Joseph Müller.

Accessisten.

1. Max Graf von Taufkirch.
2. Kaspar Jung.

Protokollisten.

Herren:

1. Philipp Schaaf.
2. Jakob Miller.

Schreiber:

1. Franz Xaver Seyfried.
2. Paul Aschauer.

Stadtgerichtsarzt:

Herr Dr. Weinz.

Seelenzahl 6188.

Landgerichte des Unterdonaukreises.

Landgericht Deggendorf.

Landrichter: Herr Nepomuck von Fürst, königl. Hofrath.
I. Assessor: Herr Jakob Strelin.
II. — — Herr Johann Baptist Geislinger.
Aktuar: Herr Gottlieb Steingruber.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. Kaspar Paul Schobacher.

Umfang des Landgerichtes 13 1/3 Quadratmeile. Seelenzahl 25800.

Landgericht Eggenfelden.

Landrichter: Herr Lizent. Schmalhofer.
I. Assessor: Herr Markus Maier.
II. — — Herr Joseph von Dormaier.
Aktuar: Herr Engelbert Schieder, provisorisch.
Landgerichtsarzt: Herr Jakob Maurer.

Umfang des Landgerichtes 10 Quadratmeilen. Seelenzahl 23631.

Landgericht Gräfenau.

Landrichter: Herr Alois Tretter.
I. Assessor: Herr Johann Baptist Maier.
II. — — Herr Anton Wolfring.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. Ignatz Gierlinger.

Umfang des Landgerichtes 12 1/2 Quadratmeile. Seelenzahl 9924.

Landgericht Griesbach.

Landrichter: Herr Georg Kapfinger.
I. Assessor: Herr Joseph Erdlinger.
II. — — Herr Engelbert Pötz.

Digitized by Google

Aktuar: Herr Franz Xaver Henner.

Umfang des Landgerichtes 14 Quadratmeilen. Seelenzahl 27471.

Landgericht Landau.

Landrichter: Herr Florian von Rüdt.
I. Assessor: Herr Emanuel Nibler.
II. — — Herr Joseph Franz Lermer.
Aktuar: Herr Bernard August von Fabris.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. Felix Freyhammer.

Umfang des Landgerichtes 15 Quadratmeilen. Seelenzahl 27869.

Landgericht Mitterfels.

Landrichter: Herr Karl Anton Märkl.
1. Assessor: Herr Franz von Paula Poschinger.
2. — — Herr Franz Lemberger.
Aktuar: Herr Christoph Laibling.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. Martin Primbs.

Umfang des Landgerichtes 8 Quadratmeilen. Seelenzahl 18594.

Landgericht Obernberg.

Landrichter: Herr Johann Nepomuck von Uebelagger.
Aktuar: Herr Franz Xaver von Dettenhofer.

Umfang des Landgerichtes 4 1/2 Quadratmeile. Seelenzahl 14936.

Landgericht Passau.

Landrichter: Herr Lizent. Franz Xaver Werndl.
1. Assessor: Herr Liz. Leonhard Dollaker.
2. — — Herr Liz. Wurm.
Aktuar: Herr Joseph von Löweneck.

Digitized by Google

Landgerichtsarzt: Herr Dr. Florian Eisenreich.

Umfang des Landgerichtes 12 Quadratmeilen. Seelenzahl 21019.

Landgericht Pfarrkirchen.

Landrichter: Herr Johann Nepomuck von Doß.
1. Assessor: Herr Johann Michael Wolf.
2. — — Herr Mathias Hofmaier.
Aktuar: Herr Joseph Kienhofer.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. Franz Sales Reiner.

Umfang des Landgerichtes 9 Quadratmeilen. Seelenzahl 18475.

Landgericht Regen.

Landrichter: Herr Liz. Michael Schuh.
I. Assessor: Herr Alois von Haast.
II. — — Herr Otto Philipp Reutter.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. Anton Gierl.

Umfang des Landgerichtes 11 1/4tel Quadratmeilen. Seelenzahl 10578.

Landgericht Schärding.

Landrichter: Herr Joseph Graf.
Civiladjunkt: Herr Georg Paar.
Kriminaladjunkt: Herr Georg Eberl.
Aktuar: Herr Michael Probst.

Landgericht Straubing.

Landrichter: Herr Joseph Frhr. v. Limpöck, k. b. Kämmerer.
I. Assessor: Herr Max Freiherr von Ott.
II. — — Herr Andreas von Rumpler.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. Andreas Fahrer.

Umfang des Landgerichtes 9 Quadratmeilen. Seelenzahl 19634.

Digitized by Google

Landgericht Viechtach.

Landrichter: Herr Franz Ignatz von Schmidbauer.
I. Assessor: Herr Simon Thaddäus Ramsauer.
II. — — Herr Simphorian Peter.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. Joseph Gierlinger.

Umfang des Landgerichtes 8 1/2 Quadratmeile. Seelenzahl 17179.

Landgericht Viechtenstein.

Landrichter: Herr Anton Karl.

Landgericht Vilshofen.

Landrichter: Herr Karl von Schattenhofer.
I. Assessor: Herr Johann Nepomuck Clarmann.
II. — — Herr Konrad Rudorfer.
Aktuar: Herr Joseph Waizner.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. Roman Eireiner.

Umfang des Landgerichtes 12 Quadratmeilen. Seelenzahl 21836.

Landgericht Wegscheid.

Landrichter: Herr Jakob Pürsagg.
I. Assessor: Herr Johann Nepomuck Schells.
II. — — Herr Joseph Stang.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. Mathias Erhard.

Umfang des Landgerichtes 11 1/2 Quadratmeile. Seelenzahl 20000.

Landgericht Weizenkirchen.

Landrichter: Herr Franz Xaver Hilger.
Aktuar: Herr Michael Schmid.

Umfang des Landgerichtes 8 Quadratmeilen. Seelenzahl 18770.

Digitized by Google

Landgericht Wolfstein.

Landrichter: Herr Joseph von Spitzl.
I. Assessor: Herr Felix Koller.
II. — — Herr Anton Schwindl.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. Leopold Nußhardt.
Umfang des Landgerichtes 9 Quadratmeilen.
Seelenzahl 16583.

Patrimonialgerichte des Unterdonaukreises.

Patrimonialgericht Aicha vorm Wald.

Gerichtshalter: Herr Johann Georg Fraunholz.

Patrimonialgerichte Au und March.

Gerichtshalter: Herr Otto Pertenhammer.

Freiherrlich von Schleichisches Patrimonialgericht Au vorm Wald.

Gerichtshalter: Herr Georg Sollpeck.

Gräflich von Tattenbachisches Patrimonialgericht Baumgarten.

Gerichtshalter: Herr Lizentiat Michael Lutz.

Freiherrlich von Aretinisches Patrimonialgericht Beutelsbach.

Gerichtshalter: Herr Anton Röckl.

Freiherrlich von Schmidisches Patrimonialgericht Biernbach.

Gerichtshalter: Herr Chrisant Dikart.

Patrimonialgerichte Eberhardsreith und Gibereck.

Gerichtshalter: Herr Rupert Nikolo Dietz.

Frhrl. von Aretinisches Patrimonialgericht Emmersdorf.

Gerichtshalter: Herr Anton Röckl.

Patrimonialgericht Englburg.

Gerichtshalter: Herr Franz Anton Wolf.

Freiherrlich von Buchstettensche Patrimonialgerichte Falkenfels, Rattiszell, Loitzendorf, Ascha und Rißmansdorf.

Gerichtshalter: Herr Claudius Hirschmann.

Patrimonialgericht Fürstenstein.

Gerichtshalter: Herr Johann Georg Fraunholz.

Freiherrlich von Aretinisches Patrimonialgericht Gerhardszell.

Gerichtshalter: Herr Anton Röckl.

Gräflich Baumgartensches Patrimonialgericht Grasensee.

Gerichtshalter: Herr N. Vital.

Patrimonialgericht Grattersdorf.

Gerichtshalter: Herr Johann Baptist Michl.

Von Ossingische Patrimonialgerichte Haibach und Herrnfelbruck.

Gerichtshalter: Herr Georg Sollpeck.

Freiherrlich von Leoprechtingische Patrimonialgerichte Haid und Auggenbach.

Gerichtshalter: Herr Freiherr v. Leoprechting, Gutsbesitzer.

Digitized by Google

Freiherrlich von Aretinisches Patrimonialgericht Haidenburg.

Gerichtshalter: Herr Anton Röckl.

Freiherrlich von Aschische Patrimonialgerichte Haggn und Pürgl.

Gerichtshalter: Herr Kajetan Gebrath.

Patrimonialgericht Haselbach.

Gerichtshalter: Herr Liz. Werndl, königl. Landrichter zu Passau.

Freiherrlich von Poißlische Patrimonialgerichte Haunkenzell und Stollwang.

Gerichtshalter: Herr Claudius Hirschmann.

Freiherrlich von Aretinisches Patrimonialgericht Hinterholzen.

Gerichtshalter: Herr Anton Röckl.

Von Bauer'sche Patrimonialgerichte Irschenbach, Roßhaupten und Konzell.

Gerichtshalter: Herr Kajetan Gebrath.

Freiherrlich von Croneggische Patrimonialgerichte Loderham und Asenham.

Gerichtshalter: Herr Joseph Steyerer.

Freiherrlich von Pfetten'sches Patrimonialgericht Marienkirchen.

Gerichtshalter: Herr Leonhard Geiger.

Georg von Fißlthalerisches Patrimonialgericht Masbach.

Gerichtshalter: Herr Joseph Zehrer.

Digitized by Google

Gräflich von Preysingische Patrimonialgerichte Moos und Aholning rc.

Gerichtshalter: Herr Lizentiat Schels.

Freiherrlich von Mandlische Patrimonialgerichte Münchsdorf und Rosbach.

Gerichtshalter: Herr Georg Geiger.

Gräflich Ahamisches Patrimonialgericht Neuhaus.

Gerichtshalter: Herr Georg Mayer.

Gräflich von Yrschische Patrimonialgerichte Ober- und Niederpöring.

Gerichtshalter: Herr Karl Christ.

Freiherrlich von Aretinisches Patrimonialgericht Pörndorf.

Gerichtshalter: Herr Anton Röckl.

Gräflich Lambergische Patrimonialgerichte Postmünster und Brombach.

Gerichtshalter: Herr Joseph Steyerer.

Patrimonialgericht Ramelsberg.

Gerichtshalter: Herr Johann Baptist Michl.

Patrimonialgericht Soldenburg.

Gerichtshalter: Herr Franz Anton Wolf.

Graf von Jonerisches Patrimonialgericht Scheibelsgrub.

Gerichtshalter: Herr Georg Sollpeck.

Digitized by Google

Graf v. Waldkirchische Patrimonialgerichte Schönstein und Wetzelsberg.

Gerichtshalter: Herr Claudius Hirschmann.

Freiherrlich von Leydensches Patrimonialgericht Schönburg.

Gerichtshalter: Herr F. Dikart, der jüngere.

Freiherrlich von Schönbrunisches Patrimonialgericht Steinburg.

Gerichtshalter: Herr Kajetan Gebrath.

Patrimonialgericht Tittling.

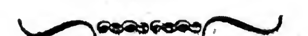
Gerichtshalter: Herr Franz Anton Wolf.

Patrimonialgericht Weidenholz.

Gerichtshalter: Herr Christoph Prokes.

Patrimonialgericht Witzmannsberg.

Gerichtshalter: Herr Johann Georg Fraunholz.



Digitized by Google

VI. Illerkreis.

Königl. baierisches Appellations = Gericht für den Illerkreis zu Memmingen.

Präsident:

Herr Karl Friderich Wilhelm Freiherr von Völderndorf.

Vizepräsident:

Herr Franz Freiherr von Donnersberg, königl. baierischer Kämmerer.

II. Direktor:

Herr Lorenz Büller.

Räthe.

Herren:

1. Christian Freiherr von Sainte Marie Eglise.
2. Johann Thaddä von Huber.
3. Johann von Luppin.
4. Georg von Silberhorn.
5. Johann Franz von Steiger.
6. Augustin von Kolb.
7. Wolfgang von Spitzel.
8. Clement von Ehinger.
9. Karl von Pauer.
10. Johann Karl Schmid.
11. Christoph Karl Freiherr v. Godin.
12. Franz Xaver Binner.
13. Johann Nepomuck von Höfler.

Sekretäre.

Herren:

1. Ludwig Zaupser.

Digitized by Google

2. Franz von Heinleth.
3. Robert Graf von Wolkenstein.

Expeditor:

Herr Mathias Eustach Raab.

Registratoren.

Herren:

1. Franz Paul Khiener.
2. Joseph Drißl.

Kanzellisten.

Herren:

1. Joseph Enz.
2. Anton Colson.
3. Joseph Kolb.
4. Joseph Widemann.
5. Xaver Seifert.
6. Wilhelm Braun.
7. Martin Oberthaner.
8. Alois Faucall.

Rathsdiener:

Franz Joseph Khamel.

Bothen:

Mathias Sutor.
Joseph Bauer.
Xaver Grettler.

Stadtgerichte des Illerkreises.

Stadtgericht Kempten II. Klasse.

Stadtrichter:

Herr Liz. Bernard Kellerer.

Assessoren:

Herren:

1. Joseph Freiherr von Staader.
2. Joseph Maria Egner.

Digitized by Google

Protokollist:

Herr Friderich von Frohn.

Schreiber:

Philipp Heinrich Kohle.
Isaias Ammerbacher.

Stadtgerichts-Arzt:

Herr Dr. Alois Joseph von Flacho.

Seelenzahl 20000.

Stadtgericht Memmingen II. Klasse.

Stadtrichter:

Herr Dr. Eitel Eberhard von Wachter.

Assessoren.

Herren:

I. Dr. Joseph Anton Bandel.
II. Johann Georg von Schelhorn.

Accessist:

Herr Georg Mathias von Wachter.

Protokollist:

Herr Johann Christoph Lamminit.

Schreiber:

Johann Christoph von Hartlieb.
Joseph Kolb.

Stadtgerichtsarzt:

Herr Dr. Gottlieb von Ehrhard.

Seelenzahl 6442.

Digitized by Google

Landgerichte des Illerkreises.

Landgericht Babenhausen.

Landrichter: Herr Anton von Braunmühl.
I. Assessor: Herr Wilhelm Baader.
II. — — Herr Martin Behringer.

Umfang des Landgerichtes 3 3/4tel Quadratmeilen. Seelenzahl 6408.

Landgericht Bregenz.

Landrichter: Herr Friderich Karl Weber.
I. Assessor: Herr Alois Pündter.
II. — — Herr N. von Herrmann.
Aktuar: Herr Cölestin von Gugger.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. Wunibald Rosenstiel.

Umfang des Landgerichtes 2 3/4tel Quadratmeilen. Seelenzahl 1600.

Landgericht Buchloe.

Landrichter: Herr N. Enzensberger.
I. Assessor: Herr Franz Xaver Reittenbauer.
II. — — Herr Joseph Mazegger.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. Georg Eschenlohr.

Umfang des Landgerichtes 2 3/4tel Quadratmeilen. Seelenzahl 7214.

Landgericht Dornbirn.

Landrichter: Herr Joseph von Ganal.
I. Assessor: Herr Anton Braun.
II. — — Herr Lorenz Rohmberg.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. Karl Hollenstein.

Umfang des Landgerichtes 3 1/2 Quadratmeile. Seelenzahl 12186.

Digitized by Google

Landgericht Feldkirch.

Landrichter: Herr Johann Albrecht Wohllaib.
I Assessor: Herr Eduard Hanauer.
II. — — Herr Ferdinand von Funken.
Aktuar: Herr Johann Nepomuck Kolbeck.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. Gabriel Winter.

Umfang des Landgerichtes 5 1/4tel Quadratmeilen. Seelenzahl 14391.

Landgericht Füßen.

Landrichter: Herr Christoph Schill.
1. Assessor: Herr Andreas Rösch.
2. — — Herr Johann Nepomuck Blum.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. Franz Xaver Butz.

Umfang des Landgerichtes 7 1/4tel Quadratmeilen. Seelenzahl 12806.

Landgericht Grönenbach.

Landrichter: Herr Joseph Luzenberger.
1. Assessor: Herr Joseph Scheppich.
2. — — Herr Simon Zimmermann.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. Karl Albert Kisling.

Umfang des Landgerichtes 5 1/4tel Quadratmeilen. Seelenzahl 11703.

Landgericht Illerdiessen.

Landrichter: Herr Friderich von Springer.
1. Assessor: gegenwärtig unbesetzt.
2. — — Herr Wilhelm Abt.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. Michael Sorg.

Umfang des Landgerichtes 4 Quadratmeilen. Seelenzahl 9930.

Digitized by Google

Landgericht Immenstadt.

Landrichter: Herr Ferdinand von Seyfried.
1. Assessor: Herr Rupert Krannenberg.
2. — — Herr Markus Maier.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. Sebastian Geiger.

Umfang des Landgerichtes 5 1/4tel Quadratmeilen. Seelenzahl 12051.

Landgericht Innerbregenzerwald.

Landrichter: Herr Johann Georg Bereiter.
1. Assessor: Herr Joseph Matt.
2. — — Herr Albrecht Johann Kaspar.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. Anton Tiber. Schneid.

Umfang des Landgerichtes 8 1/2 Quadratmeile. Seelenzahl 13449.

Landgericht Kaufbeuern.

Landrichter: Herr Maximilian Frech.
1. Assessor: Herr Ferdinand Freiherr von Gerbök.
2. — — Herr Wilhelm Giebert.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. Thaddäus Benz.

Umfang des Landgerichtes 2 1/2 Quadratmeile. Seelenzahl 10036.

Landgericht Kempten.

Landrichter: Herr N. Henne.
1. Assessor: Herr Franz Anton Schmid.
2. — — Herr N. Ried.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. Johann Georg Lunz.

Umfang des Landgerichtes 7 Quadratmeilen. Seelenzahl 20000.

Digitized by Google

Landgericht Lindau.

Landrichter: Herr Joseph Bohonowsky.
I. Assessor: Herr Ignatz Christian.
II. — — Herr Johann Nepomuck Pfeiffer.
Landgerichtsarzt: Herr Johann Heinrich Feuerstein.

Umfang des Landgerichtes 1 1/2 Quadratmeile. Seelenzahl 9017.

Landgericht Mindlheim.

Landrichter: Herr Max von Mader.
I. Assessor: Herr Michael Demharter.
II. — — Herr Jakob Heiß.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. Fr. Paul Lechner.

Umfang des Landgerichtes 8 Quadratmeilen. Seelenzahl 13000.

Landgericht Montafon.

Landrichter: Herr Christoph von Kaler.
I. Assessor: Herr Anton Längle.
II. — — Herr Peter Lindl.
Landgerichtsarzt: Hr. Dr. Joh. Bap. Bertsch.

Umfang des Landgerichtes 9 Quadratmeilen. Seelenzahl 8110.

Landgericht Oberdorf.

Landrichter: Herr Joseph Herrmann Gram.
I. Assessor: Herr Johann Nep. von Spengler.
II. — — Herr Benedikt Schneider.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. Konrad Wittwer.

Umfang des Landgerichtes 3 3/4tel Quadratmeilen. Seelenzahl 7795.

Digitized by Google

Landgericht Obergünzburg.

Landrichter: Herr Ignatz von Payer.
I. Assessor: Herr Wolfgang von Fernberg.
II. — — Herr Johann Christoph Herrmann.
Landgerichtsarzt: Hr. Dr. Joh. Nep. Pfanner.

Umfang des Landgerichtes gegen 6 Quadratmeilen. Seelenzahl 9088.

Landgericht Ottobeuern.

Landrichter: Herr Anton von Kolb.
I. Assessor: Herr Joseph Prinzinger.
II. — — Herr Joseph Martin.
Landgerichtsarzt: Hr. Dr. Jos. Ant. Thwingert.

Umfang des Landgerichtes 6 1/4tel Quadratmeilen. Seelenzahl 15689.

Landgericht Reute.

Landrichter: Herr Alexander von Attlmaier.
1. Assessor: Herr Maximilian Ott.
2. — — Herr Johann Raffl.

Umfang des Landgerichtes 18 Quadratmeilen. Seelenzahl 15551.

Landgericht Roggenburg.

Landrichter: Herr Ignatz von Gimmi.
1. Assessor: Herr Konrad Wenning.
2. — — Herr Christoph Tellerer, provisorisch.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. Johann Nepomuck Fechtmayr.

Umfang des Landgerichtes 3 Quadratmeilen. Seelenzahl 10800.

Digitized by Google

Landgericht Schongau.

Landrichter: Herr Franz Xaver Schönhammer.
1. Assessor: Herr Alois Endreß.
2. — — Herr Philipp Wiedenmann.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. Joseph Müller.

Umfang des Landgerichtes 5 25/32tel Quadratmeilen. Seelenzahl 3350.

Landgericht Schwabmünchen.

Landrichter: Herr Friderich Weber.
1. Assessor: Herr Anton Dillmann.
2. — — Herr Franz Gerhard Prosser.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. Joseph Hörger.

Umfang des Landgerichtes 5 3/4tel Quadratmeilen. Seelenzahl 8756.

Landgericht Sonnenberg.

Landrichter: Herr Joseph Anton Hauber.
1. Assessor: Herr Franz Xaver Sträuble.
2. — — Herr Joseph von Schnell.
Landgerichtsarzt: Hr. Dr. Joh. Jos. v. Ganahl.

Umfang des Landgerichtes 15 Quadratmeilen. Seelenzahl 12925.

Landgericht Sonthofen.

Landrichter: Herr Blasius Schaflitzl.
1. Assessor: Herr Johann Peter Stoß.
2. — — Herr Johann Georg Stöckl.
Landgerichtsarzt: Herr Bernhard Zör.

Umfang des Landgerichtes 11 Quadratmeilen. Seelenzahl 14597.

Digitized by Google

Landgericht Türkheim.

Landrichter: Herr August Alois von Predl.
1. Assessor: Herr Joseph von Gimmi.
2. — — Herr Joseph von Ottenthal.
Landgerichtsarzt: Herr Joh. Anton Reischer.

Umfang des Landgerichtes gegen 6 Quadratmeilen. Seelenzahl 11000.

Landgericht Ursberg.

Landrichter: Herr Franz Joseph von Bentele.
1. Assessor: Herr Joseph Bauer.
2. — — Herr Fridolin Roser.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. Anselm von Zimmermann.

Umfang des Landgerichtes 6 Quadratmeilen. Seelenzahl 15000.

Landgericht Weiler.

Landrichter: Herr Joseph Gebhard von Beer.
1. Assessor: Herr Joseph Hilar Dialer.
2. — — Herr Wilhelm Martini.
Landgerichtsarzt: Herr Balthasar Winder.

Umfang des Landgerichtes 5 Quadratmeilen. Seelenzahl 13975.

Patrimonialgerichte des Illerkreises.

Freiherrlich von Kastellisches Patrimonialgericht Bedernau.

Gerichtshalter: Herr Karl Friderich Hurt.

Digitized by Google

Freiherrlich von Messinanisches Patrimonialgericht Blumenried.

Gerichtshalter: Herr Landgerichts - Prokurator Mayerwieser zu Kaufbeuern.

Gräflich Waldbott Bassenheimisches mediatisirtes Untergericht Buxheim.

Unterrichter: Herr Emrich Joseph Klinkart.
1. Assessor: Herr Joseph Herbek.
2. — — Herr Sigmund Fey.
Aktuar: Herr Romuald Sanens.

Umfang des Gerichtsbezirkes 1/2 Quadratmeile. Seelenzahl 420.

Fürstlich von Esterhazisches mediatisirtes Gericht Edelstetten.

Gerichtshalter: Herr N. Steinle.

Patrimonialgericht Fellheim.

Gerichtshalter: Herr Andreas Renz.

Patrimonialgericht Guttenberg.

Gerichtshalter: Herr Jakob von Hörmann, von und zu Guttenberg.

Patrimonialgericht Illereichen.

Gerichtshalter: Herr Friderich von Springer.

Freiherrlich von Westernachisches Patrimonialgericht Kronburg.

Gerichtshalter: Herr Theobald Saunus.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Digitized by Google

Fürstlich Oettingen = Wallersteinisches Patrimonialgericht St. Mang in Füssen.

Gerichtshalter: Herr N. Kummer.

Patrimonialgericht Osterberg.

Gerichtshalter: Herr Bernhard Wild.

Gräflich von Wartenbergisches Patrimonialgericht Steinbach.

Gerichtshalter: Herr Joseph Luzenberger, königl. Landrichter in Grönenbach.

Von Hundbißisches Patrimonialgericht Weiler.

Gerichtshalter: Herr N. von Hundbiß.

Fürstlich Sinzendorfisches Patrimonialgericht Winterrieden.

Gerichtshalter: Herr Bernhard Wild.

Digitized by Google

VII. Isarkreis.*)

Königl. baierisches Appellations-Gericht für den Isarkreis zu München, zugleich Wechsel-Gericht der zweiten Instanz.

Präsident:

Herr Clement Freiherr von Leyden, königl. baierischer Kämmerer und Kommandeur des Civil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone.

Direktoren:

1. Herr Johann Baptist Schieber.
2. Herr Karl Sedlmayr.

Räthe.

Herren:

1. Xaver Freiherr von Prielmayr.
2. Ferdinand von Branca.
3. Johann Nepomuck von Delling.
4. Georg Simon Gerngroß.
5. Joseph Ferdinand von Mayr.
6. Anton Friderich von Hoffstetten.
7. Franz Ignatz von Stuber.
8. Innozenz Kobell.
9. Johann Nepomuck von Reindl.
10. Christian Ernst Wendt.
11. Karl von Korb.
12. Dominikus Sigritz.
13. Joseph Häusler.
14. Ignatz Riß.

*) Der Verfasser erhielt von dem Isar-, Salzach- und Innkreise durchaus keine Nachrichten.

Sekretäre.

Herren:

1. Joseph Hunold, zugleich k. Rath.
2. Andreas Straucher.
3. Joachim Faber.

Supernumerär-Sekretär:

Herr Franz Engelbach.

Expeditor:

Herr Karl August v. Schneider, zugleich königl. Rath.

Expeditionsgehilfe:

Herr Sebastian Herrgott, zugleich königl. Sekretär.

Registratoren:

1. Herr Bernhard Attenkofer.
2. Sebastian Braun.

Kanzellisten.

Herren:

1. Florian Werfer.
2. Xaver Aumüller.
3. Mathias Wöhr.
4. Joseph Remmer.
5. Felix von Derkum.
6. Johann Christoph Salomon.
7. Heinrich Versing.
8. Michael Hutterer.

— Friderich Attenkofer, überzählig.

Rathsdiener:

Theodor Fabris.

Bothen:

Joseph Enzinger.
Franz Sedlmayr.
Joseph Offenbach.

Digitized by Google

Stadtgerichte des Isarkreises.

Stadtgericht München I. Klasse, zugleich Wechselgericht erster Instanz.

Direktoren:

1. Herr Joseph von Schab.
2. Leopold von Bäumen.

Assessoren.

Herren:

1. Joseph von Barth.
2. Franz Borgias Scharl.
3. Georg Wallner.
4. Mathias Eppele.
5. Joseph Platzer.
6. Michael von Berüff.
7. Alois Joseph Riedl.
8. Jakob Petzendorfer.
9. Heinrich Ammerbacher.
10. Martin von Bruckmayr.
11. Johann Baptist Aichberger.
12. Philipp Ignatz Pröller.
13. Franz von Haasi.
14. August Graf von Rechberg, königl. baierischer Kämmerer.
15. Graf Törring Guttenzell, königl. baierischer Kämmerer.
16. Joseph von Teng.

— Joseph Weber, überzählig.

Protokollisten:

Herren:

1. Franz Rauchensteiner.
2. Franz Sales Dätzel.
3. Sebastian Sellmayr.
4. Franz Döhner.
5. Markus Böhm.

Digitized by Google

6. Max von Schmadel.
7. Kajetan Haider.
8. Joseph Zeiler.
9. Joseph von Hahn.
10. Mathias Bauer.
11. Gustav Rhein.

Expeditor:

Herr Georg Wölfel.

Kontrolleur:

Herr Franz Werner.

Registratoren.

Herren:

1. Kajetan Morasch.
2. Xaver Bauhof.
3. Anton Kammerloher.

Schreiber:

1. Johann Grill.
2. Thomas Welshofer.
3. Benno Hepp.
4. Peter Trappentreu.
5. Peter Liesinger.
6. Johann Reicheneder.
7. Erasmus Huber.
8. Max Riederauer.
9. Georg von Sänftl.
10. Kaspar Pill.
11. Karl von Vollmar.
12. Karl von Weitzenbeck.
13. Joseph Wiellenbacher.

Stadtgerichtsarzt:

Herr Dr. Pius Mauser.

Stadtgericht Landshut II. Klasse.

Stadtrichter:

Herr Martin Denk.

Assessoren:

1. Herr Georg Eichhorn.
2. Herr Joseph Seelus.

Digitized by Google

Protokollist:
Herr Friderich Stark.
Schreiber:
1. Georg Seitz.
2. Barthlmä Wunderl.
Stadtgerichtsarzt:
Herr Dr. Karl Keller.
Seelenzahl 7817.

Landgerichte des Isarkreises.

Landgericht Aichach.

Landrichter: Herr Jakob von Baur.
1. Assessor: Herr Joseph Wirth.
2. — — Herr Sebastian Maier.
Aktuar: Herr Andreas Schlüßelmaier.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. Franz Schefenacker.

Umfang des Landgerichtes 10 1/2 Quadratmeile.
Seelenzahl 18541.

Landgericht Dachau.

Landrichter: Herr Christoph Adam v. Heidolph.
I. Assessor: Herr Thomas Forster.
II. — — Herr Christian Müller.
Aktuar: Herr Johann Christian Käppel.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. Sebastian Furtner.

Umfang des Landgerichtes 14 Quadratmeilen.
Seelenzahl 21556.

Landgericht Erding.

Landrichter: Herr Liz. Mathias Weindler.

Digitized by Google

I. Assessor: Herr Xaver Desch.
II. — — Herr Anton Lechner.

Aktuar: Herr Christian Rath.

Landgerichtsarzt: Herr Dr. Johann Nepomuck Bessenbacher.

Umfang des Landgerichtes 13 Quadratmeilen. Seelenzahl 27356.

Landgericht Freising.

Landrichter: Herr Maximilian von Ockel.

1. Assessor: Herr Franz Xaver Hochreiter.
2. — — Herr Sebastian Brunner.

Landgerichtsarzt: Herr Dr. Christian Pitzner.

Umfang des Landgerichtes 6 1/2 Quadratmeile. Seelenzahl 15957.

Landgericht Friedberg.

Landrichter: Herr Anton Caron Düvall.

1. Assessor: Herr Max Joseph Heinzelmaier.
2. — — Herr Johann Nepomuck Krumm.

Landgerichtsarzt: Herr Dr. Joseph Husterer.

Umfang des Landgerichtes 8 1/4tel Quadratmeilen. Seelenzahl 14494.

Landgericht Landsberg.

Landrichter: Herr Maximilian Frhr. v. Pechmann, k. Kämerer.

1. Assessor: Herr Joseph Platzer.
2. — — Herr Anton Fischer.

Aktuar: Herr Joseph von Marienfeld.

Landgerichtsarzt: Herr Dr. Franz Paul Winterhalter.

Umfang des Landgerichtes 15 3/4tel Quadratmeilen. Seelenzahl 26334.

Digitized by Google

Landgericht Landshut.

Landrichter: Herr Peter Paul Pölzl.
I. Assessor: Herr Alois Sedlmair.
II. — — Herr Johann Grebner.
Aktuar: Herr Lorenz Beck.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. Blasius Geiger.

Umfang des Landgerichtes 11 1/2 Quadratmeile.
Seelenzahl 24699.

Landgericht Miesbach.

Landrichter: Herr Max Graf v. Preysing, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone.
I. Assessor: Herr Joseph Coulon.
II. — — Herr Ferdinand Anton Krieger.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. Johann Primbs.

Umfang des Landgerichtes 20 Quadratmeilen.
Seelenzahl 20712.

Landgericht Moosburg.

Landrichter: Herr Franz Frhr. v. Seraing, k. Kämmerer.
I. Assessor: Herr Lorenz Beck.
II. — — Herr Johann Nepomuck v. Freischlag.
Landgerichtsarzt: Hr. Dr. Ignatz Niederhuber.

Umfang des Landgerichtes 8 1/2 Quadratmeile.
Seelenzahl 16817.

Landgericht Mühldorf.

Landrichter: Herr Anton Gerbl.
I. Assessor: Herr Johann Nepomuck Sepp.
II. — — Herr Karl Graf von Tauffkirchen.
Aktuar: Herr Wilhelm Rose.
Landgerichtsarzt: Hr. Dr. Joh. Bapt. Weißbrod.

Umfang des Landgerichtes 12 1/2 Quadratmeile.
Seelenzahl 26186.

Digitized by Google

Landgericht München.

Landrichter: Herr Franz Xaver Steyrer.
I. Assessor: Herr Bernhard Joseph Höß.
II. — — Herr Dionisius Gattinger.
Aktuar: Herr Karl Bachmann.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. Ignatz Sieber.

Umfang des Landgerichtes 11 1/2 Quadratmeile. Seelenzahl 25282.

Landgericht Pfaffenhofen.

Landrichter: Herr Johann Reingruber.
I. Assessor: Herr Johann Georg Ertl.
II. — — Herr Anton Stadelmann.
Aktuar: Herr Franz Xaver Miltner.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. Johann Wittmann.

Umfang des Landgerichtes 9 Quadratmeilen. Seelenzahl 20020.

Landgericht Rosenheim.

Landrichter: Herr Joseph v. Klöckel.
I. Assessor: Herr Michael Leiendecker.
II. — — Herr Adam Wagner.
Aktuar: Herr Friderich Wilhelm Doppelmaier.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. Martin Schmid.

Umfang des Landgerichtes 15 Quadratmeilen. Seelenzahl 23886.

Landgericht Schrobenhausen.

Landrichter: Herr Jakob Rothkopf.
I. Assessor: Herr Karl Donsberger.
II. — — Herr Anton Wachtel.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. Adam Gräf.

Umfang des Landgerichtes 5 Quadratmeilen. Seelenzahl 9177.

Digitized by Google

Landgericht Schwaben.

Landrichter: Herr Heinrich Sartori.
1. Assessor: Herr Joseph v. Lößel.
2. — — Herr Karl Gottlieb Gustav v. Fürer.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. Anton Hazzi.

Umfang des Landgerichtes 10 Quadratmeilen.
Seelenzahl 16187.

Landgericht Starnberg.

Landrichter: Herr Liz. Joseph Haindl.
1. Assessor: Herr R. Schlierf.
2. — — Herr Friderich Mathias Knöpfle.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. Paul Jos. Kraus.

Umfang des Landgerichtes 7 1/2 Quadratmeile.
Seelenzahl 10733.

Landgericht Tölz.

Landrichter: Herr Bernhard Meßner.
1. Assessor: Herr Andreas Bacher.
2. — — Herr Joseph Anton Widmann.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. Kaspar Attenberger.

Umfang des Landgerichtes 7 1/2 Quadratmeile.
Seelenzahl 10733.

Landgericht Trosburg.

Landrichter: Herr Franz Ganghofer.
1. Assessor: Herr Ernst Gresbeck.
2. — — Herr Anton Raiser.
Aktuar: Herr Ludwig Michael Mündler.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. Joh. Bapt. Nast.

Umfang des Landgerichtes 10 Quadratmeilen.
Seelenzahl 17654.

Digitized by Google

Landgericht Vilsbiburg.

Landrichter: Herr Franz Anton Bram.
1. Assessor: Herr Jakob Klar.
2. — — Herr Max Rißl.
Aktuar: Herr Christoph May.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. Martin Mayer.
Umfang des Landgerichtes 10 1/2 Quadratmeile. Seelenzahl 23296.

Landgericht Wasserburg.

Landrichter: Herr Joseph von Gröller.
1. Assessor: Herr Michael Regnet.
2. — — Herr Karl Burger.
Aktuar: Herr Joseph Appel.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. N. Strixner.
Umfang des Landgerichtes 10 Quadratmeilen. Seelenzahl 20643.

Landgericht Weilheim.

Landrichter: Herr Theobald v. Thoma.
1. Assessor: Herr Sigmund Beyerl.
2. — — Herr Joseph Förstel.
Aktuar: Herr Frhr. v. Schatte.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. Magnus Dosch.
Umfang des Landgerichtes 23 Quadratmeilen. Seelenzahl 18850.

Landgericht Wolfrathshausen.

Landrichter: Herr Alois Bayrhammer.
1. Assessor: Herr Sebastian Schwaiger.
2. — — Herr Franz Paul Widmann.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. Johann Berger.
Umfang des Landgerichtes 7 1/2 Quadratmeile. Seelenzahl 12054.

Digitized by Google

VIII. Salzachkreis.

Königl. baierisches Appellations-Gericht für den Salzachkreis zu Burghausen.

Präsident:

Herr Max Graf von Lamberg, königl. Kämmerer.

Direktoren:

1. Herr Alois Adam.
2. Herr Anton Prümbs.

Räthe.

Herren:

1. Johann von Peer.
2. Johann Nepomuck Delagera.
3. Ignatz Hefner.
4. Ignatz von Tschiederer.
5. Xaver Hörl.
6. Alois Ulrich.
7. Georg Hirtmayr.
8. Anton von Sprunner.
9. Joseph von Heufler.
10. Johann Wohlfartstetten.
11. Hieronimus Graf von Platz.

Sekretäre.

Herren

1. Albert Friderich Holzhen.
2. Joseph Hubner.
3. Friderich Oechslen.

Digitized by Google

Expeditor:

Herr Franz Falk.

Registratoren.

Herren:

1. Anton Buchinger.
2. Thomas Alois Reischl.

Kanzellisten.

Herren:

1. Philipp von Partl.
2. Bartholomä Popp.
3. Heinrich Wersing.
4. Friderich Attenkofer.
5. Karl Reis.
6. Johann Buchmann.
7. Franz Forster.

Rathsdiener:

Florian Lex.

Bothen:

Sebastian Sammet.
Gallus Hahner.
Joseph Friedrich.

Stadtgerichte des Salzachkreises.

Stadtgericht Salzburg II. Klasse.

Stadtrichter:

Herr Ignatz Spökmayr.

Assessoren.

Herren:

1. Johann Schuler.
2. Joseph Strobl.

Digitized by Google

3. Mathäus Wänzler.
4. Jakob Mösel.
5. Johann Kurz.
6. Ignatz von Auer.

Kriminaladjunkt:

Herr Joseph Rendl.

Protokollisten.

Herren:

1. Julius Thaddäus Strobl.
2. Anton Fembacher.

Schreiber:

1. Anton Schimmerl.
2. Joseph Sauter.
3. Franz Allgeyer.
4. Paul Kapeller.

Seelenzahl 15000.

Landgerichte des Salzachkreises.

Landgericht Abtenau.

Landrichter: Herr Ferdinand von Böck.

Landgericht Berchtesgaden.

Landrichter: Herr Sigmund von Lospichl.
Aktuar: Herr Matthäus Münzer.

Landgericht Braunau.

Landrichter: Herr Georg Ignatz Kuttner.
Civiladjunkt: Herr Georg Wißnet.
Kriminaladjunkt: Herr Martin Ried.
Aktuar: Herr Georg Nagler.

Digitized by Google

Landgericht Frankenmarkt.

Landrichter: Herr Joseph von Kammerloher.
Aktuar: Herr Joseph Susan.

Landgericht Gastein.

Landrichter: Herr Fr. Joseph Lieb v. Liebenheim.

Landgericht Grieskirchen.

Landrichter: Herr Thaddäus Auerbach.
Aktuar: Herr Joseph Bartsch.

Landgericht Haag, Sitz in Stahremberg.

Landrichter: Herr Karl Emanuel v. Speckner.
Civiladjunkt: zur Zeit unbesetzt.
Aktuar: Herr Paul Lötsch.
Umfang des Landgerichtes 4 Quadratmeilen.
Seelenzahl 16000.

Landgericht Hallein.

Landrichter: Herr Joseph Schaupp.
Civiladjunkt: Herr Johann Benedikt Mayr.
Aktuar: Herr Kajetan Strobel.

Landgericht Hopfgarten.

Landrichter: Herr Joseph Heinzelmair.

Landgericht St. Johann.

Landrichter: Herr Max Joseph von Trauner.
Aktuar: Herr Joseph Herrmann.

Landgericht Kizbüchel.

Landrichter: Herr Joseph Knittl.
Civiladjunkt: Herr Ferdinand Stiernsaek.
Aktuar: Herr Joseph Lasser v. Zollheim.

Digitized by Google

Landgericht Laufen.

Landrichter: Herr Johann Andreas Seethaler.
Civiladjunkt: Herr Alois Herrmann.
Kriminaladjunkt: Herr Franz de la Torre.
Aktuar: Herr Franz Kern.

Umfang des Landgerichtes 1 1/2 Quadratmeile. Seelenzahl 3361.

Landgericht Mattigkofen.

Landgerichtsadministrator: Herr Ludwig Krakowitzer.

Landgericht Mauerkirchen.

Landrichter: Herr Georg Humel.
Aktuar: Herr Anton Pachhammer.

Landgericht Mittersill.

Landrichter: Herr Franz Anton Reisigl.
Aktuar: Herr Albert Pichler.

Landgericht Neumarkt.

Landrichter: Herr Paul Hammerl.
Civiladjunkt: Herr Xaver von Scherer.
Aktuar: Herr Joseph Hauser.

Landgericht Oetting.

Landrichter: Herr Michael Ott.
Civiladjunkt: Herr Joseph Gruber.
Aktuar: Herr Philipp Kropf.

Landgericht Radstadt.

Landrichter: Herr Johann von Kleinmairn.
Aktuar: Herr Michael Wegeler.

Digitized by Google

Landgericht Ried.

Landrichter: Herr Ludwig von der Pforten.
Civiladjunkt: Herr Leopold Frisch.
Kriminaladjunkt: Herr Mathias Goth.
Aktuar: Herr Karl Maier.

Landgericht Reichenhall.

Landrichter: Herr Ignatz von Ockel.
I. Assessor: Herr Franz Xaver Müller.
II. — — Herr Johann von Kärnel.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. Fr. Xav. Jehlin.

Umfang des Landgerichtes 5 1/2 Quadratmeile.
Seelenzahl 4335.

Landgericht Saalfelden.

Landrichter: Herr Kornel Schwarz.

Landgericht Salzburg.

Landrichter: Herr Leopold Ladislaus Pfest.
Civiladjunkt: Herr Joachim v. Schidenhofen.
Aktuar: Herr Albert Hofmann.

Landgericht Taxenbach.

Landrichter: Herr Anton Wernspacher.

Landgericht Teisendorf.

Landrichter: Herr Joseph Zottmann.
Civiladjunkt: Herr Johann Georg v. Trauner.
Aktuar: Thaddä Susan.

Landgericht Thalgau.

Landrichter: Herr Karl von Menz.
Civiladjunkt: Herr Franz Xaver Bittelmayr.

Digitized by Google

Aktuar: Herr Joseph Klee.

Umfang des Landgerichtes 4 1/4tel Quadratmeilen. Seelenzahl 5609.

Landgericht Tittmoning.

Landrichter: Herr Johann v. Goldenstein.
Aktuar: Herr Franz Joseph Eyweck.

Landgericht Traunstein.

Landrichter: Herr Kajetan Alois Endorfer.
I. Assessor: Herr Alois Putz.
II. — — Herr Jakob Rieder.
Aktuar: Herr Paul Daniel Richter.
Landgerichtsarzt: Herr Dr. Joh. Georg Osterhammer.

Umfang des Landgerichtes 17 1/4tel Quadratmeilen. Seelenzahl 4335.

Landgericht Vöcklabruck.

Landrichter: Herr Marquard Winterich.
Aktuar: Herr Joseph Paulus.

Landgericht Werfen.

Landrichter: Herr Anton von Samern.
Kriminaladjunkt: Herr Joseph Rendl.

Landgericht Zell am See.

Landrichter: Herr Johann Eberhard Leithner.
Kriminaladjunkt: Herr Joseph v. Helmreich.

Digitized by Google

Patrimonialgerichte des Salzachkreises.

Gräflich Hohenfeldisches Patrimonialgericht Aistersheim.

Gerichtshalter: Herr N. Pankolzer.

Von Rooisches Patrimonialgericht Feldegg.

Gerichtshalter: Herr Mathias Schauberger.

Freiherrlich von Imslandisches Patrimonialgericht Gallsbach.

Gerichtshalter: Herr Philipp Seiberl.

Von Weidenthalisches Patrimonialgericht Innensee.

Gerichtshalter: Herr Mathias Schauberger.

Digitized by Google

IX. Innkreis.

Königl. baierisches Appellations-Gericht für den Innkreis zu Innsbruck.

Präsident:

Herr Ludwig Konstantin Freiherr von Welden, Kommandeur des Civil-Verdienst- und des heil. Georgen-Ordens.

Vizepräsident:

Herr Paul Wilhelm von Werner.

Räthe.

Herren:

1. Alois di Pauli.
2. Anton von Hippolitt.
3. Joseph Inama von Sternegg.
4. Leopold von Peisser.
5. Wilhelm Freiherr von Gugl.
6. Johann Löfler.
7. Joseph von Tretinaglia.
8. Lorenz Himmelstoß.
9. Jakob Weinzierl.
10. Friderich Sepp.

Sekretäre.

Herren:

1. Anton von Franzin.
2. Franz Stabinger.
3. Franz Falk.

Expeditor:

Herr Johann Nepomuck Schuler.

Digitized by Google

Registratoren.

Herren:

1. Alois Freiseisen.
2. Johann Paul Zolchner.

Kanzellisten.

Herren:

1. Johann Wilhelm Stengel.
2. Johann Baptist Promberger.
3. Alois von Schreibern.
4. Franz Michael Plattner.
5. Jakob Frischenbüchler.
6. Ignatz Schön.

Rathsdiener:

Blasius Hartweger.

Bothen:

Franz Meßner.
Georg Drixl.

Stadtgerichte des Innkreises.

Stadtgericht Innsbruck II. Klasse.

Stadtrichter:

Herr Johann Georg Forster.

Assessoren.

Herren:

1. Quirinus Schieder.
2. Johann Nepomuck von Gilm.
3. Georg Waas.
4. Johann Baptist Grüsser.

Accessisten.

Herren:

1. Franz di Pault.

Digitized by Google

2. Dr. Joseph Attlmayr.
3. Franz von Laicharding.

Protokollisten.

Herren:

1. Franz Xaver Brunold.
2. Joseph Schwemmer.

Schreiber:

Johann Koneider.
Stephan Ottinger.
Karl Hallo.
Alois Buchmayr.

Seelenzahl 9306.

Landgerichte des Innkreises.

Land- und Kriminalgericht Brixen.

Landrichter: unbesetzt.
Kriminaladjunkt: Herr Alois Leb, provisorisch.
Aktuar: Herr Simon Thaddäus Hack.

Umfang des Landgerichtes 21 1/4tel Quadratmeilen.
Seelenzahl 27724.

Land- und Kriminalgericht Brunegg.

Landrichter: Herr Max Ott.
Kriminaladjunkt: Herr Alois von Guggenberger, prov.
Aktuar: Herr Johann Raffl.

Umfang des Landgerichtes 41 1/4tel Quadratmeilen.
Seelenzahl 41675.

Landgericht Enneberg.

Landrichter: Herr Johann von Reinhard.

Digitized by Google

Landgericht Glarus.

Landrichter: Herr Michael von Hörmann.
Aktuar: Herr Emerich Bisani.

Landgericht Hall.

Landrichter: Herr Johann Nepomuck Sicherer.
Civiladjunkt: Herr Franz Wintrich.

Landgericht Imst.

Landrichter: Herr Bernhard Grosch.
Civiladjunkt: Herr Joseph Rausch von Traubenberg.

Landgericht Innsbruck.

Landrichter: Herr Theodor Beck.
Civiladjunkt: Herr Michael Stantner.

Umfang des Landgerichtes 21 3/4tel Quadratmeilen. Seelenzahl 26243.

Landgericht Kastelruth.

Landrichter: Herr Joseph Steiner.

Landgericht Klausen.

Landrichter: Herr Johann Oesterle.
Aktuar: Herr Anton von Gasteiger.

Umfang des Landgerichtes 12 1/4tel Quadratmeilen. Seelenzahl 19288.

Landgericht Kuefstein.

Landrichter: Herr Joseph Wisent.
Civiladjunkt: Herr Michael Eder.

Digitized by Google

Umfang des Landgerichtes 21 1/2 Quadratmeilen.
Seelenzahl 30025.

Landgericht Lana.

Landrichter: Herr Johann Thomas Rizzi.
Aktuar: Herr Alois Aign.

Land- und Kriminalgericht Landeck.

Landrichter: Herr Jakob Wochinger.
Civiladjunkt: Herr Johann von Payer.
Kriminaladjunkt: Herr Johann Gstirner.

Umfang des Landgerichtes 39 1/2 Quadratmeile.
Seelenzahl 32198.

Land- und Kriminalgericht Meran.

Landrichter: Herr Ludwig Heffels.
Civiladjunkt: Herr Anton von Hörrmann.
Kriminaladjunkt: Herr Blasius Perdratscher, provisorisch.

Umfang des Landgerichtes 27 Quadratmeilen.
Seelenzahl 32318.

Landgericht Mühlbach.

Landrichter: Herr Joachim von Mohr.

Landgericht Nauders.

Landrichter: Herr Christoph Schropp.

Landgericht Passeyer.

Landrichter: Herr Johann Staffler.

Land- und Kriminalgericht Rattenberg.

Landrichter: Herr Johann Paul von Inama.

Digitized by Google

Civiladjunkt: Herr Jakob Weiß.
Kriminaladjunkt: Herr Johann von Schulern, provisor.

Umfang des Landgerichtes 16 Quadratmeilen. Seelenzahl 19945.

Landgericht Ried.

Landrichter: Herr Johann Gotthard Förg.
Aktuar: Herr Joseph Eder.

Landgericht Sarnthal.

Landrichter: Herr Johann Kiechl.

Landgericht Schlanders.

Landrichter: Herr Christian Sguanin.
Aktuar: Herr Richard Rehle.

Landgericht Schwatz.

Landrichter; Herr August von Vinzenti.
Civiladjunkt: Herr Candidus von Sammern.

Umfang des Landgerichtes 11 Quadratmeilen. Seelenzahl 22041.

Landgericht Silz.

Landrichter: Herr Joseph Schmid.
Civiladjunkt: Herr Joseph Haller.

Landgericht Steinach.

Landrichter: Herr Johann Wieser.
Aktuar: Herr Alois v. Hahn.

Landgericht Sterzing.

Landrichter: Herr Daniel Regulati.
Civiladjunkt: Herr Michael Köllensberger.

Digitized by Google

Landgericht Stubay.

Landrichter: Herr Michael von Stolz

Landgericht Taufers.

Landrichter: Herr August von Leis.
Aktuar: Herr Georg Michael Schmitt.

Landgericht Telfs.

Landrichter: Herr Joseph Nero.
Civiladjunkt: Herr Ferdinand Rossi.

Umfang des Landgerichtes 23 1/2 Quadratmeile.
Seelenzahl 24752.

Landgericht Welsberg.

Landrichter: unbesetzt.
Aktuar: Herr Anton Putz.

Landgericht Werdenfels.

Landrichter: Herr Joseph Carl.
1. **Assessor:** Herr Johann Nepomuck von Hösle.
2. — — Herr Albrecht Johann Wirth.

Landgericht Zell im Zillerthale.

Landrichter: Herr Joseph v. Pichl.
Aktuar: Herr Michael Forstmayr.

Digitized by Google

Wechsel- und Handels-Gerichte.

Handels-Appellations-Gericht in Nürnberg.

Direktor:

Herr Ludwig Freiherr von Leonrod.

Räthe.

Herren:

1. Friderich Popp.
2. Konrad Deinzer.
3. Johann Paul Thomas Spieß.

Assessoren.

Herren:

1. Paul Wolfgang Merkel.
2. Johann Schmidt.
3. Georg Christoph Forster.
4. Johann Wolfgang Kirchdörfer.
5. Johann Friderich Meyer.

Sekretär:

Herr Isak Pfaller.

Kanzelist:

Herr Johann Liebich.

Bothe:

Kaspar Gruber.

Digitized by Google

Handels-Gericht zu Nürnberg.

Vorstand:

Herr Johann Albrecht von Schmidt.

Assessoren:

Herren:

1. Christian Gottfried Lorsch.
2. Georg David Ludwig.
3. Benedikt Schwarz.

Supplirende Assessoren.

Herren:

1. Leonhard Kalb.
2. Johann Sigmund Ziel.

Protokollist:

Herr Karl von Schellhas.

Bothe:

Johann Mathias Mayr.

Wechsel-Gericht zweiter Instanz zu München.

Direktor:

Herr Johann Schieber.

Räthe.

Herren:

1. Joseph Ignatz von Stuber.
2. Inozens Kobell.
3. Simon Gerngroß.
4. Johann Nepomuck von Reindl.
5. Karl von Korb.

Digitized by Google

Assessoren:

Herren:

1. Andreas Dall'Armi.
2. Johann Baptist Hopfner.
3. Franz Sporer.
4. Karl Lorenz von Mayr.

Wechsel-Gericht erster Instanz zu München.

Direktor:

Herr Franz Seraph von Schab.

Assessoren, Rechtsgelehrte:

Herren:

1. Michael von Berüff.
2. Alois Riedl.

Assessoren vom Handelsstande.

Herren:

1. Joseph von Krempelhuber.
2. Mathias Schiechenpflueg.
3. Angelo Sabbadini.
4. Joseph Pasch.
5. Franz Xaver Lunglmayr.
6. Franz Hofer.
7. Philipp Heinrich Schuh.

Sekretär und Expeditor:

Herr Liz. Ignatz Werndl.

Registrator und Protokollist:

Herr Georg Prandmayer, k. Sekretär.

Offizianten:

Herr Kajetan von Kreninger.
Herr Joseph Resch.

Gerichtsboth:

Ignatz Merz, zur Zeit provis. angestellt.

Digitized by Google

Schätzmann:

Thaddä Kurz.

Wechsel = Gericht zu Augsburg.

Wechselrichter:

Herr Friderich Christian Rotberg.

Assessoren.

Herren:

1. Joseph Anton Biolley.
2. Emanuel Friderich Diez.
3. Paul Felolo.
4. Johann Gottlieb Süßkind.

Aktuar: unbesetzt:

Advokaten des Königreiches.

Advokaten im Mainkreise.*)

Herren:

Namen	Ort
Johann Philipp August Kremling,	zu Baireuth.
Gottlieb Christian Heinrich Morg,	zu Baireuth.
Christian Wilhelm Schöpff,	zu Baireuth.
Johann Heinrich Heerwagen,	zu Baireuth.
Gustav Adolph Kiderlin,	zu Culmbach.
Johann Friderich Keim,	zu Culmbach.
Johann Wilhelm Friderich Degen,	zu Culmbach.

*) Der Verfasser erhielt von den Advokaten des Main=, Rezat= Regen=, Ober= und Unterdonau= und Illerkreises sehr wenige, von den Advokaten des Isar=, Salzach= und Innkreises durchaus keine Nachrichten.

Digitized by Google

Herren:

Namen	Ort
Franz Anton Zapf,	zu Eschenbach.
Ludwig Steinmez, Wolfgang Helmes, Thomas Wiedenhofer.	zu Neustadt an der Waldnaab.
Liz. Ernest Dorner, Franz Stephan Steer, Joseph Kraus,	zu Tirschenreuth.
Georg Wilhelm Schubert. Sigmund Heinrich Eyl, Johann Ernst Streit, Anton Christian Streit, Samuel Wilhelm Sieger, Nikolaus Heinrich Trenzinger, Johann Georg Dürrschmidt.	zu Wunsiedel.

Advokaten im Rezatkreise.

Herren:

Namen	Ort
N. Gnan,	zu Gräfenberg.
N. Knab, N. Weißmann, N. Kraft, N. Scheidemandl.	zu Külsheim.
N. Schneider, N. Macco.	zu Uffenstein.
N. Lachner,	zu Lauf.
N. Pirkhauer, 1. N. Pirkhauer, 2. N. Raab, Andreas Krämer.	zu Rothenburg.

Digitized by Google

Advokaten im Regenkreise.

Herren:

Johann Jakob Kitzing. Paul Schlößl, Wolfgang Fischer,	zu Amberg.
Ignatz Volta, Franz Xaver Pesserl, Max Kling,	zu Burglengenfeld.
Liz. D'Enmering, Johann Evangel. Pieringer,	zu Cham.
Georg Fleisch. Xaver Müller,	zu Kötzing.
Max Lautenschlager, Franz Xaver Kern,	zu Nabburg.
Thomas Gruber, Lorenz Hausner, Georg Menzel,	zu Neuburg vorm Wald.
Lorenz Schneeberger, Baptist Schneider,	zu Pfaffenhofen in Castl.
AlbertChristophHohenberger, Michael Schmitt, Liz. Christoph Grund, Joseph Christoph Will, Joseph Schmitt, Johann Rösch, Joh. Nep. Engelkraut, super.	zu Regensburg.
Liz. Eisenhofer,	zu Regenstauf.
Liz. Lossi, Liz. von Sternfeld.	zu Stadtamhof.
Joseph Giehrl, Joseph Werner,	zu Waldmünchen.
Anton Hunger,	zu Wetterfeld.

Advokaten im Oberdonaukreise.

Herren:	
Peter Reuß,	zu Augsburg.
Bernhard Sartor,	
Johann Ulrich Winkler,	
Joseph Wittmann,	
Konrad Kephalides,	
Joseph Daniel Behringer,	
Georg Werner,	
Leonhard Wilhelm,	
Friderich Wikh,	
Joseph Ströbl,	
Friderich Degmaier,	
Peter Bittelmayr,	zu Beilngries.
Joseph Pinder,	zu Dillingen.
Johann Nepomuck Mayr,	
Alois Barth,	zu Eichstätt.
Theoderich Adam,	
Joseph Nar,	
Franz Xaver Lang,	
Franz Xaver v. Starkmann,	
Alois Holzmann,	zu Göggingen.
Alois Schmidl,	zu Günzburg.
Johann Nepomuck Ruffie,	
Franz Xaver Reicharzer,	zu Heidenheim.
Theodor Aestner,	zu Hilpoltstein.
Joseph Alois Hochbrucker,	
Joseph Miller,	zu Höchstädt.
Johann Nepomuck Kürchner,	zu Ingolstadt.
Liz. Adam Staub,	
Franz Xaver Nar,	zu Kipfenberg.
Alois Wagner,	zu Lauingen.
Anton Behr,	zu Monheim.

Digitized by Google

Herren:

Johann Baptist Otto, Joh. Baptist Stadlmeir, Alois Mathes, Alois Schell, Mathias Geistinger, Augustin Buchner, Karl Braun,	zu Neuburg.
Liz. Ignatz Sendlbeck, Joseph Schwindl, Magnus Riepel,	zu Neumark.
Georg Andreas Adler, Joh. Ludw. Scheufelhut, Christian Frid. Beyschlag.	zu Nördlingen.
Andrä Schneller,	zu Pleinfeld.
Anton Fendt,	zu Rain.
Christian Gottfried Plank,	zu Weißenburg in Ellingen
Anton Walch,	zu Wertingen.
Joseph Seitle,	zu Zusmarshausen.

Advokaten im Unterdonaukreise.

Herren:

Karl Dietz, Johann Höfel,	zu Deggendorf.
Michael Ernsdorf, Joseph Babl,	zu Eggenfelden.
Rupert Dietz, Joseph Baptist Michl,	zu Gräfenau.
Joseph Leiner,	zu Griesbach.
Liz. Bachmeir, Alois Kobl, Georg Mann, Bernhard Seemüller,	zu Landau.

Herren:	
Georg Druckmüller, Georg Sollpek,	zu Mitterfels.
Joseph Schrembs,	zu Obernberg.
Andrä Rohr, königl. Rath, Joseph Friderich v. Savoye, Franz Paul Andree, Joh. Baptist Uhrthaler, Gottlieb Seidl,	zu Passau.
Friderich Beno Will,	zu Pfarrkirchen.
Paul Schön, Michael Preunl,	zu Regen.
Joseph Will,	zu Schärding.
Liz. von Predl,	zu Viechtach.
Ignatz Kajetan Heberger,	zu Wegscheid.

Advokaten im Illerkreise.

Herren:	
Alois Schwarz,	zu Babenhausen.
Kaspar Willam, Franz Michael Seeger,	zu Bregenz.
Joseph Peintner,	zu Füssen.
Sebastian Heß, Anton Bichel, Anton Mayrwieser,	zu Kaufbeuern.
Georg Schlotter, Ambrosius Link, Karl Stickl,	zu Lindau.

Digitized by Google

Herren:	
Karl Friderich Hurt, Alois Oppert,	zu Mindlheim.
Joseph Anton Liebhaber,	zu Ottobeuern.
Max Joseph Mußinan,	zu Reute.
Joseph Meixner,	zu Schongau.
Joseph Bittschnar, Ferdinand Katzenmayer,	zu Sonnenberg.
Heinrich Schwinghammer,	zu Ursberg.
Philipp Jakob Dialer,	zu Weiler.

Advokaten im Isarkreise.

Herren:	
Erasmus Heinrich, Joseph Peischer,	zu Aichach.
Xaver Fischbacher, Georg Fischer,	zu Dachau.
Liz. Lößl, Servatius von Peyrer,	zu Erding.
Mathias Miller, Franz Sales Hahn,	zu Friedberg.
Liz. Grötzl. Johann Nep. Schwaiger, Sebastian Prauner, Xaver Kramer,	zu Landshut.
Joseph Kleiner, Xaver Ostermaier,	zu Moosburg.

Digitized by Google

Herren:	
Joseph Schuber,	zu Mühldorf.
Dr. Joseph Miller, Dr. Pichlmaier, Liz Grundner, Dr. Sedlmayr, Liz. Ernn, Dr. Helmreich, Dr. Schlutt, Herrmann von Paß.	zu München.
Michael Volta.	zu Pfaffenhofen.
Kaspar Sittensberger, Karl Marschal,	zu Rosenheim.
Paul Kreitmann,	zu Schrobenhausen.
Ferdinand Bauer,	zu Schwaben.
Joseph Kölbel,	zu Tölz.
Franz Neumaier, Martin Loder,	zu Trosburg.
N. Peckert,	zu Vilsbiburg.
Mathias Wohlfarth,	zu Wasserburg.
Michael Bachmaier, Xaver Bauer,	zu Weilheim.
Liz. Wolfgang Maier,	zu Wolfrathshausen.

Advokaten im Salzachkreise.

Herren:	
Johann Michael Vogel,	zu Frankenmarkt.
Alois Buchinger,	zu Oetting.

Digitized by Google

Herren:	
Ludwig Pinzger,	zu Ried.
Joseph Georg Schiffer, Johann Hutter, Anton v. Schallhammern, Franz Salzer, Alois Flamlischberger, Joseph Schmid, Joseph Endres, Fr. Seraph Egasser, supern.	zu Salzburg.
Leopold Sauerlacher,	zu Traunstein.

Advokaten im Innkreise.

Herren:	
Kaspar Vinz. Kirschbaumer, Johann Thomas Freiherr von Winkelhofen,	zu Brixen.
Dr. Franz Stifler,	zu Brunegg.
Joseoh Aigner,	zu Glarus.
Joseph Schlechel, Joseph Alois Attlmeier,	zu Hall.
Mathias von Mosaner,	zu Imst.
Joseph von Lewenegg, Kaspar Pfaundler, Barthlmä Ludwig Angerer, Joseph Perzager, Joh. Mathias Unterberger, Leonhard Prigl,	zu Innsbruck.
Joseph von Pertach, Joseph von Müller,	zu Klausen.
Joseph Maier,	zu Kuefstein.

Digitized by Google

Herren:

Anton Putz,	zu Lana.
Joseph von Carl,	zu Landeck.
Dr. Karl von Gasteiger, Georg Höllrigl, Dr. Anton Aichholzer,	zu Meran.
Johann Math,	zu Mühlbach.
Alois von Hoffingott,	zu Rattenberg.
Kaspar Ignatz Apperle,	zu Schwatz.
Franz Joseph Theuille,	zu Silz.
Johann von Stolz,	zu Steinach.
Franz Lutzi,	zu Sterzing.
Johann Nepomuck Schröck,	zu Taufers.
Johann Georg Jufinger,	zu Telfs.
Ignatz Jakob Unterberger,	zu Welsberg.

Digitized by Google

II.

Anzeige

der

wichtigsten

dem Jahre 1811 kurz vorausgegangenen

auf Justizpflege und Gesezgebung

sich beziehenden

allerhöchsten

Verfügungen.

Digitized by Google

Digitized by Google

A. Justizpflege.

I. Allgemeine Anordnungen.

Die Konstitution des Reichs Tit. V. deutet mit wenigen, aber meisterhaften Zügen die Grundsätze an, auf welche die gegenwärtige Justizverfassung in Baiern gebauet ist.

I. Die Justiz wird durch die geeignete Zahl bestimmter Ober- und Untergerichte verwaltet. Für das ganze Reich besteht eine einzige oberste Justizstelle.

II. Alle Gerichtsstellen sind verbunden, bei Endurtheilen die Entscheidungsgründe anzuführen.

III. Die Glieder der Justizkollegien werden von dem König auf Lebenszeit ernannt, und können nur durch einen förmlichen Spruch ihre Stellen verlieren.

IV. Der König kann in Kriminalsachen Gnade ertheilen, die Strafe erlassen oder mildern; aber in keinem Falle irgend eine anhängige Streitsache oder angefangene Untersuchung hemmen, vielweniger eine Parthei ihrem gesetzlichen Richter entziehen.

Digitized by Google

V. Der königl. Fiskus wird in allen streitigen Privatrechts-Verhältnissen bei den königlichen Gerichtshöfen Recht nehmen.

An diese Bestimmungen, welchen Tit. I. §. 8. das Verbot an sämmtliche Staatsbürger vorausgeht, sich irgend einer fremden Gerichtsbarkeit zu unterwerfen, (vgl. Verordnung vom 9. Okt. 1807) reiht sich die Zusage an, daß für das ganze Reich ein eigenes bürgerliches und peinliches Gesezbuch eingeführt werden soll. *)

a. Justiz-Ministerium.

In Beziehung auf das Justiz-Ministerium verordnet

*) Der Ausdruck ein eigenes Gesezbuch giebt zu verstehen, daß der Code Napoleon in Baiern nicht eingeführt wird. Die Arbeiten der Gesezkommißion sind nunmehr so weit gediehen, daß in kurzem das peinliche, und nur wenige Zeit darauf das bürgerliche Gesezbuch promulgirt werden wird. Dieses ist einerseits eine große Erleichterung für die Gerichtshöfe, welche sich gegenwärtig nach den verschiedenartigsten Gesezgebungen, z. B. der baierischen, österreichischen, preußischen u. s. w. zu achten, in vielen Fällen nach den gemeinen Rechten, und in noch mehreren nach Lokal-Statuten zu sprechen haben; andererseits wird die oft betrübende Ungleichheit gehoben, mit welcher mehrere eines und desselben Verbrechens schuldige Uebelthäter jezt noch gesezmäßig behandelt werden müssen, wobey es sich z. B. fügen kann, daß von zwei gleich strafbaren Menschen (manchmal von Mitschuldigen bei demselben Verbrechen) der eine zum mehrjährigen Gefängniß verurtheilt, der andere in Freiheit gesezt, ja sogar manchmal der eine zum Tode kondemnirt, der andere mit einer Gefängnißstrafe belegt wird u. s. w., nur aus dem Grunde, weil der eine in Altbaiern, der andere in Neubaiern geboren oder ansäßig ist. Besonders die Altbaiern, deren peinliche Gesezgebung die strengste ist, haben bisher im Verhältniß gegen ihre neuen Mitbürger empfindlich hierunter gelitten.

Digitized by Google

die Konstitution Tit. III., daß dasselbe gleich den andern Ministerien mit dem Staats-Sekretariat für sein Departement vereinigt, daß es für die Verletzungen der Konstitution, die auf seine Veranlassung oder Mitwirkung statt findet, dem König verantwortlich sey, und jährlich dem Monarchen einen ausführlichen Bericht über den Zustand des Justiz-Departements zu erstatten habe. Die Geschäfts-Sphäre des Justiz-Ministers, welcher zugleich Großrichter des Reichs ist, bleibt durch die Verordnungen vom 26ten Mai 1801 und vom 29ten Okt. 1806 bestimmt. *)

*) Nach diesen Bestimmungen gehören zum Geschäftskreis des geheimen Ministerial-Departements der Justiz:

a. Die Aufsicht über alle hohe und niedere Tribunale, über die Justizbeamten und ihre Subalternen.

b. Der Vortrag über Diennstesbesezung und Dienstesentlassung rücksichtlich der Justizämter.

c. Der Vortrag über Todesurtheile zur allerhöchsten Bestättigung oder Begnadigung.

d. Der Vortrag über Verbesserung oder Erläuterung der Geseze in Justizsachen, so wie über Reformen im Justizwesen.

e. Der Vortrag über Verfassung und Eintheilung der Gerichtsbezirke des Landes, und über das gesammte Landgerichtspersonalwesen gemeinschaftlich mit dem geheimen Ministerium des Innern.

f. Der Vortrag bei höchsten Entscheidungen der Jurisdiktions-Streitigkeiten zwischen mehreren landesfürstlichen Gerichtsbarkeiten.

g. Die Ermässigung über angezeigte unbefugte Ausdehnung der privilegirten Gerichtsbarkeit, oder des privilegirten Gerichtsstandes, soweit solche nicht zur Entscheidung des ordentlichen Richters geeignet ist.

h. Die Untersuchung aller Fragen, die der Entscheidung des Monarchen von den Tribunalen überlassen werden.

Digitized by Google

(Es scheint nicht ohne Interesse zu seyn, die Geschäfts-Sphäre des Justiz-Ministeriums in Baiern mit dem Wirkungskreise ebendesselben Ministeriums in Frankreich zu vergleichen.

Geschäftskreis des Großrichters und Justiz-Ministers in Frankreich.

Die zum Departement des Großrichters und Justiz-Ministers, (welcher zufolge des kaiserl. Ceremoniel-Dekrets vom 14. Messidor an 12. vor sämmtlichen Ministern den Vorrang hat,) gehörigen Geschäfte sind nach Angabe des Almanac imperial folgende:

Die Organisation und Oberaufsicht über alle Zweige der Justiz. Die Organisation und Leitung des Notariats. Das kaiserliche Prisen-Gericht. Die Maut- und Untergerichte. Die Instruktionen für die Gerichts-

---

i. Alle Rekurse über verzögerte und verweigerte Justiz.

k. Die Ertheilung der auf den Civilstand Bezug habenden Rechte und Privilegien, als Großjährigkeits-Erklärung, Legitimation, Rehabilitation, Moratorien, Konsense zu Fideikommiß-Veräußerungen bei Privaten u. s. w.

l. Die Aufnahme der Advokaten, Prokuratoren und Notarien.

m. Die Gegenstände der Lehengerichtsbarkeit, wo solche noch in Uebung ist u. s. w.

n. Der Justizminister präsidirt als Großrichter dem im 28ten Artikel des rheinischen Bundesvertrags vorgeschriebenen Gerichte in peinlichen Fällen der mediatisirten Fürsten und Grafen, vermöge der königl. Deklaration, die Bestimmung der künftigen Verhältnisse der, der königl. Souveränität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herrn zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt betreffend, vom 19. März 1807. Tit. I. §. 11.

Digitized by Google

höfe und Tribunäle, in Bezug auf die Vollziehung der Geseze und Verordnungen. Die Geschäfts-Korrespondenz mit den procureurs généraux, und allen kaiserl. Prokuratoren über alle Gegenstände des sogenannten Ministére public (des Kronfiskalats im höheren Sinn.) Die Berichte an den Kaiser über Gegenstände der Gesezgebung, Justizpflege, Jurisdiktionskonflikte, Heuraths-Dispensen, Naturalisations-, Auswanderungsgesuche rc. Der Jahresbericht über die Dienstleistungen der Geschwornen. Der Vortrag über die Begnadigung und Rehabilitationsgesuche, und die Expedition der hierauf erfolgten kaiserl. Entschließungen. Die Justizverwaltungskosten. Die kaiserl. Buchdruckerey, und die Versendung der Gesez-Bulletins.

Der Großrichter Justizminister, hat einen ausgezeichneten Platz im Senat und im Staatsrath. Er ist Mitglied des obersten kaiserl. Gerichtshofes. Er versieht das ministére public bei dem Familienrath des kaiserl. Hauses. Er präsidirt im Staatsrath der Kommißion der kontenziosen Geschäfte, und wenn ein höherer Staatsdiener von Oberpolizei wegen untersucht wird, so gebührt die Vorrufung und Befragung desselben dem Justizminister in Gegenwart der ernannten Kommißion des Staatsraths. Er präsidirt dem Kassationshofe in den vom Geseze benannten oder vom Kaiser bestimmten Fällen; auch den Oberappellationsgerichten (cours imperiales) kann er präsidiren, wenn der Kaiser es befiehlt. Er hat die Räthe zu ernennen, die bei den Assisen-Gerichten, und bei den Spezial-Gerichtshöfen als Präsidenten oder Richter Dienst leisten sollen. Er hat das Recht, über die Gerichtshöfe, über die Tribunalien erster Instanz, und über die Friedensgerichte die Aufsicht zu führen, und ihnen Verweise zu ertheilen.

Die Entschließungen der Oberappellationsgerichte in

Digitized by Google

Betreff eines Verweises oder der Suspension eines Richters können ohne Genehmigung des Justizministers, welcher in solchen Fällen die Glieder der Gerichtshöfe und Tribunalien, so wie auch die Prokuratoren unmittelbar vor sich laden kann, nicht in Vollzug gebracht werden.

Der Justizminister kann aus eigener Macht die Advokaten suspendiren, und aus der Liste streichen, u. s. w.)

b. Gerichts-Stellen.

In dem mit kühner und sicherer Hand entworfenen organischen Edikt, die Gerichtsverfassung betreffend, (vom 24ten Juli 1808) werden in 5 Titeln die allgemeinen Verfügungen der Konstitution näher erläutert.

Der I. Titel sezt die Hierarchie der Gerichtsstellen fest, wobei das merkwürdigste ist, daß die Civil- mit der Kriminaljustiz vereinigt bleibt; eine Einrichtung, zu welcher auch die französische Regierung nach den Stürmen der Revolution wieder zurückgekehrt ist.

Der II. Titel zeichnet den Untergerichten die Gränzen ihres Wirkungskreises vor, und übergiebt ihnen die Verwaltung der bisherigen Patrimonial-Gerichtsbarkeit in streitigen Sachen. Zugleich wird hier die Kollegial-Verfassung bei den Landgerichten eingeführt. (Vgl. Verordnung vom 10ten Juni 1810.)

Der III. und IV. Titel enthalten die Bestimmungen über die neu angeordneten Appellationsgerichte, und das Oberappellationsgericht.

Der V. Titel sezt noch einige allgemeine Verfügungen hinzu, welche hauptsächlich auf die Einführung der neuen Verfassung Bezug haben.

Digitized by Google

Es wäre überflüßig, zur Anpreisung dieses organischen Edikts etwas hinzuzusezen. Die Erfahrung, an welcher manche Theorien gescheitert sind, hat hierinn die gesezgeberische Weisheit der baierischen Regierung auf eine siegreiche, alle Erwartungen übertreffende Weise bewährt, wozu freilich der geschickte und redliche Eifer der mit der Ausführung des Entwurfs beschäftigten Staatsdiener gleichfalls das Seinige beygetragen hat.

Folgende Verordnungen waren gleich dem eben erwähnten organischen Edikte größtentheils Korollarien aus den Grundsäzen der Konstitution:

1. Das organische Edikt über die Patrimonial-Gerichtsbarkeit vom 8ten Sept. 1808, wodurch dieselbe auf die nicht streitigen Rechtshandlungen beschränkt wurde.

2. Die Verordnung über Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes (mit wenigen Ausnahmen) vom 14. Dez. 1808.

3. Die Anordnung der neuen Stadtgerichte vom 3ten Dez. 1808 (vgl. Verordnung vom 4. Jän. 1810) dann der Handelsgerichte vom 18ten Mai 1809.

4. Die Reorganisirung der Landgerichte, und die Instruktion für dieselben vom 18. Juni 1808. (Vgl. Verordnung vom 28ten Jäner 1809.)

5. Die Fixirung der Verhältnisse mediatisirter Füsten, Grafen und Herrn (in dem Edikt über die Gerichtsverfassung §. 15., und in der Deklaration über die Mediatisirten vom 19ten März 1807.) Vgl. Verordnung vom 25ten Dez. 1807 und vom 18. Febr. 1809.

6. Die Aufhebung der Siegelmäßigkeit (welche Aufhebung aber erst mit Einführung des neuen bürgerlichen Gesez-

Digitized by Google

buchs eintreten wird) vom 20. April 1808. In Verbindung hiermit stehen auch

7. Die einstweilige Belassung der Militär-Gerichtsbarkeit durch Verordnung vom 15ten April 1809.

8. Die Errichtung von Spezialgerichten. (27. July 1809.)

9. Das organische Edikt, die Berggerichts-Verfassung betreffend, vom 14ten Sept. 1809.

10. Die Bestimmungen über die protestantischen Ehestreitigkeiten vom 4. August 1808 und 22. Nov. 1810.

11. Die Verordnungen über die Polizei-Gerichtsbarkeit vom 17. Juli, u. 24. Sept. 1808 und 8. August 1810, und über das Vermittelungsamt der Gemeinde-Vorsteher vom 21. Sept. 1808, 31. May u. 20. Okt. 1810.

12. Die Verordnung über die Visitation der obersten Justizstelle vom 31. Juli 1805. (Von der Visitation der Appellations-Gerichte s. Edikt über die Justiz-Verfassung §. 54.)

13. Die Ausscheidung der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit in dem Edikte über die kirchlichen Verhältnisse vom 24. März 1809.

14. Die Verordnungen über die Verhältnisse der Kronfiskale zu den Justizbehörden vom 23. Nov. 1810, 13. Jän. 1810, 3. Junì 1809, 29. Febr. 1809 u. 6. Dez. 1808.

15. Und die höchst wichtige Verordnung vom 8. Dez. 1810, „Daß künftig das Vorrücken in eine höhere Besoldungs-„Klasse, so wie jede andere Beförderung im Justizfache, „nur eine Folge der Auszeichnung im Dienste durch „Kenntnisse, Fleiß, Brauchbarkeit und gesittetes Betragen „seye. Das blosse Dienstalter soll keinen Anspruch auf

Digitized by Google

„höhere Besoldung geben, und nur bei gleicher Qualifika=
„tion mehrerer Konkurrenten soll hierauf Bedacht genom=
„men werden."

Eine weitere Folge der neuen Einrichtung war auch die geschärfte Aufsicht auf die Gerichtsbehörden, welche sämmtlich der Surveillance des Oberappellationsgerichts untergeben wurden.

Den Appellationsgerichten wurde die unmittelbare Aufsicht über die Untergerichte anvertraut. Zur Erleichterung dieser Aufsicht wurden Tabellen eingeführt, welche von den Untergerichten, und wieder andere, welche von den Appellationsgerichten gefertiget und eingesendet werden müssen. (Edikt über die Gerichts = Verfassung §. 37. Rescript vom 30. Aug. 1810. vgl. die im nächstfolgenden Abschnitt enthaltene Justizchronik für das Jahr 1811.)

Um insbesondere die Arbeiten der Appellationsräthe besser würdigen zu können, wurden den Direktorien der Appellationsgerichte am 9. Nov. die Weisung ertheilt, die einer besondern Auszeichnung würdigen Relationen oder Gutachten der Räthe in dem Quartalsberichte an die königl. oberste Justizstelle namhaft zu machen.

c. Verhältniß der Gerichtsbehörden zu andern Stellen.

1. In Bezug auf die Korrespondenzform der Gerichtsbehörden mit andern Stellen wurde unterm 17ten Juni 1809 festgesezt:

   1. Daß die Appellationsgerichte an sämmtliche Untergerichte des Königreichs im Befehlsstyle ausschreiben,

   2. Mit den koordinirten höheren Stellen aber mittels Schreiben korrespondiren sollen.

Digitized by Google

2. Am 25. Juni 1810 wurde sämmtlichen Stadt- und Landgerichten befohlen, aus ihren Kriminal-Tabellen Auszüge an das betreffende General-Kommissariat zum Behuf der Polizei-Pflege mitzutheilen.

In diesen beyden Verordnungen wird bestimmt gesagt: daß die Administrativ-Behörden sich in den Gang der Justiz selbst nicht im mindesten einmischen sollen.

3. Am 9ten Sept. 1809 wurde den Kriminal-Unterbehörden befohlen, den Strafarbeitshaus-Kommißionen bey Ablieferung eines Verbrechers eine Abschrift der Erkenntnisse mitzutheilen.

4. Die Verwendung der von dem obersten Justizhofe ausgesprochenen Sukkumbenzgelder zum Lokal-Armenfond im Wohnorte des Sukkumbenten wird durch die Verordnung vom 24. Mai 1809 bestimmt.

5. Gemäß Rescripts vom 22. Sept. 1810 müssen die Justizstellen in allen Gegenständen unmittelbar an das Justiz-Ministerium berichten.

II. Spezielle Verfügungen.

a. Den Justiz-Minister betreffend.

1. Durch das organische Edikt vom Jahre 1808 wurde bestimmet, daß der Justiz-Minister im Familienrath des königl. Hauses den Vortrag haben soll.

2. Durch ein Rescript vom 16. Aug. 1810 ernannten Se. Königliche Majestät des Grafen von Reigersberg, Exzellenz (damals Präsident des königl. Oberappellationsgerichts) an die Stelle des verstorbenen Grafen von Morawitzky zum geheimen Staats- und Konferenz- dann dirigirenden Justiz-Minister.

Digitized by Google

Wie folgenreich diese den König eben so sehr als den Minister ehrende Auswahl für die Justiz-Verbesserung in Baiern geworden, davon liefert jedes Blatt dieser Darstellung die Beweise. *)

b. Die Gerichts-Glieder betreffend.

Schon in den obigen Verfügungen ist vieles enthalten, was auch auf die Justizverbesserung in subjektiver Hinsicht einen Bezug hat. Nicht bloß eine geschärftere Aufsicht auf die Arbeiten jedes Individuums wurde vorbereitet, sondern überhaupt alle Gerichtsstellen in Hinsicht auf die dabey angestellten Individuen größtentheils neu organisirt.

(Die Bestimmung der Konstitution, daß die Glieder der Justiz-Kollegien auf Lebenszeit ernannt werden, und ihre Stellen nur durch einen förmlichen Spruch verlieren sollen, war schon früher durch die musterhafte Pensions-Pragmatik vom 1. Jan. 1805 in Ausübung gesetzt worden, welche noch überdas zum Vortheil der Justiz-Mitglieder die Verfügung enthielt, daß sie in allen Quieszenz-Fällen im Bezug des Gesammtgehaltes zu verbleiben haben, gemäß Art. XVIII.)

Fernere hieher gehörige Verordnungen sind:

1. Die Verordnung in Betreff der Judikatur über Verbrechen von Beamten, vom 4. Juni 1808.

2. Die Verordnung vom 20. Sept. 1809 in Betreff der Verfügungen der Adspiranten zum Staatsdienst. (Vgl. Verordnung vom 13. April 1889.)

c. Die gerichtlichen Nebenpersonen betreffend.

1. Eine der wohlthätigsten Einrichtungen zur Verbesserung

*) Mehr hievon zu sagen verbietet dem Verfasser die Ehrfurcht.

Digitized by Google

des so wichtigen Advokatenstandes war die durch Verordnung vom 27. Juni 1808 errichtete Zentral-Pensions-Anstalt für die Hinterlassenen der Advokaten des Königreichs. *)

*) Folgendes ist der Hauptinnhalt dieser wichtigen die Weisheit und Humanität der Regierung bezeichnenden Verordnung.

I. Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Art. Es soll für die Wittwen und Waisen der Advokaten, nachdem diese ausser der Kategorie der Staatsdiener, und also ihre Hinterlassenen ausser der Anwendung der in der Pragmatik für den Staatsdienst gegebenen Pensionsbestimmungen stehen, eine eigene Pensionsanstalt gebildet werden.

II. Art. Dieser Anstalt wird der Karakter einer Zentralanstalt gegeben, in Folge dessen alle Advokaten, welche die gesezliche Rezeption bey den Justizstellen des Königreichs genießen, als nothwendige Glieder derselben erklärt, und alle einzelnen zur Zeit bestehenden Advokaten-Wittwen und Waisenkassen der Konsolidirung unterworfen werden.

III. Art. Diese Anstalt erscheint in der Reihe der Wohlthätigkeits-Stiftungen, und wird unter den Schutz der General-Administration des Stiftungs-Vermögens gesetzt ꝛc.

IV. Art. Die Glieder dieser Pensionsanstalt sind hiedurch von der allgemeinen Konkurrenz zur Armenpflege nicht befreit ꝛc.

II. Titel.

Vermögen der Pensionsanstalt.

VI. Art. Das Vermögen der Pensionsanstalt zerfällt in zwey Haupttheile:

1) In das Fundirungs- und
2) In das Ergänzungs-Vermögen.

VII. Art. Das Fundirungs-Vermögen besteht aus folgenden Theilen:

Digitized by Google

Resultate der im Justizfache im Jahre 1810 geleisteten Arbeiten.

Diese gehen am besten aus folgendem Ministerial-Rescript hervor, welches zugleich als öffentliches Compte rendu des königlichen Justiz-Ministeriums betrachtet werden kann:

„Seine Königl. Majestät, von der Wahrheit durch-„drungen, daß eine mit reiflich erwogenem und gründ-„lichem Urtheile verbundene prompte und rücksichtslose „Verwaltung des Rechts eine der größten Wohlthaten „ist, welche Allerhöchstdieselben Ihren getreuen Untertha-„nen zu gewähren im Stande sind, und worauf die-„sen ein gegründeter Anspruch zusteht, haben seit Ih-„rem Regierungs-Antritte kein Mittel ausser Acht ge-„lassen, um Allerhöchstsich die Beruhigung zu verschaf-„fen, daß jener große Zweck erreicht sey."

---

1) Aus den bereits vorhandenen Kapitalien der bisher bestandenen und nunmehr in Konsolidirung übergehenden Witt-wen- und Waisenkassen der Advokaten;

2) Aus den von Zeit entstehenden neuen Kapitalien, deren Quellen sind:
   a) Die ordentlichen Beiträge der Glieder der Anstalt;
   b) Die Strafen der Advokaten;
   c) Die Zuflüße durch neue Dotationen, Legate und Schankungen, und
   d) Die Ueberschüsse der Jahresrente.

VIII. Art. Das Ergänzungs-Vermögen besteht aus jenen ausserordentlichen Beiträgen der Anstalt, welche in dem Falle, wenn die Rente des Fundirungs-Vermögens die Jahreserigenz der Pensionsanstalt nicht decket, als nothwendiges Komplement derselben erhoben, und auf den Gulden des ordentlichen Beitrags mit einer gleichen Beischlagsrate umgelegt, und sodann in ihrem ganzen Betrage auf einmal erhoben werden.

Digitized by Google

Aus den letzten Quartals- und Jahresberichten über die Arbeiten des Ober-Appellationsgerichts und der Gerichte zweiter Instanz des Königreichs, ist zu Seiner Majestät allergnädigstem Wohlgefallen wahrzunehmen gewesen, daß dieselben im Ganzen zur Erreichung Allerhöchstihrer landesväterlichen Absicht das Möglichste zu leisten, sich mit der größten Anstrengung bemüht haben.

Der Erfolg entspricht, mit geringer Ausnahme, ganz den gerechten und gegründeten Erwartungen Seiner Majestät des Königs. Der unermüdete Eifer der Justizhöfe hat sich die huldvolle Zufriedenheit des Monarchen erworben, und verdient den redlichen Dank der Nation. Seine Königliche Majestät haben bereits den Gerichten insbesondere Ihren Beyfall mit Zusicherung der allerhöchsten Gnade zu erkennen gegeben, und wollen nunmehr, daß die ausgezeichneten Resultate der Justizpflege des vorigen Jahres auch zur Kenntniß des Publikums gebracht werden, damit dassel-

---

IX. Art. Das Regulativ der ordentlichen Beiträge ist, wie folgt:

1. §. Der Advokat, welcher sich bei seiner Rezeption im Stande der Ehe, oder eines Wittwers mit Kindern befindet, entrichtet eine Eintrittsgebühr von Einhundert Gulden.

2. §. Der Advokat, welcher sich bei seiner Rezeption ausser dem Stande der Ehe, oder in jenem eines Wittwers ohne Kinder befindet, entrichtet eine Eintrittsgebühr von fünfzig Gulden.

3. §. Der Advokat, welcher nach seiner Rezeption in den Stand der Ehe tritt, entrichtet das Komplement der hiefür regulirten Eintrittsgebühr mit fünfzig Gulden.

4. §. Der Advokat entrichtet, je nachdem er sich in dem Falle einer bezahlten Eintrittsgebühr von Einhundert, oder von fünfzig Gulden befindet, einen Jahresbeitrag von zwölf Gulden, im zweiten Falle von sechs Gulden 2c.

III. Titel.

Verwendung des Vermögens.

X. Art. Dem Vermögen ist eine isolirte Verwendung zugestan-

Digitized by Google

be einer Seits der Regierung weise und stets rege Sorgfalt für die Handhabung des Rechts gebührend würdige, und sie mit Liebe und Anhänglichkeit erwiedere, anderer Seits aber die Gerichte und deren Mitglieder durch ein unzweideutiges Zutrauen ehre, und zugleich auf diese das stille Verdienst lohnende Weise zu fortgesetzter Thätigkeit aufmuntere.

Die mancherley bedeutenden Veränderungen, welche sich im Laufe des vorigen Jahres mit dem Territorial-Umfange des Reiches zugetragen haben, gestatten weder eine vollständige Uebersicht der Rechtspflege des ganzen Königreichs für das ganze Jahr, noch eine Vergleichung mehrerer Jahre gegen einander. Daher besteht das Wichtigste der gegenwärtigen Bekanntmachung darin, daß nur bey sehr wenigen Gerichten zweiter Instanz noch ältere Rückstände vorhanden sind, und diese, wie sich mit Grund erwarten läßt, mit Schluß des zweiten Quartals dieses Jahres auf-

I

---

den, welche sich in dem Zwecke dieser speziellen Anstalt selbst ausspricht, und welcher kein anderer ist, als den hinterlassenen Wittwen und Waisen der Glieder dieser Anstalt eine Quelle der Unterhalts- und Erziehungskosten zu öffnen.

XI. Art. Die Jahrespension einer Wittwe wird mindestens auf Einhundert zwanzig Gulden, und höchstens auf Zweihundert Gulden regulirt.

XII. Art. Die Pension einer einfachen Waise wird auf den fünften Theil; jene einer doppelten Waise auf drei Zehntheile der gebührenden Pension der Wittwe regulirt.

XIII. Art. Die Bestimmung des untersten oder höchsten Grades, oder einer dazwischen liegenden Abstufung, wird in jedem einzelnen Pensionirungsfalle von der obersten Stiftungs-Kuratel, auf motivirtes Gutachten der Administration der Anstalt ertheilt.

XIV. Art. Die Pensionen der Wittwen und Waisen nehmen

Digitized by Google

gearbeitet seyn werden; von den neuen Rechtsstreiten aber, welche erst im Laufe des Quartals als Spruchsachen zur Distribution kommen, bloß solche in das nächste Quartal übergehen, die wegen Kürze der Zeit nicht mehr ausgearbeitet, oder wenigstens nicht noch zum Vortrage gebracht werden konnten.

Die nachfolgenden Angaben beschränken sich deßwegen auf die im ganzen Jahre 1810 bestandenen Appellationsgerichte und wenigen Mediat-Justizkanzleien. Auf die Abtretungen verschiedener Gebietstheile aus dem Gerichtssprengel einiger derselben hat keine Rücksicht genommen werden können. Eben so mußten die neu erworbenen Provinzen ausser Ansatz bleiben.

---

mit demjenigen Monate ihren Anfang, welcher auf dem Sterbemonat des Gatten und Vaters folgt.

XV. Art. Die Pensionen werden in monatlichen Raten, und mit Antizipation bezalt.

XVI. Art. Die Pensionen der Wittwen hören auf:

1) Bei ihrer Standes-Veränderung,
2) Bei ihrem Tode mit dem Sterbemonate ꝛc.

XVIII. Art. Die Pensionen der Waisen hören auf:

1) Mit dem Schluße des zwanzigsten Jahres des Lebensalters,
2) Mit dem Eintritte einer vor dem zwanzigsten Jahre erfolgenden Versorgung,
3) Bei dem Tode mit dem Sterbemonate.

XIX. Art. Die Pensionen der Waisen sind zuläßig:

1) Bei bestehender Ehescheidung der Eltern;
2) Bei der Standes-Veränderung der Wittwe für die Zeit der Pensionsdauer;
3) Nach dem Verlaufe des zwanzigsten Lebensjahres, bei einer ganzen oder theilweisen, ständigen oder unständigen Erwerbs-Fähigkeit, ganz oder theilweise, für immer oder für eine bestimmte Zeit, auf motivirtes Gutachten der Ad-

Digitized by Google

A. Die vorbezeichneten Gerichte zweiter Instanz haben

I. Im Fache der bürgerlichen Gerichtsbarkeit 4337 Rechtsstreite zum Theile interlokutorisch, und größtentheils definitiv erlediget. Davon wurden 187 verglichen, und über 4200 Vorträge erstattet, deren 2768 auf die Entscheidung der Hauptsache, und 1432 auf einfache Resolutionen gerichtet waren. Die übrigen Arbeiten an Verbescheidung der Kurrentien, an Kommissionen, Berichten und Korrespondenzen betragen die Summe 56,237, worunter gegen 500 Berichte mit motivirten ausführlichen Gutachten begriffen sind.

---

ministration der Anstalt, und unter Vorlage der ärztlichen und polizeilichen Zeugnisse 2c.

IV. Titel.

Verwaltung des Vermögens.

XXII. Art. Dem Vermögen ist eine isolirte Verwaltung zugestanden, welche sich nach dem Zwecke dieser speziellen Anstalt in die Kategorie der besonderen Stiftungs = Administrationen der Wohlthätigkeit reihet.

XXIII. Art. Diese besondere Administration besteht aus einem Chef und aus einem Rechnungsführer.

Der Chef wird aus den Vorständen der Justiz = Tribunäle, der Rechnungsführer aus der Zahl der Advokaten gewählt u.s.w. (Als Chef ist vermöge Rescript vom 23. Sept. 1810 ernannt: der königl. Präsident des Appellationsgerichts für den Isarkreis, Freiherr von Leyden.)

2. Anstellung eigener Gerichtsärzte (durch das organische Edikt über das Medizinalwesen vom 8. Sept. 1808 Tit. 2. §. 8. vgl. Verordnung vom 6. Okt. 1809.)

3. Einführung der Medizinal = Comités (durch eben dieses organische Edikt Tit. 3. und die Verordnung vom 8. Dez. 1808.)

Der im vierten Quartal verbliebene Rückstand beträgt bloß 73 Akten, und der totale, die ältern mit eingerechnet, noch 201.

II. In der peinlichen Rechtspflege sind von den Appellationsgerichten allein 4162 Vorträge abgelegt worden. Auf 3061 derselben erfolgte die Entscheidung der Sache, und auf 1101 Ersezung oder Aufhebung des Verfahrens. Dazu kommen noch 13,054 Kurrentien und Vorträge ohne Akten, oder über einzelne Punkte; dann 371 gutachtliche, und 500 einfache, zusammen 871 Berichte und 1187 Kommunikate an andere Stellen und Korrespondenzen. Unerledigt gebliebene 60 Akten können mit dem Namen „Rückstand" eigentlich nicht belegt werden.

B. Das Oberappellationsgericht des Königreichs hat

I. In Civil-Rechts-Streitsachen

a. 78 Berufungen sogleich abgewiesen,

b. 580 Urtheile erlassen, wovon 378 auf gänzliche, und 58 auf theilweise Bestättigung, ferner 121 auf gänzliche Abänderung, und 23 auf Aufhebung der Erkenntnisse voriger Instanz giengen;

c. 1071 einfache, und 88 Ersezung verordnende Entschliessungen gefaßt, und

d. Ueber 113 fast sämmtlich gutachtliche, meist organische, oder sonst in die Gesezgebung einschlagende Gegenstände umfassende Berichte zur allerhöchsten Stelle erstattet.

II. Der nämliche oberste Gerichtshof hat in peinlichen Untersuchungssachen, ausser einigen Abweisungen ohne Akten-Abforderung 421 Erkenntnisse geschöpft, nämlich 223 auf Bestättigung, 190 auf Milderung, und 8 auf Aufhebung der

Digitized by Google

Urtheile voriger Instanz; wobey bemerkt wird, daß die Revisionsfälle sich zu den Appellationen beiläufig wie 1 : 3 verhalten. Neben dem sind von denselben 441 einfache, und 62 Ersezung verfügende Resolutionen ergangen, und 99 Berichte an Se. Königliche Majestät erlassen worden, welche grösstentheils ausführliche Gutachten über wichtige Vorfälle enthielten.

Am Schluße des Jahres waren lediglich 27 Civil- und 10 Kriminalakten zum Vortrag noch nicht bearbeitet, obschon in diese Zahl der ganze Akten-Einlauf, bis zum 31. Dez. einschlüßlich, mit eingerechnet ist.

Diese kurze Darstellung ist ein rühmlicher Beweis, daß die Justiz-Verwaltung im Königreiche bei den obern Gerichtshöfen einen hohen Grad von Vollkommenheit erreicht hat, und die damit beauftragten Mitglieder dieses öffentlichen Zeugnisses der allerhöchsten Zufriedenheit Sr. Majestät des Königs würdig sind.

B. Gesezgebung.

Die in der Konstitution zugesicherten neuen Gesezbücher wurden entworfen, und über den Entwurf im geheimen Rathe debattirt, die Deliberationen aber vor dem Jahre 1811 nicht geschlossen. *)

Unterdessen wurden im Fache der bürgerlichen und peinlichen Gesezgebung einzelne wichtige Edikte erlassen, von welchen hier nur die vornehmsten angeführt werden sollen.

*) Die auf Befehl der Regierung gedruckten Entwürfe des bürgerlichen und peinlichen Gesezbuches erhielten keine gesezliche Kraft.

Digitized by Google

I. Bürgerliche Gesezgebung.

1. Das Verfahren in bürgerlichen Streitsachen betreffend.

a. Der Codex bavaricus judiciarius wurde durch Edikt vom 4. Okt. 1810 als die einzige vom 1. Jäner 1811 angefangene, in allen Gebietstheilen des Königreichs geltende Gerichtsordnung erklärt.

b. Der Konkurs-Prozeß, oder das Kap. 19. des Cod. jud. wurde durch eine Verordnung vom 9. Aug. 1810 erläutert.

c. Eine Taxordnung für die nicht kontenziosen Gerichtshandlungen erschien unterm 8. Okt. 1810.

d. Das Instanzen-Verhältniß in Ehestreitigkeiten wurde bestimmt durch die Verordnung vom 22. Nov. 1810.

2. Die bürgerlichen Rechtsverhältnisse selbst betreffend.

a. Aufhebung der Leibeigenschaft (31. Aug. 1808.)

b. Edikt über die Verhältnisse des Adels, und über die Einführung der Majorate (28. Juli 1808.) Vgl. Edikt über die Edelmanns-Freiheit vom 20. April 1808, und das Erläuterungs-Edikt vom 22. Dez. 1808, sodann das Edikt über die Aufhebung nicht adelicher Fideikommisse vom 5. Dez. 1808.

c. Edikt über die gutsherrlichen Rechte (28. Juli 1808.)

d. Edikt über die Rechts-Verhältnisse in Bezug auf Religion vom 24. März 1809.

e. Edikt über die Lehens-Verhältnisse (7. Juli 1808.)

Digitized by Google

f. Edikt über die Bildung der Gemeinden vom 28ten Juli 1808, und über das Gemeindewesen vom 24. Sept. 1808.

g. Verordnung über die Kriegslasten vom 23. Febr. 1809.

h. Verordnung wegen Einführung gleichen Maaß = Gewicht- und Münzfußes vom 28. Febr. 1809.

(Frühere hieher gehörige Verordnungen im Geiste der Konstitution sind: die Aufhebung der Nachsteuer vom 28. Sept. 1806; das Edikt über die Preßfreiheit vom 13. Juni 1803; die Pragmatik über das Rechts = Verhältniß der Staatsdiener gegen den Staat v. 1. J. 1805 u. die Verordnung v. 1. Jän. 1806, die Promulgation der Geseze betreffend.)

II. Peinliche Gesezgebung.

1. Das Verfahren in peinlichen Sachen betreffend.

a. Die Einführung der Appellation und Revision in Kriminalsachen vom 31. Dez. 1808. (Vgl. die Verordnungen vom 15. April u. 25. Juni 1810, wo aber obige Verordnung irrig auf den 31. Dez. 1809 gesezt wird.)

b. Die Verordnung vom 21. Aug. 1809, daß die Kriminal-Untersuchungs = Behörden den Akten jederzeit ein Diarium über die Untersuchung beilegen sollen.

c. Die Verordnung vom 21. Nov. 1809 in Betreff der Konfrontation.

d. Die Verordnung vom 26. Juni 1810, daß den Inquisiten die Entscheidungsgründe mitgetheilt werden sollen. *)

*) Daß hierbei eine große Vorsicht beobachtet werden muß, versteht sich von selbst; denn sonst würden die Entscheidungsgrün=

Digitized by Google

e. Die Formation eigener Kriminalgerichte im Inn- und Hausruckviertel vom 10. Dez. 1810. Hier darf auch nicht übergangen werden die der Konstitution vorausgegangene Verordnung in Betreff der Tortur vom 7. Jul. 1806.

2. Verbrechen und Strafen betreffend.

a. Edikt über die Konfiskation vom 29. Aug. 1808.

b. Verordnung über die Staatsverbrecher vom 27. Jul. 1809.

c. Die in dieser Verordnung enthaltenen näheren Bestimmungen über die Kriminal-Strafen. (Vgl. die Verordnung vom 20. Jän. 1810 die körperliche Züchtigung der Inquisiten betreffend.)

d. Verordnung vom 29. Mai, die Beerdigung der Selbstmörder, und vom 4. Okt. 1810, die Straflosigkeit derselben betreffend.

e. Verordnung vom 18. Sept. 1810 wegen Bestrafung der ausserehelichen Schwängerungen und der Fornikation.

(Frühere hieher gehörige Verordnungen sind die vom 9. Juni 1807 über die Bestechung der Staatsdiener, und die vom 9. Aug. 1806, vgl. mit der Erläuterung vom 22. Dez. 1807, über den Wilddiebstahl.)

---

de eine wahre Schule für Verbrecher werden. Wenn z. B. ein Inkulpat wegen beständigen Läugnens und ermangelnder Ueberführung ab instantia los gesprochen wird, so dürfte es rathsam seyn, in den Entscheidungsgründen nur im Allgemeinen zu sagen: der Thatbestand sey nicht gesezlich hergestellt; nicht aber der Inkulpat werde ab instantia absolvirt, weil er geläugnet habe, und nicht überwiesen worden sey u. s. w.

Digitized by Google

III.

Justiz-Chronik

für das

Jahr 1811.

Digitized by Google

A. Justizpflege.

I. In objektiver Hinsicht.

1. Justiz-Verfassung im Allgemeinen.

Nachdem durch die energischen Anordnungen der lezt verflossenen Jahre den Justiz-Stellen des Reichs eine neue ungewöhnliche Lebhaftigkeit eingeflößt worden war, mußte nun auch das der ehemaligen Langsamkeit entgegengesetzte Uebel, nämlich die Justiz-Uebereilung ins Auge gefaßt, und ihm auf die kräftigste Art vorgebaut werden.

Dieses geschah durch nachfolgendes merkwürdiges allerhöchstes Rescript vom 6ten Jäner 1811.

Seine Königliche Majestät haben bisher mit Wohlgefallen das Bestreben der größten Zahl der Mitglieder sämmtlicher königlicher Justiz-Tribunale bemerkt, rückständige Akten zu erledigen, und hiedurch alle Klagen über verzögerte Justiz-Verwaltung zu beseitigen.

Die meisten königl. Justiz-Stellen haben diesen Zweck, das Wort „Rückstand" aus den Gerichtshöfen zu verbannen, durch Anstrengung und Beharrlichkeit erreicht, und Se.

Königliche Majestät werden den vorzüglich hiebei bewiesenen regen Diensteifer einzelner Individuen durch geeignete Beförderungen jederzeit belohnen.

Damit inzwischen der Justizpflege statt des bisherigen Vorwurfs der Langsamkeit nicht jener der Uebereilung und oberflächlichen Ausarbeitung zugezogen werde; ertheilten Allerhöchstselbe dem Oberappellationsgericht des Königreichs den Auftrag, einzelne nicht gründliche und erschöpfende Ausarbeitungen jedesmal zu rügen, und hievon berichtliche Anzeige zu erstatten.

Von dieser Entschließung wurden sämmtliche Appellationsgerichts-Direktorien zu dem Ende in Kenntniß gesezt, damit selbe die ihnen in der Rathsordnung auferlegte, und in den ersten Pflichten jedes Vorstandes liegende Aufmerksamkeit auf gründliche und erschöpfende Ausarbeitungen der Rechtssachen zu verwenden nicht verabsäumen, und von dieser denselben eingeschärften Obliegenheit sämmtliche Gerichts-Mitglieder in Kenntniß setzen sollen.

2. Justiz-Verfassung insbesondere.

a. Justiz-Ministerium.

Verordnung, die Kompetenz über Perhorreszenz-Klagen gegen Mitglieder eines Gerichts in Kriminalfällen betreffend, vom 17. Juni 1811.

1) Kein Untergericht, von welcher Art oder Klasse dieses seyn möge, ist die von einem Inquisiten angebrachte Rekusation des Inquirenten für sich selbst zu verwerfen berechtiget; dieses liegt blos in der Macht des einschlägigen Appellationsgerichts, an welches desfalls die Akten einzusenden sind.

2) Werden Mitglieder eines Appellationsgerichts von einem Inquisiten perhorreszirt, so entscheidet über die Unzu-

läßigkeit des Perhorreszenz-Gesuches das Oberappellationsgericht, und wenn im Falle der Appellation oder Revision Mitglieder des Oberappellationsgerichts perhorreszirt würden, das geheime Justiz-Ministerium.

b. Gerichtsbehörden.

1) Benüzung der Ferien betreffend.

Die durch Verordnungen vom 21ten Sept. 1799, 5ten März 1804, und 1sten Jän. 1806 ertheilten Vorschriften hinsichtlich des Genußes der den Justizbeamten gestatteten Ferien wurden durch allerhöchstes Rescript vom 19ten April 1811 dahin modifizirt:

I. Ist jedem bei einer Justizbehörde oder Stelle Angestellten gestattet, einen Monat im Jahre zu seiner Erholung zu benüzen, wenn er sich das Zeugniß der Thätigkeit erwarb, und der Drang der Geschäfte nicht unumgänglich seine Anwesenheit am Gerichtshofe gebietet.

II. Die Erlaubniß hiezu ist bey dem Gerichts-Vorstande nachzusuchen, welcher, inner Landes, dieselbe auf 14 Tage zwar ertheilen darf, jedoch jederzeit die Anzeige der geschehenen Bewilligung alsogleich an Seine Königliche Majestät zu erstatten hat. Bei auf längere Zeit, oder zu einer Reise ausser Landes, oder in die Residenzstadt nachgesucht werdenden Urlaube ist hierüber gutächtlich zu berichten, und allerhöchste Entschließung zu gewärtigen.

III. Damit keine Stockung in dem Geschäftsgange erfolge, ist nur wenigen Individuen zu gleicher Zeit die Benüzung der Ferien gestattet.

IV. Der erste Gerichts-Vorstand hat für seine Person bei jeder Entfernung von dem Gerichtshofe, welche länger als drei Tage dauert, die allerhöchste Bewilligung hiezu

Digitized by Google

nachzusuchen, und selbst von einer Abwesenheit von drey Tagen Sr. Königlichen Majestät ungesäumt die Anzeige zu machen.

2) Die Beobachtung der Rathsstunde, und Tragung der vorgeschriebenen Amtskleidung betreffend.

Zur genauen Beobachtung der zum Anfange der Sizungen bestimmten Stunde, und des Erscheinens darin in der vorgeschriebenen Amtskleidung, wurden, da ersteres die Kollegial-Ordnung erheischet, und lezteres die Würde des Amtes, und der äussere gleichfalls nicht zu vernachlässigende Anstand gebietet, die früher erlassenen Weisungen durch allerhöchstes Rescript vom 3. Aug. 1811 erneuert, und den Präsidenten der Appellationsgerichte anbefohlen, auf die Beobachtung dieser Anordnungen gemessenst zu wachen, die zu spät Erscheinenden jedesmal im Präsenz-Protokoll vorzumerken, und die Erscheinung sowohl im Rathe als bey Amtsverrichtungen ohne vorgeschriebene Amtskleidung nicht zu gestatten.

3) Die Behandlung des Depositen-Wesens betreffend.

Zur Einführung einer künftigen Gleichförmigkeit des Depositen-Geschäftes wurde unterm 3. August 1811 von sämmtlichen Direktorien der königl. Appellationsgerichte eine berichtliche Aeusserung abgefodert, wie es dermal mit dem Depositenwesen bey denselben gehalten werde, und welche allgemeine und einförmige Führung dieses Geschäftes bei sämmtlichen Appellationsgerichten für die Zukunft die sicherste und einfachste seyn würde.

4) Die Klassifizirung der königlichen Appellationsgerichts-Räthe, und Stadtgerichts-As-

sessoren hinsichtlich ihrer im Laufe jeden Quartals bewiesenen Thätigkeit betreffend.

Gemäß einer königl. Entschließung vom 15. Nov. 1811 wurde verordnet, daß jedes Quartal nicht nur die Appellationsgerichts-Räthe, sondern auch die Stadtgerichts-Assessoren hinsichtlich ihrer im Laufe eines jeden Quartals bewiesenen Thätigkeit klassifizirt, nach dieser Klassifikation in ein Verzeichniß gebracht, und dasselbe an Seine Königliche Majestät, damit Allerhöchstdieselben die vermehrte oder verminderte Thätigkeit eines jeden Raths und Assessors beständig im Auge behalten, und hierauf auch bei eintretenden Beförderungen Rücksicht nehmen können, eingesendet werden solle.

5) Die Einführung von neuen Qualifikations-Büchern über das die Untergerichte des Königreichs konstituirende Personal betreffend.

Die königl. Verordnung vom 6. Febr. 1811 befiehlt die Einführung von neuen Qualifikations-Büchern über das untergerichtliche Personal, um durch fortgesetzte Beobachtung desselben in seinen richteramtlichen Funktionen, und deren Würdigung über die Talente, die Kenntnisse und den Fleiß des gesammten Personals sowohl, als der Einzelnen gründlich urtheilen zu können.

8) Die Termine zur Erledigung der Civilrechtssachen bei den Untergerichten betreffend.

Die königl. Verorduung vom 17. Sept. 1811 sezt die Termine zur Erledigung der Civilrechtssachen bey Untergerichten auf folgende Art fest:

I. Alle einfachen Entschliessungen, welche blos die Instruktion des Prozesses betreffen, sollen längstens innerhalb

Digitized by Google

acht Tagen von der Zeit an, wo eine Schrift, oder ein Antrag einer Parthei einkam, gefaßt werden; greifen sie jedoch tief in die Sache ein, z. B. Entschliessungen über wichtige Verwaltungs-Gegenstände einer Konkursmasse, so ist hiezu ein vierzehntägiger Termin verstattet. Wo immer Gefahr auf dem Verzuge haftet, da versteht es sich von selbst, daß die Entschliessung gleich, wie es die Gefahr fodert, zu fassen sey, worauf die Gerichts-Vorstände ihre Achtsamkeit vorzüglich zu richten haben.

II. Gemeine Zwischenbescheide, desgleichen Kontumazial-Erkenntnisse, soferne mit denselben nicht zugleich das Urtheil in der Hauptsache zu verbinden ist; ferner Erkenntnisse, welche im Laufe der Exekution vorkommen, sollen innerhalb vierzehn Tagen von der Zeit an, wo die Sache zum Spruche reif ist, gefällt werden.

III. Zur Abfassung der Definitiv-Erkenntnisse mit Einschluß des ersten Interlokuts auf Beweis, wird in der Regel ein vierwochentlicher Termin gestattet. Sollte jedoch

IV. Eine Rechtssache wegen ihrer Weitschichtigkeit oder Verworrenheit zu ihrer Bearbeitung einen längeren Zeitraum erheischen, so wird ein zweimonatlicher Termin zugelassen. Dieses ist jedoch allemal mit dem Zeugnisse des Vorstandes in den Geschäfts-Tabellen besonders zu bemerken.

9) Die Einführung neuer Geschäftsstunden betreffend.

Durch allerhöchsten Befehl vom 22. Juny 1811 wurden, um Gleichförmigkeit in dem Geschäftsgange sämmtlicher höherer Behörden des Reichs zu erzielen, auch bei den Justiz-Stellen die Kanzleistunden in Gemäßheit der Verordnung vom 20. April nämlichen Jahres von Morgens 8 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr eingeführt, und die genaue Beobach-

Digitized by Google

tung mit dem Beisatze anbefohlen, daß auch Nachmittags von 2 bis 6 Uhr einige Individuen anwesend seyn müssen, und daß bey besonderem Geschäftsdrange auch besondere Verfügungen ausnahmsweise zu treffen, dem Gerichts-Vorstande jederzeit unbenommen sey.

c. Verhältniß der Justizbehörden zu andern.

1) Die Insinuationen von streitigen Gerichtsgeschäften, und Postlieferscheine betreffend.

Die königl. Verordnung vom 15. März 1811 gebietet sämmtlichen Gerichten des Königreichs, ihre erlassenen Verfügungen, falls selbe auf die Post zur Verführung übergeben werden, auf der Aussenseite zu rubriziren, damit die Retours-Rezepissen, oder Post-Lieferscheine, durch welche der Beweis der Insinuation in streitigen Gerichts-Geschäften bezwecket wird, hiernach gefaßt, und die Identität des Insinuandi konstatirt werden könne; wie auch in den Fällen, wo die Annahme gerichtlicher Ladungen und Insinuationen, oder die Unterschrift der Post-Lieferscheine von den betreffenden Partheyen verweigert werden sollte, ist es dem am Orte befindlichen, oder nächst gelegenen Gerichte zur Pflicht gemacht, diese Lieferungen von der Post-Station zu übernehmen, dann die Insinuation und Unterschrift der Retours-Rezepisse zu besorgen.

2) Ueber die **Korrespondenzform zwischen den Gerichtsbehörden und der General-Forstadministration** wurde unterm 6. Juni 1811 eine Verordnung erlassen, gemäß welcher es in Betreff dieser Form mit der königlichen General-Forstadministration eben so, wie mit den Finanz-Direktionen und mit der General-Zoll- und Mautdirektion gehalten werden solle.

Digitized by Google

3) In Betreff der Mittheilung der Notizen über verurtheilte Verbrecher von den Justiz- an die Polizei-Behörden, wurden gemäß Verordnung vom 12. Nov. 1811 sämmtliche Justizstellen und Behörden des Reiches auf die unterm 25. Juni 1810 erlassene Verfügung wiederholt und ernstgemessenst angewiesen. (Verordnung vom 25. Juni 1810 Rggsblt. St. XXXI. S. 522.)

4) Mittheilung der Akten an die Kronfiskale betreffend.

Die Verordnung vom 25ten Mai 1811 über die Mittheilung der Judizial-Akten an die königl. Kronfiskale bestimmt, daß, da nach der neuesten Organisation die Kronfiskale das Organ der Finanzbehörden geworden sind, und die königl. Steuer- und Domainen-Sektion, unter deren Leitung die finanziellen Prozesse geführt werden müssen, in einem unmittelbaren Kontakte mit den Justizbehörden, wie ehemals die Finanz-Direktionen stehen; und da ohne zureichende Anhandnehmung der Judizial-Akten diese Leitung ohne Gefahr des Staats-Interesse nicht geführt werden kann, die Einsichtsnahme der Akten aber durch das Organ der Kronfiskale geschieht, es in Betreff der Mittheilung der Judizial-Akten noch jetzt, wie ehedem, um so mehr gehalten werden solle, als es sich in jedem fiskalischen Prozesse keineswegs um ein Privat-Interesse des königlichen Hauses (welches gar nicht zu den Justizstellen kommen könnte,) sondern um ein mehr oder minder wichtiges Interesse des ganzen Staates handelt.

5) In Betreff der Entscheidung der administrativ-kontenziosen Gegenstände bei den Stadt-Kommissariaten wurde unter Rückbezug auf die Verordnung vom 7ten Okt. 1810, gemäß welcher den Stadt-Kommissariaten zu Nürnberg und Augsburg die nämlichen

Funktionen übertragen sind, welche den General-Kreiskommissariaten nach der Instruktion vom 17ten Juli 1808 zustehen, unter welche auch die Entscheidung der administrativ-kontentiosen Gegenstände wesentlich mitgehört, bestimmt, daß, um dem gesezlichen Erfordernisse der Anwesenheit und Deliberation dreier Mitglieder zu genügen, der Stadt-Kommissär verbunden seyn solle, in jeder bei ihm anhängig werdenden administrativ-kontentiosen Rechtssache, auch den Stiftungs-Administrations-Rath und den ersten, oder zweiten Stadtgerichts-Assessor des Ortes, wo das Stadt-Kommissariat seinen Siz hat, beizuziehen, mit ihnen die Sache gemeinschaftlich zu deliberiren, und nach der Stimmen-Mehrheit die erforderliche Entscheidung zu fällen.

6) Verhandlungen in Wald-Purifikationen der Jagd-Grenz-Irrungen betreffend.

Die königl. Verordnung vom 6ten Juni 1811 befiehlt ausdrücklich, daß sich die Landgerichte der ihnen von der königl. General-Forstinspektion übertragen werdenden gütlichen Vergleichung oder Instruktion in Forst-Purifikations- oder Jagd-Grenz-Irrungssachen unverweigerlich zu unterziehen haben.

7) Vollstreckung fremdrichterlicher Erkenntnisse betreffend.

Die allgemeine Verordnung vom 2ten Juni 1811 (die Vollstreckung fremdrichterlicher Erkenntnisse betreffend (vid. Regierungsblatt Stück 38., Seite 745 u. f.) hatte untenstehende Großherzoglich-Würzburgische Verordnung *) vom

*) Allerhöchstlandesherrliche Verordnung.

(Die Erkenntnisse der königl. baierischen Gerichte gegen großherzogliche Unterthanen betreffend.)

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden kaiserl. Prinz von Oesterreich, königl. Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzher-

Digitized by Google

5ten Juli, in Betreff der Erkenntnisse der königl. baierischen Gerichte gegen Großherzoglich = Würzburgische Unterthanen

---

zog von Oesterreich, Großherzog von Würzburg, und in Franken Herzog ꝛc. ꝛc.

Durch die königl. baier. Verordnung vom 9. Okt. 1807, wodurch festgesezt wurde, daß keine Erkenntnisse auswärtiger Richter gegen königlich baierische Unterthanen, oder derselben Güter, von königl. baierischen Gerichten vollzogen werden sollen, haben Wir Uns bewogen gefunden, in Unserer Verordnung vom 3ten Sept. 1808 ein gleiches Recht in Ansehung der Erkenntnisse der königl. baierischen Gerichtsstellen gegen Unsere Unterthanen und ihre Güter einzuführen, haben jedoch hierbey zu erkennen gegeben, daß Wir Uns bloß aus Gründen der Retorsion hierzu veranlaßt fanden.

Nachdem nun in einer neuen königl. baier. Verordnung vom 2ten Junius dieses Jahres die obige Bestimmung eine wesentliche Abänderung erhalten hat, so finden Wir Uns gleichfalls bewogen, zufolge Unserer erklärten Grundsäze, und in Gemäßheit der neuen königl. baierischen Verfügung, Folgendes zu verordnen.

§. 1.

Diejenigen Erkenntnisse, welche von königl. baierischen Gerichten gegen Unsere Unterthanen auf eine nach staatsrechtlichen Grundsätzen und nach den Vorschriften des Civilrechtes kompetente Weise erlassen worden sind, können bei Unseren Untergerichten in Vollzug gesezt werden.

§. 2.

Die Vollstreckung eines solchen Erkenntnisses an den in Unserem Großherzogthume gelegenen Gütern kann aber nur unter der Voraussetzung Statt finden, wenn

a) durch gerichtliche Zeugnisse dargethan ist, daß in dem königl. baierischen Staate selbst, von dessen Gerichten das Erkenntniß ergangen ist, keine tauglichen oder zulänglichen Vollstreckungs = Mittel vorhanden seyen, und wenn sich

b) keine diesseitigen Unterthanen mit Forderungen gemeldet haben, wegen welcher ihnen auf die bestimmten Exekutions-Objekte ein gleiches oder vorzüglichers Recht zusteht.

Digitized by Google

zur Folge, welche Verordnung sämmtlichen Appellations-Gerichten des Königreiches zu ihrer eigenen Nachachtung sowohl, als auch um die ihnen untergeordneten Gerichts-Behörden darnach anzuweisen, mitgetheilt worden ist.

8) Auswärtige Korrespondenzen betreffend.

Durch mehrere königlichen Entschließungen wurde den sämmtlichen Justiz-Stellen des Königreiches jedes Benehmen mit auswärtigen Behörden, ohne vorher von Seiner

---

§. 3.

Soll die Hilfsvollstreckung an der Substanz unbeweglicher Güter geschehen, so ist zuvorderst der Inhalt des von einer königl. baierischen Behörde gefällten Erkenntnisses, nebst einer Anzeige der Güter, auf welche die Exekution nachgesucht worden ist, öffentlich bekannt zu machen. Auch sind alle diesseitigen Unterthanen, welche etwa aus dem Grunde einer Hypothek, oder einem andern Titel ein gleiches oder vorzüglichers Recht an jenen Gütern zu haben vermeinen, aufzufordern, innerhalb eines bestimmten peremtorischen Termines bei dem zuständigen Gerichte ihre Forderungen geltend zu machen.

§. 4.

Das Gesuch um Vollstreckung eines von königl. baierischen Gerichten gefällten Erkenntnisses ist unter Beilegung des Urtheiles in hinlänglich beglaubter Form bei Unserm Hofgerichte anzubringen, welches unter der im §. 1. enthaltenen Voraussetzung, nach Beobachtung der in den §. §. 2. und 3. bestimmten Vorschriften, die Hilfsvollstreckung rechtlicher Ordnung nach zu verfügen hat.

§. 5.

Der bei einem königl. baierischen Gerichte begründete Gerichtsstand eines allgemeinen Konkurses erstreckt sich nicht auf die im Großherzogthume liegenden Güter des Schuldners, oder die bei Unseren Gerichten hängenden Prozesse, in so lange nicht durch eine besondere Uebereinkunft mit der Krone Baiern ein Anderes bestimmt seyn wird.

Digitized by Google

Königl. Majestät erholte Genehmigung hiezu, untersagt, und nur eine Ausnahme hievon und ein unmittelbares Benehmen der Justiz-Behörden mit auswärtigen Behörden bei bloß einfachen gerichtlichen Kommunikationen, und in kriminellen Gegenständen allein bei Einholung der nöthigen Verifikationen, und bei solchen peinlichen Rechtsfällen, in welchen Schade oder Gefahr auf dem Verzuge haftet, gestattet, jedoch auch in diesen Fällen einen umständlichen Anzeigs-Bericht an das königl. geheime Justiz-Ministerium zu erstatten anbefohlen.

Diese Verordnungen wurden durch eine spätere, vom 9ten März 1811 dahin modifizirt, daß, um das Benehmen der Justiz-Aemter und Kollegien des Königreiches mit ausländischen Behörden und Stellen zu erleichtern, unnütze Schreibereien und jede Zögerung zu vermeiden, auch den Geschäftsgang zu vereinfachen, wo die Requisitionen keinem Anstande unterliegen können, folglich jede Bedenklichkeit hinwegfällt, ferner in dringenden peinlichen Untersuchungssachen, folglich da, wo unmittelbare Korrespondenz gestattet

---

§. 6.

Im Uebrigen hat es bei Unserer Verordnung vom 3. Sept. 1808 sein Bewenden.

Unsere sämmtlichen Gerichtsstellen haben sich nach dieser Unserer Verordnung genau zu richten.

Gegeben Werneck den 5ten Julius 1811.

Ferdinand.

(L.S.)

Bei Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staatsministers

J. N. v. Hennebrith.

Auf großherzogl. allerhöchsten Befehl.

J. L. v. Hartmann.

Digitized by Google

wurde, die Gerichte nur in so ferne zu nachträglicher Anzeige und Berichts-Erstattung verbunden seyn sollen, als dabei besondere Verhältnisse eintreten.

d. Merkwürdige Lokal-Verfügungen.

1) Vereinigung des Wechselgerichts I. Instanz zu München mit dem dortigen Stadtgerichte.

Verordnung vom 30ten May 1811.

I. Das Wechsel- und Merkantilgericht erster Instanz zu München bildet ein eigenes, ständiges Separat bei dem königl. Stadtgerichte daselbst, und besteht künftig aus einem Vorstande, aus zwei rechtsgelehrten Assessoren und aus sieben Assessoren des Handels-Standes.

II. Die Geschäfte dieses Gerichts werden nach ihrem bisherigen Umfange bei diesem Separate in kollegialer Form wie bei den Stadtgerichten behandelt. Jeder Assessor hat eine vollgeltende Stimme, dem Vorstande aber gebührt bei Gleichheit der Stimmen die Entscheidung.

III. Dieses Gericht fertigt seine Beschlüsse unter der Aufschrift: „Königl. Stadtgericht als Wechsel- und Merkantilgericht erster Instanz" und es gereichen unter dieser Aufschrift auch sämmtliche Eingaben an dasselbe.

IV. Die Tax- und Sportel-Gefälle dieses Gerichts, welche bisher unter die Individuen desselben vertheilt worden sind, werden in Zukunft der königl. Staatskasse besonders verrechnet u. s. w.

2) Die Auflösung der Justizkanzlei zu Oettingen Wallerstein betreffend.

In Folge des von Sr. Königl. Majestät gefaßten Beschlusses, die von der Frau Fürstin zu Oettingen Wallerstein

angebotene Abtretung ihrer mittlern Gerichtsbarkeit zu genehmigen, wurde unterm 19ten Jänner 1811 nachstehende königl. Verordnung erlassen.

I. Die Justizkanzlei zu Oettingen Wallerstein schließt ihre Funktionen mit dem 31ten März 1811, erledigt bis dahin die laufenden Geschäfte und Rückstände nach Thunlichkeit, und bringt vorläufig alles zur förmlichen Uebergabe an die königl. Kreisstellen in Ordnung.

II. Vom 1ten April an konstituirt sich das königl. Appellations-Gericht im Oberdonaukreise als unmittelbares Obergericht und letzte Instanz für alle Rechtsangelegenheiten im mediatisirten Fürstenthume Oettingen Wallerstein. An dasselbe gehen von der Kanzlei alle Prozesse und Rechtsgeschäfte, so wie sie am 31ten März liegen, über.

III. Eben so, und in den nämlichen Terminen, fallen die von der Justizkanzlei, als bisherigen Zwischenbehörde, respizirten Geschäfte der staatsrechtlichen, polizeilichen, staatswirthschaftlichen Verwaltung auf die einzelnen Mediatämter, je nach ihren Sprengeln, zurück; vorbehaltlich der nunmehr unmittelbaren Oberaufsicht des königl. General-Kommissariats im Oberdonaukreise, und mit ausdrücklicher Hinweisung auf die höhere Genehmigung desselben in allen denjenigen Fällen, wo solche nach dem Edikte vom 19ten März 1807, die Verhältnisse der, der königl. Souverainität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren betreffend, erfordert wird.

IV. Die gedachten Mediatämter, über deren Purifizirung, Formation und ordnungsmäßige Bestellung noch besondere Verfügung getroffen werden wird, haben sich daher eben so, wie die Unterthanen des Fürstenthumes Oettingen Wallerstein mit ihren zu höherer Behandlung geeig-

Digitized by Google

neten Angelegenheiten, Anzeigen und Berichten nach Auflösung der Justizkanzlei an die bezeichneten Kreisstellen zu wenden, empfangen von denselben die betreffenden Entscheidungen, Entschließungen und Befehle, und haben sich hiernach gehörig zu achten.

II. Justizpflege in subjektiver Hinsicht.

1. Justiz-Mitglieder.

(Verordnung über die besondere Versieglung, Ausscheidung und Aushändigung der öffentlichen und Amtspapiere, Gelder oder Effekten bei dem Ableben eines Staatsbeamten betreffend, vom 2ten Sept. 1811.)

I. Bei den königl. geheimen Staats- und Konferenz-Ministern werden Se. königl. Majestät jedesmal gleich nach erfolgtem Todesfalle selbst die Bestimmung geben, wer aus königl. besonderem Auftrage die Sieglung der bei dem Verstorbenen vorhandenen Amtsschriften s. a. vorzunehmen habe.

II. Bei den Mitgliedern des Geheimenraths im ordentlichen Dienste, mit Einschlusse des General-Sekretärs, bei den Vorständen der Ministerial-Sektionen, bei den geheimen Referendären, Kabinets-Sekretären und General-Sekretären der königl. Ministerien hat jedesmal sogleich der betreffende Staatsminister wegen Sieglung gedachter Amtspapiere s. a. diese Verfügung zu treffen.

III. Bei allen übrigen Staatsbeamten haben deren Vorgesetzte, oder Gerichts-Behörden von Amtswegen zu besorgen, daß jedesmal wegen den Amtspapieren, Geldern, oder Effekten ein Registraturs-Individuum des betreffenden Amtszweiges zur Mitsieglung beigezogen werde.

Digitized by Google

IV. Da übrigens diese Anordnungen sich nicht weiter, als auf die dem Staate angehörigen Amtspapiere, Gelder oder Effekten erstrecken, die Sperre des übrigen Vermögens des Verstorbenen aber, und die Behandlung der übrigen Nachlassenschaft desselben dem kompetenten Gerichte nach gesetzlichen Vorschriften zusteht, so hat nach dem Ableben eines Staatsbeamten jedesmal auch das kompetente Gericht oder die zum Obsignations-Akt gesetzlich berechtigten Verwandten des Verstorbenen über den Nachlaß das Siegel mit anzulegen, wonach die Reseration, dann Ausscheidung und Aushändigung der Amtspapiere s. a. mit den Abgeordneten gemeinschaftlich unter Zuziehung der Erbsintressenten vorzunehmen, und von gedachten Abgeordneten der Empfang der vorgefundenen Amtspapiere s. a. zu beschleunigen ist.

V. Sollte sich bei diesem Geschäfte ein gegründeter Zweifel ergeben, ob einige vorgefundene Papiere, Gelder oder Effekten ein Staats- oder Privateigenthum seyen, so hat das kompetente Gericht dieselben bis zur Aufklärung, oder Entscheidung ihrer Eigenschaft einstweilen in besondere Verwahr zu nehmen, es seye denn, daß durch diese Maßregel und durch den Verzug der Aushändigung dem einen oder andern Theile ein Nachtheil zugehen, oder die Sache selbst Schaden leiden könnte, in welchem Falle es dem Gerichte obliegt, eine der Lage der Sache angemessene Provisional-Verfügung zu treffen.

2) Bei den Gerichts-Stellen beschäftigte Nebenpersonen betreffend.)

a. In Betreff der Abwesenheit der Rechts-Anwälte von ihrem Wohnorte, erschien unterm 15. Mai 1811 eine königl. Verordnung, gemäß welcher jeder Rechts-Anwalt eine mehr denn drei Tage andauernde Abwesenheit von seinem Wohnorte dem ihm

unmittelbar vorgesetzten Stadt- oder Landgerichte anzuzeigen, und dabei anzuführen verbunden ist, wie er binnen der Dauer seiner Abwesenheit für seine übrigen, ihm von den Partheien übertragenen Geschäfte durch Substituirung oder auf andere Weise gesorgt habe. Das Untergericht hat sodann hierüber an das einschlägige Appellations-Gericht zu dessen gleichmäßiger Kenntniß zu berichten. Sollte ein Sachwalter dieser Verordnung entgegen handeln, so ist die Unterlassung dieser Verbindlichkeit vom Untergerichte anzuzeigen, und von dem Appellations-Gerichte als verletzte Dienstespflicht mit Vorbehalte der richterlichen Entscheidung über daraus etwa entstehende Entschädigungs-Klagen zu bestrafen.

b. Die Bestrafung der Winkel-Advokaten und nicht angestellten Sachwalter betreffend.

Die königl. Verordnung vom 18ten Februar 1811 weiset die sämmtlichen Ober- und Untergerichte des Königreichs wiederholt an, gegen die geheimen und verborgenen, nicht verpflichteten Anwälte, deren Zweck meistens kein anderer ist, als den Partheien gesez- und rechtswidrigen Beistand zu leisten, eine wachsame Aufsicht zu pflegen, die dahin zielenden Verordnungen genau und streng zu vollziehen, und wenn dergleichen Winkelagenten entdeckt werden, dieselben nicht nur allein anzuhalten, die erhobenen Gebühren zur Armen-Anstalt des Ortes zu erlegen, sondern sie auch nebstdem noch in eine Geldstrafe, und bei wiederholten Uebertretungen gen, oder wenn sie durch ihre Advokatie die Partheien zum Ungehorsam gegen die Geseze verleitet haben, zur Gefängniß-Strafe zu verurtheilen. Auch ist nebstdem der Name dieser verborgenen Anwälte jederzeit zur Warnung der Partheien öffentlich bekannt zu machen.

Digitized by Google

c. Die gerichtlichen Ausfertigungen an die Kronfiskale betreffend.

Durch die Verordnung vom 2ten Februar 1811 wurde sämmtlichen Justiz-Behörden des Königreiches der Auftrag ertheilt, daß selbe die Kronfiskale in vorkommenden Rechtsangelegenheiten den Lehen-Kameral- und Stiftungs-Fiskus zu vertreten haben, wo diese Zweige des Fiskalats alle, oder doch mehrere derselben betheiliget sind; in jenen Fällen, wo bei einer und der nämlichen Rechtsangelegenheit z. B. in einer Konkurssache ꝛc. der Lehen-Kameral- und Stiftungs-Fiskus zusammen, oder einer und der andere zugleich betheiliget ist, für jeden derselben besondere Ausfertigungen zu machen haben.

d. Die Errichtung eines Medizinal-Komité zu Salzburg betreffend.

Durch die Verordnung vom 19ten Februar 1811 wurde das früher zu Trient bestandene dritte Medizinal-Komité des Königreiches zu Salzburg wieder errichtet, und diesem zu Respizirung der nöthigen Superarbitrien über die medizinischen Gutachten der Gerichts-Aerzte der beiden Appellations-Gerichte des Salzachkreises zu Burghausen und des Innkreises zu Innsbruck zugewiesen.

e. Zentralpensions-Anstalt für die Hinterlassenen der Advokaten des Königreichs betr.

Se. königl. Majestät bewilligten großmüthigst genannter Anstalt aus Ihrer Schatoulle einen jährlichen Beitrag von 1200 fl., und Ihre Majestät die Königin 600 fl., gemäß allerhöchsten Rescripts vom 7ten Jänner 1812.

Digitized by Google

f. Wahl der Anwälte.

Eine königl. Verordnung vom 20ten August 1811 bestimmt ausdrücklich, daß keine Recht suchende Parthei auf die in ihrem Gerichts-Bezirke bestellten Anwälte beschränkt seyn soll.

Resultate

der im Justizfache im Jahre 1811 geleisteten Arbeiten.

I. Das Oberappellations-Gericht des Königreiches hat

A. im Fache der Civil-Rechtsstreitigkeiten

1) einen vergrößerten Einlauf von 661 Nummern gehabt, indem die Zahl von 2561 (des Jahres 1810) auf 3222 angewachsen ist.

2) Die Entschließungen auf die eingekommenen Berufungen haben sich um 136 vermehrt, und so auch

3) die Erkenntnisse um 139 in den Summen von 580 zu 719.

4) Die Zahl der Berichte zur allerhöchsten Stelle vergrößerte sich von 113 zu 157 mit 44, und die der Entschließungen und Ersezungen mit, oder ohne Akten von 1159 auf 1659 zu 497. Dazu kommen noch 1. Erkenntniß und 1. Entschliessung ohne Akten voriger Instanz, und 1. Bericht in Bergwerkssachen.

B. In Kriminal-Untersuchungs-Sachen ist

1) der gesammte Einlauf von 878 auf 1280 gestiegen, welches eine Mehrzahl von 402 giebt.

Digitized by Google

2) Die in gleicher Anzahl in beiden Jahren bei dem Appellations-Gerichte unmittelbar eingereichten Berufungen kommen eigentlich nicht in Betracht, da sie in der Regel bei der inquirirenden Behörde übergeben werden.

3) Die Gesammtzahl der peinlichen Erkenntnisse von 741 gegen 421 des Jahres 1810 zeigt die ausserordentliche Vermehrung von 320, wodurch auch das veränderte Verhältniß der Civil- zu den Kriminal-Akten bei diesem obersten Gerichtshofe anschaulich wird. Im Jahre 1810 stand es, wie 716 zu 479, und im Jahre 1811 wie 870 zu 787.

4) Berichte zur allerhöchsten Stelle wurden 140, mithin 41 mehr als 1810 erstattet, und

5) die Summe der Resolutionen endlich hob sich von 503 auf 777, in einer Vermehrung von 274.

II. Die königl. Appellations- und übrigen Gerichte zweiter Instanz.

A. In Civil-Rechtsstreitsachen.

1) Bei den Gerichten zweiter Instanz wurden im Jahre 1811 6244 Rechtsstreite erledigt, nämlich 164 durch Vergleich und 6080 durch richterliche Verfügung, wozu diese Gerichte 3588 Vorträge zur Entscheidung der Hauptsache, dann 2492 zu einfachen Resolutionen erstatteten.

2) Die übrigen Arbeiten betragen nach den verschiedenen Rubriken die große Summe von 81265.

3) Aus der Vergleichung mit dem Jahre 1810 ergiebt sich, daß im Jahre 1811 1167 Rechtsstreite mehr ihre Entscheidung erhalten haben, und 243 Vorträge zur Entscheidung der Hauptsache mehr erstattet worden sind, dann auch

Digitized by Google

die Summe der übrigen Arbeiten im letzt abgelaufenen Jahre um 4011 stärker ist.

4) Ganz besonders merkwürdig ist, daß nunmehr alle alten Rückstände verschwunden sind, und die im letzten Quartale unvermeidlich übrig bleibenden Akten zugleich den totalen Rückstand des ganzen Jahres, und aller vorhergehenden Jahre bilden.

B. Die königl. Appellations-Gerichte allein in Kriminal-Untersuchungssachen.

1) Von diesen sind 5151 Definitiv-Erkenntnisse geschöpft, und noch 1361 Ersezungen, oder Aufhebung des Verfahrens erkannt, sohin 6512 Vorträge aus ganzen Akten erstattet worden, welche sich also um die beträchtliche Summe von 1686 vermehrt haben.

2) Die Kurrentien, Vorträge ohne Akten und so weiter belaufen sich auf 24577, abermals eine Vermehrung gegen das Jahr 1810 von 4664 Nummern.

3) Die Berichte, Kommunikate und Korrespondenzen betragen die Anzahl von 2779, worunter 656 gutächtliche Berichte besonders zu erwähnen sind. Hier erscheint die Zahl der Arbeiten gegen 1820 wieder um 683 stärker, und so viel jene Berichte insbesondere betrifft, um 279.

4) Mit dem Rückstande hat es völlig gleiche Bewandniß, wie bei den Civil-Rechtssachen. Am Schlusse des Jahres 1810 bestand die Zahl der noch nicht vorgetragenen Akten in 65 Stücken am Ende des Jahres 1811 in 17 ganz der gehörigen Beschränkung angemessen, wie sie eine gute Kriminal-Rechtspflege erheischt.

III. Königliche Stadtgerichte.

1) Die Zahl der bei sämmtlichen Stadtgerichten des Königreichs 1811 verhandelten älteren und neuern Rechts-

Digitized by Google

streite beläuft sich auf 15198, wovon in gedachtem Jahre 6301 durch Vergleiche, und 3674 durch Definitiv-Erkenntnisse, somit im Ganzen 9975 Rechtsstreite erlediget wurden, die Zahl der Interlokute und einfachen Entschließungen beträgt die Summe von 8391.

2) Die bei sämmtlichen Stadtgerichten im Jahre 1811 verhandelten Kriminal-Untersuchungen belaufen sich auf die Summe von 1609.

B. Gesezgebung.

I. Bürgerliche.

1. Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen.

a. Durch die königl. Verordnung vom 30ten Jänner 1811 wurde bestimmt, daß in Rechtsstreiten der Pfarrer und Benefiziaten über pfarrliche Gerechtsame und Einkünfte von den Gerichtsstellen die geschlossenen Akten den Kron- und Stiftungs-Fiskalen jederzeit um Erinnerung mitgetheilt werden sollen, und zwar unter dem nämlichen Präjudiz, welches rücksichtlich der Kameral- und Lehen-Streitsachen Kap. XIV., §. 4. der Gerichts-Ordnung festgesetzt worden ist.

b. (Bedenkzeit zur Appellation eines zur Dienstentsezung verurtheilten Staatsdieners betr.)

Verordnung vom 15ten Oktober 1811, gemäß welcher in Erwägung der Größe des Präjudizes, welches mit der Dienstentsezung verbunden ist, einem hiezu verurtheilten Staatsdiener allerdings eine Bedenkzeit von vier Tagen zur Appellation gestattet seyn soll.

Digitized by Google

c. (Die Appellations-Summe betreffend.)

Ueber die Frage: „ob die Appellation von unterge„richtlichen Bescheiden und Urtheilen an die Appellations„Gerichte auch dann Statt haben solle, wenn der Gegen„stand der Beschwerde den Werth von fünfzig Gulden „nicht übersteigt?" wurde unterm 11ten Febr. 1811 verordnet: Da durch das Mandat vom 16ten August 1799, wie die Worte und Absicht dieses Gesezes deutlich anzeigen, die Stelle der Gerichtsordnung Kapitel XV. §. 3. Nro. 7. nicht aufgehoben wurde, so ist nach derselben auch noch künftighin die Zuläßigkeit der Appellationen von den Aussprüchen der Untergerichte zu bemessen, folglich in diesen Fällen die Berufung, und zwar nach der Bestimmung des Oberrichters entweder mit, oder ohne Suspensiv-Kraft dann zuläßig, wenn hiezu besonders erhebliche Ursachen, deren Beurtheilung dem Ermessen des Oberrichters überlassen bleibt, vorhanden sind.

d. (Nähere Bestimmung über die Verordnung vom 9ten Oktober 1807, die Vollstreckung fremdrichterlicher Erkenntnisse betreffend.)

Durch Verordnung vom 2ten Juni 1811.

§. 1. Obenerwähnte Verordnung vom 9ten Okt. 1807 beschränkt sich bloß auf diejenigen Fälle, wo von einem nach staatsrechtlichen Grundsäzen inkompetenten auswärtigen Gerichte, wider einen baierischen Unterthan erkannt worden ist; erstrecket sich daher nicht auf den Fall, wenn bei dem Gerichte des auswärtigen Staats entweder der allgemeine Gerichtsstand des Wohnortes, oder einer der besondern Gerichtsstände der gelegenen Sache des Arrestes, des Kontrakts oder der geführten Verwaltung begründet war.

§. 2. Der Vollstreckung eines fremdrichterlichen Erkenntnisses an den in Baiern befindlichen Gütern des Sach-

fälligen kann jedoch nur unter der Voraussezung Statt gegeben werden, wenn 1) durch gerichtliche Zeugnisse dargethan ist, daß in dem auswärtigen Staate selbst, von dessen Gerichten erkannt worden, keine tauglichen oder hinreichenden Vollstreckungs-Mittel vorhanden seyen, und wenn sich 2) keine diesseitigen Unterthanen mit Forderungen gemeldet haben, rücksichtlich welcher ihnen an den zur Vollstreckung des fremdrichterlichen Erkenntnisses angewiesenen Sachen ein gleiches, oder vorzügliches Recht gesezlich zusteht.

§. 3. Soll die Hilfsvollstreckung an der Substanz unbeweglicher Güter geschehen, so ist zuvorderst der Inhalt des fremdrichterlichen Erkenntnisses, nebst Anzeige der Güter, auf welche die Hilfsvollstreckung nachgesucht worden ist, öffentlich bekannt zu machen. Auch sind alle königl. Unterthanen, welche etwa aus dem Grunde einer Hypothek, oder andern Titel ein gleiches, oder vorzügliches Recht an jenen Gütern zu haben vermeinen, innerhalb eines bestimmten präklusiven Termins aufzufordern, bei dem einschlägigem Untergerichte ihre Forderungen geltend zu machen.

§. 4. Das Gesuch um Vollstreckung eines fremdrichterlichen Erkenntnisses ist unter Beilegung des Urtheils in Original oder beglaubter Abschrift, bei dem Appellationsgerichte des Kreises anzubringen, innerhalb dessen die Exekution geschehen soll.

Diese Gerichtsstelle hat nach geschöpfter Ueberzeugung, daß dasselbe nach den Bestimmungen des §. 1. von einem zuständigen Gerichte erkannt worden sey, und die Rechtskraft beschritten habe, wie auch nach Beobachtung der §. §. 2. und 3. enthaltenen Vorschriften dem betreffenden Untergerichte den Auftrag zur Hilfsvollstreckung zu ertheilen.

Digitized by Google

§. 5. Der bei einem auswärtigen Gerichte begründete allgemeine Gerichtsstand des Konkurses erstreckt sich nicht auf die im Innlande liegenden Güter des Schuldners, oder die bei innländischen Gerichten anhängigen Prozesse, so weit nicht durch besondere Uebereinkunft ein Anderes bestimmt ist.

Uebrigens kann der Vollstreckung fremdrichterlicher Erkenntnisse nur alsdann, und nur in so ferne Statt gegeben werden, als von auswärtigen Staaten gleiche Grundsäze rücksichtlich der Erkenntnisse der königl. Gerichtsstellen beobachtet werden; doch sind die königl. Gerichtsstellen nicht eigenmächtig, sondern nach Sr. Königl. Majestät ausdrücklichen Genehmigung eine Retorsion geltend zu machen berechtiget.

e. (Verordnung über die feierlichen gerichtlichen Aussagen der Menoniten vom 20. Okt. 1811 betr.)

1. Wenn ein Menonite, oder Wiedertäufer, da denselben, nach den Grundsäzen ihrer Religion, die Leistung eines Eides nicht gestattet ist, und gleichwohl nicht selten Fälle sich ereignen, wo Personen dieser Religions-Parthei vor Gerichte an Eides statt vernommen werden müssen, in einer Civil- oder Kriminal-Sache, als Zeugen oder Parthei, zu feierlicher Versicherung an Eides statt zugelassen werden soll, so muß derselbe zuvor durch ein Zeugniß eines ältesten Lehrers, oder Vorstehers seiner Religions-Parthei gehörig beschleunigen, daß er entweder in dieser Religion geboren sey, oder sich wenigstens seit einem Jahre zu derselben bekennt, und bisher einen untadelhaften Wandel geführt habe.

Sodann ist derselbe

2. von dem Richter allenfalls nach Befinden der Umstände, mit Zuziehung eines Vorstehers, oder Lehrers dieser Religions-Parthei, im Allgemeinen der Verbindlichkeit,

Digitized by Google

welche er bei dem Eintritte in seinen Glauben und in den Taufbund übernommen habe, so wie seiner Bürgerpflicht die reine, unverfälschte Wahrheit auszusagen, zu erinnern, und überdieß zu belehren, daß das Ja und Nein hier dem wirklichen Eide völlig gleich gelte, und daß eine solche Betheuerung die dem Meineide gedrohten gesezlichen Strafen nach sich ziehe.

3. Nach dieser vorläufigen Ermahnung ist dem Komparenten der Handschlag abzunehmen, begleitet von der nachzusprechenden Betheuerungs-Formel:

„Ich verspreche mit gegenwärtigem Handschlag, wie bei „meinem Taufbunde, die reine Wahrheit zu sagen!"

f. (Die Vorrechte der Brand-Versicherungs-Anstalt betr.) (Verordnung vom 2. Febr. 1811.)

Wenn ein Theilnehmer der Anstalt in Konkurs geräth, so hat die Anstalt hinsichtlich der rückständigen, und im Laufe des Konkurses verfallenen Beiträge das Vorzugsrecht dergestalt, daß sie unmittelbar jenen Kapitalen vorgehen sollen, welche zur Wiedererbauung der Gebäude dargeliehen worden sind.

Dasselbe Recht ist auch den Stellvertretern und Miethsleuten rücksichtlich derjenigen Gelder, welche sie in Gemäßheit des Artikels 4. zur Anstalt erweislich vorgeschossen haben, eingeräumt, mit der Beschränkung jedoch, daß dieses Vorrecht sich nur auf den Vorschuß eines Jahres, und nicht weiter erstrecken soll.

Rücksichtlich derjenigen Gelder, welche von der Anstalt in Folge des Artikels 18. und unter dem Vorbehalte der Rückvergütung vorgeschossen worden sind, hat die Anstalt in dem Konkurse das Vorrecht unmittelbar vor den Kurrent-

Digitized by Google

gläubigern; hinsichtlich der Forderungen aus einer verwirkten Strafe wird die Anstalt bei Konkursen ganz in der nämlichen Art behandelt, wie der landesherrliche Fiskus rücksichtlich seiner Forderungen aus dem Titel der Strafe, oder Verwirkung.

Wenn endlich Gelder, welche zur Anstalt bestimmt waren, unterschlagen werden, und derjenige, welcher sich die Unterschlagung hat zu Schulden kommen lassen, in Konkurs geräth, so tritt die Anstalt, in Bezug auf diese Gelder, in diejenige Klasse, welche den milden Stiftungen angewiesen ist, und nimmt in dieser Klasse die erste Stelle ein.

g. (Den Gerichtsstand des königl. Fiskus betr.)

Die königl. Verordnung vom 17ten Jänner 1811 sezt fest, daß der Fiskus in allen Fällen, wo derselbe als Kläger, Intervenient, oder litis denuntiat erscheint, auch von den königl. Untergerichten Recht zu nehmen habe.

h. (Den Gerichtsstand der Dienstboten betr.)

Durch eine königl. Entschließung vom 2ten November 1811 wurde verordnet, daß die Dienstboten bey sich ergebenden Fällen nach den Gesezen des fori originis bestraft werden sollen.

i. (Kreditstörende und Privatrechte kränkende Moratoriengesuche betreffend.)

Die königl. Verordnung vom 29ten Oktober 1811 befiehlt den Untergerichten, sich vorzüglich zu bemühen, kreditstörende und Privatrechte kränkende Moratoriengesuche dadurch zu beseitigen, daß gütliche Ausgleichungen zwischen Schuldner und Gläubiger jederzeit möglichst befördert, und in einschlägigen Fällen durch Anwendung des Judiziarcodex Kap. 18., §. 13. Hilfe verschaffet werde.

Digitized by Google

k. (Die Ladung der Partheien zur Uebergabe der Kosten-Verzeichnisse, respek. Präklusion ohne Abwartung der Contumazial-Anschuldigung ex officio betreffend.)

Die Verordnung vom 31ten Dez. 1811 enthält Folgendes:

Die Ladung, wodurch die Partheien zur Uebergabe des Kosten-Verzeichnisses ermahnt werden, ist nach Vorschrift des cod. jud. Kap. 17., §. 4., Nro 5. von der Art, daß der Richter nach Ablaufe des Termins ohne eine Kontumazial-Anschuldigung zu Vermeidung aller Weitläufigkeit sogleich von Amtswegen in der Sache fortfahren muß, und daß zwischen den Fällen, ob eine Parthei die auf einen peremtorischen Termin beschränkte Handlung ganz unterläßt, oder damit erst nach Ablauf des Termins einkommt, auch kein rechtlicher Unterschied obwalte.

l. (Die Jurisdiktion der Militärgerichte betr.)

Durch die königl. Verordnung vom 24ten Aug. 1811 wurden in Betreff der Jurisdiktion der Militärgerichte folgende Normen festgesezt:

1. Alle jene Militärpersonen, welche wie immer zur aktiven Armee gehören, oder pensionirt sind, und welche nach den frühern Verordnungen dem Forum der vormaligen Hofgerichte untergeben waren, sind nunmehr, so wie ihre hinterlassenen Wittwen und Waisen den einschlägigen Lokal-Untergerichten nach der gegenwärtigen Gerichtsverfassung untergeordnet.

2. Alle diejenigen Militärpersonen, welche nach Abrechnung der oben bemerkten Klasse bis jezt der Militärgerichtsbarkeit einstweilen noch unterworfen belassen worden,

Digitized by Google

eben so auch ihre Wittwen und Waisen sind entweder den Regimentern, oder Bataillons als aktiv, oder den Kommandantschaften als pensionirt in erster Instanz dergestalt untergeben, daß die Berufung hievon zu den Appellationsgerichten, und von diesen ohnedem zu dem Oberappellationsgerichte Statt finde.

3. Aus diesen folgt nunmehr von selbst, daß

a. jede Gerichts-Behörde bei den, aus ihrer Jurisdiktion hervorgehenden und damit verbundenen Obliegenheiten und Befugnisse, zu welchen ohnedem die Bestellungen der Vormundschaften gesezlich zu rechnen sind, zu erfüllen, und überhaupts von Amtswegen hierinn zu verfahren haben.

b. Jene Militärpersonen, welche bis auf weiters der Militärgerichtsbarkeit nur einstweilen unterworfen worden sind, werden der Civilgerichtsbarkeit alsogleich unGeordnet, sobald sie entweder bei der aktiven Armee eingetheilt, oder durch den Nichtgenuß einer Pension im Militärverbande zu seyn aufhören.

2. Civilrecht.

a. (Die Aufhebung des Retorsionsrechts betr.)

Durch eine königl. Entschließung vom 30ten April 1811 wurde das von dem vormaligen reichsstädtischen Magistrate zu Nürnberg eingeführte Retorsionsrecht hinsichtlich der Seitenverwandten von der Intestat-Erfolge bei den in der Gütergemeinschaft lebenden Eheleuten in verschiedenen Parzellen des Main- und Rezatkreises, als eine mit den von der Retorsion geltenden Rechtsgrundsäzen nicht vereinbarliche, und nach den nun inzwischen auch eingetretenen, ganz veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen nicht mehr an-

Digitized by Google

wendbare Verordnung in sämmtlichen, vormals Reichsstadt-Nürnbergischen Gebietstheilen aufgehoben, und dagegen verordnet, daß die gesezliche Erbfolge in den sich ereignenden Intestat-Erbfolge-Fällen ohne Unterschied der vormaligen Reichs-Unterthanschaft der Seitenverwandten eines mit einem, vormals Nürnbergischen Unterthan in versammter Ehe gestandenen Ehegatten nunmehr und bis zum Eintritte einer neuen Gesezgebung Statt finden solle.

b. (Die Beschränkung der den Religiosen in den königl. baierischen Staaten durch Verordnung vom 17ten November 1803 ertheilte Erbfähigkeit rücksichtlich der kaiserl. österreichischen und königl. baierischen, oder andern in den kaiserl. österreichischen Staaten wohnenden Unterthanen betreffend.)

Durch die königl. Verordnung vom 28ten April 1811 wurde festgesezt, daß die den Religiosen in den königl. baierischen Staaten durch die Verordnung vom 17ten November 1803 ertheilte Erbfähigkeit rücksichtlich der kaiserl. österreichischen und königl. baierischen, oder anderer in den kaiserl. österreichischen Staaten wohnenden Unterthanen als auf Retorsion gegründet, beschränkt, und an einen in Oesterreich befindlichen Religiosen, weder in Folge leztwilliger Anordnung, noch durch Intestat-Erbfolge irgend ein Vermögen königl. baierischer Unterthanen gelangen, sondern derselbe lediglich als bürgerlich todt betrachtet, und behandelt werden solle.

Digitized by Google

II. Peinliche Gesezgebung.

1. Prozeß.

a. (Die Berichtigung des Thatbestandes der Tödtung betreffend.)

Verordnung vom 16ten Juni 1811, gemäß welcher die Stelle codicis juris bavarici criminalis P. II. c. 3. §. 2. Nro. 1. welche die Eröffnung des Leichnams in Gegenwart eines unpartheiischen medici, wo einer vorhanden, und von dem Gerichtssize nicht zu weit entfernt ist, durch zwei Bader (Chirurgen) anbefiehlt, als aufgehoben erklärt, und dagegen verordnet ist, daß in denjenigen Gebietstheilen, wo der codex juris bavarici criminalis annoch Giltigkeit hat, die Erhebung des Thatbestandes der Tödtung durch Augenschein schon dann für hinreichend zu achten sey, wenn die Besichtigung des Leichnams durch den Stadt- oder Landgerichts-Physikus, mit Beiziehung eines verpflichteten Chirurgs geschehen ist.

b. (Die königl. Bestätigung der Strafurtheile wider Staatsbeamten betreffend.)

Verordnung vom 2ten Februar 1811, gemäß welcher provisorisch und bis zur Einführung des neuen Straf-Gesezbuches festgesezt ist:

I. Strafurtheile wider einen Staatsbeamten sollen nur alsdann vor ihrer Vollstreckung an Seine Königl. Majestät eingesendet werden, wenn wider denselben auf Kassation, oder auf eine peinliche Strafe erkannt worden ist, welche die Kassation zur Folge hat.

II. Solche Erkenntnisse sind nicht eher einzusenden, als nachdem das Urtheil in Rechtskraft übergegangen ist; daher

von erster Instanz nur alsdann die Akten zum geheimen Justizministerium einzusenden sind, wenn entweder die gesezliche Berufungszeit verstrichen ist, oder das Urtheil sonst in erster Justanz die Rechtskraft erlangt hat.

c. (Den Gebrauch des Rechtsmittels der Appellation gegen ab instantia absolvirende Erkenntnisse betreffend.)

Die Verordnung vom 3ten August 1811 sezt in vorstehendem Betreffe fest:

1. Gegen die, von der Instanz lossprechenden Urtheile ist das Rechtsmittel der Appellation allerdings gestattet, doch tritt hiebey die Beschränkung ein, daß, wenn mit dieser Lossprechung eine, die Revision bezweckende Verurtheilung zusammentrifft, nicht die Appellation, sondern die Revision anzuwenden kommen.

2. Wenn ein Angeschuldigter von der Instanz losgesprochen wird, findet die Einräumung einer Bedenkzeit zur Ergreifung der Appellation von Amtswegen nicht Statt, sondern derselbe hat sich sogleich bei der Urtheils Verkündung hierüber zu äussern, jedoch unterliegt es keinem Bedenken, daß dem, auf solche Art Losgesprochenen, auf sein eigenes ausdrückliches Erbitten diese Bedenkzeit, jedoch nicht auf länger, als vier und zwanzig Stunden gegeben werde.

d. (Die Anwendung der Revision in Fällen, wo ein Beschuldigter wegen eines Verbrechens aus Indizien zu einer Freiheits-Strafe über sechs Monate verurtheilt, wegen eines andern Verbrechens hingegen durch eben das-

Digitized by Google

selbe Erkenntniß von der Instanz losgesprochen ist, betreffend.)

Verordnung vom 23ten April 1811, gemäß welcher in vorstehenden Fällen nicht die Appellation, sondern die Revision in Anwendung kommt, und die Akten nach geschöpften Straferkenntnisse in einem solchen Falle, ohne vorläufige Publikation des Erkenntnisses an das Oberappellations-Gericht des Königreiches zur Revision sogleich einbefördert werden müssen.

e. (Die Bedenkzeit zur Appellation bei bloß körperlicher Züchtigung, oder Gefängniß-Strafe unter sechs Monaten betreffend.)

Durch eine königl. Entschliessung vom 4ten Mai 1811 wurde festgesezt, daß einem, bloß zur körperlichen Züchtigung, oder zur Gefängniß-Strafe unter sechs Monaten verurtheilten Inquisiten, wenn er sich in dem Appellations-Termine eine Bedenkzeit ausdrücklich erbittet, dieselbe allerdings, jedoch nicht länger als 24 Stunden, gestattet werden solle.

f. (Die Publikation und Vollstreckung der Todesurtheile betreffend.)

Unterm 27ten Mai ist gelegenheitlich des wider Joseph Antonini und dessen Eheweib, wegen begangenen Raubmordes, bestätigten Todesurtheils folgende Verordnung erlassen worden:

1. Ist, was das sogenannte bancum juris oder die Hegung des hochnothpeinlichen Halsgerichts anbetrifft, zuvor eine Vorhaltung oder Ablesung der Bekenntnisse und die nochmalige gütliche Befragung, ob und wie weit Inquisit dabei beharre, keineswegs erforderlich, sondern es solle

der Inquisit (im Falle derer mehrere sind, jeder einzeln) aus seinem Gefängnisse, frei von Ketten, in das Verhör-Zimmer geführt, und ihm von dem Gerichts-Kommissär, in Beiseyn des vereideten Protokollführers, nach einer schicklichen Einleitung das ergangene Todesurtheil, jedoch zugleich mit Benennung der Todesart, ohne Umschweif angekündigt, auch daß dessen Vollstreckung längstens innerhalb drei Tagen erfolgen solle, eröffnet werden.

Am Tage der Vollstreckung ist in Ansehung der feierlichen Publikation des Urtheils Folgendes zu beobachten anbefohlen:

An einem, hiezu schon üblichen oder schicklichen, öffentlichen Plaze ist zuvorderst in Gegenwart des zum Richtplaze auszuführenden Delinquenten eine populär abgefaßte, jedoch kurze und bündige Erzählung des ihm zu Last fallenden Verbrechens abzulesen, dann ist nach einem schicklichen Uebergange das Urtheil erster, sammt dem Bestätigungs-Urtheile zweiter Instanz (jedoch beide ohne die Entscheidungs-Gründe) zu verlesen, hierauf zu bemerken, daß diese Erkenntnisse auch von Sr. Königl. Majestät bestätiget worden seyen, und endlich über den Inquisiten den Stab zu brechen.

g. (Die Einrückung der Todesurtheile in öffentliche Blätter betreffend.)

Durch die königl. Entschliessung vom 7ten Sept. 1811 wurde verordnet: daß, da die größtmögliche Publizität der Vollstreckung erkannter Todesurtheile den Hauptzweck der Strafen vorzüglich befördert, in allen Fällen, nach vollstrecktem Todesurtheile, eine kurze, bündige Erzählung des begangenen Verbrechens, mit dem vollständigen Namen des Justifizirten nicht nur in ein öffentliches Blatt des Kreises,

Digitized by Google

in welchem die Vollstreckung geschehen, sondern auch in eine Zeitung der königl. Haupt- und Residenzstadt eingerückt werden solle.

h. (Die Defensionen in criminalibus betreffend.)

Durch die Verordnung vom 29ten Nov. 1811 wird festgesezt, daß einem Inkulpaten die Einreichung einer schriftlichen Vertheidigung, wenn schon der dem von ihm erwählten Vertheidiger hiezu anberaumte erste Termin fruchtlos verstrichen ist, allerdings noch gestattet werden müsse, da die allenfallsigen Weigerungen eines Rechtsanwaltes auf den Inkulpaten, der hiebei keine Schuld trägt, auch nicht nachtheilig zurückwirken dürfen.

i. (Die Rechtsmittel wider Kontumazial-Beschlüsse betreffend.) (Vom 24ten Oktober 1811.)

Maximilian Joseph
von Gottes Gnaden König von Baiern ꝛc. ꝛc.

Auf euere berichtliche Anfrage vom 13ten dieses eröffnen Wir euch hiermit, wie folgt:

1. Die Verfügung einer Kontumazial-Strafe, so wie dieselbe in Unserer Verordnung vom 7ten Juli 1806 (die Aufhebung der Folter ꝛc. betreffend), in dem §. 5. verordnet worden, ist keine Defensiv-Entscheidung und überhaupt nach den Grundsäzen eines in Rechtskraft übergehenden Erkenntnisses nicht zu beurtheilen, da dieselbe, sobald Inquisit sich zu einer bestimmten Vernehmlassung bereit erklärt, und sich keines ferneren Ungehorsames schuldig macht, von selbst ihre Wirkung verliert; daher denn auf ei-

Digitized by Google

ne solche Kontumazial = Verfügung die in Unserer Verordnung **über die Rechtsmittel in Kriminalsachen** bestimmte Revision, oder Appellation eigentlich nicht in Anwendung kommen. Auch enthielt sich die Verordnung vom 7ten Juli 1806 bei dieser Kontumazial = Strafe absichtlich des Wortes „Erkenntniß, oder Urtheil", indem sie sich der Ausdrücke bedient: „Inquisit solle in dem Gefängnisse ferner **verwahrt**, und wenn er daselbst noch ein Jahr lang in seiner Hartnäckigkeit beharret, auf Lebenslang in das Zuchthaus **gebracht** werden."

Da jedoch die Rechte eines Inquisiten bei einer solchen Verfügung sehr betheiliget sind, so sollen jedesmal die Akten zum Oberappellations = Gerichte eingesendet werden, damit hier nach erstattetem umständlichen Vortrage, entweder die von dem Oberappellations = Gerichte verfügte Detention des ersten oder zweiten Grades genehmiget, oder auch nach Lage der Akten, wie Recht, erkennet werde.

Aus der so eben ertheilten Leuteration folgt denn

2. von selbst, daß von einer Publikation der Kontumazial = Verfügung im rechtlichen Sinne jenes Wortes eigentlich nicht geredet werden könne. Es ist jedoch Inquisit, nachdem die oberrichterliche Genehmigung der Kontumazial = Detention des untersten Grades eingegangen ist, nochmals vor Gericht zu fordern, zur Abgabe einer bestimmten Antwort auf die ihm vorzulegenden Fragen zu ermahnen, ein Verhör mit demselben abzuhalten, und wenn derselbe nicht vollkommenen Gehorsam beweißt, sodenn, ohne daß ihm der Inhalt des Beschlusses bekannt gemacht würde, in sein Gefängniß abzuführen. Gleiches ist mit dem Inquisiten alsdann zu beobachten, wenn bei fortgeseztem

Digitized by Google

Ungehorsame die Ueberbringung desselben in das Zuchthaus verfügt worden ist; doch ist ihm alsdann zu eröffnen, daß er so lange in dem Zuchthause werde verwahrt werden, bis er seinen hartnäckigen Ungehorsam in Verweigerung bestimmter Antworten werde abgelegt haben.

k. (Die Rehabilitations-Gesuche der peinlich Bestraften, resp. Gesuche pro restitutione honoris et famae, betreffend.)

Nach der Verordnung vom 30ten April 1811 sind die Rehabilitations-Gesuche der peinlich Bestraften (resp. Gesuche pro restitutione honoris et famae) lediglich zur allerhöchsten Stelle zu überweisen.

l. (Die nach dem preußischen Rechte Th. 2. Titel 20. §. §. 1123. und 1124. polizeimäßig zu untersuchenden Diebstähle betreffend.)

Durch eine königl. Entschliessung vom 17ten Oktober wurde verordnet, daß die nach dem preußischen Rechte Th. 2. Titel 20. §. §. 1123. und 1124. polizeimäßig zu untersuchenden Diebstähle in Erwägung, daß die Ausscheidung der polizeimäßigen Diebstähle bedeutenden Schwierigkeiten ausgesezt seyn würden, von den Kriminal-Untersuchungs-Behörden untersucht, und von den königl. Appellationsgerichten, so wie alle Kriminal-Sachen, verbeschieden werden sollen.

2. Geseze über Verbrechen und Strafen.

a. Durch die Verordnung vom 17ten Juli 1811 wurde bestimmt, daß in Fällen, wo die diktirte Verschärfung

Digitized by Google

der Strafe nicht Statt haben kann, kein Surrogat der Verschärfung Plaz greifen soll.

b. Durch Verordnung vom 4ten Dezember 1811 wurde das Gesez über die Staatsverbrechen vom 27ten Juni 1809 auch auf die neu erworbenen Gebiets-Theile ausgedehnt.

Digitized by Google

IV.

Abhandlungen.

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Stylistisch-grammatische Rügen für Geschäfts-Männer.

Einleitung.

Grammatik und Stylistik sind so genau miteinander verbunden, daß die Letztere in den besseren Sprachlehren immer zugleich mit jener abgehandelt wird. Es ist auch in der That schwer, beide von einander zu trennen, da Sprachrichtigkeit die wesentlichste Eigenschaft einer guten Schreibart ausmacht, und Grammatik ganz auf Logik gegründet ist.

In diesem Betrachte kann es im Allgemeinen nur eine einzige vollkommene Schreibart geben, nämlich die sprachrichtige.

Es ist gewiß ein Vorurtheil, wenn man glaubt, daß der Geschäfts-Styl eine eigene, d. h., besonderen Regeln unterworfene Gattung von Schreibart bilde. Nicht durch besondere, zu beobachtende Grundsäze, nur durch den Ton, oder die Farbe unterscheidet er sich von der bei andern Gegenständen üblichen Schreibart.

Der Beßte unserer teutschen Sprachlehreverfasser, Reinbeck, theilt die Schreibart in niedere, mittlere und höhere ein. (Für die erste stellt er einen Schriftsteller als Muster auf, der am wenigsten diese Art von Ehrgeiz besizt.) Allein seine Eintheilung ist unzureichend. Der Ton, oder die Far-

Digitized by Google

be der Schreibart kann so verschieden seyn, als es die behandelten Gegenstände sind, und da diese sich nicht wohl zählen lassen, so scheint es eine unmögliche Sache, die Gattungen der Schreibart nach ihrer Zahl zu bestimmen.

Es kann also ausser der Sprachrichtigkeit, welche größtentheils aus der Denkrichtigkeit fließet, nur noch eine einzige Regel für die Schreibart geben, nämlich diese: den Ton dem Gegenstande anzupassen; und da man nun die Anleitung hiezu Stylistik im engeren Sinne nennen kann, so läßt sie sich nur in diesem Sinne von der eigentlichen Grammatik trennen.

Hieraus läßt sich auch bestimmen, ob irgend ein vorkommender Fehler ein Sprachfehler, oder eine Verlezung der Stylistik sey. Er ist nämlich ein Sprachfehler, wenn er gegen die Sprachrichtigkeit verstößt, und ein Stylfehler, wenn der Ausdruck zwar sprachrichtig, aber dem, für den Gegenstand passenden Ton fremd ist. Diese Unterscheidung zeigt klar, daß die bei weitem häufigsten Fehler unserer Schriftsteller und Geschäftsmänner wahre Sprachfehler sind, denn zu diesen zähle ich auch die Wiederholungen, die Weitschichtigkeit, die Verworrenheit u. s. w. weil alle solche Fehler nur Folge des unrichtigen Denkens und der darauf gegründeten Sprachunrichtigkeit sind. Beispiele werden dieses am Beßten zeigen. Den vorausgesezten Grundsäzen getreu, theile ich meine Rügen in stylistische und grammatische.

I. Stylistische Rügen.

Man begehet einen Fehler gegen die Schreibart, wenn man entweder im Ganzen, oder in einzelnen Ausdrücken den Ton nicht wählt, der dem behandelten Gegenstande anpassend ist.

Da man nun in Geschäfts-Gegenständen entweder **unter**, oder **über** den angenommenen Ton gehen kann, welcher dem Geschäfts-Ernste der angemessene ist, so giebt es in solchen Aufsäzen, so wie auch in historischen, welche eben diese Würde fordern, vornehmlich zwei stylistische Fehler: Plattheit und Schwulst.

A. Plattheit.

Alles, was der Würde des Richters, des Staatsmannes, oder des Geschichtsforschers nicht entspricht, ist in juridischen, politischen und historischen Aufsäzen **platt** zu nennen.

Es ist z. B. eine Plattheit, wenn man einen Mörder einen Schlächter nennt, oder wenn der Historiker die Benennungsweise eines großen Fürsten als „**sehr naiv**“ charakterisirt.

Platt sind auch die **Tautologien**, z. B., der **hügelichte Berg**, die **gewinnsüchtige Absicht**; ferner die **Wortspiele**, z. B., „sie wollten mit Hilfe des Lichts das Licht selbst verdunkeln“, oder die Behauptung des **Rechtes**, die **Rechte** ohne **Recht** aufzuheben.

B. Schwulst.

Was die edle Einfalt der würdevollen Erzählung überschreitet, ist Schwulst: z. B., erzwungene Gleichnisse: „berauscht durch solcher Grundsäze **ungegohrnen Most**“, oder „dieß sind die **Gewichte**, mit welchen der Richter seine Entschliessungen abzuwägen hat;“ oder „schon aus dem Bisshergesagten gehen die Beschwerden des Appellanten mit **Riesenschritten** hervor;“ ferner Ausdrücke der höheren Tragödie: z. B., „Wer einmal das **Unmenschliche** begangen“ — oder „es muß der **undenkbare Gedanke**

gedacht werden". Eben so auch zugesuchte Antithesen, die 1) oft in wahren nonsense ausarten, z.B. Der Mord so groß, der Beweggrund so klein. Oder „die That ist oft abscheulicher als der Mensch selbst" — „da, wo die Freiheit verfassungsmäßig, ausser der Verfassung ist."

2) Oft auch nur die ungeübte Hand des Anfängers verrathen, z. B., „Der finstere Despotismus schlug dem schönen Lande Wunden." Oder „die Geschichte dieses ausgezeichneten Mannes während jener jammervollen Jahre."

3) Manchmal aber sogar ins Lächerliche fallen, wie z. B., folgender Anfang eines Exzeptions = Rezesses: „Den jenseitigen anterioribus sezt man die diesseitigen posteriora entgegen"; ferner Parallelen von folgender Art, wie z. B., „Er war der Sohn eines Bäckers, sowie Wolsey der Sohn eines Fleischers; oder: „Wie überall, also auch in Rom." Ferner Kakophonien, z. B.: „Von Jugend an angebildet." Die unvorsichtige Nachsichts = Versicherung.

Hierher gehören auch die schnell auf einander folgenden Wiederholungen eines und desselben Wortes, welche man gewöhnlich bei gemeinen Leuten und ungeübtern Schriftstellern bemerkt, z. B.: „Die Beurtheilung dieses Mannes führt mit Recht den Titel, welchen ich dieser Schrift gegeben habe. Da ich indessen diese merkwürdige Begebenheit ausführlich darstellen wollte u. s. w." „Auch hatten sich hier die römischen Rechte schon einheimisch gemacht, auch entsprach der ernste Sinn der Teutschen u. s. w."

II. Grammatische Rügen.

Viel häufiger als die stylistischen Fehler kommen die grammatischen vor. Ich habe gesucht, sie unter folgenden Hauptrubriken zusammenzufassen.

Digitized by Google

A. Wahl und Anordnung der Gedanken.

Hier bewährt sich das alte „Scribendi recte sapere est et principium et fons.“ Aber eben hier zeigt sich zugleich, daß viele, die als Gelehrte glänzen wollen, nicht einmal die ersten Grundsäze der Logik zu befolgen wissen. Wie könnte man sonst in ihren Schriften Stellen, wie folgende, finden?

„Sein Gefühl, mitbringend ein Herz voll Anhänglichkeit und Dankbarkeit.“ — „In dieser gefährlichen Lage faßte er sein Weib in der verzweifelnden Mitte.“ — „Wo nicht überlegt, doch wohl besonnen.“ — „Seine Handlung stellet ihn dar als einen lebhaften, feurigen Kopf, verbunden (der Kopf?) mit einer reizbaren Eigenliebe.“ — „Die natürliche Gutmüthigkeit leitet ihn unschuldigen Gemüths friedlich, rechtlich den geraden Weg fort.“ — „Die Anzahl der Streiche ist im Urtheile zu bestimmen. Sie (die Anzahl?) soll auf dem entblößten Rücken vollzogen werden.“ — „Eine tödtliche Unterlassung.“ — „Er hat ein achtjähriges Zuchthaus verwirkt.“ — „Die Lösung dieser bescheidenen Aufgaben.“ — „Ein künftiger Kujazius des Code Napoleon.“ — „Berge und Thäler, welche schwer zu besteigen sind.“ — „Drei Hauptveränderungen giebt es im äussern menschlichen Leben, Geburt, Geschlechtsvereinigung und Tod.“

Dergleichen nicht hinlänglich überdachte, oder von einem antilogischen Kopfe zeugende Stellen sind um nichts besser, oder richtiger ausgedrückt, als folgende, zum Theil in Akten vorkommende Gedankenfehler:

„Wohlgebohrnes, Kaiserlich-Königl. Oberamt!“

„Verwittibtes Churfürstliches Bräuhaus!“

Digitized by Google

„In legaler Abwesenheit des verstorbenen Landrichters.“

„Nachdem N. N. vor 20 Jahren sich von seinem Wohnorte entfernt, und seit der Zeit keine Nachricht von seinem Leben oder Tode gegeben.“

„Wir Endesunterschriebene, in die hilfloseste Lage Versezte, von welchen schon wirklich einige vor Hunger gestorben sind u. s. w.“

„Der unterzeichnete Landrichter bittet um die Erlaubniß, in Familiengeschäften zur Viehausstellung nach N. reisen zu dürfen.“

B. Wahl der Ausdrücke.

1. Die Worte sollen in dem Sinne genommen werden, den ihnen der Sprachgebrauch giebt, z. B.: Anmuthung, nicht im Sinne des Wortes, Zumuthung.

2. Veralteter Worte soll man sich ganz enthalten, z. B., „Die Vorfallenheit, anstatt Vorfall; seine Bereitschaft erklären, statt Bereitwilligkeit. Ein Kind von sich thun, statt aussezen; die Getheile, statt Theile.“ Ferner die Vergewaltigung, die Besonderheit, die Verbescheidung, selber, selbe, selbes, statt derselbe, dieselbe, dasselbe s. w., oder Ausdrücke, wie folgende:

„Nachdem ihm solche abschlägige Antwort ertheilt worden.“ „Um dieselbe Zeit s. w. (in illo tempore.)“ „Ich lasse dieses in seinem Werthe, oder Unwerthe bestehen.“

Eben so unschicklich sind Neologismen in juridischen und historischen Aufsäzen: z. B., hineilig — ein Stell dich ein — dieß kizelte ihren Ehrenpunkt u. s. w.

Digitized by Google

3. Am Uebelsten angebracht sind solche ausländische Worte, die man in der Sprache, aus der sie entlehnt, oder welcher sie nachgebildet sind, entweder gar nicht, oder wenigstens nicht in diesem Sinne kennt, z. B. folgende französische Worte, die nicht französisch sind: „Accuratesse, piquanterie, depenseur, (depensier) familiaire, (familier) flanque, (flanc) galan, oder figure, als Figur u. s. w.

C. Hauptwörter.

Nicht nur die Wahl der Hauptwörter, auch ihre Abänderung ist hier in Rücksicht zu ziehen. Man darf z. B. nicht sagen: Er bedient sich seines Todes als Werkzeug (statt Werkzeuges) der Rache. Ferner das Geschlecht: Von einem Akten-Fascikel sagt man nicht, die Akte, welche ganz etwas anders bedeutet, sondern die Akten, oder der Aktenbund. Kaum sollte man glauben, auf solche Fehler aufmerksam machen zu müssen, wenn sie nicht in viel gerühmten Büchern gedruckt zu lesen wären.

D. Beiwörter.

Hauptsächlich in dem Gebrauche und in der Wahl der Beiwörter unterscheidet sich der geübte Schriftsteller von dem Anfänger, oder Stümper.

Wir haben oben schon Beispiele von überflüßigen und unrichtig gewählten Beiwörtern angegeben; epitheta, wie folgende: „Eine schwarze und lange Wolke des Unglücks.“ „Eine ehrwürdige Glorie“ u. s. w. können nur einem Anfänger entschlüpfen.

E. Nebenwörter.

Die Häufung der Nebenwörter ist fehlerhaft, z. B. „Ich wollte dieses indessen dermal hauptsächlich nur in so-

Digitized by Google

weit aufs neue darstellen"; oder „aus dieser Ursache darum, oder, also mithin."

F. Bindewörter.

Es geschieht häufig, daß die, sich aufeinander beziehenden Bindewörter, da und so, entweder und oder, nicht nur und sondern auch, theils und theils u. s. w. unrichtig angewendet werden. Am häufigsten ist der Fehler, daß man das Bindewort oder schon im ersten Saze anstatt entweder gebraucht, z. B. „oder alles, oder nichts."

G. Zeitwörter.

Hier fallen die meisten Fehler vor, und zwar:

1. bei den regelmäßigen Zeitwörtern. Gegen die indirekte Redensart (oratiuncula indirecta) verstoßt man häufig, besonders in Akten - Auszügen, oder in Protokollen.

Ein abschreckendes Beispiel dieser Art ist die einem Inquisiten in N. einst vorgelegte und protokollirte Frage: „Zu wissen, zu stehlen, verboten zu seyn, und dennoch gestohlen zu haben, was Inquisit dazu sage?"

2. Bei den Hilfszeitwörtern. Hier wird das „worden" und „geworden" sehr oft verwechselt, z. B. „er ist bestraft geworden (statt worden). Umgekehrt darf man „worden" für „geworden" brauchen, aber nur da, wo der veraltete Ausdruck zum Gegenstande paßt.

3. Bei den Partizipien. Mit diesen haben besonders die juridischen Aufsäze viel zu schaffen, aus welchen die Partizipien nunmehr auch in die historischen überzugehen anfangen.

Sowohl a. die Mittelwörter der gegenwärtigen, als b. die Mittelwörter der vergangenen Zeit sind mit Schwierig-

Digitized by Google

keiten verbunden, die aber nach genauer Erforschung des Sinnes größtentheils verschwinden.

ad a. Man sagt häufig, aber sehr fehlerhaft: „Die unter Händen habende Arbeit" — „Der unwissend verlorne Geldbeutel;" „seine bezeigende Hartnäckigkeit;" „die aufhabenden Dienstpflichten."

Wenn diese und ähnliche Sätze aufgelöset werden, geben sie jedesmal einen höchst lächerlichen Sinn; oder wäre es nicht lächerlich zu sagen? Die Arbeit, welche (quae) unter Händen hat; der Geldbeutel, welcher verlohren ist, und welcher nicht weiß wo?; die Dienstpflichten, welche aufhaben (was?)

Solche Ausdrücke sind es eigentlich, welche man ehemals mit dem Namen Kanzleystil bezeichnete, und durch den Gebrauch gleichsam sanktionirte. Da aber das, was dem gesunden Menschenverstande entgegen ist, selbst durch Gewohnheit nicht für immer eingeführt werden kann; und da es Herabwürdigung der Gerichtsgeschäfte seyn würde, darinn ein Vorrecht zu suchen, daß man sie in einer Sprache verhandeln dürfte, die allen Grundsäzen der Logik u. Grammatik widerspräche: so kann dieser Unfug auch nicht von längerer Dauer seyn.

ad b. Noch mehr kommen jezt die Mittelwörter der vergangenen Zeit in Uebung. Auch bei diesen werden häufige Fehler begangen; z. B., der sich berühmt gemachte Schriftsteller; der sich durch Leichtsinn ins Verderben gestürzte Kaufmann; der sich erschossene Unglückliche; der seinen Bruder erstochene Mörder; ein auf mehrern Märkten herumgezogener Kaufmann.

Digitized by Google

Nach dieser Analogie dürfte man auch sagen: der schon öfters gestohlene Inkulpat; oder: der mehrmals geköpfte Scharfrichter; wie ich denn wirklich in einem vorderösterreichischen Rechtsspruche den Ausdruck fand; der verlohrne Theil hat die Kosten zu bezahlen.

Der Grund dieser Fehler liegt darinn, daß das Mittelwort der vergangenen Zeit hier thätig, anstatt leidend gebraucht wird, welches gegen die grammatischen Regeln ist, indem gedachtes Mittelwort, wenn es allein steht, gewöhnlich nur auf das Passivum deutet. Gemacht, gestürzt u. s. w. entspricht dem lateinischen factum praecipitatum &c. heißt also gemacht worden, gestürzt worden; und wenn man schreibt: der sich berühmt gemachte, der sich in's Verderben gestürzte: so ist es eben so viel, als wenn man schriebe: der sich berühmt gemacht wordene, der sich in's Verderben gestürzt wordene; welches Nonsense wären, und bei allen Zeitwörtern, welche ein Passivum haben, zu den lächerlichsten Verwechslungen Anlaß gäben. *)

Geschäftsmänner, welchen es um Deutlichkeit zu thun ist, und die das Studium ihrer Sprache nach seiner besondern Wichtigkeit zu würdigen wissen, suchen jene Fehler dadurch zu vermeiden, daß sie von dem Hilfsworte haben das Mittelwort der gegenwärtigen Zeit beisezen, und dieses ist, wenn gleich ein wenig umständlich, doch die einzige rich-

---

*) Anmerk. Ein anderes ist es bei denjenigen Zeitwörtern, welche kein passivum haben, (verbis neutris) bei welchen daher keine Zweideutigkeit entstehen kann; z. B.: gehen, stehen, bleiben, verscheiden, sterben u. s. w.; wo man das Mittelwort der vergangenen Zeit, ohne einen Mißverstand zu befürchten, anwenden kann. Der abgegangene, gestandene, gebliebene, verschwundene, gestorbene u. s. w.

Digitized by Google

tige Weise den eigentlichen Sinn obiger Redensarten auszudrücken, nämlich:

„Der sich berühmt gemacht habende." „Der sich ins Verderben gestürzt habende."

H. Fürwörter.

Bei den persönlichen und zueignenden Fürwörtern kömmt manchmal doch selten der Fehler vor, daß man das Fürwort: der Meinige, Deinige, Seinige, welches eigentlich Stellvertretter eines Hauptwortes ist, unrichtig mit einem Hauptworte in Verbindung setzt, und dann mit dem unbestimmten Artikel verbindet; z. B. ein seiniger Sohn, anstatt einer seiner Söhne.

Häufiger wird gefehlt bei den hinweisenden Fürwörtern; z. B. wenn von einem längst Verstorbenen gesagt wird: er besaß eine für diese Zeit seltene Tugend, anstatt für jene Zeit.

Noch häufiger aber bei den beziehenden Fürwörtern, wo das referens gewöhnlich so weit vom relatum getrennet wird, daß Mißverständnisse und Zweideutigkeiten entstehen; z. B. dem N. N. wird sein Anlangen in Betreff seines von ihm geschiedenen Eheweibes mit dem Auftrage zurückgegeben, solches vor allem gerichtsmäßig reinigen zu lassen. Oder: man schickte sogleich zum Chirurgus, um die Wunde am Kopf zu untersuchen, welcher aber nicht zu Hause war. Oder: wir übersenden hier die abgefoderten Akten in causa N. N. nebst einer neuen Vorstellung der Stiftsdame von N., welche ebenfalls in duplo beiliegt.

Fehlerhaft ist es auch, wenn man ein beziehendes Fürwort gebraucht, wo keine Beziehung ist. Wenn man also

Digitized by Google

einen Bericht mit den Worten schließt: womit wir uns empfehlen, wie z. B. folgender Schluß eines von einem Chirurgen erstatteten Berichts: „Auch ist Inquisit mit den blinden Hämmorhoiden behaftet, womit ich mich gehorsamst empfehle.

I. Geschlechtswort.

Die Trennung der Geschlechtswörter von den Hauptwörtern macht den Satz schleppend. Kaum sollte man glauben, daß eine Konstruktion mit den Geschlechtswörtern „der, die, das" anfangen könnte, und doch kömmt dieses manchmal vor, z. B. der, die das Verbrechen laut tadelnde Wirthin fürchtende Inkulpat.

Eben so schleppend wird ein Satz, wenn man zwey gleichlautende Geschlechtswörter aufeinander folgen läßt; z. B., die die hitzigen Getränke liebende Inquisitin; der der Nachbarschaft verdächtige rc.; das das Messer fürchtende Kind rc.

K. Präpositionen.

Auch hier werden manchmal Zusammenstellungen angewendet, die den Satz schleppend machen; welches hauptsächlich dann geschieht, wenn man zwey einander entgegen gesetzte Präpositionen unmittelbar hintereinander stellt; z. B. für wider, auf zu.

z. B. Die Strafen für wider die Dienstpflichten anstossenden Vergehen; auf zu dem K. Appellationsgerichte eingesendete wiederholte Berichte.

L. Empfindungswörter.

Das Empfindungswort leider wird oft sehr unrichtig angewendet; z. B. ich wünsche leider! ein besseres Jahr, als das vorige war. Oder: daß angestrengte Arbeiten nachtheilige Folgen auf die Gesundheit dieses Individuums haben sollen, konnten wir leider! nicht bemerken.

Digitized by Google

M. Steigerung.

Wenn da, wo ein Nebenwort vor einem Beiworte steht, eine Steigerung geschehen muß, ereignet sich oft der Anstand, ob man beyde, oder welches von beyden man steigern soll; z. B. ob man schreiben soll:

a. In der möglichst kurzen Zeit; oder

b. In der möglich kürzesten Zeit; oder

c. In der möglichst kürzesten Zeit.

Hier ist die Regel: daß immer das Nebenwort von der Steigerung frey bleibt, und nur das Beywort gesteigert wird; z. B., verhältnißmäßig lang, verhältnißmäßig länger; nicht verhältnißmäßiger länger u. s, w.

N. Stellung der Worte.

Die Worte müssen so gestellt werden, daß keine Undeutlichkeit oder Verworrenheit entstehen kann. In dieser Hinsicht sind z. B. folgende Sätze fehlerhaft:

„Er war das Muster eines gesitteten Mannes; kein Flecken an seinem guten Namen, (er war kein Flecken ?) arbeitsam bis zum Uebermaaß (der Flecken ?)"

„Wenn er zehn Jahre hindurch Proben verbesserter Gemüthsart gegeben hat, so darf er nach Verlauf von sechszehn Jahren (über die zehn Jahre?) seine Begnadigung erwarten u. s. w."

Hieher gehört auch, was oben von unrichtiger Beziehung gesagt wurde.

O. Elliptische Konstruktionen.

Beispiel einer fehlerhaften elliptischen Konstruktion:

Digitized by Google

„Immer noch konnte er von den Trümmern ehemaliger Herrlichkeit andern mittheilen (was mittheilen, Trümmer?)

P. Perioden=Bau.

Nicht selten werden die Konstruktionen so ineinander eingeschachtelt, daß am Ende nichts übrig bleibt, als die Zeitwörter, die dann nachlauten, wie verspätete Flintenschüsse, z. B. „Ihm wurde eine weitläufige Instruktion, von welcher das Vergleichs=Instrument, welches der Komißär, der überhaupt die Verhandlung, die sich in die Länge zog, leitete, verfaßt hatte, abkopirt war, mitgetheilt."

Fast immer ist die weitschweifige Schreibart mit diesem Fehler der Einschachtelung der Konstruktionen verbunden. Ueberhaupt aber sollen, wie längst erinnert worden ist, die Perioden nicht zu lange gebaut werden; ein Fehler, welcher besonders in juridischen Aufsätzen bisher sehr häufig war, und nicht so schwer zu vermeiden ist, als die Liebhaber des Zumalen und Sintemahlen (welches namhafte Gelehrte neuerdings in Ansehung bringen wollten) des Alldieweilen und Obwohlen u. s. w. zu glauben scheinen. Proben von verworrener Schreibart findet man leider! noch in vielen Geschäfts=Aufsätzen, und besonders häufig in den Schriften der Advokaten.

(Die Fortsetzung künftig.)

Digitized by Google

II. Bemerkungen über die Fassung der Entscheidungs-Gründe der erlassenen Erkenntnisse.

Die Mittheilung der Entscheidungs - Gründe der erlasse- nen Erkenntnisse ist die sicherste Garantie, welche der Staat geben kann, für die Erfüllung seiner heiligsten Pflicht — der Aufrechthaltung einer reinen gründlichen Rechtspflege; denn sie verbannt Unredlichkeit, Uebereilung und Unwissenheit von den Rechtsstühlen, indem sie dieselben zur öffentli- chen Rechenschaft über die Beweggründe ihrer Urtheile an- hält, und ihnen dadurch nichts zur Deckung irgend einer Blöße übrig läßt.

Sie ist aber zugleich auch das wirksamste Mittel, wo- durch sich der Staat das volle Zutrauen, den willigsten Ge- horsam aller seiner Mitglieder sichert, weil jedes die frohe Ueberzeugung erhält, daß es nur unter der gemeinnüzigen Herrschaft wohlthätiger Geseze stehe.

Je erhabener dieser Zweck ist, desto wichtiger ist es, ihn ganz zu erreichen.

Der Richter muß daher auf die Fassung der Entschei- dungsgründe die höchste Aufmerksamkeit verwenden, sie sollen

a) gründlich;
b) vollständig;

c) deutlich; und doch

d) kurz

vorgetragen seyn.

Um diesen Forderungen zu entsprechen, muß also der Richter

zu a) in peinlichen Rechtsfällen die ganze Thatgeschichte, und in bürgerlichen Rechtsstreiten jene Umstände, welche auf die Entscheidung Einfluß haben, getreu und mit scharfsinniger Präzision darstellen, und eben so mit tiefer Rechtskenntniß jene Geseze bezeichnen, deren Ausspruch den richtig untergeordneten Rechtsfall von selbst entscheidet; er darf dabei

zu b) nirgends eine Lücke in seiner Darstellung übrig lassen, und muß vielmehr zur vollen Begründung der Aechtheit seiner Ansicht die wichtigsten Einwendungen passend widerlegen;

zu c) wenn nach einem wohlgeordneten Ideengange sich ungezwungen ein Saz aus dem andern entwickelt, wenn der Ausdruck rein und einfach ist, so werden die aufgestellten Entscheidungsgründe für jeden faßlich, und

zu d) im Verhältnisse zu ihrem gehaltreichen Inhalte kurz seyn.

Solch' ein Gepräge von Vollkommenheit der Arbeit zu geben, wird bei Endurtheilen in bürgerlichen Rechtsfällen keinem Richter, der seinem Amte würdig vorsteht, schwer fallen, weil er da die vollen Resultate seiner Prüfung ungehindert vorlegen darf; aber I. bei Beiurtheilen in bürgerlichen Rechtsstreiten, und II. bei manchem Urtheile in peinlichen Fällen wird auch der Gewandteste öfters Schwierigkeiten in der Fassung der Entscheidungs-

Digitized by Google

gründe finden, weil er sie nicht mit unbedingter Offenheit ausdrücken darf.

Zu I. Bei Erlassung eines Beiurtheiles herrschet nämlich in einer Rechtssache noch immer Ungewißheit über ihr endliches Resultat. Indem dieses nicht bloß durch das schon gepflogene Verfahren, sondern auch durch die verschiedenartigen Wendungen der noch übrigen Verhandlungen bedingt ist, kann auch der Richter, der durch sein Beiurtheil die endliche Entscheidung vorbereitet, nebst dem Hauptgeschäfte der Prüfung der bereits erlaufenen Akten, auch die nach Lage derselben wahrscheinlichen Erscheinungen, im weiteren Laufe des Prozesses, zum Gegenstande seiner Würdigung zu machen, nicht unterlassen.

Wenn z. B. ein Artikel, so wie er gefaßt ist, nicht vollkommen auf den zu beweisen auferlegten Saz schliessend erscheint, so kann ihn ein Richter doch nicht geradezu als unerheblich verwerfen, wenn er mit Grunde voraussehen kann, daß durch die noch nachfolgenden Fragestücke des Gegentheils, oder des vernehmenden Gerichtes und die hierauf erfolgenden detaillirten Aussagen des Zeugens doch der Artikel gehaltreich und wirksam für die Hauptentscheidung werden dürfte.

Wenn ferner z. B. eine Oberbehörde das Urtheil einer I. Instanz an sich für rechtlich, aber nur als zu frühzeitig erlassen erkennt, weil es durch ein Anbringen der Theile noch nicht gehörig begründet war, so muß sich die Oberbehörde nothwendig schon den künftigen Gang des Prozesses vergegenwärtigen, da sie demselben, mit der Aufhebung des Erkenntnißes der ersten Instanz zugleich auch die gehörige Leitung geben muß.

Digitized by Google

In solchen und ähnlichen Fällen, wo der nothwendige Blick des Richters in die Zukunft zugleich auch schon seine Ansicht über den wahrscheinlichen, auf die Rechte der Theile entscheidend eingreifenden Erfolg bestimmt, wird er seinen Entscheidungsgründen in dem Vortrage bei der Gerichtsbehörde, sehr leicht alle oben geforderten Eigenschaften verschaffen können; allein jenen, die öffentlich mitgetheilt werden, die gleiche Vollkommenheit zu geben, nimmt alle seine Vorsicht in Anspruch, damit er ja darüber nicht das Vertrauen der Partheien auf seine volle Unbefangenheit unverdient verliere, oder ihnen Winke gebe, welche in die gegenseitigen Rechte der streitenden Theile selbst schon zu sehr eingreifen.

Um nicht an dieser Klippe zu scheitern, und dem wohlthätigen Zwecke der Mittheilung der Entscheidungsgründe entgegen zu arbeiten, statt ihn zu erreichen, muß jeder Richter in solchen Fällen

a. sich bestreben, die Beweggründe seines Erkenntnisses, so viel möglich, nur allein aus den schon verhandelten Akten herzuholen.

b. Das, was er von dem weiteren Gange des Prozesses erwartet, (wenn er es zu berühren nicht vermeiden kann) nur in der wahren Form der ungewissen Zukunft hinstellen, und

c. wo eine Leitung dem Prozesse zu geben ist, nur den Grund der nächst vorzunehmenden Handlung bezeichnen.

Zu II. Die Entscheidungsgründe peinlicher Erkenntnisse sollen dem Verurtheilten selbst die Ueberzeugung abdringen, daß er seine Strafe verschuldet habe; sie sollen als ein anschauliches Bild der wirklichen Anwendung der im Geseze

Digitized by Google

bedrohten Strafe, zum wirksamsten Hilfsmittel dienen, den Zweck derselben Abschreckung aller Bürger von Rechtsverlezungen erreichen, sie müssen aber auch so gefaßt seyn, daß nur dieser Eindruck herrschend bleibe, und durch keinen nachtheiligen Nebenbegriff geschwächt werde.

Sehr leicht kann aber eine unvorsichtige Fassung der Beweggründe des Urtheiles, troz aller Vorzüge von Gründlichkeit, Vollständigkeit und deutlicher Kürze, dieß leztere verursachen, und dadurch eine dem Staate sogar schädliche Wirkung hervorbringen.

Am sichtbarsten zeigt sich diese Gefahr bei Erkenntnissen, durch welche der Untersuchte von der Instanz absolvirt wird.

Sehr oft sprechen in solchen Fällen alle Verdachtsgründe so laut wider den Beschuldigten, daß ein Richter moralisch ganz überzeugt ist, der Inquisit habe das Verbrechen wirklich verübt. Da aber weder desselben Bekenntniß, noch eine Ueberweisung durch Zeugen vorhanden ist, so kann doch der Untersuchte nach gemeinen Rechten, die in verschiedenen Provinzen Baierns noch in Anwendung kommen, zu keiner Strafe verurtheilt werden.

Wenn nun in den Entscheidungsgründen solch eines Urtheiles alle Umstände, die den Inquisiten verdächtig machen, so lebhaft und schliessend hingestellt sind, daß er sich ganz getroffen findet, und schon vor der Strafe zittert, hierauf aber der Saz folgt: „daß Inquisit, weil er nichts ein„bekannt hat, ab instantia habe losgesprochen werden müssen," so kann diese für ihn selbst, nach seinem inneren Bewußtseyn unvermuthet glückliche Wendung wohl keinen Eindruck auf ihn machen, der ihn von künftiger Begehung von Verbrechen zurückschreckte.

Digitized by Google

Er wird vielmehr heimlich der Geseze und des Richters spotten, den Triumph seines Läugnens feiern, und sich zu neuen Verbrechen noch kühner fühlen, weil er sich durch gleiche Unverschämmtheit auch in Zukunft jeder Strafe zu entziehen wähnt.

In solchen Fällen ist es daher bei Fassung der Entscheidungsgründe wirklich Pflicht des Richters, vorzüglich den sonst sehr leicht gar nicht aufgefaßten Begriff herauszuheben, und recht verständlich zu machen, daß der Inquisit nur einstweilen wegen Abgang rechtlicher Beweise von der Untersuchung entlassen werde. Dieser beunruhigende Gedanke allein kann bei ihm und jedem andern, der von dem Urtheile Kenntniß erhält, die bezielte Wirkung hervorbringen: die stets rege Macht der drohenden Geseze fühlen zu lassen.

Bei den Entscheidungsgründen der Nebenurtheile über das fernere peinliche Verfahren, z. B. bei Erkennung der Spezialinquisition gelten die Grundsäze, welche schon oben in Hinsicht solcher Urtheile in bürgerlichen Rechtsstreiten aufgestellt wurden; denn ohne die Untersuchung zu erschweren, oder gar zu vereiteln, kann der peinliche Richter in den Entscheidungsgründen, die dem Inquisiten eröffnet werden, nicht ohne Suggestion die ganze Masse der wider ihn vorliegenden Verdachtsgründe genau aufführen, sondern er muß sich nothwendig darauf beschränken, sie nur mit aller Vorsicht zu berühren.

Aber auch selbst bei den Entscheidungsgründen definitiver Straferkenntnisse, wenn sie gleich, wie die Endurtheile in Civilstreiten leichter als Nebenurtheile zu fassen sind, muß der Richter alle Aufmerksamkeit anwenden, um sie zweckmäßig hinzustellen.

Digitized by Google

Jeder, der schon viele peinlichen Untersuchungen geführt hat, wird an einem Inquisiten sehr bald bemerken, ob derselbe schon öfters eingelegen ist. Verbrecher, die bereits mehrmals in Verhören standen, erwerben sich dadurch eine praktische Gewandtheit, den Fragen des Richters zu begegnen, und sich aus Verlegenheiten zu ziehen; diese könnte nun beinahe zu einem Grade theoretischer Bildung erhoben werden, wenn die Entscheidungsgründe, welche öffentlich mitgetheilt werden, zu platt alle kleinsten Bestimmungen entwickeln würden, die einem Verbrecher zum Auswege dienen.

Ferner als Mittel zur Abschreckung von Rechtsverlezungen mitzuwirken, würden sie auf solche Weise zu einer Schule werden, in welcher der Uebelgesinnte alles begierig auffaßt, und behält, was er in Zukunft benüzen kann, um Verbrechen zu verüben, ohne dafür die Strenge der Strafen fühlen zu müssen.

Um nun auch da den Entscheidungsgründen die ächte Tendenz zu geben, und alle schädlichen Nebeneindrücke zu verbannen, wird der Richter

a) bei manchem Verbrechen, z. B., bei ausgestossenen Schimpfungen wider den Staat, bei verübter Sodomie ꝛc. nicht jene wörtlich wiederhohlen, nicht diese mit einer, den öffentlichen Anstand beleidigenden Genauigkeit darstellen; er wird

b) sich hüten, die Namen der Denunzianten, oder anderer Personen in der Geschichts-Erzählung anzuführen, gegen welche bei einem Uebelgesinnten Haß und Rachsucht geweckt werden könnten; er wird

c) nöthigen Falls die höhere Kunstsprache der Geseze wählen, in welcher er sich ohne Nachtheil für den

Digitized by Google

Staat, jedem Rechtsanwalte verständlich macht, welchen der Verurtheilte zur Ausführung der ihm von den Gesezen gegönnten Berufung ausersehen mag; er wird

d) insbesondere die Milderungsgründe so zu fassen suchen, daß sie nie in der obenerwähnten Weise mißbraucht werden können, sondern nur für den individuellen Fall allein anwendbar, die richtige Bemessung der verhängten Strafe bezeichnen.

Digitized by Google

III. Ueber Wilddiebstahl und dessen Bestrafung.

Die Beurtheilung über Wilddiebstähle und deren Bestrafung ist von jeher so verschieden gewesen, daß wir, ehe wir zur Angabe der beßten, nämlich der neuesten königl. baierischen Verordnungen hierüber kommen können, die Sache selbst etwas näher beleuchten müssen.

Wir können annehmen, daß, nachdem Teutschland in Gaue eingetheilt war, Grafen und Knechte entstanden, und einige Ordnung über den rohen Naturstand siegte, die Beeinträchtigungen, in Hinsicht auf Jagd und Forste, so gut es seyn konnte, vor Gerichten bestraft wurden. Aber auch in der ältesten Zeit erscheinen die Strafen des Wilddiebs verschieden, schwankend, bald zu strenge, bald zu gelinde.

Von barbarischen Todesstrafen eines Wilddiebs, als Wilddieb, welche die Traditionen erzählen, ist nichts Zuverläßiges zu finden: und wenn ja dergleichen barbarische Strafen Statt gehabt haben sollten, so würde dieses keine Beurtheilung allgemeiner Geseze begründen, sondern diese barbarischen Strafen eines bloßen Wilddiebstahls würden vielleicht mehr ihren Grund in der übermäßigen Jagdleidenschaft der ältesten Fürsten, als in reiner — kalter Beurtheilung der Gesezgebungen haben, so wie man vor Alters mehr aus religiösem Fanatismus fleischliche Verbrechen, dem Todschlage gleich, mit dem Tode bestrafte.

Digitized by Google

Indessen wurden von dem I. seculo an bis in neueren Zeiten die Wilddiebe mit dem Tode, mit Zuchthaus und Gefängniß bestraft; oft als vogelfrei dem Gewehre des Jägers Preis gegeben. In den alten teutschen Gesezen der Ripuarier wurde der Wilddieb mit Geld bestraft, sie hielten das Verbrechen des Wilddiebstahls für keinen eigentlichen Diebstahl, und sezten die ratio legis hinzu:

„Quia non est res possessa.“

Die Salischen und andere Geseze bestimmten dem Wilddiebstahle schärfere Geldstrafen, und so auch der Sachsen- und Schwabenspiegel. Diese Geseze wissen aber von einer Todesstrafe nichts, und es scheint, daß auch ihre Geldstrafen bloß den Wilddieb in geheegten Wäldern strafen.

Wer im Walde jagte, dem wurde nach den Gesezen des Weißthums die rechte Hand abgehauen; der, der durch Lauschen das Wild fieng, verlor den rechten Daumen; wer ein gefundenes Wild nicht an die Behörde angab, wurde um Geld gestraft, und die, der Wilddieberei verdächtigen Personen mußten auch die Wasserprobe aushalten.

Es gab aber auch nach Provinzial-Verordnungen der ehemaligen Fürsten gegen Wilddiebstähle bloße Geldstrafen. So war die Straftaxe für einen Hirsch 500 Thaler, für ein Reh 100 Thaler, für einen Haasen, oder Rebhuhn 50 Thaler u. s. w.

Ueber die Strafen des Wilddiebstahls entstanden sonderbare Meinungen der Rechtsgelehrten. Besonders machte man folgende Einwendungen:

1. Das Wild liefe im Freien herum, ohne in der Gewahrsame eines andern zu seyn, und habe kein Zeichen an sich, daß es Einem, oder dem Andern gehöre;

2. weil die harten Strafen des Wilddiebs, als Menschen, mit dem Werthe eines Thiers in keinem Verhältnisse stünden;

3. es würde Wild geschossen, welches jemand aus Vergnügen, Muthwillen, aus Zorn, über die Verwüstung seiner Felder u. s. w. thäte, und dafür passe der Ausdruck Diebstahl nicht, da dieser ablatio lucri causa voraussetze.

So hielt Alvarothus in vers. nemo retia. (feud. II. 27.) den Wilddieb für einen Landfriedens-Brecher.

Harprecht (comentar. in institut. jur. civ. ad §. 12. I. de rer. div.) und Mor (de jure venandi P. I. cap. 4.) den Wilddieb für einen Injurianten; Engelhardt (Versuch eines allgemeinen peinlichen Rechtes §. 391.) für einen Majestäts-Verbrecher.

Die bessere Meinung, daß der Wilddiebstahl eigentlicher Diebstahl sey, bestimmen aber Moser Forstarchiv; Quistorp peinliches Recht; Böhmer ad Carpzovium; Gmelin über Verbrechen und Strafen.

Die natürliche Freiheit der Eroberung des frei herumlaufenden Wildes hat bei Entstehung der Herrschaften der Distrikte aufgehört, alle Geseze und Statuten bestrafen den Wilddiebstahl, und ist also bloß von der Art der Bestrafung die Rede.

Wir haben oben erwähnt, daß die ältesten teutschen Geseze von einer Bestrafung des Wilddiebstahls, ausser den gehegten Wäldern nichts wissen.

Nach den römischen Rechten machte man einen Unterschied:

Digitized by Google

„ob das Wild noch in seiner natürlichen Freiheit her-
„umlauft, oder in geschlossenen Distrikten, in eigentli-
„cher Gewahrsame eines Andern sich befindet."

Im ersteren Falle hatte jeder das Recht, das Wild sich zuzueignen, weil es res nullius sey; §. 12. instit. de rer. divis. Im lezteren Falle wurde es als förmlicher Diebstahl angesehen; Carpzov 7. 84 Nro. 24.

Das königl. preußische allgemeine Landrecht unterscheidet den Fall:

„wenn Wild aus Parken, Thiergarten u. s. w. ero-
„bert wird"

wo also das Wild schon in eines andern Gewahrsame gebracht ist.

Dieses wäre also eigentlicher Wilddiebstahl, und steht in jenem Geseze §. 1145. Tit. XX. Th. II. unter dem Titel von Entwendungen, während jene Fälle, wo das Wild im Freien erobert wird, zwar als Verbrechen, in den Strafgesezen, aber unter dem Titel von Beeinträchtigungen des Staates stehen.

Nach diesen Gesezen wäre also Beides Verbrechen, aber nach Art und Strafe verschieden.

Die Arten des Wilddiebstahls sind ebenfalls verschieden. Man kann als solche annehmen: Schießen des Wildes; Fangen desselben durch Neze, Schlingen, oder Fallen; Aufgraben der Marder-, Dachs- und Fuchsgruben; Jagen und Hezen mit Hunden, Aufgreifen des jungen Wildes; Ausnehmen der Jungen, oder Eier der grossen Vögel; Ablösen der gefangenen Vögel vom Vogelherde, oder Schneuße; Wegnehmen des geschossenen Wildes u. s. w. Fischer Lehrbegriff der sämmtlichen Polizei- und Kriminalrechte, 2ter Band, S. 805.

Digitized by Google

Die baierischen Verordnungen der älteren Zeiten über den Wilddiebstahl sind strenge.

Die oberpfälzische Malifizordnung hält den Jagdfrevler und Wildschüzen für einen Dieb, der an Ehre, Leib und Gut zu bestrafen.

Die Gejaidsordnung im Statutenbuche de 1616 verbietet das Wildschießen, und erklärt solches für einen Vizedomwandel. Späterhin wurden die Strafen strenger und nach den Umständen mit Geld, Gefängniß und mit dem Tode, nämlich Aufhängen an offener Strasse, geschärft.

V. de 25. Januar 1657,
— — 28. März 1663,
— — 29. Juli 1705,
— — 17. April 1717,
— — 25. Februar 1735,
criminal. codex de 1751, Kap. X.

Die Meinungen für die Gelindigkeit der Wilddiebstahls-Strafen mit denen für die harte Bestrafung der Wilddiebe lassen sich sehr wohl vereinigen.

Wenn ein Gesez nicht die grösseren Exzesse durch Strenge verhüten sollte, so würde auch bei den Strafen des Wilddiebstahls grosse Verschiedenheit Statt finden.

Wenn es bloß an dem Diebstahl eines Hirschen, oder Haasen gelegen wäre, so würde die Meinung der gelinderen Rechtsgelehrten Plaz greifen, aber die Sache ist wichtiger. Schon die Existenz vieler strengen Geseze der neuern Zeit, wo die guten Fürsten die grosse Jagdlust ablegten, und nur auf die Wohlfahrt und Sicherheit ihr Augenmerk hatten, muß uns Ursache zur Auffsuchung der Gesezgründe für die strenge Bestrafung der Wilddiebe darbieten.

Digitized by Google

Wie viele Menschen sind zur Jagdfrevelei aus Leidenschaft und Gewinnsucht geneigt? Der Hang hierzu giebt zur Liederlichkeit, Sittenverderbniß und Vergehen Anlaß, die mit der Zeit und Gelegenheit in die gröbsten Verbrechen ausarten.

Der Jagdfrevler fängt mit Erlegung eines Haasen an, seine Leidenschaft macht ihn bald zum gewöhnlichen Wilddiebe, das strafende Auge der Obrigkeit wacht; er wird listiger, verwegener, tollkühner Wilddieb, und, wie jeder anderer Dieb, endlich Auswurf der Menschheit.

Der aufpassende Jäger der Obrigkeit sucht ihn auf, beide sind auf ihrer Hut, und aus Hang, ohne sich weiter beileidiget zu haben, Todfeinde. Der Jäger, im Bewußtseyn seines Rechtes, wird muthiger, der Wilddieb, aus Furcht vor der Strafe, verwegener; beide begegnen sich unversehens in menschenleerem Pfade erschrocken; die Furcht vor Strafe, oder Verlezung spannt die Gewehre; aller Haß drängt sich in die Fingerspize zusammen, und der eine, oder der andere Gegner liegt hingestreckt zu Boden.

Durch solche Auftritte gegen die allgemeine Sicherheit werden die Geseze strenger, diese Strenge erzeugt größere Vorsicht und Verwegenheit, diese wieder größere Strafe, und so wird Strenge durch Verbrechen, Verbrechen durch Strenge und Furcht erschaffen, und es muß also das Gesez in Hinsicht der Vorbeugungsmittel und Strafen strenger verfahren. Solche Fälle hatten die ältern baierischen Strafgeseze geschärft.

Kreitmayer Anmerkungen zum Criminal-Codex ad §. 15., Cap. X., P. I.

Der Wilddieb muß nicht bloß, in Betrachte des Wildes, sondern, in Hinsicht auf die Verlezung der allgemeinen Sicherheit und zur Verhütung der Liederlichkeit und der zufälligen Verbrechen bestraft werden. Nach dieser Rücksicht hat die königl. baierische Gesezgebung vortrefliche Geseze gegeben, und durch die neuerliche Bestimmung den Gegenstand nach dem Grade der Schuld Schritt für Schritt vortrefflich behandelt. Schon nach den älteren Verordnungen werden alle Gerichtsstellen verantwortlich gemacht, daß sie in vorkommenden Fällen allezeit geeignete und angemessene Bestrafung bei Wilddieberei eintreten lassen.

V. de 28. Juli 1678,
— — 20. Sept. 1678,
— — 29. Juli 1705,
— — 25. Febr. 1735,
Codex crim. de 1751,
Mandat. de 1752.
Auftrag vom 5. März 1802, (die Wilddiebereien betreffend.)
Desgleichen de 13. März 1802.

Die Landgerichte und übrigen Obrigkeiten sollen auf die nächtlichen Haasenlaurer und Drathlegende durch die Gerichtsdiener und andere Subalterne strenge Auf- und Nachsicht in den Gärten pflegen lassen, bei Befund und Anzeige eine nachdrucksame Untersuchung nud Bestrafung der Thäter unverzüglich vorkehren, und überhaupt nach Maasgabe der Gejaidsordnung sich verhalten.

Auftrag de 6. Febr. 1802, (die Wilddiebereien betr.)

Nach den neuesten Verordnungen d. d. München 9. Aug. 1806, Rggsblatt S. XXXIV. pag. 292. Verordnung de

Digitized by Google

22. Dez. 1808, ib. 1807, pag. 1938 ist wegen der Wilddieberei Folgendes bestimmt:

Im Eingange der allerhöchsten Verordnung wird die Ursache der Strafbestimmung angegeben, nämlich der Umstand, daß die Jagdfrevelei den Landmann dem Ackerbaue, den Bürger seinem Gewerbe entzieht, und durch Gewöhnung an Liederlichkeit, Müßiggang und Herumschweifen zum Diebs- und Räuberleben gleichsam erzieht, überhaupt aber als Reiz, Mittel und Veranlassung zu vielen andern Missethaten der allgemeinen Ordnung und Sicherheit im Staate gefährlich ist.

1. Als Verordnungsmittel enthält die erste Bestimmung dieses vortreflichen Gesezes, damit sich niemand damit entschuldigen kann, daß er sich den Schaden durch Tödtung des Wildes abwehren wolle, den Grundsaz: daß, wenn ein Wild Schaden anrichtet, dieser Schaden dem Eigenthümer der Güter vom Jagdbesizer, ohne Unterschied, ob er Privatmann ist, oder ob das Thier aus herrschaftlichen Wäldern den Schaden verursacht, vergütet werden soll, und daß dieser Schaden, ohne Zulassung eines Prozesses, von der Polizeibehörde summarissime festgesezt werden soll.

2. Dagegen soll jeder die Rechte der Jagdbesizer achten. Wer ein Wild in seinen eigentlich zustehenden Gütern, ohne Schießgewehr, erlegt, muß es bei Vermeidung des Ersazes des Werths des Wildes dem Jagdberechtigten zustellen.

3. Wer auf seinen Grundstücken Wild mittelst Schießgewehrs erlegt, verliert das Gewehr, und muß den doppelten Werth des Wildes bezahlen. Wenn er dieses Schießen wiederhohlt, hat er Gefängnißstrafe bis zu einem Monate, und im zweiten Wiederhohlungsfalle verdoppelte Strafe zu erwarten.

Digitized by Google

4. Wer auf fremdem Eigenthume Wild auf irgend eine Art tödtet, oder fängt, hat 1 bis 3 monatliche Gefängniß, und, wenn dieß in umfangenen Forsten und Thiergärten geschieht, 3 bis 6 Monate Arrest verwirkt.

5. Wer sich in einem Jagdreviere schweifend mit Schießgewehr, ohne abgeschraubtes Schloß, betreten läßt, soll, wenn er auch nicht geschossen, das Gewehr verlieren, und 3 bis 6 monatliche Gefängnißstrafe, oder wenn dieß in Thiergärten, oder eingefriedigten Wäldern geschehen, 6 bis 9 Monate Arrest erleiden. Im Wiederbetretungsfalle wird er, wie ein überwiesener Wildschüze, bestraft.

(Nota. Das Abschrauben des Schlosses gebietet schon der Kriminal-Codex de 1757 §. 7., und nach dem Generali de 17. August 1750 sollen gemeine Leute, wenn sie die Schießstätte besuchen, unterwegs das Schloß abschrauben.

6. Wer erweislich mit einem Jagdgewehre Wild angeschossen, oder erlegt hat, soll das erstemal mit 1 bis 2jähriger Zuchthausstrafe belegt werden. Ist es in eingefriedigten Wäldern geschehen, so wird diese Strafe bis zu 3 Jahren verlängert.

Ausgenommen von dieser Regel sind Jagdbesizer im Revier eines Andern, und Staatsdiener, welche mit Geldstrafen von 10 bis 100 Gulden, oder auch unter erschwerenden Umständen, mit bürgerlichem Arreste bestraft werden.

7. Gefährliche Wilddiebe mit erschwerenden Umständen, wenn sie z. B. sich unkenntlich gemacht haben, verrufene Wilddiebe (confer. Nro. 1. §. 14. T. II. Cod. jur. Bav. crim.) und die sich zum Wildschiessen miteinander verbunden haben, und, dieser Vereinigung ge-

Digitized by Google

mäß, unerlaubt auf die Jagd giengen, haben 3 bis 4jährige Zuchthausstrafe verwirkt. Wenn

1. Die so eben beschriebenen erschwerenden Umstände entweder alle oder zwei derselben bei Einem Verbrecher zusammen treffen;

2. Wenn der Diebstal mit diesen Umständen in Thiergärten geschahe, oder

3. Sich zwei oder mehrere Wildschüzen auf immer und für unbestimmte Fälle zum Wilddiebstal in eine Bande vereinigt, und sich auf die Jagd begeben haben; so tritt Zuchthausstrafe von 5 bis 7 Jahren ein.

Nach diesen Voraussetzungen läßt aber auch dieses strenge Gesez zur Verhütung grösserer Exzesse seine Milderungsgründe für den Verbrecher eintreten, wenn der betretene Wilddieb sich sogleich ergiebt, auf Anrufen von der Flucht abläßt, und sich gutwillig stellt; und bestimmt gelindere Strafen.

Dann sorgt aber auch das Gesez, nach Anwendung aller Mittel, für äusserste Fälle, nämlich:

8. Wenn der Wildschüze die Personen, die ihn betreten, auf Leib und Leben bedroht, mit dem Gewehre anschlägt, oder gar nach ihnen schießt, ohne jedoch zu verwunden, so tritt 12 bis 16jähriges Zuchthaus ein; bei tödtlicher Verwundung, oder gefährlicher Mißhandlung, ohne jedoch zu tödten, 16 bis 20 Jahre Zuchthaus. Ist die von dem Wilddiebe beschädigte Person an den Wunden gestorben, so wird der Thäter mit dem Schwerte hingerichtet.

Digitized by Google

Zur Handhabung der Gerechtigkeit und Ordnung hat nun dieses weise Gesez auch Folgendes beigefügt, nämlich:

a. Wer einen Wilddieb der Obrigkeit anzeigt, erhält eine Belohnung von 100 fl. aus dem Vermögen des Verbrechers, oder aus der Staatskasse.

b. Zum Beweis des Verbrechens beim Wilddiebstahle reicht auch die eidliche Aussage des Jägers oder Forstbeamtens hin.

c. Nach ausgestandener Strafe wird der Wilddieb als Ausländer unter scharfer Verwarnung über die Gränze gebracht, als Inländer in genaue Observation genommen.

d. Die übrigen ältern Geseze des Criminal - Codicis Tit. I. Cap. 10. §. 13., 14., u. 17., ingleichen die Generalverordnung vom 13. März 1799, vornähmlich in Rücksicht des Schiessens der gemeinen Leute, werden erneuert und eingeschärft.

e. Die Forstbedienten und Jäger erhalten allgemeine Instruktion, wie sie sich beim Betreten eines Wilddiebes verhalten sollen. Sie werden angewiesen, alle nur möglichen gelinden Mittel der Habhaftwerdung mit der äussersten Anstrengung anzuwenden. Wenn aber

f. Der Wilddieb auf der Flucht sich zur Wehr sezt, und alle Mittel des Habhaftwerdens nichts mehr hel-

Digitized by Google

sen, so ist der Bedrohte unsträflich, wenn er zur Rettung seines Leibes und Lebens den Drohenden tödtet.

Dieses vortreffliche Gesez hat also die Sache ganz erschöpft, sich jeden möglichen Fall gedacht, und die angemessensten Verfügungen getroffen, die in keinem anderen Geseze anzutreffen sind.

S....

Digitized by Google

V.

Nachrichten

von

merkwürdigen im Jahre 1811 erlassenen

Erkenntnissen

in

Civil- und Kriminal-Rechtsfällen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erkenntnisse

in merkwürdigen

Kriminal-Rechtsfällen.

Digitized by Google

I.

Die Giftmischerinn
Anna Margaretha Zwanziger,
gebohrne Schönleben aus Nürnberg.

(Auszug aus ihrem Todes-Urtheil.)

Anna Margaretha Zwanziger, gebohrne Schönleben aus Nürnberg, 50 Jahre alt, evangelischer Religion, lebte seit dem Tode ihres Ehegatten, des ehemaligen Notars Zwanziger im Wittwenstande. Ihre Eltern, welche ihr einiges Vermögen hinterließen, wurden ihr bereits in ihrem 8ten Lebensjahre durch den Tod entrissen, worauf dieselbe theils bei ihren Verwandten, theils bei ihrem Vormunde die ihrem Stande entsprechende Erziehung erhielt. Mit dem Notar Zwanziger, welchen sie schon im 15. Jahre ihres Lebens heyrathete, hat dieselbe keine glückliche Ehe geführt; nach seinem Tode aber entfernte sie sich von Nürnberg, und trieb sich in der Welt herum, wobei sie sich theils durch Dienen, theils durch Handarbeit ernährte, und sich namentlich zu Wien, Regensburg, Frankfurt und Weimar aufhielt. Allenthalben hatte sie fast besondere Schicksale, die sie sich durch ihren Hang zu Ausschweifungen selbst zuzog; oft

Digitized by Google

war sie der Verzweiflung nahe, und einst schon wollte sie, als sie eben in einem im damaligen herrschenden Geiste der Empfindeley geschriebenen Buche gelesen, mit diesem Buche in der Hand, den Tod im Wasser suchen. Im Jahre 1808 trat sie in die Dienste des damaligen Justitz-Amtmanns zu Sanspareil, nachher zu Casendorf, Wolfgang Conrad Glaser, dessen Gattinn, Elisabeth Glaser, bald darauf unvermutheteten Todes starb. Hierauf kam die Anna Zwanziger zu dem Justitz-Amtmann Gromann in Sanspareil, als Haushälterinn, aber auch dieser verschied bald, nachdem sie in seine Dienste getreten war. Da gerade die Gattinn des Kammeramtmannes Gebhardt zu Sanspareil, Margaretha Barbara Sabina im Wochenbette lag, so erhielt die Zwanziger den Auftrag, derselben aufzuwarten; allein es wurde auch die K. A. Gebhardt einige Tage darauf unvermuthet durch den Tod dahin gerafft.

Das plötzliche Ableben dieser 3 noch jungen Personen, welche sämmtlich von der Zwanziger gewartet wurden, hatte in Verbindung mit andern Anzeigen gegen dieselbe einen so dringenden Verdacht einer stattgefundenen Vergiftung begründet, daß die ehemalige K. Regierung zu Baireuth dem königl. Stadtgerichts-Direktor Brater zu Culmbach, die Verhaftung der inzwischen nach Nürnberg sich begebenen Zwanziger und die Untersuchung wider solche kommissorialisch übertrug.

Das Resultat dieser Untersuchung lieferte den rechtlichen Beweis, daß die Anna Zwanziger sich zweymal des Verbrechens des Todschlags durch Gift schuldig gemacht, und eine Reihe anderer Vergiftungen, welche keine tödtlichen Folgen hatten, verübt hat.

Digitized by Google

I.

Das erste Verbrechen des Todschlages durch Gift begieng dieselbe an der Gattinn des Justitzamtmannes, Glaser. Denn das von der k. Medizinal-Comité zu Bamberg bestättigte Gutachten des Kreisphysikus, Dr. Bachmann über die obduzirte, schon beinahe 14 Monate im Grabe gelegene Justitzamtmänninn Glaser spricht wörtlich aus:

> Daß dieselbe eines gewaltsamen Todes durch Vergiftung mit Arsenik gestorben sey.

Eben so steht auch das Verbrechen in subjektiver Hinsicht fest. Denn die Anna Zwanziger hat geständiget, daß sie einmal der verlebten Elisabeth Glaser Mückenstein in Thee, das zweitemal aber einen solchen in Kaffee aus feindseliger Absicht eingemischt habe. Dieses Geständniß ist dadurch unterstützt:

1) Daß dieselbe zur Zeit dieser Vergiftung im Besitz von Mückenstein war, welcher mit der Beschaffenheit des Arseniks vollkommen übereinkommt, und

2) daß sie sich zur Zeit der Erkrankung und des Todes der Glaser in diesem Hause befand, und

3) daß sie auf den Tod der Glaser gewisse Hoffnungen hinsichtlich ihrer künftigen anständigeren Versorgung gründete. Aus dem von ihr abgelegten Geständniß geht so viel hervor, daß sie die der Glaser durch ihre Handlung zugehende Lebensgefahr vorausgesehen hat; denn sie gab an: als sie den aufgelösten Mückenstein in den für die Glaser bestimmten Kaffee gegossen, habe sie sich gleich gedacht:

„Herr Jesus! die muß gewiß sterben!

und doch rief sie solche darauf zum Kaffeetrinken ins Zimmer.

Digitized by Google

Sie gestund auch, bei der ersten Theevergiftung für die Gläser gedacht zu haben:

„Wenn es diesmal nicht hilft, so probiere ichs ein andermal."

II.

Die Kammeramtmännin **Gebhardt** zu **Sanspareil** starb zwar in den Wochen, befand sich aber während ihrer Schwangerschaft vollkommen wohl, und dieses Wohlseyn hat nach einer glücklichen und schnellen Entbindung den Umständen gemäß noch fortgedauert. Aber plötzlich fand sich eine heftige Krankheit ein, deren Erscheinungen alle als die natürlichsten Merkmale einer Vergiftung von den Aerzten anerkannt sind, und in wenigen Tagen darauf erfolgte der Tod. Die verpflichteten Obduzenten stellen auch die Behauptung auf:

> Daß die **Gebhardt** allerdings durch eine verhältnißmäßige so grosse Dosis Arsenik vergiftet worden sey, daß sie davon um so mehr habe sterben müssen, je kränklicher, schwächlicher sie schon von jeher war, und je weniger man Anfangs eine Vergiftung argwöhnen — und ihren Folgen vorbeugen konnte.

Inquisitin hat das Bekenntniß abgelegt, der **Gebhardt** vergiftetes Bier dargereicht, und zwar einen Krug Bier mit Mückenstein, so viel sie zwischen beiden Fingern ihrer rechten Hand halten konnte, und den zweiten mit Mäusegift, und zwar mit etwas mehr als in der ersten Portion vermischt zu haben. Sie giebt ganz bestimmt an, daß die **Gebhardt** von diesem vergifteten Bier getrunken habe, und wenige Tage nach dem zum erstenmal beigebrachten Gift, und einen einzigen Tag nach der zweiten Vergiftung verstorben sey. Sie habe — sagt sie — die **Gebhardt** nicht tödten, sondern ihr nur Erbrechen verursachen — und sie vom Aufstehen aus dem Bette abhalten wollen. —

Digitized by Google

III.

Die Inquisitin hat sich noch folgender Verbrechen schuldig gemacht:

1) Sie hat eingestanden, dem Kammerherrn von Seebach zu Weimar einen Ring, welchen sie nachher um 80 Gulden verkaufte, gestohlen zu haben. Der von Seebach gab den Werth dieses Ringes auf 70 bis 80 Louis'dor an.

2) Als sie aus dem K. A. Gebhardt'schen Hause entfernt wurde, hat sie zuvor noch den in der Küche befindlichen Salzstübich in der Absicht vergiftet, damit die, so im Hause blieben, etwas kriegen müssen, und daher die Mägde Verdruß bekommen sollen.

3) Am Tage, da sie das Gebhardt'sche Haus verlassen mußte, gab sie dem kaum 5 Monate alten Kind des K. A. Gebhardt ein Bisquit und etwas Milch; worauf das Kind heftig erkrankte und sich sehr stark erbrach. Inquisitin hat das anfängliche Geständniß, in der Milch etwas Mückenstein beigebracht zu haben, zwar widerrufen, aber ohne hinlänglichen Grund.

4) Der Handlungsdiener Beck und die Wittwe Alberti aßen einst bei dem K. A. Gebhardt zu Mittag, und mußten sich beide gleich darauf heftig erbrechen. Anna Zwanziger gesteht, daß sie dem Beck ein mit Mückenstein vergiftetes Bier in der Absicht vorgesetzt habe, um ihn zum Erbrechen zu reitzen. Sie giebt zu, daß die Wittwe Alberti von demselben Bier getrunken; sie habe ihr aber gesagt, kein Bier zu trinken; sie werde ihr nach Tisch Kaffee geben.

5) Inquisitin bekennt, dem Kammeramts-Bothen Rosenhauer, dem Laufpurschen Kraus, den Gerichtsdieners-

pürschen Johann Dorsch und Lorenz Dorsch zu Sanspareil vergiftetes Bier gegeben zu haben, um sie zum Erbrechen zu reitzen. Rosenhauer erkrankte auf ein von ihr erhaltenes Glas Wein, und Kraus empfand Ueblichkeiten auf Branntwein, den er aus ihrer Hand bekam.

6) Anna Zwanziger hatte öfters vergiftetes Bier vorräthig. Daher gesteht sie zu, daß der Amtmann Hofmann zu Wüstenfels, die Amtmännin Schell zu Kainach, der Justitzamtmann Beck, der Handlungsdiener Beck, der Copist Scherber, der Bürgermeister Petz und die Barbara Waldmann in Sanspareil, welche Personen alle auf den Genuß des Biers, das durch der Inquisitin Hände gegangen war, Erbrechen, Ohnmachten oder andere Uebel empfanden, zufälliger Weise von vergiftetem Bier genossen haben könnten.

IV.

Ausser diesen zugestandenen verabscheuungswürdigen Verbrechen der Inquisitin hat sie wahrscheinlich:

1. Dem Amtmann Wagenholz aus Sachsendorf, der sich bei dem Amtmann Glaser auf genossene Speisen, so wie die Glaser'sche Familie heftig erbrechen mußte — desgleichen dem Friedrich Happach zu Casendorf im Sauerkraut — und den Gebhardt'schen Dienstmägden Barbara Hatz und Barbara Waldmann im Kaffee — schädliche Substanzen beigebracht,

2. vor ihrer Abreise von Sanspareil den ganzen grossen Salzstübig im Gebhardt'schen Hause, den man vergiftet fand, mit Arsenik vergiftet, endlich und

3. wohl auch zu dem Tode des Justitzamtmannes Gromann in Sanspareil beigetragen. Denn dieser, ein 38

jähriger, doch etwas kränklicher Mann, starb unvermuthet dahin. Inquisitin hatte denselben als Haushälterinn gewartet, und ihm die Medizin gereicht. Als dessen Körper nach 166 Tagen wieder ausgegraben, und damit die chemisch — medizinischen Versuche angestellt worden, fiel das ärztliche Gutachten dahin aus:

Daß es zweifelhaft sey, ob Gromann durch Gift getödtet worden oder nicht.

Ob nun gleich der Umstand, daß Gromann im Begriffe zu heurathen — und dieses von der Inquisitin nicht gerne gesehen war, sehr bedenklich ist; so hat sie doch nur die Möglichkeit, daß er von dem vorräthigen vergifteten Bier aus Zufall genossen habe, zugegeben.

Nachdem nun die Untersuchung vollendet, und Inquisitin von dem Justitzkommissaire Keim dahier vertheidiget worden war, hat das Königl. Appellationsgericht des Mainkreises

Im Namen Sr. Königl. Majestät von Baiern

zu Recht erkannt:

Daß die Anna Margaretha Zwanziger wegen des an der Justitzamtmännin Glaser und der K. Amtmännin Gebhardt verübten Todschlags durch Gift mit dem Schwerte vom Leben zum Tode gerichtet, und sodann ihr Körper wegen den mehrfachen Straf-Verschärfungsgründen auf das Rad gelegt werden solle ꝛc.

Dieses Urtheil ist am 16. Aug. d. J. von dem Königl. Oberappellationsgerichte zu München, und am 22. desselben Monats von Seiner Königl. Majestät Allerhöchst selbst,

Digitized by Google

jedoch mit der allerhöchsten Weisung bestätiget worden, daß die beigefügte Auflegung des Körpers auf das Rad zu unterlassen sey.

(Am 17ten Sept. 1811 wurde das Urtheil vollzogen.)

Das Publikum erhält hier nur einen gedrängten Auszug als Darstellung der für jedes menschliche Gefühl empörenden Verbrechen der Delinquentin Zwanziger. Wenn es räthselhaft scheinen möchte, daß die mit so edlen Anlagen ausgestattete menschliche Natur zu einem so tiefen Grade der Verdorbenheit herabsinken könne; so giebt der herrschende Zeitgeist — Hang zu sinnlichen Ausschweifungen und das Lesen elender Romane — den bedeutendsten und warnendsten Aufschluß hierüber.

Kulmbach den 17ten Sept. 1811.

Digitized by Google

II.

Raubmord,

verübt von

Joseph Antonini, Therese und Ludwig Marschall

an Dorothea Plankenfeld.

Joseph Antonini aus Meßina in Kalabrien gebürtig diente ehemals unter dem franz. Bataillon Korsen als Tambour, wurde aber dieser Kriegsdienste im Jahre 1805 entlassen, und folgte von dieser Zeit an der franz. Armee in Teutschland bald als Armeepostillon, bald als Bedienter der Offiziers.

Er verheurathete sich mit Therese Marschall, der Tochter eines Wagenmeisters bei der Post zu Mesteritsch in Pohlen, einer Weibsperson, die den liederlichsten Lebenswandel führte.

Antonini wurde schon zu Erfurt von der franz. Behörde wegen Diebstahlsverdacht in Untersuchung gezogen, entsprang aber mit mehreren andern Gefangenen aus seinem

Digitized by Google

Arrestorte. Er mengte sich hierauf wieder unter den Troß der franz. Armee in Teutschland als angeblicher Viktualien-Händler, und kehrte nach dem jüngst geendigten österreichischen Kriege, versehen mit Pferd und Wagen, nach dem Geburtsort seines Weibes zurück; allein da inzwischen seine Schwiegerältern von da nach Berlin gezogen waren, so begab er sich auch dorthin, wo er im Herbste des Jahres 1809 ankam.

Die Polizey wurde aber auf diese Familie bald aufmerksam, weil Antonini verschiedene Effekten zum Verkaufe ausbot, über deren rechtlichen Erwerb er sich nicht nur nicht ausweisen konnte, sondern selbst darüber mit seinem Weibe im Widerspruche war.

Auf Befehl der Polizey mußte nun Antonini mit seiner Gattin Berlin verlassen, nahm dort seinen 14 jährigen Schwager, Karl Ludwig Marschall mit sich, und schlug den Weg nach Dresden ein, wo er zu Anfang des Monates November eintraf, und sich und seinen Schwager für franz. Armee-Postillons ausgab. Fast zu gleicher Zeit kam auch Emilia Dorothea Plankenfeld, die 25 jährige Tochter eines Bürgers von Preußisch-Friedland zu Dresden an, wohin selbe von Danzig aus in der Absicht reiste, um sich von da nach Wien zu einem franz. Commissaire ordonnateur zu begeben.

Antonini wußte es durch falsche Vorgaben bei der franz. Kommandantschaft in Dresden dahin zu bringen, daß er Reisepaß und Vorspann zur franz. Armee nach Wien erhielt; jedoch sich erbieten mußte, die Demoiselle Plankenfeld als Reisegefährtinn mitzunehmen. Er ließ aber nur sich und seinen Schwager in die Feuille de Route eintragen, und reiste am 13. Nov. 1809 mit seiner Gattin, deren Bruder und der Plankenfeld von Dresden ab. Da aber inzwischen die franz. Armee Wien verlassen hatte, so nahmen die Reisenden ihren Weg nach Augsburg, um selbe dort zu treffen.

Digitized by Google

Am 26. Nov. kamen sie Abends zu Meitingen auf der letzten Poststation vor Augsburg an, wo sie in dem Posthause einquartirt wurden. Antonini bestellte auf den andern Tag fünf Uhr Morgens die Vorspann, und nach erhaltenem Nachtessen, dann einem ausdrücklich verlangten Fußbade schienen sich die Fremdlinge zur Ruhe begeben zu haben.

Am folgenden Tage Morgens zwischen 3 und 4 Uhr bemerkten mehrere Leute von der Post Licht in den Zimmern der Einquartirten, und man hörte dreimal ein sehr klägliches Weibergeschrei. Bald hierauf kam Antoninis Schwager über die Stiege herabgelaufen, und stellte sich, als wäre er gezüchtiget worden, welches auch Antonini dem Postexpeditor nachher bestättigte, und eine Unreinlichkeit des Knabens vorschützte.

Er selbst kam auch bald nach diesem Vorfalle in das Schlafgemach der Postillone, um Licht zu fordern, und hier bemerkte ein Postillon, daß Antoninis eine Hand mit Blut befleckt sey. Ohngeachtet die Einquartirten schon um 5 Uhr Morgens abreisen wollten, und die Vorspann auch schon um 6 Uhr eingetroffen war, so giengen sie doch erst gegen 10 Uhr Morgens ab, weil ihre Bagage vorgeblich nicht eher geordnet werden konnte. Antonini und sein Schwager übernahmen das Geschäft des Einpackens selbst, und der Postexpeditor bemerkte, daß sie einen Pack in die Chaise legten, in welchem ein Cadaver verborgen zu seyn schien. Ferner, daß das junge Frauenzimmer — die Plankenfeld — mangelte, und Antoninis Gattin, welche Tags vorher in Mannskleidern ankam, die Frauenkleider der Mangelnden an sich trug.

Diese Umstände fielen auf, man untersuchte die Zimmer, wo die Einquartirten die Nacht zugebracht hatten, und fand Blutspuren in jenem Bette, worinn die Plankenfeld gelegen war.

Digitized by Google

Das Patrimonialgericht Meitingen setzte auf erhaltene Anzeige sogleich von dem Vorgange die Polizey-Direktion zu Augsburg in Kenntniß, welche den Antonini mit den Seinigen anhalten ließ, eben als er mit der Post zum Stadtthore hinaus fahren wollte.

Man fand auf dem Wagen hinten einen weiblichen Kadaver, in einem blauen Mantel eingeschnürrt aufgepackt, der mit frischem Blute am Kopfe und Unterleibe überronnen war. Die Arretirten sowohl als der Postexpeditor zu Meitingen rekognoszirten selben als die Dorothea Plankenfeld. Nachdem die Polizey-Direktion die Arretirten summarisch verhört hatte, wurden sie dem dortigen Stadtgerichte extradirt.

Bei der Leichenschau fand man neun sehr beträchtliche Wunden am Kopfe, und das linke Seitenwand-Bein war zersprungen. Das ganze Gehirn war mit ausgetretnem Blute bedeckt, und der Gerichtsarzt, so wie die Wundärzte äußerten sich, daß diese Wunden mit einem stumpfen Instrumente zugefüget worden, und an und für sich tödtlich seyen. Der Gerichtsarzt stellte auch die Behauptung auf, daß die Gemordete nicht sogleich an den Folgen der Verwundung gestorben sey, sondern ihr Tod durch eine fortgesetzte gewaltsame Behandlung beschleunigt worden wäre.

Es wurden auch jene Zimmer im Posthanse zu Meitingen gerichtlich in Augenschein genommen, welche die Ermordete und die des Mordes Verdächtigen bewohnt hatten. Diese beeden im obern Stocke befindlichen Zimmer sind mittelst einer Thüre verbunden, ohngeachtet jedes derselben noch seinen besondern Ausgang hat. In einem derselben befand sich ein Bett, welches ganz frisch, jedoch nicht gänzlich von Blutspuren ausgewaschen war. Eben so war auch der Fußboden nicht ganz von Blutflecken gereinigt. An der Mauer nächst dem Kopfkißen klebte Blut, und man bemerkte auch einige Flecken, wo das Blut von der Mauer abgeschabt wurde.

Digitized by Google

Auch nächst der Zimmerthüre zeigten sich dergleichen Blutspuren. An der Thüre selbst hieng an einem Bindfaden ein Stückchen Holz, welches unter die Schnalle des Schloßes gelegt, von Aussen die Oeffnung der Thür ohnmöglich machte.

Im zweiten Zimmer befanden sich zwei Betten, und nächst dem Ofen nahm man am Fußboden Blutspuren wahr. Das Schloß der Thüre war durch unterlegtes und eingeschobenes Holz so verkeilt, daß man selbes nicht einmal mit dem Schlüßel mehr öffnen konnte. Gleich ausser diesen Zimmern auf der Hausflur fand man eine Walze der dort befindlichen Waschmange von Blut gefärbt, und ein blutiger Strick wurde in dem Abtritte gefunden.

Karl Ludwig Marschall, Antoninis Schwager, ein Junge von noch nicht 15 Jahren gestand, daß er, seine Schwester und sein Schwager Antonini die Plankenfeld aus Gewinnsucht gemordet hatten. Schon vor ihrer Ankunft zu Baireuth habe ihm Antonini den Entschluß eröffnet, und zu Baireuth und noch an einem andern Orte habe er selben dadurch ausführen wollen, indem er mittelst Beschädigung des Ofens und Einfeuerung mit nassem Strohe Rauch in das Zimmer der Plankenfeld zu machen gedachte, wovon sie ersticken sollte. Ferner habe Antonini auf der Reise die Plankenfeld mit warmem Weine, worein er Opium mischte, am Abende betäubt, und während selbe schlief, ihren Coffre durchsucht, um sich zu überzeugen, ob es der Mühe lohne, sie zu morden.

Da im Coffre viele feine Wäsche, Prätiosen und Kleidungsstücke entdeckt wurden, so habe Antonini den festen Entschluß gefaßt, den Mord zu verüben, und zu diesem Ende ihm Karl Ludwig Marschall alle ihre Kleider zum Lohne versprochen, wenn er den Mord-Anschlag ausführen wolle.

Digitized by Google

In den zweien nächsten Nachtlagern seyen auch Anstalten gemacht worden, die Plankenfeld in der Nacht zu erschlagen, wozu einmal eine Misthaue und das anderemal ein knotigter Prügel in Bereitschaft gehalten wurde; allein eingetretene Umstände hätten jedesmal die That vereitelt. Vor ihrer Ankunft zu Meitingen habe Antonini die Plankenfeld mit den Tyrolerinsurgenten geängstiget, um zu erfahren, ob, und wo sie Geld verborgen habe. Die Plankenfeld habe sich nun auch verrathen, daß sie Gold um ihren Leib trage, und nun habe Antonini den Beschluß gefaßt, sie in Meitingen zu ermorden, weil sie sich in Augsburg wahrscheinlich von ihrer Gesellschaft trennen würde.

Zu diesem Zwecke habe er Ludwig Marschall und sein Schwager gleich nach ihrer Ankunft zu Meitingen Lichter und Branntwein gekauft; dann vor dem Schlafengehen ein Fußbad bestellt, um die Blutspuren aufwaschen zu können. Er Ludwig Marschall habe eine Mangrolle in das Zimmer getragen, und Antonini der Plankenfeld immer zugetrunken, um sie berauscht zu machen. Des andern Tages sey er und Antonini sehr früh aufgestanden, um die That zu vollführen. Sie faßten den Entschluß, der schlafenden Plankenfeld geschmolzenes Zinn in das eine Ohr zu gießen. Wirklich sey auch zu diesem Ende in einem eisernen Löffel Zinn geschmolzen worden; allein da das zum Versuche auf das Bett gegossene Zinn die Leinwand nur etwas färbte, aber nicht durchbrannte, so seyen sie von diesem Vorsatze abgestanden, und haben die Plankenfeld todt zu schlagen beschlossen. Er Ludwig Marschall habe sich nun mit der Mangrolle, die Antonini ihm in die Höhe gehoben, an das Bett der Unglücklichen begeben, und ihr einen Streich auf den Kopf versetzt. In diesem Augenblicke sey sein Schwager auf die jammernde Plankenfeld gesprungen, und habe sie am Halse und an der Brust gehalten.

Digitized by Google

Vor Bestürzung sey ihm nun die Keule entsunken, und er wollte durch die Thüre entfliehen. Allein seine Schwester habe ihn zurück gehalten, ihm die Keule in die Hand gegeben, und zugesprochen, nun wiederholt die Plankenfeld auf den Kopf zu schlagen. Wirklich habe er sich genöthiget gesehen, und die Unglückliche, vergebens um Schonung Flehende nochmal mit der Keule auf den Kopf geschlagen, während sie von Antonini noch immer an Brust und Halse, von seiner Schwester aber bei den Füssen gehalten wurde.

Bei diesem Schlage habe er seinen Schwager selbst mit dem äussersten Theile der Keule an dem Kopfe getroffen, und die Keule sey abermal seinen Händen entsunken. Antonini habe nun nach selber gelangt, und in diesem Augenblicke sey die Plankenfeld aus dem Bette gesprungen, und im Zimmer mit blutendem Kopfe herumgelaufen, weil sie nicht zur Thüre hinaus konnte. Sie habe schreyen wollen, aber nur mehr hohle Töne hervorgebracht. Antonini sey ihr nachgeeilt, und habe ihr mit der Keule mehrere Schläge versetzt, bis sie zu Boden stürzte, wo selbst sie noch einige Streiche erhielt.

Sein Schwager habe ihr dann das am blossen Leibe unter der Brust getragene Gold abgenommen, den Körper in Bettdecken eingewickelt, und den Hals mit einem Stricke zugeschnürt, und so ins andere Zimmer getragen. Nun habe sich seine Schwester bemüht, die Blutspuren mit dem Fußwasser auszuwaschen. Antonini habe stark einfeuern lassen, und er Ludwig Marschall den ausgewaschenen Bettzeug am Ofen zum trocknen hingehalten. Während dieser Beschäftigung habe die Plankenfeld in der Nebenstube noch geröchelt, und Antonini sey von seinem Weibe aufmerksam gemacht worden, ob sie nicht gar wieder zum Leben komme. Antonini sey nun auf den Cadaver gestiegen, und habe ihn mit Füssen getreten.

Nachdem alles vom Blute gereiniget war, haben sie den Körper der Plankenfeld in die Chaise getragen, und seyen damit nach Augsburg abgereist.

Hierinn bestand das Geständniß Marschalls.

Unter den Effekten der Arretirten fand sich auch ein eiserner Löffel und Reste von geschmolzenem Zinn vor. Bei Antonini sowohl als bei seiner Gattin fand man eine beträchtliche Summe Goldes, leztere hatte es in einem ihrer Schuhe verborgen.

Es bezeigte sich auch aus den eingehobenen Erfahrungen, daß die Gemordete vieles Gold in einem Leibchen von Nanquin auf dem blossen Leibe bei sich getragen habe. Allein dessen ohngeachtet konnte weder Antonini, noch sein Weib zu einem reinen Geständnisse gebracht werden.

Dem Antonini gelang es, aus seinem Gefängnisse Briefe an sein Weib zu schreiben, worinn er sie zum Läugnen ermahnte, und eine ganze Geschichte entwarf, die sie hinsichtlich des Mordes angeben sollte. Beide versuchten es, den Mord auf den Ludwig Marschall hinüberzuschieben, und behaupteten, dieser hätte aus einem gefaßten Grolle die Plankenfeld erschlagen. Nachdem einmal diese That verübt war, hätten sie gleichwohl dieselbe aus Rücksicht der Verwandtschaft zu verheimlichen gesucht.

Es wurde nun die Confrontation zwischen dem Ludwig Marschall und der Gattin des Antonini vorgenommen, wobei leztere die That auf die von ihrem Bruder angegebene Weise einbekannte, nur einzig den Umstand stellte sie in Abrede, daß sie die Plankenfeld bei den Füssen gehalten habe.

Auch Antonini wurde sowohl mit seinem Schwager, als seinem Weibe konfrontirt, und hierbei bekannte er auch

Digitized by Google

übereinstimmend mit selben, nur suchte er sich hinsichtlich des Mordaktes zu beschönigen. Er gab vor, daß während des Zinnschmelzens ihn Gewissensbisse befallen hätten, er zu zittern angefangen, und das Zinn über das Bett geschüttet habe. Sein Schwager habe ihm Vorwürfe gemacht, sey ins Zimmer der Plankenfeld gegangen, und habe gleich auf selbe zugeschlagen. Er Antonini sey nun ebenfalls ins Schlafgemach der Plankenfeld geeilt, und habe sie statt seines Schwagers aus Irrung angepackt. Während dessen habe letzterer ihm einen Streich auf den Kopf versetzt, worauf er Antonini die Plankenfeld ausgelassen, und seinem Schwager die Keule entrissen habe, womit er nun auf seinen Feind zuschlug, und unwillkührlich die vor ihm gestandene Plankenfeld traf, welche hierauf zu Boden stürzte. Hierauf habe er Antonini den Körper, welcher keine Lebenszeichen mehr gab, in Decken gewickelt, und mit einem Stricke zusammen gebunden. Als dieses schon geschehen, habe ihm sein Schwager gesagt, daß die Plankenfeld Geld auf ihrem Leibe trage, worauf er mit dessen Hilfe das Gold vom Körper der Getödteten genommen habe.

Nach diesem habe er Antonini den Leichnam wieder eingewickelt, nach zwei Stunden in einen Bettsack gesteckt, und auf ein Bett hingelegt, um zu versuchen, ob die Plankenfeld nicht wieder zum Leben komme. Antonini setzte dieser Angabe noch bei, er habe damals Pfeffer mit Branntwein getrunken, welches ihn schwindelnd gemacht habe.

Antoninis Betragen während der Untersuchung war äusserst boshaft. Er zerbrach seine Feßeln, ruinirte die Kerker Effekten, schrie und lärmte in seinem Gefängnisse. Als man ihn endlich durch Züchtigung zur Ruhe vermochte, so nahm er zur Verstellung seine Zuflucht, und gab sich für krank aus, ohngeachtet der Arzt keine Spur einer Krankheit entde-

Digitized by Google

cken konnte. Er machte den Versuch, sich zu ermorden, zu welchem Zwecke er sich einen Nagel zuschärfte, und auch ein Stück Holz mit einem Glasscherben zuspitzte, mittelst welchem er sich dann eine Ader öffnete. Ohngeachtet man ihn bei seiner Arretirung und während des Arrestes genau visitirte, ja sogar durch einen Wundarzt die geheimen Theile seines Körpers untersuchen ließ, so wußte Antonini doch Gold bei sich zu verheimlichen, womit er sich Wein und Speisen im Kerker verschaffte, und seine Mitgefangenen beschenkte.

Von Antoninis Jugend-Geschichte konnte mehr nicht in Erfahrung gebracht werden, als was er selbst angab. Er behauptete, sein Vater sey als Tuchmacher zu Messina in Kalabrien ansässig. In seinem 10ten oder 12ten Jahre will er eine Seereise nach Neapel unternommen, und hierbei das Unglück gehabt haben, von Algierer Corsaren gefangen zu werden. Allein vor dem Hafen von Alexandria sey er durch ein franz. Schif befreit, und nach Griechenland geführt worden, wo er sodann franz. Dienste nahm, und den Namen Allibertini führte. Warum er dieser Dienste entlassen ward, konnte nicht zuverläßig hergestellt werden; doch ließ sich ein Sergeant-Major von dem Bataillon Corsen verlauten, daß er wegen Schlechtigkeiten entlassen worden sey. Aus dem Benehmen seines Weibes ließ sich schliessen, daß ihr frühere Verbrechen von ihm bekannt waren; denn, wenn sie zankte, schalt sie ihn einen Erzspizbuben und Mordbrenner, welche Beschimpfungen Antonini gelassen ertrug.

Therese Antonini betrug sich ebenfalls sehr ausgelassen während ihres Arrestes, und schüzte eine Schwangerschaft vor. Ihre eigenen Eltern behaupten, daß sie von Jugend auf schon eine böse Person war, die aller guten Ermahnungen und Züchtigungen ohngeachtet nicht zu bessern war. Nachdem sie sich in ihrem Geburtsorte den Ruf eines lüderlichen Mäd-

Digitized by Google

chens erworben, begab sie sich in ihrem fünfzehnten Jahre nach Frankfurt an der Oder, und dann nach Berlin, wo sie sich in Hurenhäusern fortgebracht haben soll.

Karl Ludwig Marschall hingegen war sehr ruhig, bekannte reumüthig, und suchte sich nicht im Mindesten zu schonen.

Am 6ten April 1811 sprach das Königl. Appellations-Gericht des Ober-Donau-Kreises auf die von dem Königl. Stadtgerichte zu Augsburg unterm 2ten nämlichen Monates eingesendeten Untersuchungs-Akten gegen die Inkulpaten folgende Urtheile aus:

Joseph Antonini wurde für schuldig, und ihm die Strafe des Schwertes zuerkannt.

Die Entscheidungs-Gründe waren:

a. Als Raubmord ward das Verbrechen ausgesprochen, weil aus Gewinnsucht die Plankenfeld getödtet ward, und die Thäter sich ihres Eigenthumes bemächtiget haben.

b. Als schuldig ward Antonini erkannt, weil er gestand:

1. Daß er den Entschluß gefaßt habe, die Plankenfeld zu ermorden, um sich ihres Eigenthumes zu bemächtigen. Er will zwar nicht den Vorschlag hiezu gemacht haben, sondern von seinem Schwager verleitet worden seyn; allein es ist schon an sich unglaublich, daß der vierzehnjährige Knabe den Mordanschlag sollte entworfen haben, und dann kömmt es nicht darauf an, wer den ersten Antrag machte.

2. Antonini bekannte, die Plankenfeld durch Opium einmal betäubt, und dann ihren Coffre in der Absicht untersucht zu haben, ob es sich der Mühe lohne, selbe zu ermorden, welch letzteres er auch nach geendigter Durchsuchung ausdrücklich bejahte.

Digitized by Google

3. Antonini konnte nicht in Abrede stellen, daß mit seinem Vorwissen schon mehrmal Anstalten gemacht wurden, die Plankenfeld umzubringen.

4. Er gestand, daß er in Meitingen die Absicht hatte, den Mord auszuführen, zu diesem Ende vor Tages mit seinem Schwager aufgestanden sey, und sich über den Mord berathen habe.

5. Er bekannte, daß er und sein Schwager an diesem Morgen Zinn geschmolzen haben, in der Absicht, selbes der Plankenfeld in das Ohr zu gießen.

6. Er gestand, selbst der Unglücklichen mehrere Streiche mit der Keule gegeben zu haben, allein er suchte den Mordakt zu beschönigen; denn er behauptete, nur aus Irthum die Plankenfeld gepackt, über das Bett hingeworfen, und nun einen Schlag von seinem Schwager erhalten zu haben. Hierauf hätte er selbem die Keule entrissen, und auf ihn zuschlagen wollen; allein aus Irthum habe sein geführter Streich die Plankenfeld getroffen. Dieser angebliche und ganz unglaubliche Irthum in der Person kann den Joseph Antonini um so weniger entschuldigen, als er selbst nicht berechtigt war, solche Todes-Schläge auf seinen Schwager zu führen, indem nicht der mindeste Grund zu einer gesetzlich erlaubten Nothwehre vorhanden war; allein diese Vorgabe ist selbst von seiner Gattin widersprochen, und Antonini gestand, daß er ehevor alle seine Kleider dem Schwager zum Lohne bestimmt habe, wenn er den Mord verübe. Es ist daher gar nicht vernünftig denkbar, daß Antonini dem förmlich gedungenen Mordgehülfen habe zu Leibe gehen wollen, und in einem Zimmer, wo nach seinem eigenen Geständnisse ein Licht brannte, er aus Irthum die erwachsene Plankenfeld statt des Knabens packen konnte, und

nachdem er selbe einmal erkannte, und aufs Bett warf, doch im nämlichen Augenblicke wieder für seinen Schwager ansah, und tödtlich verwundete.

7. Allein die unglaubwürdigen Ausflüchte des Inkulpaten auch angenommen, so bezeichnet ihn doch seine nachherige Handlungsweise als Raubmörder, indem er die aus Irthum zu Boden geschlagene Plankenfeld in Decken eingepackt, mit einem Stricke zugeschnürt, und ihres Goldes beraubt zu haben einbekennt. Den angeblich aus Irthum angefangenen Mordakt vollendete er mit Ueberlegung, ohne an einen Versuch zur Rettung der Unglücklichen zu denken; ja im Gegentheile suchte er selbst von seinem Irthume Gewinnst zu ziehen.

Sein Schwager beschuldigte ihn, daß er die röchelnde Plankenfeld noch mit Füssen getreten habe, und der Gerichtsarzt bestättigte, daß die Gemordete nicht gleich an den Wunden gestorben, sondern ihr Tod durch eine fortgesetzte gewaltsame Behandlung beschleuniget worden, und apoplektisch gewesen sey.

Da Antonini nun vor, in, und nach der That an dem Mord Antheil genommen zu haben gestand, so mußte er des Raubmordes für schuldig erkannt werden.

Indem Kaiser Karls des Fünften peinliche Gerichts-Ordnung an dem Orte der That derzeit geltendes Gesetz ist, und Antonini als Ausländer und Vagant nach den im Orte der That geltenden Gesetzen gerichtet werden mußte, und die Artikeln 137 und 148 dem Raubmörder die Todesstrafe zuerkennen, so wurde Antonini zum Tode verurtheilt, da gar kein gesetzlicher

Digitized by Google

Milderungs = Grund für selben vorhanden ist, im Gegentheile seine bisherige Lebens = Weise ihn als einen der bürgerlichen Gesellschaft höchst gefährlichen Menschen bezeichnet, und die That mit Ueberlegung und Grausamkeit verübt wurde.

Von der in Karls p. Gerichts = Ordnung auf den Raubmord festgesetzten Strafe des Rades ward nach einer jüngsten allerhöchsten Verordnung abgegangen, und dieser zu Folge die Strafe des Schwertes bestimmt.

Gegen die Therese Antonini, gebohrne Marschall wurde erkannt, daß sie des Raubmordes schuldig, und mit dem Schwerte hinzurichten sey.

Entscheidungs = Gründe:

1. Inkulpatin widersprach zwar, daß sie beim Mordakte selbst Hand angelegt habe. Allein sie gestand, ihren Bruder zur Ermordung der Plankenfeld aufgefordert und ihm die Kleider ihres Gatten zum Lohne hierfür ausgesetzt zu haben.

2. Sie gestand, daß sie von dem Mord = Anschlage schon lange vor dessen Ausführung Kenntniß gehabt, und die Anstalten dazu gesehen habe.

3. Inkulpatin bekannte durch Untersuchung des Plankenfeldischen Coffre sich überzeugt zu haben, ob es der Mühe lohne, den Mord auszuführen.

4. Sie konnte nicht in Abrede stellen, daß sie von der Mord = Ausführung zu Meitingen Kenntniß, und ihren Beistand zum Mordakte selbst im nöthigen Falle versprochen hatte.

Digitized by Google

5. Inkulpatin gestand auch, dies Versprechen gehalten zu haben, indem sie ihren Bruder vom Entlaufen wieder zurückhielt, ihm die Keule in die Hände gab, und zusprach, nun neuerdings auf die Plankenfeld zu schlagen.

6. Sie bekennt, nach der That die Plankenfeld noch röcheln gehört, und statt ihr Beistand zu leisten, ihren Gatten mit der Besorgniß aufmerksam gemacht zu haben, daß die Verwundete etwa sich wieder erholen könnte.

7. Therese Antonini konnte nicht in Abrede stellen, daß sie nach der That die Blutspuren zu vertilgen suchte, das Gold der Plankenfeld zu sich nahm, ja sogar deren Kleider sich auf der Stelle zugeeignet habe. Da sie nun vor, in, und nach der That Antheil am Morde genommen zu haben, einbekannte, so mußte sie des Raubmordes schuldig, nach Karls Halsgerichts-Ordnung Art. 137 und 148 zum Tode, und nach jüngster allerhöchster Verordnung zum Schwerte verurtheilt werden.

Wider Karl Ludwig Marschall wurde erkannt, daß er des Raubmordes schuldig sey, und auf zehn Jahre in das Straf-Arbeitshaus übersetzt werden sollte.

Entscheidungs-Gründe:

1. Inkulpat bekennt, daß er sich zur Mitverübung des Mordes um eines sinnlichen Vortheils willen bestimmt habe.

2. Er gestand, daß er den Entschluß zum Morde schon lange gefaßt, und mehrmal beigewirkt habe, hierzu Anstalten zu machen.

3. Er gestand, daß er der Plankenfeld die ersten zwei Streiche gegeben, sie zu berauben, und nachhin die That

Digitized by Google

zu verheimlichen geholfen habe. Da er nun vor, in, und nach der That thätigen Antheil nahm, so wurde er des Raubmordes schuldig erkannt. Mit der dem Raubmörder in den Artickeln der peinl. Gerichts-Ordnung 137 und 148 zuerkannten Todes-Strafe wird aber Inkulpat verschont, weil

a. er zur Zeit der That noch nicht fünfzehn Jahre alt war.
b. Inkulpat ehehin nach dem einstimmigen Zeugnisse seiner Lehrer, Dienstherren und Eltern sich sehr gut aufführte.
c. Es ohnverkennbar ist, daß er nur durch seinen Schwager und seine Schwester zum Verbrechen verleitet wurde.
d. Er mit grosser Reumüthigkeit gleich alles eingestand, und vieles beitrug, den Antonini und dessen Weib zum Geständnisse zu bringen, und die wahren Umstände der That erheben zu können.

Diese wider Joseph Antonini und dessen Gattin ausgesprochene Erkenntnisse wurden durch das Oberappellations-Gericht des Königreiches bei der Revision am 10ten May 1811 bestättiget, und Seine Königliche Majestät von Baiern erklärten unterm 21ten des nämlichen Monates und Jahres, daß Allerhöchstsie keinen Grund fanden, Gnade eintreten zu lassen.

An Therese Antonini wurde das Urtheil im 26ten Jahre ihres Lebens am 1ten Juni 1811 vollzogen; ihr Gatte entgieng aber dem Schwerte, indem er einige Tage vorher, 27 Jahre alt, eines natürlichen Todes starb.

Neuburg den 25ten Hornung 1812.

Appellationsrath Linder.

Digitized by Google

III.

Mörderischer Angriff eines reisenden Italieners auf seinen Reise-Gesellschafter.

Am 15ten Juni l. J. nahmen die Kordonisten des Landgerichtes Günzburg eine allgemeine Streife vor. Als sie Nachts um ein Viertel auf 11 Uhr aus dem Dorfe Leinheim heraus gegen die Landstrasse giengen, hörten sie kurz hintereinander zwei Schüsse fallen, und nach dem zweiten Schuß einen Menschen fürchterlich schreien. Sie liefen nun auf die Strasse, und fanden dort ein Pistol und einen Hut, und einige Schritte weiter wieder ein Pistol und zwei Hüte. Zugleich bemerkten sie, daß das Korn an der Strasse vertreten war, und sahen etwas Weißes dort liegen. Da sie es aufhoben, sahen sie, daß es zwei weiße ganz mit Blut befleckte Tücher waren.

Einige Schritte weiter im Korn fanden sie zwei Bündel, welche sie zu sich nahmen. Unterdessen wurde es ganz

Digitized by Google

still, und kein Mensch war zu sehen und zu hören. Ueber eine Weile kam ein Mensch ohne Hut, und nur mit einem Schuhe versehen auf der Strasse von Burgau her. Obwohl die Kordonisten sich stille hielten, merkte er doch, daß etwas in der Nähe sey, und blieb, da er ungefähr 30 Schritte von ihnen entfernt war, horchend stehen. Um ihn nicht mehr entkommen zu lassen, sprangen sie nun alle auf, und riefen ihm zu, still zu halten. Auf dieses lief er fort, so schnell er konnte. Ein Kordonist wollte auf ihn schießen, es versagte ihm aber das Gewehr. Nun sprangen sie dem Flüchtlinge nach, und nahmen ihn bei einem Brückchen, bei welchem er stürzte, gefangen. Der Kordonisten-Obmann schickte ihn mit seinen Leuten gebunden nach Günzburg, er selbst aber blieb allein im Graben sitzen, um den Erfolg abzuwarten. Nach einer kleinen Weile kam eine Post-Chaise von Burgau hergefahren. Da der Kordonisten-Obmann sah, daß ein Mensch hinten auf der Chaise saß, ließ er dieselbe halten. Der Reisende, ein französischer Offizier, stieg aus, und erzählte dem Obmann, dieser Mensch sey auf der Strasse angefallen und verwundet worden. Der Obmann fragte den Verwundeten, wo der dritte sey, da er drei Hüte gefunden habe. Er erhielt hierauf die Auskunft, der dritte Hut gehöre einem Bauern, der eben vorbeigefahren sey, da der Angreifende zum erstenmal geschossen; dieser Bauer sey, da er den Schuß gehört, in größter Eile vorüber gefahren, und habe den Hut verlohren. Hierauf transportirte der Obmann auch den Verwundeten nach Günzburg, und führte ihn zu dem Engelwirth in ein Zimmer. Der andere ward in das Stockhaus gebracht.

Bei der Untersuchung der Wunden fand sich

1) eine gequetschte Wunde an der rechten Seite der untern Kinnlade, einen Zoll lang und ein Viertel Zoll tief. In dem von beiden Aerzten selbst ad acta übergebenen viso

Digitized by Google

et reperto wird diese Wunde deutlich eine geschossene Streif = Wunde genannt.

2) Durch die in das rechte Ohr eingeführte Sonde entdeckte man eine auf dem felsenförmigen Fortsatze des hintern Ohrbeines festsitzende Kugel, ohne Kommunikation mit der ersten Schuß = Wunde.

3) An der Stirne fand man eine gequetschte Fleisch = Wunde, zwei Zolle lang.

4) Auf dem Kopfe mehrere Hautverletzungen, die mit stumpfen Instrumenten veranlaßt waren.

5) Auf der linken Wange einige Hautrisse, vermuthlich mit Finger = Nägeln gemacht.

Die beiden Haupt = Wunden wurden für gefährlich erklärt. Uebrigens war der Verwundete ganz wohl und seines Bewußtseyns vollkommen mächtig, nur hatte er das Gehör auf dem rechten Ohr verlohren. Am 16ten Juni wurde die Kriminal = Untersuchung eröffnet. Sie gab folgende Resultate:

I.

Personal=Verhältnisse des Verwunders.

Gaetano C. ist nach seiner Angabe von Santo Secondo gebürtig, und in Turin ansäßig, 26 Jahre alt, ledig, und katholischer Religion, besitzt ein Vermögen von 30000 Franken, und bezieht noch ausserdem von seinen Brüdern eine jährliche Pension von 1200 Franken.

Sein Vater war Notar in San Secondo, ist aber, so wie auch die Mutter schon todt.

Von seinen beiden Brüdern ist der eine Advokat in Buriasco, der zweite ist Mediziner in Turin, beide aber leben von ihren eigenen Mitteln.

Digitized by Google

Er studierte die Mathematik zu Pignerol und Turin, gab jedoch, wie er sagt, wegen Augen-Schwäche, das Studieren wieder auf, wurde auch seiner Behauptung nach, eben dieser Augen-Schwäche wegen von der Konskription befreit, so wie er überhaupt von zartem Körper-Baue und schwacher Leibes-Beschaffenheit ist.

Nach seiner Angabe ist er von Jugend auf sehr schüchtern, wechselt oft ohne Veranlassung die Farbe, und geräth in Verwirrung, ohne sich irgend einer Schuld bewußt zu seyn. Er beruft sich sogar auf Zeugen, die es bestätigen würden, daß er diese Eigenschaft besitzt.

Er kam einmal in Arrest, da er von seinem Gute Caons, Departement du Po, nach Turin gehen wollte, und seine Ausweisung wegen der Konskription nicht bei sich hatte; aber die Gensdarmes, welche ihn deswegen nach Saluzzo geführt hatten, ließen ihn los, nachdem er seine Zeugnisse beigebracht hatte.

Bei seinem Flöten-Meister in Turin lernte er 4 Monate vor dem Antritte seiner Reisen den Antonio V. kennen, der bei dem nemlichen Meister in die Lektion gieng. Er gewann denselben lieb, und erwählte ihn zu seinem Reise-Gesellschafter, weil ihm dieser nie widersprach, sondern alles that, was er von ihm haben wollte.

Er selbst lebte sehr einsam in Turin, und hatte wenig Freunde, weil er sich einbildete, Jedermann denke übel von ihm. Auch dem V. warf er dieses vor, und fragte ihn, ob er es ihm auch so machen wolle, wie seine Freunde in früheren Zeiten, welche nichts Angelegeners zu thun gewußt hätten, als von ihm wegzulaufen, und seine Streiche in allen Kaffee- und Wirthshäusern zu erzählen. Ein andersmal warf er ihm vor, ihm zu Caons übel nachgeredet, und ihm seinen Kredit genommen zu haben.

Digitized by Google

Im Februar 1811 gieng er, nachdem er sorgfältig Acht gehabt hatte, daß keiner seiner Freunde mit V. sprechen konnte (so behauptet wenigstens dieser), mit diesem von Caons nach Turin, und von da nach Lyon, wo sie 15, oder 17 Tage des Vergnügens wegen verweilten. Sodann giengen sie nach Marseille, wo sie ebenfalls 18 — 20 Tage blieben, und von da nach Toulon, wo sie sich nur einen Tag aufhielten, um den dortigen Seehaven zu sehen. Von Toulon giengen sie nach Marseille zurück, und von Marseille gerade nach Paris.

In Paris bekam C. Pässe nach Wien, und schloß an ersterem Orte am 2ten April l. J. mit V. den Vertrag, ihm 80 Franken, die ihm dieser schuldig war, nachzulassen, ihm noch überdieß 50 Franken und verschiedene Effekten von bedeutendem Werthe, nämlich sechs Bett-Tücher, (Lenzuolle) sechs Servietten, 3 neue Hemden, 20 Bouteillen und einen Kochhafen, zu schenken, wenn V. sechs nacheinander folgende Monate vom Datum des Vertrages angefangen bei ihm bliebe, und ihm folgte, wohin er es verlangen würde.

Dieser Vertrag wurde nach V. Aussage dadurch veranlaßt, daß V. in Paris Gelegenheit fand, in Kondition als Instrumenten-Macher zu treten, und daher den C. verlassen wollte. Nach C. Versicherung aber war das Motiv des Vertrages bloßes Mitleiden mit der Armuth des V.

Das Vorhaben nach Wien zu kommen, wurde dadurch verhindert, daß die beiden Reisenden, weil ihre Pässe nicht von dem österreichischen Gesandten unterschrieben waren, und weil C. sich über kein bestimmtes Gewerb ausweisen konnte, an der Gränze zurück gewiesen wurden.

Sie giengen also von Efferding über Scherding nach Regensburg, und sodann nach Ulm. Auch in München waren

Digitized by Google

sie, und C. kaufte dort ein Terzerol. In Günzburg ließ C. die Pässe auf 2 Tage nach Augsburg stellen, weil er dort Kamaschen, Beinkleider und Pistolen kaufen wollte. Er kaufte aber nichts als ein großes Pistol, Pulver und Bley, nebst einem Feuersteine, und zwar, wie er vorgiebt, bloß wegen der Sicherheit bei dem Reisen, besonders zur Nachtszeit.

Während der Reise, auf welcher sich C., wie V. behauptet, durchaus sehr despotisch betrug, gerieth er mit V. öfters in Wort-Wechsel wegen des ihm vom letztern vorgeworfenen, zwecklosen Umherreisens. C. äusserte mehrmals eine grosse Beunruhigung darüber, daß ihm V. bei seiner Zurückkunft in Turin deßwegen übel nachreden werde.

Bei der Gefangennehmung des C. fand man folgende Effekten bei ihm: Ungefähr 100 fl. in Geld, eine silberne Sackuhr, 3 Paquette mit Pulver und Bley, einige Hemden, Hals- und Sacktücher und mehrere Bücher, worunter der Code Napoleon und ein Werk von Voltaire, nebst 3 Bänden eines französischen Buches, dessen Inhalt man aus dem Inventarium nicht enträthseln kann. (es heißt nämlich dort: Werke von Oeuvres 3 Theile) Man sieht übrigens aus den Büchern, und zum Theile aus den Aussagen des C. selbst, daß er mehr Bildung hat, als man bei einem, der auf solche Art umher streift, vermuthen sollte.

II.

Antonio V.

Antonio V. von Turin gebürtig, 22 Jahre alt, ledig und katholisch, von starker Leibes-Beschaffenheit, besitzt kein Vermögen, und nähret sich nach seiner Angabe vom Instrumenten-Machen. Seine Eltern leben beide noch zu Asti, Departement de Marengo, sein Vater ist ebenfalls Instrumenten-

Macher. Zwei seiner Brüder dienen in der französischen Armee, zwei kleinere Geschwisterte sind noch zu Hause. Er ist zur Konskription vom Jahre 1809 berufen, aber noch nicht ausgehoben. (wie auch in seinem Reise-Passe steht) Er behauptet, nie im Arreste gewesen zu seyn.

Von seinem eigenen Reise-Gesellschafter, der ihn doch eines Meuchelmord-Versuches beschuldigt, erhält er das Zeugniß, daß Niemand von ihm etwas Uebels wisse, und daß er nie etwas Unrechtes gethan habe. Zwar sagt C., man habe ihn vor dem V. gewarnt, weil ihn dieser umbringen könne; er setzt aber bei, daß man keine andere Ursache davon angegeben habe, als weil V. arm sey, und ein verdächtiges Aussehen habe.

Die Art seiner Bekanntschaft mit C. erzählt V. mit diesem ganz gleichförmig, so wie auch die Geschichte der Reise.

Zu Paris machte er mit C. den bewußten Vertrag. Dessen ungeachtet ermahnte er denselben, nicht so zwecklos in der Welt herumzuschwärmen, und sein Geld nicht so zu verschwenden. An der österreichischen Gränze, wo C. zurückgewiesen wurde, weil er kein bestimmtes Gewerb hatte, V. aber als Instrumenten-Macher paßiren hätte dürfen, machte ihm letzterer die nämlichen Vorwürfe, ließ sich aber doch, wie er behauptet, erbitten, wieder mit ihm zu gehen. Bei Gelegenheit der Reise nach Augsburg, wodurch die Nachhausekunft abermal verschoben wurde, machte V. dem C. neue Vorwürfe, und gerieth darüber mit ihm in Wortwechsel. Als C. zu Augsburg das Pistol kaufte, welches V. für eine sehr überflüßige Ausgabe hielt, und weswegen er auch den C. vor den Nachtheilen warnte, die daraus für beide entstehen könnten, wartete V. aussen an der Thüre, und zwar wie C. behauptet, um zu sehen, ob Niemand von der Polizey käme.

Digitized by Google

Im Weggehen von Augsburg begehrte C. von V., wie letzterer vorgiebt,, daß er einige Zeit das Pistol tragen sollte, er antwortete aber: wenn C. Waffen führen wolle, so soll er sie auch selbst tragen, er V. wolle nichts damit zu thun haben; worauf C. ihn einen Erzspitzbuben genannt. (Später sagte V., es sey nur das Schloß gewesen, was er tragen hätte sollen.)

Uebrigens war V., wie er sagt, manchmal etwas betroffen über die bedenklichen Reden des C., setzte aber zuletzt alles Mißtrauen bei Seite.

Er behauptet sogar, dem C. versprochen zu haben, ihm für den von ihm erhaltenen Nachlaß von 80 Franken, auch die vertragsmäßigen 50 Franken seinerseits nachlassen zu wollen.

Darinn besteht nun dasjenige, was aus den Akten über die persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse der beiden Italiener im Allgemeinen zu ersehen ist. Das Resultat dieser Notizen gereicht im Ganzen mehr zum Vortheile des V., als des C., welcher sich selbst als einen furchtsamen, mißtrauischen und despotischen Menschen darstellt. In seinem Verhöre entwickelten sich diese und andere Karakter-Züge noch deutlicher, wie wir bald sehen werden. V. erscheint nach den bisherigen Notizen als ziemlich unbefangen, und zugleich etwas schwach an Verstand. Sein eigentliches Verhältniß zu C., bei dem er weder Bedienter noch Hofmeister, noch in ganz gleicher Proportion Reise-Gesellschafter war, liegt noch im Dunkeln.

III.

Aussage des V. über den vorgefallenen Angriff.

Antonio V. gab in seinen Vernehmungen und bei der Confrontation in Bezug auf den vorgefallenen Angriff Folgendes an:

Digitized by Google

Gaetano C. kaufte schon, als er von Paris weggieng, Pulver und Bley, ohne zu sagen, zu welchem Zwecke, und in München kaufte er ein Terzerol. Als ihn V. darüber zur Rede stellte, sagte C.: er habe Recht, man könne nicht einmal einen Menschen damit todt schiessen.

Bei dem Kaufe des Pistols setzte sich V. ebenfalls entgegen, und sagte: C. könne dadurch auf die Galere, oder gar auf die Guillotine kommen.

Auf der Rückreise von der österreichischen Gränze antwortete C. auf die Aeusserung V.: „Daß er nun bald in Turin seyn werde," jederzeit: „Er würde sobald nicht hinkommen." Wenn ihn nun V. um den Sinn dieser bedenklichen Rede fragte, so drehte C. die Worte um, und sagte: „Man wisse ja nicht, wie es gehen könne."

Ein andersmal warf ihm C. vor, daß er immer übels von ihm rede, ihm auch in Caons das Kredit genommen habe, er werde aber schon machen, daß V. nichts übels mehr von ihm reden könne, und seine Vorsichts-Maaßregeln darnach ergreifen.

Das Terzerol gab ihm C. ein einzigesmal auf ein paar Minuten zu tragen, weil er visitirt zu werden fürchtete. Zu Augsburg muthete er ihm zu, das Schloß zu tragen, aber dieses verweigerte V. (vergl. oben)

Auf dem Wege von Regensburg nach Günzburg probirte C. das Terzerol beinahe alle Tage, und sagte immer: es sey zu nichts nütze, man könne nicht einmal einen Menschen damit tödten.

In Günzburg fiel es dem C. auf einmal ein, noch einmal nach Augsburg zurück zu gehen, und auf diese Art einen

Umweg von 24 Stunden zu machen. Er gab vor, daß er sich dort Kleidungs-Stücke kaufen müsse.

Er kaufte aber nichts, als ein Pistol, nebst 2 Kugeln, dann Pulver und einen Feuerstein. Auf die Erinnerung V., daß er damit in Ungelegenheit kommen könne, antwortete C.: „Dieß habe nichts zu bedeuten, wenn er auch einen Menschen „umbringe, so sage er halt, daß ihn dieser Mensch angepackt „habe, um ihn umzubringen. Der Todte könne nicht mehr reden, „ihm müsse man also auf sein Gesicht glauben, gebe ihm einen Fuß vor den Hintern, und schicke ihn weiter."

In einem Walde, 4 Stunden von Günzburg, probirte C. das Pistol, und sagte: „Diese geht gut."

Was den Angriff selbst betrift, so erzählte V. bei der Confrontation die Geschichte auf folgende Art:

Am 16ten Juni Abends kam er mit seinem Kameraden im Wirthshause zu Knöringen an. Sie assen dort, und die Wirthsleute wollten sie über Nacht behalten. C. bestand aber darauf, noch nach Günzburg zu gehen, weil sie doch bis 11 Uhr dort ankommen könnten. Sie giengen also fort, bis zu einem grossen Kreuze, das an der Strasse steht, ohne viel miteinander zu reden. Hier blieb V. stehen, um sein Wasser abzuschlagen. C. gieng 4 oder 5 Schritte voraus, und ließ dann den V. wieder eben so viele Schritte vorausgehen. Plötzlich fiel ein Schuß, und V. fühlte, daß er am rechten Backen eine Streifwunde erhalten. Dieß hat, (wie er behauptet) C. mit dem grossen Pistol gethan.

V. kehrte sich um, und fragte ihn, „was er ihm denn „zu Leide gethan habe, daß er ihn so mißhandle? Er wolle „ihn ja gern um Verzeihung bitten." C. rief aber: du mußt

Digitized by Google

sterben, und gieng auf V. los. Dieser fiel aus Schrecken, und weil er ausweichen wollte, in den Strassen-Graben. C. warf sich auf ihn, hielt ihm das Terzerol vor das rechte Ohr, und schoß ihm die Kugel in den Kopf.

V. wehrte sich, so gut er konnte; C. rief aber immer: du mußt sterben! nahm das Terzerol, und schlug ihn damit öfter auf den Kopf. Unterdessen kam ein Wagen auf der Strasse dahergefahren; als C. diesen hörte, ließ er etwas nach, und V. bekam Gelegenheit, unter ihm heraus zu schlüpfen, und davon zu laufen.

Er lief dem Wagen nach, und C. hinter ihm drein. Da ihn dieser nicht erreichen konnte, schrie er dem Fuhrmann zu, nicht still zu halten, denn das sey ein Spitzbube, der auf ihn geschossen habe. Endlich blieb C. zurück, V. entkam, und traf den Fremden an, der ihn nach Günzburg brachte.

Bei der ersten Vernehmung hatte V. noch folgende Umstände angegeben:

C. habe im Wirthshause zu Knöringen beinahe gar nichts gegessen, und vorgegeben, noch vom Frühstücke satt zu seyn.

Unterwegs habe C. immer begehrt, daß V. als der grössere vorausgehen soll, und noch mit ihm zu scherzen geschienen. Als V. im Fortgehen mit C. sprach, habe ihm dieser keine Antwort mehr gegeben. V. fieng nun an, sich zu fürchten, sah sich nach C. um, und bemerkte, daß er seinen Mantelsack von den Schultern herabgenommen. V. gieng hierauf etwas geschwinder. C. rief ihm zu, er möchte langsamer gehen, und gleich darauf schoß er das Pistol auf ihn ab, in einer Entfernung von ungefähr 5 Schritten. V. kehrte sich um, faßte den C. bei den Händen, um ihn zu verhindern, das Terzerol aus dem Sacke zu holen, und sagte zu ihm: „Was er

„denn mache, sie seyen ja immer gute Freunde gewesen, und „seyen doch Christen, er wolle ihn um Verzeihung bitten, wenn „ er ihn beleidiget habe, er soll denken, daß er bewaffnet sey, „er V. aber nicht, er möchte ihn doch gehen lassen." C. antwortete: „Wart, ich will dir gleich Pardon geben!" und warf nun den mit seinem Reise-Bündel beladenen V. (er selbst hatte den seinigen abgeladen,) in den Strassen-Graben, wo er ihn sodann in den Kopf schoß. Als der Wagen vorbei fuhr, schrie V., was er konnte: „Diebe, Spitzbuben," C. fieng nun auch an zu schreien: „Diebe, Spitzbuben hätten auf ihn geschossen;" nahm aber zugleich sein Schnupftuch aus der Tasche, legte es dem V. mit den Worten: „Was, du willst noch schreien?" um den Hals, und wollte ihn erdrosseln. Da aber V. mit den Händen dieses verhinderte, steckte ihm C. einen Finger in den Mund, und schlug ihn zugleich mit dem Terzerol auf den Kopf. In dem Augenblicke, da der Wagen an ihnen vorbeifuhr, ließ C. nach. Dieses benützte V., und lief dem Wagen nach, weil er glaubte, der Bauer werde ihn aufsitzen lassen. Dieser aber fürchtete sich, und fuhr eiligst davon. V. lief also bis zu dem Berge bei Knöringen zurück, wo ihm die Chaise begegnete.

Bei der zweiten Vernehmung äusserte V. auf die Vermuthung, daß er den C. wohl selbst angegriffen habe, um ihm sein Geld zu nehmen, Folgendes:

Wenn dieses seine Absicht gewesen sey, so hätte er den C. früher angreifen müssen, wo er noch mehr Geld gehabt. Sein Kamerad könne ihn aber keiner Handlung beschuldigen, die zu einem solchen Verdacht berechtige. Ueberdas hätte er nicht den mindesten Gewinn, sondern vielmehr Schaden gehabt, wenn er seinen Kameraden umgebracht hätte; denn nicht nur hätte er die nachgelassene Schuld von 80 Franken zahlen müssen, über welche C. einen Schein besaß, sondern er

Digitized by Google

hätte auch die 50 Franken, und die bedeutenden Effekten nicht erhalten, welche ihm C. versprochen; endlich hätte er auf solche Art auf eigene Kosten nach Turin gehen müssen, statt daß C. ihn frey bis dahin mitnehmen mußte. Er habe also nicht das mindeste Interesse gehabt, den C. umzubringen. Auch sey ja nur zweimal geschossen worden, und beidemal habe C. dieß gethan, wie die zwei Schuß-Wunden zeigten, welche V. erhalten habe, während man an C. nicht eine einzige finden könne.

Als wahrscheinliche Ursache, warum C. auf ihn geschossen habe, gab V. an, daß es keineswegs Gewinnsucht gewesen, weil C. selbst Vermögen genug besitze; sondern die Furcht, daß V. bei seiner Zurückkunft nach Turin die Thorheiten, welche C. begangen, erzählen werde.

Die Gebehrden des V. bei seinen Vernehmungen und bei der Confrontation waren unbedenklich, und zeigten keine Spur von Verlegenheit.

IV.

Aussage des Gaetano C.

C. sagte über die vor dem Angriffe vorgefallenen Umstände Folgendes aus:

In München kaufte er ein Terzerol, „weil er das Geld hatte.“

In Augsburg kaufte er ein Pistol, „denn er hatte Geld.“ Er kaufte dort auch Pulver, Bley und einen Feuerstein. Kamaschen hätte er auch gekauft, wenn er welche gesehen hätte. Er bemühte sich aber nicht viel darum.

Er war mit seinem Kameraden über den Kauf des Pistols einverstanden, weil sie viel bei Nacht reisten. (Später

sagte C.: V. war es, welcher sagte, daß man mit dem Terzerol keinen Menschen tödten könne, und welcher veranlaßte, daß sie, um ein Pistol zu kaufen, nach Augsburg zurückkehrten.)

Er probirte in einem Walde vor Knöringen das Pistol auf einen Baum. Den ersten Tag von Augsburg weg, und auch den andern Tag bis auf die Nacht, hatte er beide Feuer-Gewehre, nämlich das Pistol im Mantelsacke, das Terzerol aber in der Rocktasche. Wie er von Knöringen weggieng, nahm er das Pistol aus dem Mantelsacke, und gab es seinem Kameraden.

Auf der Reise hatte er nur kleine Wort-Wechsel mit seinem Kameraden, weil derselbe fürchtete, er möchte ihn allein, und ohne Geld in diesem fremden Lande zurücklassen.

Am 14ten gieng er mit V. von Augsburg weg. Am 15ten assen sie Mittags in Zusmarshausen, und Abends zu Knöringen, von wo sie gegen 9 Uhr weggiengen.

Ueber die That selbst gab bei der Confrontation C. Folgendes an: „Als er mit seinem Kameraden von Knöringen weg zu dem Kreuze an der Strasse kam, schlug V. (daß dieser es war, erhellt hier nicht deutlich, ergiebt sich aber aus dem 1. Constitut des C.), das Wasser ab, wobei C. dem V. das Pistol zu tragen gegeben."

„Während dem Wasser-Abschlagen schoß V. mit dem Pistole auf C. Dieser wollte davon laufen, V. packte ihn aber. Sie fiengen nun an, miteinander zu ringen, und fielen beide in den Strassen-Graben, wobei C. auf den V. fiel. V. benützte diese Gelegenheit, ihm das Terzerol, welches in einem Sacktuche eingewickelt war, aus der Tasche zu nehmen, wahrscheinlich, um noch einmal auf ihn zu schießen. C. hatte aber die Hand frey, und bemächtigte sich des Terzerols, welches aus

Digitized by Google

dem Sacktuche herausfiel. Nun schoß er auf V. Dieser sich getroffen fühlend, bat ihn um Verzeihung, und um Schonung seines Lebens. Er aber, aufgebracht durch V. Verrätherey, sagte ihm, daß er ihm nicht verzeihe, sondern daß er sterben müsse."

„Unterdessen kam ein Wagen auf der Strasse herbei. Beide sprangen auf, und dem Wagen nach. V., der besser laufen kann, erreichte den Wagen früher. C. aber kehrte um, damit er eher zu dem Landgerichte kommen, und den Vorfall anzeigen könnte, indem er fürchtete, man möchte ihm sonst nicht glauben, weil er sehr furchtsam ist, und bei jeder Frage, die man an ihn stellt, die Gesichts-Farbe verändert."

„Wenn V. zwei Schuß-Wunden hat, so muß er den ersten Schuß auf sich selbst gethan haben, um sich ausreden zu können, er sey zuerst angegriffen worden; (oder wie C. sagte, um eine Entschädigung von ihm zu erhalten.)"

„Als Ursache des Angriffes führt C. die Absicht des V. an, ihn zu berauben. Auf die ihm vorgehaltene Unwahrscheinlichkeit dieser Absicht, versetzte er, V. habe geglaubt, daß er heimlich mehr Geld bei sich habe, er konnte aber keinen Grund angeben, als den, daß ihm V. schon in Turin, wenn C. von seinem Bruder, oder von seinem Beständner Geld erhielt, den Vorwurf machte, er habe noch verborgenes Geld. Als V. dieses läugnete, blieb C. doch fest auf der Behauptung stehen, daß V. in der Meinung gewesen sey, er habe verborgenes Geld. Die Bedrohungen läugnete er gänzlich. Ausserdem gab C. bei seinen Vernehmungen noch folgende Umstände an:

„Eine Viertel Stunde ausserhalb Knöringen gab er dem V. das Pistol gespannt, und eingetupft, weil dieser mehr Courage hat. V. ließ, als er pißte, den C. ein paar Schritte vorbei, drehte sich dann plötzlich um, und schoß auf ihn. Er mag

nicht daran gedacht haben, daß das Pistol so leicht abzudrücken ist, schoß es also ab, bevor er ihn recht in der Seite gepackt hatte, und fehlte ihn."

Bei dem Ringen brachte C. den V. unter sich, vermuthlich, weil dieser aus Verzagtheit über das Mißlingen des ersten Schusses entkräftet war. Er packte ihn (den V.) zugleich bei dem Halse, und fuhr ihm mit seiner Hand in den Mund. Zugleich sah er, daß dem V., der ihm das Terzerol genommen, dasselbe aus der Hand gefallen war, griff nach demselben, und schoß auf ihn. Er selbst schrie hierbei immer, daß man ihn umbringen wolle. Nach dem Schusse schrie auch sein Kamerad, weil ihn aber derselbe nicht ausließ, so nahm C. das Terzerol, und schlug ihn damit auf den Kopf."

Als der Wagen vorbeifuhr, machte C. seine Hand von dem Terzerol los, wandte alle seine Kräfte an, machte sich endlich ganz frei, indem V., als er den Wagen kommen hörte, nachließ, ihn zu halten. Als er keine Hoffnung mehr hatte, den V., der nun dem Wagen nachlief, einzuholen, kehrte er auf den Platz zurück, wo ihn derselbe angepackt hatte, um seine Schuhe, die er verlohren hatte, zu suchen, und sodann nach Günzburg zum Landgerichte zu gehen. Da er auf den Platz hinkam, sah er mehrere Menschen, die ihn anschrieen. Er erschrack darüber, weil er glaubte, man wollte ihm etwas zu Leide thun, und lief also davon, ward aber erwischt."

Die Ursache des Angriffes schreibt C. besonders dem Umstande zu, daß er geäussert habe, nicht mehr um Geld schreiben zu wollen. Sonst hätte V. vielleicht gewartet, bis C. in Straßburg eine größere Summe Geldes erhalten hätte. Den Platz nahe bei Günzburg möge er deswegen gewählt haben, weil dieser nahe an der Würtembergischen Gränze ist, wo er leicht hätte hinkommen können, und wo ihn sodann kein Mensch nach

Digitized by Google

seinem Kameraden gefragt hätte. Er hätte ihn wahrscheinlich in das Getreide hineingeworfen, weil es alsdann lange anstehen hätte können, bis man ihn dort gefunden hätte."

Auf die Frage, wie es komme, daß er als der vorgeblich angegriffene schwächere und unbewaffnete Theil ohne alle Verletzung davon gekommen sey, antwortete er: V. habe ihm, nachdem er mit dem Schuße gefehlt, nur Streiche mit der Faust gegeben.

Im 2. Constitut sagte C.: V. vermuthete, daß C. mehr Geld habe, als der Fall war. Wenn er C. den V. hätte umbringen wollen, so hätte er ihm das Pistol nicht gegeben, und auch das Terzerol nicht eingewickelt im Sacke stecken lassen, sondern es in Bereitschaft gehalten.

Uebrigens bestätigte er, daß nur zweimal geschossen wurde, einmal aus dem Pistole von V. auf ihn, das zweitemal aus dem Terzerol von ihm auf seinen Kameraden.

In Betreff der Besorgniß, daß V. von ihm nachtheilig in Turin sprechen würde, sagte er, daß er diese Besorgniß nicht gehabt habe, indem er ja den V. nur bei sich behalten durfte, um ihn nicht nach Turin zu lassen."

C. verrieth bei allen Verhören, und bei der Confrontation eine grosse Aengstlichkeit und Unruhe. Er schlug die Augen nieder, und zupfte immer an seinen Kleidern.

Seine Unruhe zeigt sich auch aus dem Umstande, daß er zweimal selbst begehrte, vernommen zu werden. Das erstemal gab er an, daß sein Kamerad vielleicht sagen werde, er C. fürchte sich von seinen üblen Nachreden in Turin. Man soll aber dieses nicht glauben. Wenn er sich davor gefürchtet hätte, so hätte er ja den V. verlassen können, denn ohne Geld

Digitized by Google

sey dieser nicht im Stande gewesen, nach Turin zurückzukehren. Das zweitemal bat er, man möchte sich durch seine Schüchternheit, und Veränderung der Farbe nicht verleiten lassen, ihn für schuldig zu halten.

Antworten des V. auf die Beschuldigungen des C.

V. erinnerte gegen die Beschuldigungen des C. hauptsächlich Folgendes: Das Pistol bekam er V. nicht in seine Hände. C. sagte schon früher: „Wenn er einmal einen Menschen umbringt, so wird er vorgeben, dieser habe ihn angegriffen." Der Beweis, daß C. der Angreifer war, liegt in seinen früheren Drohungen, und in dem Umstande, daß er V. zwei Schuß-Wunden empfangen hat. Der erste Schuß gieng in den Backen von hinten nach vorwärts, so daß er V. sich selbst keinen solchen Schuß versetzen konnte. Der zweite gieng in das Ohr."

„Uebrigens war sein (des V.) Interesse mehr die Erhaltung, als der Untergang des C. Auch wußte er V. genau, wieviel Geld C. bei sich hatte. Wegen verborgenen Geldes behauptet er, nie mit ihm gesprochen zu haben. Vielmehr vermuthete er noch weniger Geld bei C., als derselbe wirklich hatte."

V.

Aussagen der in Bezug auf diesen Vorfall vernommenen Personen.

Der Wirth von Knöringen gab an: Am 16ten Juni ungefähr zwischen 6 und 7 Uhr Abends kamen zwei reisende Italiener zu Fuß in Knöringen an, assen dort bei ihm einen Braten und Salat, und tranken einige Maaß Bier dazu. Er fragte sie, ob sie nicht bei ihm übernachten wollten? So viel

Digitized by Google

er sich erinnert, beantwortete der grosse Italiener (V.) die Frage mit Ja. Von dem andern Italiener vernahm der Wirth keine einzige Rede. Ob sie beide mit gleichem Appetite assen, konnte er nicht bemerken, da er bald abgerufen wurde. Nach ein halb 10 Uhr giengen die Italiener wieder fort nach Günzburg zu. Sie hatten ein Felleisen bei sich, welches, so viel er sich erinnern kann, der große Italiener bei der Ankunft trug.

Der Büchsenmacher zu Augsburg, bei welchem C. das Pistol gekauft hatte, erzählte diesen Kauf mit den Umständen, daß das Pistol einen Vortupfer hatte, daß C. sich das Pistol ganz zerlegen ließ, und jeden Theil einzeln in die Tasche steckte. Auf Verlangen gab ihm der Büchsenmacher 2 Bley' Kugeln dazu.

Der Eisenhändler zu Augsburg, bei welchem C. das Pulver gekauft hatte, gab an, daß es ein halber Vierling war, daß er aber bei ihm keinen Feuerstein gekauft.

Zu den hier anzuführenden Aussagen gehört auch die des Kordonisten-Obmanns, welche oben schon angegeben worden, und aus welchen hier noch zu wiederholen ist: daß derselbe nur zwei Schüsse fallen, und nach dem zweiten heftig schreien hörte; ferner daß C. ängstlich auf der Strasse lauerte, und auf Anrufen sich sogleich auf die Flucht begab.

Rechtliche Beurtheilung dieses Kriminal-Falles.

1. Welches Verbrechen hat C. begangen?

Diese Frage erfordert eine genaue Erörterung.

C. gesteht, den V. in den Kopf geschossen zu haben, behauptet aber, daß V. den ersten Schuß auf ihn that.

Digitized by Google

Wenn bewiesen werden kann, daß C. zweimal auf V. geschossen hat, so liegt hier eine solche Grösse der Bosheit zum Grunde, welche nach österreichischen Gesetzen mit schwerem Kerker von 1 — 5 Jahren bestraft wird.

Läßt sich aber nicht mit Gewißheit herstellen, daß C. zweimal geschossen, so ist er nur wegen des letzten Schusses zur Bestrafung zu ziehen, und alsdann muß dieselbe eine geringere seyn, als im ersten Falle.

Es ist also vor allem zu untersuchen, ob auf die von den Gesetzen vorgeschriebene Art hergestellt werden kann, daß C. zuerst auf V. geschossen hat?

Das österreichische Gesetzbuch über Verbrechen läßt ausser dem Beweise durch Geständniß, und dem Beweise durch Zeugen-Aussagen, welche beide Beweis-Arten hier nicht vorhanden sind, in dem §. 412 noch einen Beweis aus dem Zusammentreffen der Umstände zu, und erfordert hierzu Folgendes:

1. Es muß rechtlich bewiesen seyn, daß die That sich wirklich ereignet habe, und mit den bestimmten Umständen begleitet gewesen sey.

2. Aus der Verbindung der durch die Untersuchung aufgeklärten Verhältnisse muß sich eine so nahe, so deutliche Beziehung der geschehenen That auf die beschuldigte Person zeigen, daß wenigstens nach dem natürlichen und gewöhnlichen Laufe menschlicher Handlungen unmöglich zu begreifen ist, daß ein anderer, als eben nur der Beschuldigte in so naher Gelegenheit, bei solchem Anlasse, und in dieser Bestimmung sich befunden habe.

3. Bei Verbrechen, die sich auf Tödtung, oder eine andere körperliche Verletzung beziehen, muß aus der Untersu-

Digitized by Google

chung deutlich erhellen, daß der Beschuldigte Haß, Feindschaft, Eifersucht, Zorn, Unwillen, oder eine ähnliche heftige Leidenschaft wider den Getödteten oder Verletzten gehegt; daß er ihn mit dem Tode, oder mit der körperlichen Verletzung bedrohet, oder doch desselben Tod, oder Verletzung aus Habsucht zur Erreichung eigennütziger Absichten, oder zur Entfernung irgend eines Hindernisses gewünscht habe.

Nebstdem müssen wenigstens zwei der nachstehenden Umstände auf den Beschuldigten zutreffen, und rechtlich bewiesen seyn.

a) Daß die Entleibung oder Verletzung mit einem Werkzeuge geschehen sey, in dessen Besitze damals nur der Beschuldigte gewesen.

b) Daß der Beschuldigte am Orte des Verbrechens zur Zeit, da es verübt wurde, gesehen worden.

c) Daß er nach ruchbar gewordenem Verbrechen ohne andere scheinbare Ursache entflohen sey, oder sich verborgen gehalten habe.

d) Daß Merkmale des Verbrechens, oder des bei Verübung desselben erlittenen Widerstandes an seiner Person, oder Kleidung entdeckt worden, u. s. w.

Wenn endlich das Widerspiel dessen, was der Beschuldigte zu seiner Verantwortung über die gegen ihn streitenden Anzeigungen vorbringt, rechtlich bewiesen, folglich seine Verantwortung offenbar falsch ist; dann kann auch einer der hier bemerkten Umstände zur Ueberweisung hinreichen."

Wenn man den vorausgeschickten Akten-Auszug mit den hier vorgeschriebenen Erfordernissen vergleichet, so findet

Digitized by Google

man, daß viele, ja die meisten derselben in dem gegenwärtigen Falle vorhanden sind.

Es ist nämlich

1) rechtlich bewiesen, daß die That, von welcher hier die Rede ist, nämlich der Schuß aus dem Pistole wirklich geschehen ist.

2) Es ergiebt sich aus der Verbindung der durch die Untersuchung aufgeklärten Verhältnisse eine so nahe, so deutliche Beziehung der geschehenen That auf den Inkulpaten, daß wenigstens nach dem natürlichen und gewöhnlichen Laufe menschlicher Handlungen unmöglich zu begreifen ist, daß ein anderer als eben der Beschuldigte der Thäter gewesen sey. Diese vom Gesetze geforderte Unmöglichkeit ist hier durch die zwei miteinander in keiner Verbindung stehenden Schuß-Wunden des V. bis zur Evidenz hergestellt.

Auch von den vorgeschriebenen Nebenumständen treffen hier einige ein, unter andern

a) daß der Beschuldigte am Orte und zur Zeit des Verbrechens gesehen worden.

b) Daß er ohne scheinbare Ursache entflohen ist, u. s. w.

Allein es fehlt an dem dritten Haupt-Erfordernisse, nämlich an der Gewißheit, daß der Beschuldigte eine heftige Leidenschaft wider den Getödteten gehegt, daß er ihn mit dem Tode bedroht, oder daß er dessen Tod zur Entfernung irgend eines Hindernisses gewünscht habe.

Da nun das Gesetz vorschreibt, daß alle drei Erfordernisse miteinander verbunden seyn müssen, so kann hier aus dem Zusammentreffen der Umstände keine rechtliche Ueberweisung Statt finden; und da hier auch weder der Beweis durch

Digitized by Google

Geständniß, noch durch Zeugen = Aussagen vorhanden ist, so kann man überhaupt nicht für gesetzmäßig bewiesen ansehen, daß C. den ersten Schuß gethan.

Beweis des Verbrechens.

C. hat den zweiten Schuß selbst eingestanden.

Sein Geständniß hat die von dem österreichischen Gesetz = Buche über Verbrechen §. 399. vorgeschriebenen Eigenschaften.

a) Er hat es in dem Verhöre bei dem Kriminal = Gerichte abgelegt.

b) Er that dieses in einem Zustande, da er seiner Sinne vollkommen mächtig war.

c) Er gestand klar und bestimmt, und nicht etwa durch zweideutige Ausdrücke oder Gebehrden.

d) Das Geständniß beruht nicht auf einer blossen Bejahung einer vorgehaltenen Frage, sondern auf des Beschuldigten eigenen Erzählung.

e) Es stimmt mit den über die Umstände des Verbrechens eingeholten Erfahrungen vollkommen überein.

Dieses Geständniß ist also nach §. 398. ein rechtlicher Beweis des dem Inkulpaten zur Last liegenden Verbrechens.

Ob dem Inkulpaten die Nothwehre zu Statten komme?

C. entschuldigt sein Verbrechen damit, daß V. zuerst auf ihn geschossen habe, und daß folglich er C.

Digitized by Google

1. des Terzerols sich zu seiner Vertheidigung bedienen habe müssen.

2. Daß ihn der Zorn über B. Verätherey hingerissen habe.

1. Die erste Ausrede bezieht sich also auf Nothwehre. Hierüber verordnet das österreichische Gesetz-Buch über Verbrechen §. 127. Folgendes:

Derjenige, der Jemanden in Anwendung einer gerechten Nothwehre tödtet, begeht kein Verbrechen. Es muß jedoch bewiesen, oder aus den Umständen der Personen, der Zeit, des Ortes mit Grund zu schliessen seyn, daß der Thäter sich der nöthigen Vertheidigung gebraucht habe, um sein Leben, sein Vermögen, oder Freiheit zu schützen."

Bewiesen hat der Inkulpat durch nichts, daß er auf andere Art sein Leben zu retten vermochte. Ja er hat sogar nicht einmal bewiesen, daß er in irgend einer Gefahr schwebte.

Man muß also die Umstände der Zeit, des Ortes und der Personen untersuchen, um aus diesen zu beurtheilen, ob der Inkulpat in Gefahr war, und ob er sich nicht anders als durch den todesgefährlichen Schuß davon befreien konnte?

Zu dieser Beurtheilung reichen folgende Umstände vollkommen hin.

A. In Rücksicht der Zeit und des Ortes.

1. Inkulpat gesteht selbst, daß er gewöhnlich und auch noch nach dem Weggehen aus dem Wirthshause zu Knöringen das Pistol getragen, und dasselbe nur kurz vor der That dem B. gegeben habe. Letzteres hat er aber weder bewiesen, noch wahrscheinlich gemacht.

Digitized by Google

2. V. soll während dem Wasser-Abschlagen auf C. geschossen haben. Dieß ist durchaus gegen alle Wahrscheinlichkeit.

3. V. soll aus Verzagtheit über das Mißlingen des ersten Schusses entkräftet unter den C. gefallen seyn, und in dieser Lage gesucht haben, dem C. das Terzerol zu nehmen, um mit demselben auf ihn zu schiessen. Es ist viel wahrscheinlicher, daß V. in der Betäubung über die erhaltene Streif-Wunde kraftlos wurde, und daß er sohin alle Mühe anwenden mußte, um sich zu wehren.

4. C. gesteht selbst, den V. bei dem Halse gepackt zu haben, ihm mit der Hand in den Mund gefahren zu seyn, und dann erst ihn in den Kopf geschossen zu haben. Er gesteht ferner, daß ungeachtet V. ihn um Verzeihung und Schonung seines Lebens bat, er noch nach diesem Schusse sagte, daß er ihm nicht verzeihe, sondern daß er sterben müsse. Dieß ist nicht das Betragen eines sich in der Noth Wehrenden.

5. C. giebt vor, gleich nach dem ersten Schusse geschrieen zu haben. V. widerspricht dieses, und der Kordonisten-Obmann sagt in seiner Anzeige deutlich, daß er erst nach dem zweiten Schusse schreien hörte.

6. C. gesteht selbst, daß V. sich geeilt habe, dem vorüberfahrenden Bauern-Wagen nachzulaufen. Dieses beweiset vielmehr, daß V. sich in der größten Noth befand.

7. V. lief auf Menschen zu, und suchte Hilfe. C. lief davon, sobald er Menschen sah. Dieses ist wohl der größte Beweis, daß er vom V. nichts, wohl aber von der strafenden Gerechtigkeit alles zu fürchten hatte. Auch steht dieser Umstand in geradem Widerspruche mit C's. Aussage,

Digitized by Google

daß er nach Günzburg zum Landgerichte habe gehen wollen.

8. Endlich bleibt es immer ein für C. beinahe unwiderleglicher Umstand, daß V. nach Angeben der Aerzte zwei Schuß-Wunden bekam, und es ist nur der Unvollständigkeit der Gesetze zuzuschreiben, daß eine solche evidentia facti für keinen gesetzlichen Beweis angenommen werden darf.

B. In Rücksicht der Personen.

1. C. hatte einen heimlichen Groll gegen V. Er fürchtete überdas, wie dieses seine Aeusserungen bei der von ihm selbst verlangten Fortsetzung seines Constituts bewiesen, daß V. ihn zu Turin lächerlich und verächtlich machen würde. Dieses war bei einem Menschen von so mißtrauischem Karaktere, und so schwarzgalligtem Temperamente, wie C. nach allen uns von ihm bekannten Umständen besitzt, hinreichend, um in beständiger Unruhe zu schweben; denn gerade in diesem Punkte der üblen Nachrede und des Lächerlichmachens war er, wie seine eigenen Aussagen beweisen, äusserst reizbar.

Dazu kamen die Lektionen und Ermahnungen, die er nach seinem eigenen Bekenntnisse von dem sonst so nachgiebigen V. auf der Reise öfter anzuhören bekam, und die ihm, da er den V. nur seiner Unterthänigkeit wegen zum Reise-Gesellschafter gewählt hatte, doppelt empfindlich seyn mußten. Es widerspricht keineswegs den Grundsätzen der Psychologie, wenn man als wahrscheinlich annimmt, daß C. die Drohungen, welche V. erzählt, ausgestossen habe, und daß er schon länger mit dem Gedanken umgegangen sey, sich von dem ihm lästig gewordenen V. zu befreien, wobei die dadurch entstehende Lösung seiner

Verbindlichkeiten gegen ihn vielleicht auch in Rechnung kam. Es ist also nichts weniger als unwahrscheinlich, daß V. Aussage in Betreff des geflissentlichen Zurückgehens nach Augsburg, um das Pistol zu kaufen, Grund habe; und es ist im Gegentheile nicht zu vermuthen, daß V. auf diesen Gang und auf diesen Kauf gedrungen haben soll. C. selbst gestand, daß er das Pistol gekauft, „weil er Geld hatte." Erst bei der Confrontation behauptet er, V. sey derjenige gewesen, der den Kauf des Pistols bewirkt habe.

Der Umstand, daß C. nach seinem eigenen Geständnisse das Pistol, so wie ehemals das Terzerol erst probirte, verdient hier nicht unberücksichtiget zu bleiben, so wie auch der, daß nach der durch den Wirth von Knöringen bestätigten Aussage V's., C. darauf drang, noch in der Nacht fort — und nach Günzburg zu gehen.

2. C. ist mit den Umständen des Verbrechens so bekannt, daß er genau anzugeben weiß, wie und warum V. es verübt habe. Er sagt, V. habe wahrscheinlich nicht daran gedacht, daß bei dem Pistol ein Schneller war, der es früher losgehen machte, als V. recht zielen konnte.

Er sagt ferner, V. habe wahrscheinlich diesen Ort gewählt, weil er gehofft habe, in kurzer Zeit über die Gränze nach Würtemberg zu kommen; und er hätte wahrscheinlich ihn in das Getreid geworfen, weil es alsdann lang hätte anstehen können, bis es aufgekommen wäre. Diese genauen Angaben von so verbrecherischen Absichten verdienen gewiß Aufmerksamkeit.

3. V. hatte weder eine Leidenschaft gegen C., noch konnte er durch dessen Tod soviel gewinnen, daß ein so heftiger Reitz bei ihm entstehen hätte können, den C. umzubringen. Auch würde er, wenn es aus Gewinnsucht geschehen wä-

Digitized by Google

re, einen Zeitpunkt gewählt haben, wo C. mehr Geld hatte, als hier bei Günzburg. Er würde sich die Waffen zu bemächtigen gesucht haben, anstatt dieselben dem C. zu überlassen. Er würde nicht gesucht haben, in Knöringen über Nacht zu bleiben, u. s. w.

4. Daß V. auf sich selbst geschossen habe, läßt sich auf keine Art als wahrscheinlich annehmen. Wollte er den C. umbringen, so durfte er sich der einzigen Waffe, die er gegen ihn hatte, nicht auf so zweckwidrige Art berauben. Wollte er aber, wie C. einmal sagt, hierdurch einige Entschädigung von diesem erlangen, so konnte er ja nicht so einfältig seyn, die Sache so anzufangen, daß C. gerade zu merken mußte, daß er sich selbst geschossen. C. behauptet aber, ganz im Widerspruche mit diesem Vorwurfe, daß V. sich beim Wasser-Abschlagen plötzlich umgekehrt, und auf ihn geschossen habe. Wie kann er also behaupten, daß V. sich selbst verwundet habe, da er doch selbst bekennt, daß aus jedem Gewehre nur einmal geschossen wurde?

5. Eben die Widersprüche des C., seine Unruhe und Aengstlichkeit, seine ungeforderten Entschuldigungen, z. B. über das Verändern der Farbe, das mühesame Gewebe von unwahrscheinlichen Geschichten, die den Verdacht auf den V. wälzen sollen, machen ihn der That sehr verdächtig; wohingegen in V. Erzählung nicht der mindeste Widerspruch herrscht, und wenn man dieselbe zum Grunde liegt, alles sehr leicht sich erklären läßt. Mit dieser Unbefangenheit der Erzählung stimmte auch die der Gebehrden bei ihm überein. Da er der minder Gebildete, der minder Scharfsinnige von beiden ist, so läßt sich, ohne alle natürliche Ordnung zu verkehren, nicht annehmen, daß der rohe, ruhige und sich gleich bleibende V. der Lügner,

Digitized by Google

der Verbrecher, und daß der feinere, unruhige, sich widersprechende C. der Unschuldige seyn soll.

Ob Inkulpat sich durch seinen Zorn entschuldigen könne?

II. Da nun die Entschuldigung der Nothwehre wegfällt, weil diese weder bewiesen, noch aus den Umständen der Personen, des Ortes und der Zeit mit Grunde vermuthet werden kann, so ist noch die zweite Entschuldigung des Inkulpaten zu untersuchen, nämlich, daß er über die Verrätherei des V. in einen heftigen Zorn gerathen, und dadurch zur Verwundung desselben bewogen worden sey.

Nach dem österreichischen Gesetz = Buche wird in einem solchen Falle eine verbrecherische That nur dann als kein Verbrechen angesehen, wenn der Thäter des Gebrauches der Vernunft ganz beraubt ist.

Dieses kann Inkulpat nicht behaupten, und aus den Umständen der That geht das Gegentheil hervor. Inkulpat kann nicht einmal die Veranlassung des Zorns beweisen, sondern alle der That vorausgegangene, sie begleitende, und ihr nachgefolgten Umstände sprechen gegen ihn, und zu Gunsten des V.

Gattung des begangenen Verbrechens.

Inkulpat ist also, da nichts seine selbst eingestandene That entschuldigt, mit der ordentlichen Strafe für sein Verbrechen zu belegen.

Das von C. begangene Verbrechen ist kein Mord, denn zu diesem wird erfordert, daß man gegen einen Menschen,

Digitized by Google

mit dem Entschlusse ihn zu tödten, auf eine solche Art handelt, daß dessen Tod nothwendig daraus erfolgt. Oesterreichisches Gesetz-Buch über Verbrechen §. 117.

Es ist auch nach der Bestimmung des Gesetzes kein Mord-Versuch, denn es ist keine Handlung erweislich versucht worden, die den Tod nothwendig zur Folge gehabt hätte. Auch ist das Verbrechen des C. nicht bei dem blossen Versuche geblieben, sondern es ist wirklich vollbracht worden, ibid. §. 121.

Sondern es ist eine schwere Verwundung, über welche das österreichische Gesetz-Buch über Verbrechen §. 136. und 137. Folgendes verfügt:

Wenn mit der zugefügten Beschädigung Lebens-Gefahr verbunden, oder die Beschädigung so beschaffen ist, daß der Beschädigte wichtigen Nachtheil an seinem Körper zu leiden hat;

Wenn die Beschädigung mit einem solchen Werkzeuge, und auf eine solche Art unternommen worden, womit gemeiniglich Lebens-Gefahr verbunden ist;

Wenn der Anfall tückischer Weise geschehen, und in solchem eine Person, wäre es auch nur mit Schlägen, verletzt worden: so ist die Strafe Kerker zwischen einem und fünf Jahren. Nach der Grösse der Bosheit, Gewaltthätigkeit und Beschädigung wird auch auf schweren Kerker von einem bis auf fünf Jahre zu erkennen seyn.

Bestrafung.

Das Gesetz bestimmt hier eine Gradation der Strafe nach Beschaffenheit der dabei angewendeten Bosheit, Gewaltthätigkeit und Beschädigung.

Digitized by Google

Wäre gesetzlich erwiesen, daß C. auch der Urheber des ersten Schusses wäre, so dürfte wohl kein Zweifel seyn, daß man auf den höchsten Grad der Strafe, den das Gesetz auf die gefährliche Verwundung verhängt, erkennen müßte.

Da es aber an der gesetzlichen Gewißheit dieses Umstandes fehlt, und da der Inkulpat kein geübter Verbrecher, sondern ein durch ein unglückliches Temperament gefolteter Kranker zu seyn scheint, so ist hier überhaupt nicht auf schwere Kerker-Strafe zu sprechen, die ohnehin nach dem ärztlichen Zeugnisse dem schwachen Körperbaue des Inkulpaten nicht angemessen wäre.

Weil jedoch von der andern Seite

a) das Verbrechen von der Art ist, daß alle von dem Gesetze einzeln ausgedrückte Fälle hier vereinigt eintreten, indem die größte Lebens-Gefahr mit der zugefügten Beschädigung verbunden war, und der Beschädigte gemäß ärztlichen Zeugnisses Akt. N. 21. wichtigen Nachtheil zu leiden hat; ferner das Werkzeug, womit die Beschädigung verübt wurde, lebensgefährlich war, und der Anfall, wie die Umstände zeigen, tückischer Weise geschah; endlich in der Art und Weise der That große Bosheit und Grausamkeit sich zeigen, und weil

b. kein einziger gesetzlicher Milderungs-Grund für den Inkulpaten eintritt, so steht es mit der vom Gesetze vorgeschriebenen Gradation der Strafe vollkommen im Verhältnisse, daß C. mit fünfjähriger einfacher Kerker-Strafe zu belegen sey.

Diese Strafe absorbirt die zweite, mit welcher er für den Verdacht einer mit größter Bosheit versuchten gefährlichen Verwundung belegt werden müßte.

Digitized by Google

Untersuchungs-Kosten u. s. w.

Die Kosten der Untersuchung, der Verpflegung u. s. w. so wie auch die Kurkosten und die Verpflegung für V. hat C. allein zu bezahlen.

Entschädigung.

Da übrigens nach dem §. 35. des österreichischen Gesetz-Buches über Verbrechen die Strafe des Verbrechers nichts an dem Rechte derjenigen ändert, welche durch das Verbrechen beleidiget, oder beschädiget worden sind, und welchen dafür Genugthuung oder Entschädigung von dem Verbrecher, seinen Erben, oder aus seinem Vermögen gebühret, so bleibt dem Antonio V. seine Entschädigungs-Klage gegen den Gaetano C. vorbehalten.

So wurde entschieden zu Neuburg den 30. Sept. 1811.

Digitized by Google

IV.

Tödtungsversuch aus Eifersucht.

Anton G. aus Tournay in den ehemaligen Niederlanden gebürtig, 38 Jahre alt, ehemaliger Kutscher bei dem Domdechant Frhrn. von S. zu A., lebte seit einiger Zeit mit der Wittwe Anna D., Hausmeisterinn in der Wohnung des Grafen von R., in einem so vertrauten Verhältnisse, daß sie für Eheleute gehalten wurden. Die Eifersucht, welche den G. quälte, veranlaßte unter ihnen mehrere Mißhelligkeiten.

Am 26ten Febr. 1811 Abends gegen halb 6 Uhr besuchte G. seine Geliebte, welche ihm einigemale zuvor erklärt hatte, sie wolle ihre Verbindung mit ihm aufgeben. Nach einem kurzen Wortwechsel versetzte er ihr mit einem Messer zwei Stiche in den Arm und in die Brust. Zugleich erhielt sie in die Brust einen Pistolen-Schuß, welcher durch die Brusthöhle hindurch aufwärts in das Schulterblatt gieng, wo die Kugel herausgeschnitten wurde. Diese Wunden schienen anfangs ge-

Digitized by Google

fährlich. Die Verwundete wurde aber so gut hergestellt, daß nach dem ärztlichen Zeugnisse die Wunden für sie keine weitern üblen Folgen haben werden.

Das Appellations-Gericht des Ober-Donau-Kreises verurtheilte den Thäter auf 6 Jahre in das Straf-Arbeitshaus, und das Königl. Ober-Appellations-Gericht bestätigte am 11ten November 1811 dieses Erkenntniß aus folgenden Entscheidungs-Gründen:

1.) Der Inquisit bekennt überhaupt, daß er die Wittwe D., so sehr er gekönnt hatte, mit einem Messer, ohne zu wissen wohin, gestochen habe. Er behauptet zwar, derselben nur einen Stich gegeben, und sich in Acht genommen zu haben, sie nicht in einen gefährlichen Theil zu treffen; allein der objektive Thatbestand zeigt, daß die D. zwei Messer-Stiche, einen in den linken Oberarm und einen in die linke Brust seitwärts erhalten hat.

2.) In Beziehung auf die fernere Verwundung der D. durch einen Pistolen-Schuß giebt dieselbe an: „Nachdem G. sie gestochen gehabt hätte, habe dieser eine Pistole aus seinem Rocke herausgenommen, und damit auf sie gezielt, sie hätte sich aber zu ihrem Schutze sogleich gegen die Bettlade gewendet, und in diesem Augenblicke sey die Pistole, deren wirkliches Losdrücken sie jedoch nicht gesehen habe, losgegangen." Der Inquisit behauptet dahingegen, daß er mit der bei sich gehabten geladenen, und bereits gespannten Pistole die Absicht gehabt hätte, sich selbst aus Lebens-Ueberdruß umzubringen, die Pistole sey aber, als er auf die D. gestochen habe, aus seiner Weste gefallen, und unversehens losgegangen.

3.) Obgleich rücksichtlich dieser Verwundung durch den Pistolen-Schuß kein rechtlicher Beweis weder durch Ge-

Digitized by Google

ständniß, noch durch Ueberweisung gegen den Inquisiten vorliegt, so ist doch die Verwundung mit Messer-Stichen durch sein Geständniß, verbunden mit den Resultaten des objektiven Thatbestandes, vollständig bewiesen.

4.) Da nun der Inquisit sich eines solchen gefährlichen Instrumentes, das den Tod gewöhnlich, oder doch leicht hervorbringt, nämlich eines Messers gegen die D. auf eine für ihr Leben gefährliche Art bedient hat, so muß aus dieser Handlung selbst, nach dem Causalitäts-Verbande, in Vergleichung des von dem Verbrecher angewendeten Mittels, und der Art der Anwendung, dann nach der Stellung aller übrigen Umstände, rechtlich genommen werden, daß derselbe wirklich die Absicht, die D. mit dem Messer zu tödten, gehabt habe. Eines besondern Beweises des bösen Vorsatzes bedarf es daher nicht, weil er aus der bewiesenen Thatsache von selbst folgerichtig hervorgeht. Es liegt also hier eigentlich nicht das Verbrechen der gefährlichen Verwundung, sondern der Versuch einer Tödtung vor.

5.) Dieser Beweis des bösen Vorsatzes wird auch durch die fernere Thatsache, das Mitbringen einer geladenen und gespannten Pistole—und durch die darauf mittelst eines Schusses erfolgte weitere gefährliche Verwundung, dann durch die Aeusserungen des Inquisiten nach der That zu den Polizey-Dienern B. u. A. sehr unterstützt.

6.) Das Verbrechen der Tödtung ist eine Rechts-Verletzung der höchsten Art, welche die größten Strafen nach sich zieht, und bei welcher der vorherige gute Lebens-Wandel keinen eigentlichen Milderungs-Grund abgeben kann. Der Versuch eines solchen Verbrechens muß daher mit einer verhältnißmäßig strengen Strafe belegt werden.

Digitized by Google

V.

Versuch eines Selbstmordes.

Katharina R., 20 Jahre alt, von U. gebürtig, ledig und noch nie peinlich abgestraft, behielt das Geld, welches sie nebst dem Mittag-Essen alle Sonntage dem Bruder ihrer Dienstfrau, der Polizey-Offiziantinn B., einem Spital-Pfründner hätte überbringen sollen, und welches jede Woche in einem 6 Kreuzerstücke bestand, 6 Wochen lang für sich zurück.

Auf die von ihrer Dienstfrau B. an sie gestellte Frage: „Ob sie das Geld dem Pfründner alle Sonntage richtig gebracht habe?" gestand sie, nachdem sich die Kinder aus dem Zimmer entfernt hatten, sogleich die Vorenthaltung, und gab der Dienstfrau ihre kleinen goldenen Ohren-Ringe, um durch deren Verkauf jene zu entschädigen.

Weil aber ihre Dienstfrau auf sie schimpfte, und ihr drohte, es ihrem Vater zu schreiben, und sie transportiren zu

Digitized by Google

lassen, so stürzte sich das Dienstmädchen aus Bangigkeit und Scham, transportirt zu werden, am 30ten Juni von der über den Stadtgraben gebauten Brücke ins Wasser, um sich zu ersäufen. Sie wurde aber von einem Maurer und von einem Kamin-Feger herausgeholt, und auf die Polizey geführt, von wo sie dem Königl. Stadtgerichte ausgeliefert wurde. Bei ihrer Vernehmung entschuldigte sie die Vorenthaltung der 36 Kreuzer mit der äussersten Kargheit ihrer Dienstfrau hinsichtlich des Markt-Einkaufes, so daß sie gezwungen gewesen wäre, nach und nach 36 Kreuzer hierauf zu verwenden, indem sie die von ihr für ihre Dienstherrschaft gekauften Markts-Waaren, um nicht immer gezankt zu werden, für etwas wohlfeiler ausgab, als der wirkliche Einkaufs-Preis war.

Das Königl. Appellations-Gericht des Ober-Donau-Kreises erkannte am 12ten August 1811 zu Recht, daß gegen besagte R. kein peinliches Verbrechen vorliege, aus nachstehenden Entscheidungs-Gründen:

Was den Versuch des Selbstmordes betrifft, so spricht die Königl. allerhöchste Verordnung vom 4ten Okt. 1810 bestimmt aus, daß der Versuch zu einem Selbstmorde keiner peinlichen Untersuchung und Bestrafung unterliege.

Was die von der Polizey-Offizianten Gattinn B. für ihren Bruder der Katharina R. gegebenen, von dieser aber vorenthaltenen wochentlichen 6 Kreuzer belanget, so ist solche Vorenthaltung mehr für eine Untreue zu halten, als unter den Begriff eines Diebstahls (sowohl in Hinsicht auf die B., als auf ihren Bruder) zu stellen. Diese Veruntreuung gehört um so weniger in die Sphäre der peinlichen Verbrechen, als der Betrag nach der eidlichen Aussage des Spital-

Digitized by Google

Pfründners lediglich die Summe von 36 Kreuzern ausmacht, und

die Dienstfrau Barbara B. durch die von der R. hingegebenen kleinen Ohren-Ringe die vorenthaltenen 6 Kreuzer durch öftere Daraufgabe auf die erkauften Markts-Waaren verwendet, folglich weder damnum datum, noch animus lucri faciendi vorhanden ist, ohne welche eine solche Handlung zu den peinlichen Verbrechen nicht gezählt werden kann. —

Digitized by Google

VI.

Raubmord.

Am Mittwoch nach Ostern, den 25ten April 1810 Morgens um 10 Uhr, wurde in dem Stadtgraben zu A., unfern dem Hause des Bäcker-Meisters G., in welchem auch unter andern der Gärtners-Gesell Leopold A. damals zur Miethe wohnte, ein todter Mensch gefunden, dessen Haupt ganz unbedeckt, und von dessen Kopfbedeckung auch nirgends etwas wahrzunehmen, der aber im übrigen ganz bekleidet war, und dessen Oberkleid aus einem dunkelgrünen Ueberrocke bestand.

Der Leichnam lag mit dem Kopfe und den Füssen im Wasser, mit dem Rücken aber etwas seitwärts gekehrt, hatte eine ganz blaue Farbe, ein sehr aufgetriebenes Gesicht und mit Blut angefüllte strotzende Augen; auch waren ausser mehreren Kopfverletzungen, daran in der Gegend des Halses, noch einige Finger-Eindrücke wahrzunehmen. —

Er wurde daher sogleich aus dem Wasser gezogen, und, nach vorgängiger Untersuchung seiner Kleidungs-Stücke, in welchen sich eine Brieftasche mit Schriften, ein Federmesser, zwei Schlüssel, ein Tobacks-Beutel, eine Pfeiffe, ein

ausgeleerter grünseidener Geldbeutel und ein rothes Sacktuch vorfanden, auf Veranstaltung des dabei anwesenden Polizey-Dieners S. in das dortige Pilgerhaus gebracht.

Zugleich meldete der Polizey-Diener diesen Vorfall der dortigen Königl. Polizey-Direktion, welche darüber sofort nähere Erkundigungen einzog, und nachdem sie solchem nach in Erfahrung gebracht hatte, daß der im Stadtgraben aufgefundene Leichnam der entseelte Körper des beim Fabrikanten S. als Hausknecht gedienten Jakob D. sey, welcher an dem Gärtner-Gesellen Leopold A. eine bedeutende Forderung gehabt, und deßhalb am Ostermondtage, den 23ten April 1810 Abends zwischen 4 und 5 Uhr zu demselben bestellt gewesen, seit dieser Zeit aber nicht mehr zum Vorscheine gekommen, sondern aller Wahrscheinlichkeit nach, in der Wohnung des Leopolds, von diesem und dessen Gehülfen, dem Waasen-Meisters Sohne Firmus T., inmittelst gewaltsam erdrosselt, und demnächst in das Wasser geworfen worden sey, nicht nur die gemachten beiden Inkulpaten sofort in Verhaft nehmen, sondern auch solche nebst den bei ihm vorgefundenen Effekten, und den unter der Aufsicht eines Polizey-Dieners in dem Pilgerhause bisher aufbewahrten Leichnam noch an dem nämlichen Tage an das dortige Königl. Stadtgericht zur weitern gesetzlichen Untersuchung abliefern ließ.

Bei dieser von dem gedachten Königl. Stadtgerichte auch hierauf sogleich eingeleiteten Untersuchung wurde nun zwar

A. in Ansehung des Thatbestandes durch die gerichtliche Anerkennung des Leichnams von Seiten des Inquisiten Leopold A. und der vorgeblichen Geliebten, der verstorbenen Katharina W., durch die unter Beiziehung des vicarirenden Stadtgerichts-Arztes D. T. und der vereideten Wund-Aerzte W. und K. erfolgte gesetzliche Abduktion und Sektion jenes Leichnams

Digitized by Google

durch den Befund auf das gegründete medizinische Gutachten der Obduzenten und durch die eidlichen Aussagen des Johannes K., Georg Michael G., Sybilla B., Theresia W., Walburga O., des Polizey-Dieners S., der verehelichten Bäcker-Meisterinn G. und ihres Sohnes Aloys G., imgleichen durch die in der Tasche des Verstorbenen vorgefundenen, an denselben adreßirten Briefe hinreichend ausser Zweifel gesetzt:

daß der gedachte Leichnam wirklich der entseelte Körper des beim Fabrikanten S. als Hausknecht gedienten Jakob D. gewesen, und daß solcher zwischen dem 23ten April v. J. Abends nach 4 Uhr, und dem 25ten n. M. Morgens gewaltsam erdrosselt, und nach erfolgter Erdroßelung erst in den bemerkten Graben geworfen worden sey.

Auch wurde dadurch selbst

B. rücksichtlich der Verbindung des Thäters mit der That nicht nur jeder auf einen etwanigen Selbstmord deutende Einwand gehoben, sondern auch sogar alles entfernt, was mit Wahrscheinlichkeit nur dazu hätte beitragen können, die Verbindung dieser That mit einem Dritten als Thäter auch noch ausser den beiden Inquisiten zu suchen.

Metzgers Handbuch der Staats-Arzney-Kunde, Th. 2. §. 243.

Dagegen aber war

C. darüber:

daß die genannten beiden Inquisiten solchemnach wirklich die eigentlichen Urheber dieser That gewesen, und wo, wann, in welcher Art und aus welchem Grunde solche von ihnen, wie geschehen, verübt worden sey? in Ermangelung gesetzlicher Beweis-Mittel dadurch demungeachtet zu keiner genügenden Aufklärung zu gelangen; viel-

Digitized by Google

mehr ist die von ihnen bestrittene Wahrheit dieses Vorwurfes zur Zeit blos auf nachstehende Vermuthungen gegründet:

1. Gehört der Inquisit Leopold A., gleich dem Coinquisiten Firmus T. zu einer Klasse von Menschen, zu welchen man sich einer solchen That gar wohl versehen kann; denn

a. ist er, wie er selbst bekennt, ein ganz vermögensloser, und mit Schulden belasteter Gärtners-Gesell, der zwar früherhin theils durch Ausübung seiner Kunst, theils als Bedienter sich seinen Unterhalt erwarb, seit dem Herbste 1809 aber ganz dienstlos war; auch nicht nachzuweisen vermochte, wie er sich inmittelst auf eine ehrliche Art ernährt habe; und

b. stellen ihn nicht allein seine frühern Handlungen, sondern auch selbst seine Aeusserungen in der vorliegenden Untersuchungs-Sache: „daß er es nicht für unerlaubt gehalten, die von dem D. zum Verkaufe behändigten Uhren zu versetzen, und das Geld zu seinem Nutzen anzuwenden, und daß er nicht schuldig sey, andern die Wahrheit zu sagen, auch der Fanny P. Manches versprochen, aber nichts gehalten, und ihr mitunter nur etwas geschrieben habe, wie man so manches schreibe, mit dem es nicht Ernst sey;" als einen höchst unmoralischen und zu Unwahrheiten, Diebstählen und Betrügereien sehr geneigten Menschen dar; — und es ist ihm mithin auch seines Läugnens und seiner sonstigen guten Dienstzeugnisse ungeachtet ein auf die Erreichung gewinnsüchtiger Absichten abzweckender Mord um so leichter zuzutrauen, als er sich, wie in der Folge näher gezeigt werden wird, gerade damals in einer besondern (durch Hochmuth, Müssiggang und Luxus erzeugten) Geldnoth befand, und es

Digitized by Google

nichts ungewöhnliches ist, Leute dieser Art unter solchen Umständen zu dergleichen Extremen fortschreiten zu sehen.

Pluquet über den Luxus. Th. 1. S. 95. u. 277.

2. Demnächst fehlt es auch nicht an Thatsachen, woraus sich eine für Menschen dieser Art genügende Veranlassung zur That entnehmen läßt. Inquisit war, wie er selbst bekennt, damals noch mehreren Personen und zwar zum Theil nicht unbedeutende Summen schuldig. — Auch hatte ihm — seiner eigenen Angabe nach — der verstorbene Jakob D. nach und nach die Summe von 110 fl. vorgeliehen, deren behauptete Zurückbezahlung Inquisit nicht nachzuweisen vermochte.

Und von diesen, zu Folge der hierüber vorliegenden Zeugen-Aussagen, blos durch sein häufiges Reiten und Fahren, durch seine Kleidersucht und durch seinen sonstigen, seinem Stande und seinen Verhältnissen nicht angemessenen Aufwand, imgleichen durch seine selbst verschuldete Dienstlosigkeit, und folglich in jedem Betrachte blos durch Hochmuth, Müßiggang und übertriebenen Luxus veranlaßten, oder doch vermehrten und mit Rücksicht auf seine erdichteten Verhältnisse kontrahirten Schulden, welche mit Einfluß der Forderung des D. damals wenigstens noch auf 3 — 400 Gulden sich beliefen, hatte Inquisit, wie sich aus den eidlichen Aussagen der Katharina W. und des Schneiders M. ergiebt, die aus 135 fl. bestehenden Forderungen des D. und M. schon am Ostermondtage zu bezahlen versprochen. —

Auch wurde er seiner eigenen Angabe nach noch von seiner Hauswirthinn Josepha E. und von dem Uhrmacher H. wegen der Bezahlung ihrer Forderungen gedrängt.

Demungeachtet bestand sein ganzer Geld-Vorrath, allem Vermuthen nach, damals blos in den Ueberresten der ihm

Digitized by Google

von dem Schneider M. vorgeliehenen 25 fl. — wenigstens ist seine Behauptung:

„daß er bei der Aufnahme dieses Vorlehens noch 6 Korolin im Golde vorräthig gehabt, die er zu einer Reise nach München aufsparen wollen,"

durchaus von aller Wahrscheinlichkeit entblößt. — Und er war mithin auch in Ermangelung eines weitern Kredits gerade damals mehr, als je der Gefahr ausgesetzt, sich von seinen Gläubigern in Bälde entlarvt, und als ein Betrüger dargestellt zu sehen.

Wogegen aber die Ermordung des D. ihn nicht nur von dessen Schuld befreien, sondern ihm auch von neuem eine Gelegenheit verschaffen konnte, zum Besitz von Geld und Sachen zu gelangen, deren Werth mehr als zureichend war, jene Nachtheile von sich abzuwenden, und sich zu weiterer Verfolgung seiner Pläne bei seinen Bekannten und Gläubigern in dem gewünschten Ansehen zu erhalten. (Und es waren somit auch rücksichtlich seiner in jedem Betrachte Gründe genug vorhanden, ihn zur wirklichen Ausführung dieses Verbrechens zu bestimmen.)

3. Endlich aber finden sich auch selbst über dessen Vorbereitung und wirklichen Vollzug in den Akten nachstehende Anzeigen vor:

a. nach den eidlichen Aussagen der Katharina W., der Mar. Elisab. E., des G. Mich. G. und des Joh. K. ist ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit vorhanden: „daß der Inquisit Leopold A., seiner nur bemerkten Dürftigkeit und Geldnoth ungeachtet, den verstorbenen Jakob D. auf den Ostermondtag Abends zwischen 4 und 5 Uhr in seine Wohnung bestellt, und dabei vorgegeben habe, er wolle ihn bezahlen, und ihm zugleich Gold gegen 24ger verwechseln." Auch wird diese Vermuthung noch durch die bei dem denato vorgefundenen und von dem Inqui-

Digitized by Google

siten anerkannten, mit keinem dato versehenen Billets unterstützt, wovon das eine (in der Tasche des Verstorbenen vorgefundene Billet) eine Einladung des D. in die Wohnung des Leopold A., das zweite (in der Wohnung des defuncti vorgefundene Billet) hingegen ausser einer solchen Einladung auch zugleich die Bitte enthält, dieses „in Konedo" (incognito) zu besorgen.

b. Ist auf den Grund der Aussagen des Math. M., der Ros. B., des Caffetier A. und der Josepha und Barbara T. für nachgewiesen anzunehmen, daß der Inquisit Leopold A., ob er gleich selbst gesteht, daß dazu seiner Seits durchaus keine Veranlassung vorhanden gewesen, doch den Coinquisiten Firmus T. um dieselbe Stunde in seine Wohnung bestellt, und dabei vorgegeben habe: er müsse ihm sein Pferd satteln. Auch werden diese Aussagen durch die Erklärungen des Coinquisiten Firmus T. bestätigt.

c. Ist der Inquisit Leopold A., zu Folge der eidlichen Aussage seiner Stuben-Wirthinn Josepha E., mit welcher er in dem Hause des Bäcker-Meisters G. ein ganz separirtes und besonders zu verschliessendes Lokal bewohnte, im höchsten Grade verdächtig: sich bei derselben am Ostermondtage Nachmittags nach ihrem Spaziergange erkundigt, und dabei sowohl, als bei obigen Bestellungen den Vollzug jenes Verbrechens schon vor Augen gehabt zu haben.

d. Gestehen Inquisiten selbst zu, daß sie am Ostermondtage Nachmittags zwischen 4 und 5 Uhr in der Wohnung des Inquisiten Leopold A. wirklich versammelt gewesen. Auch wird die aus der Bestellung sub a. schon fliessende Vermuthung: daß auch der verstorbene Jakob D. damals in dessen Wohnung sich befunden, durch die eidliche Aussage der Sybilla B., welche gesehen haben will, daß solcher am Ostermondtage Abends gegen 5 Uhr in das

Digitized by Google

Haus des Bäcker-Meisters G., und zwar zu der Thüre, wo man zum Leopold, oder zu der E., seiner Hausfrau, zu gehen pflege, wirklich hineingegangen sey, verbunden mit dem Umstande: daß in dem von dem Inquisiten Leopold A. bewohnten Lokale ausser ihm und dem T. damals Niemand zu Hause gewesen, und daß auch der verstorbene Jakob D. in demselben sonst keine Bekanntschaften gehabt, — hier um so mehr bis zu einer an Gewißheit gränzenden Wahrscheinlichkeit verstärkt, als seit der Zeit von dessen Leben und Aufenthalt durchaus keine Nachrichten mehr zu erhalten gewesen; auch die nachmalige Wiederauffindung seines Leichnams in der Nähe dieser Wohnung sich damit am leichtesten vereinbaren läßt.

e. Demnächst bekennen auch Inquisiten: daß während ihres damaligen Zusammenseyns auf dem Zimmer des Inquisiten Leopold A. in demselben ein heftiger Lärm entstanden, und daß sie bei diesem durch sie verursachten Lärm zugleich beide im Gesichte zerkratzt worden sind. Auch war nach den eidlichen Aussagen der hierüber vernommenen, in der Nähe befindlich gewesenen Zeugen zugleich ein anhaltendes Schlagen und ein wiederholtes, die Laute: „uh, uh, o, uh, o Jesus!" in sich fassendes Angstgeschrei damit verknüpft. Ueber die eigentliche Art und Ursache dieses Lärmes hingegen haben Inquisiten bei ihren Vernehmungen nicht nur keine befriedigende Auskunft zu geben vermocht, sondern es stimmen auch ihre dießfälligen Angaben weder unter sich, noch mit den darüber gesammelten Nachrichten überein.

f. Haben Inquisiten selbst nicht in Abrede gestellt, daß während dieses Lärmes die äussere, zu der Wohnung des Leopold führende Thür verschlossen gewesen, und daß solche des von der verehelichten G. angeblich geschehenen, und sowohl von ihr, als von der Mariane E. eidlich er-

Digitized by Google

härteten Anläutens ungeachtet von ihnen nicht geöffnet worden sey. Auch wird ihre Behauptung: daß sie es nicht gehört, daß die verehelichte G. damals geläutet habe, durch die Aussage der verehelichten G. und ihres Sohnes Aloys G., imgleichen durch die Bemerkung des Inquirenten entkräftet: daß der Ton jener Glocke so stark sey, daß nur ein Tauber solchen überhören könne.

g. Gesteht der Coinquisit Firmus T., daß er, als er am Ostermondtage Abends aus der Wohnung des Inquisiten Leopold A. fortgegangen, dem Krämer Aloys F. unfern des O ** thors begegnet sey, und mit solchem über den Ursprung seiner Verletzung gesprochen, auch dabei gesagt habe: er habe auf dem Zimmer des Leopolds wegen Bankozettel Händel gehabt, und gehe daher jetzt zum Thore hinaus, wisse aber nicht, wohin; und daß er auch demnächst im Wirthshause zu P. erzählt: er habe mit Jemanden Händel gehabt, und werde vielleicht noch heute arretirt werden. Auch soll er

a. nach der eidlichen Aussage der Rosina D., als er aus dem Hause des Bäcker-Meisters G. damals herausgetreten, sehr zerkratzt, und mit Blut beschmutzt gewesen seyn, und deshalb gegen das Haus geschimpft und gesagt haben: die Lumpen-Bagage. So muß man es den Leuten nicht machen, sie so zerkrallen — und so zerkratzen. Ich hab' ihm aber einen Treff gegeben. Er ist wohl schon hin — er ist schon hin —

b. nach den eidlichen Aussagen von 7 andern Zeugen: am Ostermondtage Abends nach 7 Uhr mit verbundenem Kopfe in das Wirthshaus zu P. gekommen seyn, und dort von freien Stücken erzählt haben: „er und des G — s Gärtner (Leopold) hätten heute einen so geschlagen, daß er entweder wirklich schon hin sey, oder doch noch hin werde, und er werde daher längstens bis 10 oder 11 Uhr von der

Digitized by Google

Stadt oder vom Landgerichte aus heute noch arretirt werden.“ Und

e. nach der eidlichen Aussage des Maurer-Gesellen Ant. D., mit welchem Inquisit sich hierüber am meisten und aufrichtigsten unterhalten haben soll, obiger Erklärung auf Befragen sogar noch beigefügt haben: der, mit welchem es das Spektakel (auf dem Zimmer des Leopold) abgegeben, sey beim Math. S., wie er aber heisse, wisse er nicht. Wobei zugleich sämmtliche Zeugen dem Einwande des Inquisiten: daß er damals betrunken gewesen und folglich — selbst im Falle der Wahrheit — nur im Rausche diese Aeusserungen gethan, als unwahr widersprachen; und somit auch von dieser Seite betrachtet dadurch alles entfernen, was die sonstige Kraft dieser Anzeige noch zu schwächen vermochte.

h. Soll der Inquisit Leopold A., nach der eidlichen Aussage des Weberhaus Knappen Anton M., solchen am darauffolgenden Morgen in die Wohnung des Fabrikanten S. gesandt, und durch ihn demselben haben anzeigen lassen wollen: der Jakob D. habe Geschäfte, und könne daher heute nicht kommen; wobei er solchen nicht nur zugleich ermahnt haben soll, sich in Acht zu nehmen, daß man ihn nicht erwische, sondern ihn auch für diesen Gang 4 Vierundzwanziger-Stücke gegeben haben soll. Auch soll Inquisit nach dem beschwornen Zeugnisse des Gastwirthes L. an demselben Tage gegen ihn (den L.) auf Befragen geäussert haben: der Jakob werde wohl fort seyn, und sie (sc. seine Geliebte) werde ihm bald nachgehen.

i. Wurde in der Wohnung des Inquisiten Leopold A. bei deren wiederholten Besichtigung

a. ein Bett angetroffen, woran nicht nur das Leintuch, das Ober- und Unterbett und eine Kissenziehe ganz mit Blut befleckt, sondern auch die auf dem Leintuche befindlichen Blut-

Digitized by Google

flecken bereits ganz verwaschen, und solchemnach blos noch an ihrem stark markirten Rande zu erkennen waren; und

b. ein Kasten oder Schrank vorgefunden, an und in welchem gleichfalls mehrere, jedoch größten Theils mit Schuhwichse überstrichene Blutflecken wahrzunehmen waren. Auch fanden sich

c. auf dem Fußboden und an den im Kasten aufbewahrten Kleidungs-Stücken mehrere, zum Theile schon verwäschene, zum Theile aber auch noch ganz unversehrte Blutflecken vor, wovon die unter dem Kasten befindlichen und aus demselben entsprungenen Blutflecken beim geschehenen Zusammenflusse sogar eine förmliche Lache bildeten. —

d. Endlich wurde auch auf dem im Zimmer befindlichen Tische ein blechernes, innen und aussen mit Blut beflecktes Becken, und an der Wand bei der Stiege ein Fleck verwischten Blutes angetroffen, von welchem die übrigen Bewohner des Lokals seither gleichfalls nichts bemerkt haben wollten. Die Entstehung und geschehene Vertilgung dieser Blutspuren hingegen hat der Coinquisit T. gar nicht, und der Inquisit Leopold A. blos damit zu erläutern vermocht: daß er behauptet, das Blut im Bette sey durch ein mit der monatlichen Reinigung behaftetes Frauenzimmer, (welches er am Ostermondtage Abends aus dem Theater mit sich nach Hause genommen), und das Blut in und unter dem Kasten dadurch herbeigeführt worden, daß er bei der Auswaschung des Bett-Tuches das Blut aus Versehen in den Kasten gegossen, und demnächst aus einem gleichmäßigen Versehen den im Kasten gestandenen Topf mit Stiefelwichse darüber geschüttet, den Fleck an der Wand bei der Stiege aber wahrscheinlich blos dadurch verursacht habe, daß er mit seiner vielleicht noch blutigen Hand daran gefaßt, welches jedoch um so mehr das Gepräge der Erdichtung an sich trägt, als

Digitized by Google

α) die Elisabeth M., von der dieses Blut herkommen soll, aller Nachforschungen bei der Polizey ungeachtet, nirgends zu erfragen gewesen; auch Inquisit selbst über deren damaligen und jetzigen Aufenthalt keine bestimmte Auskunft zu geben vermochte;

β) die Behauptung des Inquisiten: daß er mit derselben zunächst im Theater gewesen, und solche darauf mit sich erst nach Haus genommen habe, sowohl mit der eidlichen Aussage des Schneider-Meisters W., nach welcher Inquisit schon vor dem Schlüsse des Theaters im H—n Wirthshause sich befunden haben soll, als insbesondere damit im Widerspruche steht: daß weder der Schauspiel-Direktor M., noch sonst Jemand denselben im Theater gesehen haben will, und daß auch Inquisit selbst nicht einmal anzugeben vermochte, was für ein Stück damals gespielt worden sey, und wer sich ausser ihm im Theater damals befunden habe?

γ) auch das Blut in und unter dem Kasten, nach der Bemerkung des Inquirenten, kein durch Wasser aufgelöstes, sondern ein ganz natürliches Blut gewesen seyn soll, welches durch die behauptete Coagulation nicht wohl wieder hervorgebracht werden konnte;

δ) in keinem Falle aber sich annehmen läßt, daß auch die vorgefundene Verschmierung der obern Seitenwand mit Stiefelwichse blos durch die zufällige Umwerfung eines damit gefüllten Topfes, oder durch ein blosses Berühren mit einem Lumpen bewirkt worden sey.

k. Bekennt der Inquisit Leopold A. selbst: daß er ausser mehreren dem verstorbenen Jakob D. gehörigen Shawls und Strümpfen, auch noch 4 Uhren damals besessen habe, wovon zwei gleichfalls dem verstorbenen Jakob D. gehören. Auch ist es nach den eidlichen Aussagen der Katharina W. und des Johannes M., welche diese Uhren

Digitized by Google

resp. insgesammt, oder doch wenigstens 3 davon noch kurz zuvor bei dem verstorbenen Jakob D. gesehen haben wollen, höchst wahrscheinlich, daß auch die beiden andern Uhren ein Eigenthum des genannten D. gewesen; besonders da die Josepha E. dergleichen Uhren bei dem Leopold nie bemerkt haben will; auch Inquisit bei der nachmaligen gerichtlichen Vorlegung dieser Uhren nicht einmal anzugeben vermochte, welche davon eigentlich ihm gehört? — Seine auf die Rechtfertigung dieses Besitzes abzweckende Behauptung hingegen: „daß der D. die solchem gehörigen Uhren und Shawls theils schon vor Ostern, theils am Ostersonntage, oder Mondtage vor dem Mittag-Essen ihm schon zum Verkaufe behändigt," ist nicht nur nicht erwiesen, sondern auch sogar von aller Wahrscheinlichkeit entblößt, weil

a. Inquisit des geringen Zwischenraumes zwischen seiner Vernehmung und der angegebenen Zeit des Empfanges ungeachtet nicht einmal bestimmt anzugeben vermochte: wann, und wo ihm solche von dem D. zu dem gedachten Behufe behändigt worden?

b. unter diesen Uhren sich auch die gewöhnliche Uhr des D. und noch dazu mit einem an einer Haarschnur befestigten Petschierstöckchen von Karniol befand, welches er nach den eidlichen Aussagen mehrerer Zeugen von seiner Geliebten zum Geschenke erhalten hatte; und

c. weil sich überhaupt nicht wohl annehmen läßt; daß der verstorbene D. zu einer Zeit, wo er schon wegen seiner Forderung in Sorgen stand, dem Inquisiten noch Sachen zum Verkaufe werde behändigt haben, deren Werth sich abermal auf circa 200 fl. belief. Insbesondere aber stehen dieser Behauptung die eidlichen Aussagen der Katharina W., des Johann M., des Heinrich M., des Georg Mich. G. und der Sybilla B. entgegen, welche die gedachten Uhren ganz,

Digitized by Google

oder zum Theil noch am resp. Ostersonntage und Ostermondtage Abends bei dem D. gesehen haben wollen; und nach denen auch der D. die Shawls und Strümpfe noch besessen zu haben scheint, als er am Ostermondtage Abends zwischen 4 und 5 Uhr in das Haus des Bäcker-Meisters G. hineingegangen; weßhalb denn auch Inquisit eines unredlichen Besitzes jener Uhren und Sachen, und einer mit dessen Erwerbung verknüpften, den denatum betreffenden Bluthandlung um so mehr verdächtig ist, als er

α) selbst nicht in Abrede stellt: daß er jene Uhren am Osterdienstage Morgens durch die Ehefrau des Weberhaus-Knappen Anton M. im Leihhause habe versetzen lassen, auch solche dabei gefragt habe: „ob man sie im Leihhause kenne?“ und daß er die dem D. gehörigen Shawls und Strümpfe nebst andern ihm selbst gehörigen blutigen Effekten und Kleidungsstücken am Mittwoche nach Ostern, früh Morgens in ein Paquet versiegelt, und solches der Justine W. mit dem Auftrage übergeben habe: „ihm solches aufzuheben, bis er es selbst wieder abhole, oder deshalb schreibe,“ wobei zugleich das Wahrzeichen „Stein“ verabredet worden sey: auch

β) zu Folge der eidlichen Aussagen der verehelichten M. u. Justine W. sogar die Vermuthung wider sich hat, daß er jene Frage: „ob man sie im Leihhause kenne?“ erst nach dem Empfange des Geldes und somit blos aus der Besorgniß gethan, er werde dadurch verrathen werden; und daß er die Justine W. aus gleichem Grunde gegen die Eröffnung des Paquets gewarnt, auch zu deren Hintertreibung und eventuellen Unschädlichmachung zugleich dabei geäussert habe: „sie könne sonst Schaden leiden; wenn sie es aber dennoch öffne, so möge sie die darinn befindlichen blutigen Fetzen und Papiere in ein fliessendes Wasser werfen, auch im Falle Jemand wegen des Paquets an sie komme, thun, als kenne sie ihn nicht.“

Digitized by Google

1. Beruht es auf dem eigenen Bekenntnisse des Inquisiten Leopold A., daß er, ob er gleich in der Charwoche 2 fl. von dem Caffetier L. entlehnt, auch sogar noch am Ostersonntage den Schneider M. um die Vorleihung von 25 fl. sehr dringend gebeten, und, wie schon eben bemerkt worden, am Ostermondtage ausser den geringen Ueberresten dieses Vorlehns allem Vermuthen nach kein baares Geld mehr vorräthig hatte, um damit seine ihn drängenden Gläubiger zu befriedigen — dennoch am Ostermondtage Abends und am Osterdienstage einen bedeutenden Theil seiner Schulden mit Karolinen, Dukaten und 24 Kreuzerstücken bezahlt, auch dieser Zahlungen ungeachtet bei seiner Arretirung am Mittwoche nach Ostern noch die Summe von 11 fl., 53 kr., 3 hl., und zwar ebenfalls in ganz andern Münzsorten vorräthig gehabt habe, als woraus das Vorlehen des Schneiders bestand. Auch wurden nach den Aussagen des Großuhrmachers Firmus S. und seiner Ehefrau Helena S. zu O. in dem bei ihnen hinterlegten Bündel des Coinquisiten Firmus T., dessen ganzer Geldvorrath nur aus 14 fl. bestehen konnte, 40 fl. in 24 Kreuzerstücken baar vorgefunden, und dem inquirirenden Gerichte für dessen Rechnung zur weitern Verwendung überliefert. Wogegen keiner von beiden die Erwerbung und den rechtmäßigen Besitz dieses Geldes weder nachzuweisen, noch zu bescheinigen vermochte; und welches daher auch in Verbindung mit der sub a. bemerkten Bestellung des D. aus dem weitern Umstande: „daß der in dessen Tasche befindlich gewesene Geldbeutel ganz ausgeleert, nach der eidlichen Aussage der Katharina W. ebenfalls in Karolinen, Dukaten und 24 Kreuzerstücken bestanden haben soll, abermals und um so mehr eine sehr dringende Vermuthung gegen deren behauptete Schuldlosigkeit erzeugt, als

a. unter den von dem Inquisiten A. dem Schneider M. bezahlten 2 Karolinen sich sogar eine Karolin befand, welche die Katharina W. wegen eines daran befindlichen Fleckens für das gewesene Eigenthum des D. erklärte; und

b. unter den von dem gedachten Inquisiten der Justine W. zur Aufbewahrung behändigten Sachen auch zugleich ein Geldsack vorgefunden wurde, der nicht allein mit derselben Zahl 200 bezeichnet, sondern auch im übrigen dem ganz ähnlich war, welchen der Handlungs-Diener M. noch am heil. Tage, mit Geld gefüllt, in dem Kasten des D. wahrgenommen haben will, und von dem bei der nachmaligen Inventur seines Nachlasses dennoch nichts weiter aufzufinden gewesen.

m. Endlich wurde auch bei der gerichtlichen Besichtigung des Leopold'schen Lokals in dessen Zimmer ein kleiner runder Bauernhut vorgefunden, welchen nicht nur der Coinquisit Firmus T. für den seinigen erkannte, sondern auch derselbe nach den Aussagen seiner Baasen Josepha und Barbara T. getragen haben soll, als er sich am Ostermondtage Nachmittags mit ihnen im D..n Wirthshause befand, und dessen nachmaliges Auffinden an dem wahrscheinlichen Orte des begangenen Verbrechens folglich auch um so verdächtiger ist, als

a. der verstorbene Jakob D. in dem Stadtgraben zu A. ohne Hut gefunden worden, und es darüber, wo solcher geblieben? an jeder weitern Nachricht gebricht;

b. der Kastorhut, welchen der Coinquisit Firmus T. am Ostermondtage Abends trug, und den er statt des seinigen aus dem Zimmer des Leopolds A. mit sich fortgenommen haben will, seiner eigenen Angabe nach mit einem grünen Wachstuche überzogen gewesen, und nach der eidlichen Aussage des Joh. M. sowohl in Betreff des Ueberzuges, als sonst ganz dem Hute des verstorbenen D. glich;

Digitized by Google

c. beide Inquisiten sich in Beziehung auf das Eigenthum und die rechtmäßige Erwerbung dieses Hutes in beständige Widersprüche verwickelten, und noch in diesem Augenblicke nicht einmal darüber einig sind, wem von ihnen eigentlich der bemerkte Hut gehört?

d. Endlich auch der Coinquisit T. diesen ihm ganz passenden Hut sogleich gegen einen andern und noch dazu gegen einen weit schlechtern zu vertauschen gesucht, auch dafür aller Demonstrationen ungeachtet nichts weiter anzuführen vermocht hat, als daß ihm jener in der Weite nicht ganz recht gewesen.

Ueberhaupt aber, weil der Coinquisit Firmus T. seine Behauptung: „daß die sub b. bemerkte Untersuchung der Hüte schon am Sonnabende vor Ostern geschehen, und daß er auch den gedachten Kastorhut schon am Ostermondtage Nachmittags im D..n Wirthshause getragen,“ mit nichts zu bescheinigen im Stande gewesen, und weil auch der dießfällige Zweifel nur durch die Verbindung der Inquisiten mit dem vorliegenden Verbrechen sich verliert. So dringend indessen auch solchem nach die Vermuthungen sind, welche die Inquisiten als Urheber dieser That bezeichnen, und so schwer es auch vielleicht Jedem werden dürfte, das Zusammentreffen so vieler verdächtigen Umstände mit der behaupteten Schuldlosigkeit der Inquisiten zu vereinbaren, besonders da Inquisiten bei ihrer Vernehmung über diese sie gravirenden Umstände sich in beständige Widersprüche verwickelt, und selbst Gegenstände nicht einmal glaubhaft und übereinstimmend zu erläutern vermocht haben, deren wahre Beschaffenheit, wie z. B. die Art und Ursache des entstandenen Lärms, die Entstehung der an ihnen wahrgenommenen Verletzung, die Erwerbung der bei ihnen vorgefundenen Sachen und der Ursprung des entdeckten Blutes, ihnen doch nicht verborgen seyn konnte, und deren glaubhafte Erläuterung im Falle ihrer wirklichen Schuldlosigkeit sogar nothwendig dazu hätte beitragen müssen, sie von dem dießfälligen Verdachte zu befreien; so reichen doch alle diese

Anzeigen in Gemäßheit des Artik. 22. der hier anwendbaren peinlichen Halsgerichts-Ordnung noch nicht hin, die Inquisiten deshalb mit einer peinlichen Strafe zu belegen. Es mußte daher auch der Inquisit Leopold A. des gegen ihn vorliegenden Verdachtes ungeachtet in Betreff dieses Mordes von der Instanz losgesprochen, und da er ganz vermögenslos ist, auch zugleich erkannt werden, daß die Kosten der Untersuchung dem allerhöchsten Aerario in Aufrechnung zu bringen seyen. Uebrigens ist die Verbindlichkeit des Inquisiten zur Herausgabe der von ihm bei der Justine W. aufbewahrten D—n Shawls und Strümpfe eine natürliche Folge der von ihm selbst anerkannten D—n Eigenthums-Rechte; die von dem Schneider M. eingelieferten 2 Karolin und die von dem Leihhause übergebenen 4 Uhren hingegen konnten der D—n Erbschafts-Masse um deswillen nicht sogleich zugesprochen werden, weil sich solche nicht mehr in den Händen des Inquisiten, sondern schon in der Gewahrsame dritter Personen befanden, und die Entscheidung darüber: „ob, und unter welchen Bedingungen auch diese jene Sachen der D—n Erbschafts-Masse zu restituiren schuldig sind? nicht dem Kriminal-, sondern dem gewöhnlichen Civil-Richter kompetirt. Es konnte daher auch zur Zeit blos auf deren Zurückgabe an die genannten Inhaber salvo jure der D—n Erbschafts-Masse erkannt und zur möglichsten Sicherung ihres deshalb etwa zunehmenden Regresses zugleich bestimmt werden: daß das bei den Inquisiten vorgefundene baare Geld bis zur gänzlichen Erledigung ihrer dießfälligen Ansprüche einstweilen zu asserviren sey.

Eben dasselbe Erkenntniß wurde gegen den Firmus T. erlassen. Er appellirte zwar dagegen, allein der oberste Gerichtshof bestätigte das erstrichterliche Erkenntniß. Vermög allerhöchsten Reskripts wurden beide Inquisiten von höchster Polizey-Gewalt wegen auf so lange in sichere Verwahrung genommen, bis die Indizien gegen sie gehoben werden, oder der vollständige Beweis ihrer Schuld hergestellt werden kann.

Digitized by Google

Erkenntnisse

in merkwürdigen

Civil-Rechtsfällen.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Anfechtung eines Testaments.

Der Domherr und fürstl. ** ische Kammer = Präsident zu ** machte am 21ten Jäner 1810 ein Testament, worinn er seine Freundinn, die Trauben = Wirthinn zu **, in derer Hause er sich in seinen letzten Tagen einlogirt hatte, als Universal-Erbinn seines beträchtlichen, über 60000 fl. betragenden Vermögens mit der beigefügten Ursache einsetzte: weil sie ihm geholfen habe, sein Vermögen zu wahren, und zu vermehren, von seiner Familie dagegen ihm seit dem 16ten Jahre seines Alters keine Unterstützung zugekommen sey.

Dieses Testament setzte der *Richter zu **, der im dritten Grade mit der Universal = Erbinn verschwägert war, eigenhändig auf, und er selbst nahm es Tages darauf als Gerichts-Person mit Beiziehung eines Aktuars ad acta judicialia.

Sowohl wegen dieser sonderbaren Verfahrungs-Art, als auch wegen anderer Mängel und wegen der dem Testament beigefügten Ursache der Erbeinsetzung bestritt der Bruder des am

Digitized by Google

23. Jäner verstorbenen Domherrn die Gültigkeit des Testaments. Allein in erster und zweiter Instanz wurde auf die Gültigkeit des Testaments gesprochen, und zwar in der letztgenannten Instanz, nämlich bei dem Appellations-Gerichte des ** Kreises aus folgenden Entscheidungs-Gründen.

Entscheidungs-Gründe.

Das Testament des verstorbenen Domkapitulars in ** Grafen von ** de dato 21ten Jäner 1810 wird von seinem Bruder in dreifacher Hinsicht als nichtig angestritten, und zwar

I. weil * Richter ** als ein Anverwandter der Universal-Erbinn, dasselbe geschrieben, und sonach von Richteramts wegen ad acta judicialia genommen habe;

II. das Aufnahms-Protokoll noch überdies mit mehreren andern Mängeln versehen sey, und endlich

III. die haeredis institutio auf einer causa falsa beruhe, und die Universal-Erbinn der Erbschleicherei verdächtig sey.

Allein alle diese Nichtigkeits-Gründe sind unstatthaft; denn

ad I. kann die Person, welche den Testaments-Aufsatz entwirft, und jene des Richters, welchem in der Folge das Testament ad acta übergeben wird, wohl in einem und dem nämlichen Individuo, ohne eben dadurch der Willens-Freiheit des Testators zu nahe zu treten, vereiniget seyn, da in dem Falle, wo man, wie hier, implicite ad acta testirt, der Testaments-Aufsatz, wobei der Richter vorher, entweder als Consulent, oder in was immer für einer Eigenschaft mitgewirkt, oder den Aufsatz selbst geschrieben hat, erst dann zum letzten Willen des Testators erhoben wird, wenn dieser solchen wirklich unterzeichnet, verschließt, und bei der gerichtlichen Aufnahme

Digitized by Google

als seinen letzten Willen erklärt, was alles zu thun immerhin doch von der Willkühr des Testators abhängig ist.

Was die Verwandtschaft des * Richters, als das Testament aufnehmenden Richters, mit der Universal-Erbinn betrift, so ist zu merken, daß die Testaments-Aufnahme zu den Verhandlungen blosser willkührlicher Gerichtsbarkeit, die nach der Lehre des gemeinen Rechtes von der Obrigkeit sogar in selbst eigener Sache ausgeübt werden können, zu zählen ist, und wenn schon mehrere Rechts-Lehrer für den letzten Fall da eine Ausnahme machen, wo der Richter andere sich, oder seine nächsten Verwandten verbindlich machen will, oder von seinem und seiner Angehörigen nicht unbeträchtlichen Nutzen die Rede ist, oder wenn ein Testament, worinn seine nächsten Angehörigen bedacht sind, mündlich zu Protokoll gegeben, oder offen überreicht wird, so findet doch dieses hier keine Anwendung, da das fragliche Testament des verstorbenen Grafen zu Protokoll gegeben, und nicht offen, sondern verschlossen übergeben wurde; — da * Richter ** aus dem Umstande, daß er den Testaments-Aufsatz verfertigte, zwar die Erbseinsetzung seiner Verwandtinn vermuthen konnte, aber nach dem obangeführten noch keine Gewißheit hatte, daß eben jener von ihm geschriebene Aufsatz ad acta wirklich übergeben worden sey; da ferner kein Gesetz vorhanden ist, welches dem Richter die Verbindlichkeit aufleget, sich der gerichtlichen Uebernahme eines Testamentes auch dann schon zu entziehen, wenn er blos vermuthet, daß eine verwandte Person zur Erbschaft berufen seyn könnte, — und da endlich die Universal-Erbinn ** keineswegs zu den nächsten Verwandten des * Richters und die Erbschafts-Hoffnung seiner Frau, die keine Notherbinn der ** ist, zu den ungewißen gehört.

Es konnte demnach * Richter ** das fragliche Testament allerdings mit Gültigkeit ad acta judicialia übernehmen, und

Digitized by Google

für die Richtigkeit, daß das übernommene Testament wirklich der letzte Wille des verstorbenen Grafen von ** war, sprechen folgende ex actis hervorgehende Umstände:

a. Das Testament ist auf allen Seiten sowohl, als am Ende eigenhändig von dem Testator unterzeichnet, und mit dem nämlichen Signet desselben versehen, womit auch das involucrum versiegelt war. Eine Verschiedenheit, die dießfalls in dem Testament und dem Aufnahms-Protokolle herrschen soll, ist von dem Kläger erst in appellatorio, sohin in einem Zeitpunkte angebracht worden, wo sie keiner richterlichen Aufmerksamkeit mehr gewürdiget zu werden verdient.

b. Das jüngste Testament vom 21ten Jäner 1810 stimmt mit der frühern von dem Grafen (anerkanntermassen) eigenhändig geschriebenen letztwilligen Disposition vom 21ten Jäner 1801 im Wesentlichsten vollkommen überein, die Universal-Erbinn ist überall die nämliche, und selbst die causa institutionis haeredis in beiden Testamenten gleich, und es geht aus keinem Umstande hervor, daß Graf ** seinen Willen abzuändern Ursache gehabt habe.

c. * Richter ** hat bei Uebernahme des Testaments das Gericht nicht allein konstituirt, sondern es war mit, und neben ihm auch der * Gerichts-Aktuar **, der keiner Einwendung unterworfen wurde, zugegen.

ad II. Die gegen das Testaments-Aufnahms-Protokoll angebrachten Einwendungen sind nicht minder grundlos, denn

a. binden sich Verhandlungen blosser willkürlicher Gerichtsbarkeit, nach bekannten Rechten, an keinen Ort. Bei einem kranken Testator muß die Testaments-Aufnahme da

Digitized by Google

geschehen, wo er sich zur Zeit seiner Krankheit befindet; daher verdient der Umstand, daß Testator sich nicht in seinem eigenen Hause, sondern in jenem der ** befand, hinsichtlich der Testaments-Aufnahme keine Rücksicht.

Die Anmeldung beim Richter kann schriftlich, oder mündlich geschehen, und in dem Aufnahms-Protokolle eine Meldung davon zu machen, ist gar nicht nothwendig.

b. Das organische Edikt vom 3ten Dezember 1808 spricht den * Richtern die Befugniß, Geschäfte nach Willkühr zu übernehmen, nicht nur zu, sondern muntert sie sogar dazu auf.

c. Aus dem Uebernahms-Protokolle geht immerhin soviel hervor, daß der Richter kein anderes Testament, als jenes des Grafen von ** und aus keinen andern, als aus seinen, des Grafen Händen übernommen habe. Und da übrigens die Protokollirung überhaupt eben nicht ad essentiam, sondern nur ad memoriam, et probationem actus gehört, und daher auf die Gültigkeit des Testaments keinen Einfluß hat, sondern dasselbe auch bei unterlassener Protokollirung nichts desto weniger bestehen kann, soferne die Uebergabe nur durch diejenigen, welche den actum verrichten halfen, oder sonst genüglich erwiesen werden mag;

da alles, was vor Gericht geschieht, recht geschehen zu seyn vermuthet wird, bis das Gegentheil dargethan ist;

da eine solche Schwäche auf Seiten des Testators, daß er zur Uebergabe seines Testaments gänzlich unfähig gewesen wäre, von dem Kläger selbst nicht behauptet, und noch vielweniger sich darzuthun erbothen wurde, und da endlich

Digitized by Google

die Namens-Unterschrift des Testators in dem Uebernahms-Protokolle eine solche Schwäche nicht verräth: so kann die unterlassene Anführung des Zustandes, in welchem Testator von dem Gerichte angetroffen wurde, eine Nullität des Testaments nicht nach sich ziehen.

d. Die richterliche Authorität supplirt bei Testamenten ad acta alle äusserlichen Solennitäten, daher sind bei der Uebernahme eines solchen Testaments keine Zeugen nothwendig; und da übrigens die anwesenden Gerichts-Personen in dem fraglichen Protokolle vorgemerkt sind, so ist eine Rüge wegen unterlassener Vormerkung der bei der Testaments-Uebergabe zugegen gewesenen Personen gänzlich grundlos.

ad III. Sind die in dem Testament bei der Erbseinsezung vorkommenden Worte als causa institutionis impulsiva zu betrachten, nnd würden selbst in dem Falle, wenn sie wirklich falsch wäre, das benannte Testament nicht umstossen, weil die causa movens mit der Disposition in keinem unzertrennlichen Verbande steht, — der Testator auch ohne selbe auf die nämliche Art disponirt zu haben vermuthet wird, — und die angeführte causa auch als falsch angenommen, auf keinem Substanzial-Irrthum, das ist in der Sache selbst, oder in der Person — ruhet.

Für die Erbschleicherei konnte Kläger kein einziges erhebliches und erweisliches factum anführen. Der Umstand, daß Testator in den letzten Tagen seines Lebens sein eigenthümliches Haus verließ, und in jenes der ** sich begab, kann, da nicht erhellet, daß solches gegen seinen Willen geschah, eben so wenig, als der Umstand erheblich seyn, daß der auf dem Todbette liegende Graf vor unnöthigen Besuchen seiner Domestiquen, die übrigens im Testamente reichlich bedacht wurden, gesichert worden ist.

Digitized by Google

Unterdessen wird aber jede Behauptung einer Erbschleicherei durch das frühere Testament des Grafen de dato 21ten Jäner 1801 um so mehr vollkommen entkräftet, als aus demselben hervorgeht, daß die ** nicht erst in den letzten Tagen seines Lebens zur Universal-Erbinn ernannt wurde, sondern daß sie dazu schon seit mehreren Jahren bestimmt war.

Hat endlich der Verstorbene Verbindlichkeiten gegen seine Familie zu erfüllen gehabt, und solche wirklich nicht in Erfüllung gebracht, so mag dieses zwar Ansprüche begründen, die Nullität des Testaments aber um so weniger herbeiführen, als dem defuncto die freie Disposition über sein eigenthümliches Vermögen auf jeden Fall unbenommen bleiben mußte.

** den 28 Sept. 1811.

Digitized by Google

II.

Erkenntniß gegen einen Nachdrucker.

Im Jäner 1811 wurde von dem Königl. Appellations-Gerichte des Ober-Donau-Kreises ein Nachdrucker zum Ersatz des durch den Nachdruck verursachten Schadens verurtheilt aus nachstehenden Entscheidungs-Gründen:

Die Buchhändlerinn N. fordert von dem Buchhändler N. deßhalb eine Entschädigung, weil er ein von ihr im Verlag gehabtes Werk, betitelt: „Kurze Volks-Predigten," nachgedruckt hat.

Da nun jede Entschädigungs-Leistung nur Folge einer unerlaubten Handlung seyn kann, so hängt die Entscheidung des gegenwärtigen Streits-Gegenstandes wesentlich von der Entscheidung der Frage ab: „Ob der Bücher-Nachdruck verboten sey?"

Digitized by Google

Es herrscht zwar über die Unrechtmäßigkeit des Bücher-Nachdruckes unter den Rechtsgelehrten und Philosophen eine getheilte Meinung; allein die Unrechtmäßigkeit geht a) aus den unbestrittensten naturrechtlichen Prinzipien, und b) selbst aus positiven Bestimmungen hervor.

ad a) Ist je die Rede von einem ursprünglichen Eigenthume, so muß sich etwas gedacht werden, das keinem andern gehört.

Ursprünglicher, und ausschliessender ist nun wohl kein Eigenthum, als das durch Geistes - Kraft und Fleiß eines Schriftstellers erzeugte Produkt.

Eine Schrift — ein Manuscript ist ein solches Produkt, und ist also volles Eigenthum des Schriftstellers, das alle Proprietäts - und Gebrauchs - Rechte in sich faßt.

Die Kraft, die dieses Produkt erzeugte, bleibt blosse Proprietät, das Produkt ist veräusserlich, und sein Gebrauch hängt von dem Gebrauchs - Rechte des Schriftstellers ab; ohne Abtretung des letzteren hat also ein Dritter keine Gebrauchs-Rechte.

Druck - Schrift ist ein öffentlicher Vortrag des Produktes an das Publikum, eine Mittheilung, ein Gebrauch desselben.

Dazu bedient sich der Schriftsteller, wenn er es nicht selbst vornimmt, eines sogenannten Verlegers, und überträgt ihm dieses Gebrauchs - Recht über das Produkt.

Der Verleger bedarf also übertragener Rechte. Diese kann der Natur der Sache nach ihm nur der Schriftsteller übertragen, und dieser überträgt sie ihm durch ein wahres Mandat, und zwar mit oder ohne Einschränkungen.

Digitized by Google

Das Mandat bestimmt also die Rechte und Rechts-Verbindlichkeiten in Rücksicht auf den Verlag des Buches. Mit der Abrede, und deren Erfüllung geht das Manuscript zum Druck und zur Benützung an den Verleger über.

Derselbe bedient sich durch den veranstalteten Druck nicht blos einer allgemeinen natürlichen Freiheit, sondern eines von ihm sich gehörig eigen gemachten Rechtes, das in so weit unzweifelhaft ist, daß der Verleger dieses sein Verlags-Recht wie jedes andere Eigenthum benützt, wie er kann.

Der Verfasser bleibt Eigenthümer des Buches, der Verleger Eigenthümer des Verlags-Rechtes; ersterer im Grunde wahrer Eigenthümer, letzterer Beständner.

Ein Schriftsteller, oder dessen Verleger hat in Absicht auf den mit den niedergeschriebenen, und zur Mittheilung bestimmten Gedanken des Schriftstellers zu treibenden Handel alle diejenigen Rechte, die irgend ein Eigenthümer einer andern Sache hat: da nun der Verleger dadurch, daß er die Schrift zum Druck veranstaltet, und zu einem bestimmten Preis veräussert, nur sein erworbenes Recht ausübt, so begeht der Nachdrucker an dem von dem Autor bestellten, mithin einzig rechtmäßigen Verleger eine Entwendung des Vortheils, den der letztere aus dem Gebrauche seines Rechtes ziehen konnte, und wollte.

Kants Rechts-Lehre pag. 128.

Feder in seinem Versuche einer einleuchtenden Darstellung u. s. w. Göttingen Magazin 1780, 1tes Stück.

Ehler über die Unzuläßigkeit des Bücher-Nachdruckes.

Pütter über den Bücher-Nachdruck.

Digitized by Google

Linguet in seinen Betrachtungen über die Rechte des Schriftstellers, und seines Verlegers.

Cella in seinen freimüthigen Aufsätzen, 1tes Stück, 3ter Aufsatz vom Bücher-Nachdrucke.

Becker über das Eigenthums-Recht an Geistes-Werken.

ad b) Die positiven rechtlichen Bestimmungen stimmen mit dieser Ansicht ebenfalls überein, und zwar die allgemeinen und die besonderen.

Die vormaligen teutschen Reichs-Gesetze, der Reichs-Abschied von 1524, §. 28., von 1529, §. 9., der Abschied des Reichs-Tages von Augsburg vom Jahre 1530, die Reformation guter Polizey von 1548, und die nachfolgenden Reichs-Gesetze, so wie des Kaisers Franz General-Bücher-Patent von 1746, das den Nachdruck privilegirter Schriften besonders verbietet, und dem Nachdrucker die Verbindlichkeit, dem unschuldigen Theile den Schaden zu ersetzen, auflegt, erlauben die unverfängliche Schriftstellerei, und bestätigen durch ihre Pflichten, die sie den Verlegern auflegen, die Existenz ausschliessender Verlags-Rechte, und die Unzuläßigkeit des immer mit Täuschung verbundenen Nachdruckes, indem sie Gewißheit in Rücksicht des Verlages begehren, um den, der gegen die Vorschriften über das Bücher-Schreiben und Drucken handelt, bestrafen zu können, wie dieses der Reichs-Tags-Abschied vom Jahre 1530, und die Reformation guter Polizey vom Jahre 1548, Art. 48 ganz ausser Zweifel setzen, da nach denselben des Druckers Namen und Zunamen, auch der Druckort und der Name des Autors gewiß angegeben seyn sollen, welches doch bey einem Nachdrucke nie von dem, der zum Publikum ursprünglich sprechen wollte, geschieht.

Selbst die ursprüngliche Bestimmung des vormals in Frankfurt bestandenen kaiserl. Bücher-Kommissariates gieng

Digitized by Google

dahin, dem Nachdrucke zu steuern, und den Bücher = Dieb=stahl zu bestrafen.

v. Berg Handbuch des teutschen Polizey = Rechtes 2ter Th., pag. 352 — 363.

Das römische Recht bestätigt vollkommen die oben auf den Bücher = Nachdruck angewandten natürlichen Prinzipien vom Eigenthums = Rechte.

Pomponius in L. 67. ff. de contrah. vend.

Claproth jurispr. heur. pag. 612., Nro IV.

Die gründlichsten Rechts = Lehrer billigen gleichfalls diese Grund = Sätze über Bücher = Nachdruck.

Pütter l. c.

Quistorps peinliches Recht Th. 1., §. 414.,

und einer unserer vorzüglichsten teutschen Rechts=Gelehrten Grollmann in seinem Werke über die Kriminal=Rechts=Wissenschaft de anno 1805, §. 290. in not. a. sagt:

„Der Bücher = Nachdruck, durch welchen sich der Käu„fer eines Buches ein Recht anmaßt, welches ihm „der Verleger weder geben wollte, noch geben konn„te, der Verfasser eben so wenig geben durfte, ist ein „allerdings strafbares falsum."

Auch die mehreren Bücher = Privilegien entscheiden nicht für die Zuläßigkeit des Nachdruckes: denn sie sind bloß eine mehrere Garantie der Rechte gegen die Verletzung derselben.

Pütter von Bücher = Privilegien, in seinen Beiträgen zum teutschen Staats = und Fürsten = Rechte. Th. 1.

Digitized by Google

Gönners teutsches Staats-Recht, §. 378.

Wenn nun aus dem bisher Angeführten unverkennbar hervorgeht, daß der Bücher-Nachdruck ein Eingriff in die Eigenthums-Rechte Anderer, in das eigenthümliche Verlags-Recht, eine Beschädigung desselben ist, so muß auch auf solche Beschädigungen geklagt werden können.

Gründet sich das Eigenthums-Recht des Verlegers auch nur auf das Natur-Recht, so ist dennoch die gerichtliche Verfolgung derselben unzweifelhaft.

Jede natürliche Zwangs-Pflicht ist in der Regel auch in der bürgerlichen Sozietät als völlig wirksam, und klagbar anzunehmen, und eine Beschränkung der gerichtlichen Wirkung einer natürlichen Verbindlichkeit nur als Ausnahme von der Regel auf die einzelnen Fälle anzuwenden, wo die positiven Gesetze eine solche Limitation ausdrücklich verordnet haben.

Dieses liegt schon im Geiste des römischen Rechtes, nach welchem in der Regel die natürlich vollkommene Verbindlichkeit auch ohne besondere Zustimmung der bürgerlichen Gesetze dennoch in foro civili vollgültig und klagbar ist.

Wie könnte es sonst in L. 91. D., §. 3., de v. s. heissen:

„Si moratus sit promissor haesitatur, an si postea in „mora non fuerit, extinguatur superior mora? Et „Celsus adolescens scribit, eum, qui moram fecit in „solvendo sticho, quem promiserat, posse emenda„re eam moram postea offerendo. Esse enim hanc „quaestionem de bono, et aequo, in quo genere „plerumque sub authoritate jurisscientiae pernicio„se erratur.“

Digitized by Google

Im gegenwärtigen Falle mußte also der beklagte N. sowohl aus naturrechtlichen Prinzipien, als auch aus Zustimmung der positiven Gesetze für schuldig erkannt werden, den der Klägerinn durch den unternommenen Nachdruck erweislich zugefügten Schaden zu ersetzen.

Das Quantum des zugefügten Schadens unterliegt aber noch einem nähern Beweise, indem zwar erwiesen vorliegt, daß 1000 Exemplare des nachgedruckten Buches von einem Dritten umgesetzt wurden, nicht aber, daß der Klägerinn der Absatz von 1000 Exemplaren durch den Nachdruck entzogen worden sey.

Digitized by Google

III.

Dissidien in einer Harmonie-Gesellschaft.

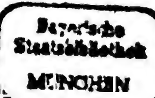
In der Harmonie-Gesellschaft zu X. wurde durch die Weigerung mehrerer Mitglieder derselben, das bedungene Abonnement zu bezahlen, ein Rechts-Streit veranlaßt, wobei es auf Entscheidung folgender Fragen ankam:

Ob die unbedingte Unterzeichnung eines zur Errichtung einer Harmonie-Gesellschaft herumgegebenen Circulars schon einen Vertrag begründe?

Von welcher Natur dieser Vertrag sey?

Ob die Siegelmäßigkeit aller Mitglieder zur Gültigkeit eines solchen von der Obrigkeit nicht bestättigten Vertrages erforderlich sey?

Ob endlich irgend ein Mitglied durch eingetretene zufällige Umstände, z. B. durch einen die Erwartung unbedeutend übersteigenden Ansatz des jährlichen Beitrages, durch Verschiebung einiger Bälle u. s. w. berechtiget werde, sich für nicht gebunden an den Vertrag zu erklären?


Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Digitized by Google

In erster Instanz wurde zu Gunsten der beklagenden Harmonie-Gesellschaft gegen die Mitglieder, welche die Bezahlung des Abonnements verweigert hatten, zu Recht erkannt.

Auf ergriffene Appellation der letzteren wurde auch in der zweiten Instanz gegen sie erkannt, und zwar aus nachstehenden Entscheidungs-Gründen:

1) Die erste Appellations-Beschwerde der Appellanten „daß der Kontrakt nicht zu Stande gekommen sey" ist ungegründet: denn

A. das Circular und die darauf erfolgende Unterschrift waren zur Perfektion des Vertrages hinreichend.

Der Beweis dieses Satzes liegt in der Anwendung des gemeinen Rechtes auf den gegenwärtigen Fall.

Die Haupt-Erfordernisse eines jeden Vertrages sind nämlich folgende:

I. Die von zwei oder mehreren Personen erklärte Einwilligung, welche gegenseitig, möglich, wahr, frei, ernstlich gemeint, gewiß und gänzlich zu Stande gekommen seyn muß.

II. Ein bestimmter, und in der Gewalt der Paciscenten liegender Gegenstand.

III. Die von den Gesetzen vorgeschriebene äussere Form.

Hofacker princ. jur. civ. cura Gmelin. §. 1753.

Wenn man nach diesen Voraussetzungen die dem gegenwärtigen Rechts-Streite zum Grunde liegende Uebereinkunft betrachtet, so zeigt sich

ad I. mehrere Personen haben hier ihre Einwilligung erklärt. Diese war

Digitized by Google

a. **gegenwärtig**; denn von einer Seite geschah die Aufforderung zur Subscription, von der andern wurde dieselbe wirklich geleistet;

b. **möglich**; denn die Paciscenten waren weder von der Natur, noch von den Gesetzen gehindert, einen Vertrag zu schliessen;

c. **wahr**; denn es lief dabei weder ein Irrthum, noch ein Betrug mitunter;

d. **frei**; denn die Paciscenten wurden nicht mit Gewalt dazu gezwungen;

e. **ernstlich gemeint**; denn es hatte niemand dabei die Absicht eines Scherzes, oder einer Verstellung;

f. **gewiß und gänzlich zu Stande gekommen**; denn im Circulare hieß es:

„Man ersucht, den allenfallsigen Beitritt durch gefälli-
„ge Unterschrift zu erklären."

Die Unterschrift erfolgte hierauf von Seite der Beklagten, also hatten sie durch dieselbe ihren Beitritt erklärt, und hiermit hat der Vertrag seine **Gewißheit** erlangt. Er ist auch hierdurch **gänzlich zu Stande gebracht**, oder perfekt geworden, indem es hier nicht bei blossen Unterhandlungen, oder Punktationen blieb, sondern durch die unbedingte Unterschrift ipso facto der Beitritt zur Gesellschaft geschah.

ad II. Der **Gegenstand** war

a. **bestimmt**; indem die Errichtung einer Harmonie-Gesellschaft der deutlich ausgedrückte Zweck des Vertrages war. Er lag auch

b. **in der Gewalt der Paciscenten**; indem man die Errichtung einer solchen Gesellschaft weder als eine unmög-

liche, noch als eine von den Gesetzen verbotene Sache betrachten kann.

ad III. In der gesetzlichen Form ist kein Mangel, da nach gemeinen Rechten ausser der Unterschrift der Theile nichts erfordert wird, und bei verschiedenen Verträgen, z. B. dem Gesellschafts-Vertrage dieselbe nicht einmal nöthig ist, sondern das blosse factum des Beitrittes hinreicht.

Glück, Erläut. der Pandekten, IV. Th., 1te Abth., §. 292.
Claproth, von vorsichtiger Eingehung der Verträge. Theil I., §. 5.
Leyser, Med. ad pand. spec. 184.

(Ob die eingewendete Unsiegelmäßigkeit einiger Mitglieder der gesetzlichen Form des Kontrakts im Wege stehe, wird bei der dritten Appellations-Beschwerde erörtert werden.)

B. Das Vorgeben von der Existenz eines zweiten Circulars, welches erst der eigentliche Kontrakt gewesen seyn soll, ist durch die Produktion desselben gänzlich widerlegt, indem sich hieraus gezeigt hat, daß es ein blosses Namen-Supplement enthält.

C. Die im Circulare vorbehaltene Entwerfung der Statuten konnte an dem einmal erklärten Willen des Beitrittes zur Gesellschaft nichts abändern, daß sich die Beklagten deshalb keinen Vorbehalt machten, wie dieses doch von andern Individuen geschehen ist.

Es liegt also der Klage allerdings ein wahrer Vertrag zum Grunde.

2) Die zweite Appellations-Beschwerde „daß hier der Contractus innominatus do ut facias subversiere, bei welchem es jedem Theile erlaubt sey, wegen Nichterfüllung des Vertrages von der andern Seite ihn auch seiner Seits

Digitized by Google

nicht zu halten, welcher Fall auch hier Statt habe" widerlegt sich durch Nachfolgendes:

A. Es liegt hier nicht der Contractus innominatus do ut facias, sondern der Sozietäts-Vertrag zum Grunde; denn

a. die Contractus innominati setzen immer ein getheiltes Interesse voraus; der Kontrakt zu einer geselligen Unterhaltung aber giebt allen Mitgliedern gleiche Rechte und Verbindlichkeiten, folglich ein gemeinschaftliches Interesse, und er kann daher nicht in die Reihe der römischen unbenannten Kontrakte gesetzt werden.

b. Der Sozietäts-Kontrakt besteht nach dem gemeinen Rechte in einer des Gewinns wegen eingegangenen Genossenschaft rücksichtlich erlaubter Dinge oder Werke. Bei einer Harmonie-Gesellschaft findet man nun allerdings die drei Haupt-Merkmale des Sozietäts-Kontraktes:

I. Die Genossenschaft.
II. Die erlaubten Handlungen.
III. Den Gewinn.

Letzteres scheint zwar einigem Zweifel zu unterliegen, welcher aber verschwinden wird, wenn man bedenkt:

1) daß unter Gewinn auch die gesellige Unterhaltung, die Beförderung der Geistes-Bildung, kurz alles dasjenige gezählt werden kann, was gebildete Menschen als wahren Gewinn anzusehen pflegen, und weswegen sie sich so gerne in gesellschaftliche Zirkel vereinigen.

2) Daß die Harmonie- und Museums-Gesellschaften auch einen wahren **Geld**-Gewinn sowohl beabsichtigen, als auch wirklich verschaffen, indem sie etwas gewähren, was

Digitized by Google

kein Einzelner, ohne einen viel grösseren Kosten = Betrag aufzuwenden, erreichen könnte, nämlich glänzende Bälle, Konzerte und Gesellschaften, ferner die Lektüre zahlreicher und kostbarer Journale u. s. w.

B. Die angestellte Klage ist also die actio pro socio, welche auf das gerichtet ist, was Gesellschafts = Mitglieder sich entweder nach der Natur der Sache oder vertragsmäßig schuldig sind.

Kreitmayr not. ad cod. civ. Bav. P. 4., c. 8., §. 7.

Da nun die Beklagten vertragsmäßig sich verbindlich gemacht haben, den dreijährigen Geld = Beitrag zu leisten, so hatte gegen sie die actio pro socio allerdings Platz.

C. Wenn aber auch hier kein Sozietäts = Kontrakt, sondern irgend ein anderer zum Grunde läge, so wäre doch die einseitige Zurücktretung nicht erlaubt, da nach gemeinen teutschen Rechten die Subtilitäten der römischen Kontrakts-Lehre gänzlich wegfallen, und nur die teutsche Redlichkeit und Treue als vornehmste Entscheidungs-Quelle angesehen wird.

Runde Grundს. d. t. Priv. R. §. 184. ff.

Danz ad h. §.

D. Ueberdas haben die Kläger ihren Verbindlichkeiten auf keine Art entgegen gehandelt, indem

a. die Beiträge nie bestimmt angegeben, und die Nürnberger-Statuten nicht als unabänderliche Richtschnur, sondern nur beispielsweise dem Circulare beigelegt waren.

b. Die Einladung zu Zusammenkünften und zur Wahl des Ausschusses, so wie auch die Uebersendung einer Aufnahms-

Digitized by Google

Karte und der Gesetze bei der Verfassung solcher Gesellschaften überflüßig ist.

c. Bälle und Konzerte im Circulare nicht versprochen wurden, auch ihre Ansetzung auf einen den Beklagten ungelegenen Tag kein wesentlicher Gegenstand, und überdas von der Mehrheit der Gesellschaft gebilliget war.

d. Der vorgebliche übertriebene Aufwand nicht erwiesen wurde.

e. Die stillschweigende Annahme der von den Beklagten der Gesellschaft gemachten Aufkündigung ist ein ungegründetes, durch Anstellung der nicht verjährten Klage widerlegtes Vorgeben.

3) Die dritte Appellations-Beschwerde, „daß der Kontrakt wegen der Unsiegelmäßigkeit einiger Mitglieder ungültig sey,“ ist ebenfalls ganz unstatthaft, denn

A. es ist von den Appellanten nicht erwiesen, daß wirklich solche Personen sich unterzeichnet haben, welche die Siegelmäßigkeit, oder ein derselben gleichgeltendes Vorrecht nicht geniessen.

B. Diese ganze Einwendung ist eine exceptio de jure tertii.

4) Die vierte Appellations-Beschwerde, „daß auch andere Mitglieder ausgetreten seyen, ohne belangt zu werden,“ ist als gänzlich unerwiesen keiner Rücksicht würdig.

5) Die fünfte und sechste Beschwerde, „daß die Beklagten keine culpam auf sich geladen hätten, und daß daher der im erstrichterlichen Erkenntnisse enthaltene Ausdruck von muthwilliger Streitsucht auf sie unpassend sey,“ ist ganz überflüßig, da die Appellanten nicht wirklich in sämmtliche Kosten verurtheilt, sondern die Kläger mit ihrem ex-

Digitized by Google

pensario mit dem Beisatze präkludirt wurden, daß ausserdem die Beklagten als temere litigantes in alle Kosten kondemnirt werden müssen. Uebrigens können sie sich durch die im Spruche enthaltenen Ausdrücke um so weniger beschwert finden, da die römischen Gesetze sogar die Strafe der Infamie auf die aus der actione pro socio erfolgende richterliche Kondemnation gelegt haben.

L. 1. D. de his. qui not. infam.
L. ult. Cod. ex quib. caus. poena infam.
§. 2. Inst. de poena temere litigant.

6) Da sohin die Appellations-Beschwerden nicht hinreichen, das erstrichterliche Erkenntniß umzustossen, vielmehr eine muthwillige Streitsucht deutlich zu erkennen geben, so mußten die Appellanten nicht nur abgewiesen, sondern auch nach Vorschrift der Gesetze mit einer Geldstrafe belegt werden.

Digitized by Google

VI.

Anzeigen und Rezensionen

einiger im Jahre 1811 in Baiern erschienener juridischer Schriften.

I. Ueber Verminderung und Abkürzung der Prozesse durch Vergleich. Ein Beitrag zur Verbesserung der Justizverfassungen, von F. A. von der Beke, (königl. Ober-Appellationsgerichts-Direktor.) München 1811 bei E. A. Fleischmann, 8.

In der Vorrede zeigt der Herr Verfasser, wie wichtig es ist, die Rechtsmaterie von den Vergleichen nach verschiedenen Gesichtspunkten näher auseinander zu sezen; nicht nur, weil die Vergleiche einen sehr wichtigen Gegenstand der Justizverwaltung ausmachen, sondern auch weil man in neueren Zeiten sehr viel, ja zu viel Aufmerksamkeit hierauf gewendet hat. Der Herr Verfasser behauptet nämlich, daß man in dieser Hinsicht vielleicht in Dänemark zu weit gegangen sei, indem man Vergleiche als das einzige gute Mittel ansah, eine Rechtsangelegenheit beizulegen, da doch auch hier der Fall möglich ist, den man bisher noch wenig berücksichtigte, daß oft das Recht offenbar hierdurch verlezt werden könne.

S. 1. entwickelt der Herr Verfasser den Begriff der Justiz, und zeigt ihre Nothwendigkeit in einem wohleingerichteten Staate. Er geht sodann S. 2. zu den verschiedenen Erfodernissen einer guten Justizverfassung über. Als das Erste und Nothwen-

Digitized by Google

digste stellt er die bürgerliche Gesezgebung auf. Durch sie sollen Prozesse verhütet werden. Aber keine Geseze sind im Stande, allen Rechtsstreit zu beseitigen; es sind darum Richter und Gerichte unentbehrlich. Dieses führt den Herrn Verfasser zur Prozeß- und Gerichtsordnung, und zur Materie von den Vergleichen. Alle Prozesse durch Vergleich beilegen zu wollen, ist, wie er mit Grund behauptet, eine unmögliche Sache, wenn anders das Verfahren rechtlich seyn soll. Zu den Vergleichen, sagt er, können doch nicht die Kompromisse gerechnet werden. Der Herr Verfasser zeigt, daß dieselben zwar als Mittel dienen können, Prozesse schneller zu beendigen; daß sie aber mit einem rechtlichen und unpartheyischen Verfahren selten vereinbar seyen. Sehr treffend sind die Bemerkungen, welche er hier (S. 11.) über die in gegenwärtigen Zeiten doppelt fühlbare Wichtigkeit gut organisirter Gerichtsstellen einfließen läßt.

S. 12.—15. stellt der Herr Verfasser die Grundsäze auf, an welche sich die Regierung in der Beförderung der Vergleiche halten soll. Sodann giebt er eine historische Nachricht von den Dänischen Vergleichs-Kommissionen.

S. 17. stellt der Herr Verfasser die Frage auf, deren Lösung den Hauptgegenstand seiner Schrift ausmacht: Soll man die Vergleichs-Versuche dem Richteramt übertragen, oder soll man dazu eigene Vergleichs-Kommissionen ernennen? Diese Frage ist bisher am weitläufigsten erörtert werden zwischen dem königl. dänischen Justizrathe A. B. Rothe in seinem Memoire sur l'origine et l'organisation des comités conciliateurs en Danemarc, und dessen Rezensenten in der Jenaischen Literaturzeitung, Jahrgang 1804, Nr. 70. u. 71. wo der Herr Verfasser ausser den weiters allegirten Schriften von Rothe und Suhl noch anführen hätte können, die eben diesen Gegenstand erörternde Abhandlung des k. k. österreichischen Herrn Staatsraths von Zeiller, in dessen jährlichen Beitrag zur Gesezkunde und Rechtswissenschaft in den österreichischen Erbstaaten. Wien 1809 4ter Band, S. 12.—43. Die Vergleichung dieser Abhandlung mit der Schrift des Herrn Ober-Appellationsgerichtsdirektors von der Beke ist sehr interessant, weil sie auf eine belehrende Art zeigt, wie genau die Verfasser,

Digitized by Google

beyde höchsterfahrne und vollendete Geschäftsmänner, in ihren Ansichten über diesen wichtigen Gegenstand übereinstimmen. Das Resultat fällt zum Nachtheil der Vergleichs-Kommissionen aus, indem gezeigt wird, daß sie nur da, wo keine wohl organisirten Gerichtsstellen vorhanden sind, von eigentlichem Nutzen seyn können.

Der Herr Verfasser geht hierauf zu den verschiedenen Justizverfassungen in mehreren Ländern Europens über, und zeigt, was in denselben bereits in Hinsicht der Vergleiche gethan worden ist. Er fängt bei der ältern Gerichtsverfassung in Deutschland an: zur Zeit, sagt er, als der deutsche Reichsprozeß, besonders der reichskammergerichtliche, für die deutschen Gerichtsordnungen noch Muster war, dachte man noch nicht an Vergleichs-Institute, die vom Richteramte getrennt waren, so ernstlich die Reichsgesezgeber auch an der Verhütung und Abkürzung der Prozesse arbeiteten, und so sehr sie auch aus Ehrfurcht für Recht an dessen wesentlicher Bedingniß, nemlich der Form, künstelten, um der Willkühr alle Thore zu verriegeln.

Der jüngste Reichsabschied von 1654 übertrug im §. 110. das Vermittlungsamt dem Richter erster Instanz, und zwar auf eine solche Art, und mit so sorgsamer, auf mehrere Gründe gebauter Umsicht, daß auch damals schon eine jede andere Person für untauglich angesehen seyn würde, die möglicher Weise hätte in Vorschlag gebracht werden können. Nur allein in zweifelhaften Sachen sollten Vergleiche versucht werden, und nicht nur zu Anfang des Prozesses, sondern in allen Perioden desselben. Aber der Richter sollte sich von der Sache wohl informiren, ehe er Vergleichs-Vorschläge macht, und genau acht geben, damit der frevelhafte Streiter, der eine ungerechte Sache führt, nicht zum Vergleich gelassen, der rechthabende Theil aber mit einem Vergleiche nicht beschwert, noch auch die Justiz verzogen werde. Diese Verfügungen enthalten in der Kürze die ganze Theorie des Vergleichswesens, und keine derselben darf vernachläßiget werden, wenn es den Foderungen der Gerechtigkeit entsprechen soll.

Sodann beleuchtet der Herr Verfasser S. 38. die französische Gerichtsverfassung in Hinsicht der Vergleiche, und erörtert den Unterschied der französischen Friedensgerichte von der Dänischen Vergleichs-Kommißion, und den Vorzug jener vor dieser. Doch

Digitized by Google

würde es, sagt er, wegen der vollständigen Kenntniß der beiderseitigen Rechtsgründe noch vortheilhafter seyn, wenn diese Friedensgerichte mit dem Gerichte erster Instanz vereiniget wären.

In der preußischen und österreichischen Justizverwaltung ist das Vermittlungsamt vom Richteramte nicht getrennt; „die ältere baierische Gesezgebung", fährt der Herr Verfasser fort, wie sie nun seit der allgemeinen Einführung der baierischen Gerichtsordnung im ganzen Königreiche besteht, legt ebenfalls ganz im Geist des vorhin angeführten jüngsten Reichs-Abschieds, dem Richteramte das Geschäft der Vergleichs-Vermittlung auf, und macht es demselben zur Pflicht, in den dazu geeigneten und besonders angedeuteten Fällen zur glücklichen Beilegung des Streits allen möglichen Fleiß anzuwenden. Der Gesezgeber sezt dabei die zwei schlechterdings nothwendigen Bedingungen voraus, daß einer Seits die Theile völlige Freiheit behalten, und ihnen nichts gegen ihr klares Recht zugemuthet werde; sodann anderer Seits dieselben von den Verhältnissen ihres Streits und dessen Folgen wahren und vollständigen Unterricht bekommen, welches ohne Kenntniß des Rechts und des Prozeßes unmöglich ist.

Daß auch die Gerichtsstellen hier mit großem Erfolge wirkten, beweißt die beträchtliche Zahl der in jedem Quartal verglichenen Prozesse. So waren z. B. im ersten Quartal 1811 von 18025 bei den Gerichten erster Instanz neu angebrachten Klagen im nemlichen Quartal schon 6958, also weit über ein Drittheil durch Vergleich oder Entsagung beendigt; und da auch 5338 durch richterliches Erkenntniß entschieden waren, so haben mehr als zwei Drittheile aller Rechtsstreite fast im Entstehen schon ihr Ende erreicht, und es übersteigt die Summe der Vergleiche jene der Erkenntnisse.

Auch von den früher anhängig gewordenen Sachen sind im nemlichen Zeitraume 1990 durch Vergleich oder Streitsentsagung zur Erledigung gebracht worden; und rechnet man 44 Vergleiche bei den Gerichten zweiter Instanz hinzu, so ergiebt sich die grosse Summe von 8992 für ein Quartal, mithin beinahe 36000 für ein ganzes Jahr. Eine Merkwürdigkeit muß dabei besonders erhoben werden. Es werden nemlich neu entstehende Rechtsstreite leichter verglichen, als ältere; ausser wenn die Theile wegen la ng verzö-

Digitized by Google

gerter Rechtsverwaltung an dem Ausgange ihres Prozesses verzweifeln, und dann, gern oder ungern, nothgedrungen sich auf jede Art vergleichen, oder aber auf das offenbarste Recht verzichten, wovon aber hier die Rede nicht ist. Der Beweis ergiebt sich aus der Gegeneinanderstellung der verglichenen älteren Sachen mit den auf gleiche Weise neuen. Bei jenen sind unter 4301 erledigten 2311, mithin über zwei Drittheile der ganzen Summe, durch Erkenntniß entschieden, wohingegen bei lezteren das Verhältniß unter der Hälfte steht. Die Gründe dieser Erscheinung dürften aber nicht ferne liegen. Sie führt den Gesezgeber auf die Bemerkung, daß nicht in allen Perioden des Prozesses die glückliche Auseinandersetzung der Partheyen mit gleich günstiger Wirkung versucht wird, sondern bei Auffindung und Anwendung der zur Vergleichs-Beförderung dienlichen Mittel auf diesen Unterschied vorzügliche Rücksicht genommen werden muß. Indessen hat das System der Gerichtsordnung durch neuere Geseze einige Abänderungen erlitten, welche es dem Dänischen annähern.

In dem Edikte über das Gemeindewesen vom 24. Sept. 1808, und der demselben beygefügten Instruktion für die Gemeindevorsteher ist verordnet, daß in den Ruralgemeinden der Gemeinderath, und in den Städten und Märkten unter 5000 Seelen, der Bürgermeister als Gemeindevorsteher in allen Streitigkeiten unter den Gemeindsgliedern die Vermittlung ohne Zulassung eines Rechts-Beistandes, und ohne schriftliche Verhandlung versuchen, die Landgerichte aber keine dergleichen Klagen annehmen sollen, bevor die Theile nicht das Zeugniß beibringen, daß sie ihre Angelegenheit dem Gemeinderath oder Bürgermeister vorgetragen haben, und von diesem der Vergleich vergebens versucht worden.

Eine spätere Verordnung vom 31. Mai 1810 bestimmt die rechtliche Wirkung eines von dem Gemeinderath abgeschlossenen Vergleiches, und will, gestüzt auf die in einigen Distrikten erprobte Zweckmäßigkeit, und den Nutzen dieses Vermittlungsamtes, daß dasselbe in allen Ruralgemeinden des Königreichs unverzüglich in Wirkung trete.

Am 20. Okt. nemlichen Jahres ist endlich ein drittes erläuterndes Gesetz erschienen, welches zugleich einige Vorschriften über die Form des Verfahrens und die Ungehorsamsstrafe enthält.

Digitized by Google

Hierdurch sind also für eine Klasse von Staatseinwohnern beständige Vergleichskommissionen organisirt.

Ob und wie dieses künftig fortdauern werde, dieß wird, sagt der Herr Verfasser, ein sehr wichtiger Gegenstand einer neuen Verfassung der Gerichtsordnung seyn. Er fügt sodann noch einige sehr zweckmäßige Vorschläge in Hinsicht des Vergleichswesens bei, welche bei einer neuen Revision der Justizverfassung wohl zu berücksichtigen sind.

Nachdem der Herr Verfasser nun die Hauptfrage erörtert hat, welche Person oder Stelle zur gütlichen Beilegung der Prozesse die geeignete sei, so giebt er unter folgenden fünf Rubricken die zur Beförderung und Befestigung der Vergleiche dienlichsten Mittel an:

1. Von den Streitigkeiten, worinn der Richter den Vergleich versuchen muß.
2. Von der Zeit, wenn der Vergleich zu versuchen ist.
3. Vom Verfahren beim Vergleichsversuch.
4. Von der Form und Wirkung der Vergleiche.
5. Von den Mitteln, die Vergleichsversuche wirksam zu machen, und die Vergleiche zu vermehren.

In der Beilage ist die königl. Dänische Verordnung wegen Errichtung der Vergleichs-Kommissionen in Dänemark und Norwegen enthalten.

Es ist zu wünschen, daß diese wichtige Schrift von allen Rechtsgelehrten, vorzüglich aber von zwey Klassen derselben, den Gesezgebern und den Advokaten, redlich beherziget werden möge!

II. Ueber das Verbrechen der Unzucht, die Straflosigkeit derselben, und deren Folgen im juristischen und politischen Gesichtspunkte. 1811. 8.

Der ungenannte Verfasser spricht mit vielem Eifer gegen die durch neuere Geseze eingeführte Straflosigkeit der Unzucht; beur-

theilt aber in dieser Abhandlung eigentlich nur die Stuprirung im Gegensaz mit der Fornikation. Erstere nennt er die Unzucht, die mit einer sonst ehrlichen Person, leztere die Unzucht, die mit einer feilen Hure getrieben wird. Er erörtert diese drei Fragen:

1. Ist Unzucht oder Stuprirung einer sonst ehrlichen Person ein Verbrechen?
2. Was verdient sie für eine Strafe?
3. Was für direkte, was für indirekte Folgen hat diese Strafe für den Staat?

1) Die erste Frage wird mehr nach philosophischen als juridischen Prinzipien bejaht, weil Stuprirung Verlezung der höchsten Würde des Menschen sey, indem sie die Person zur Sache herabsetze, folglich eine Rechtsverlezung enthalte. Ob hier eine wahre Rechtsverlezung denkbar sey, und ob nicht vielmehr wegen beiderseitiger Einwilligung ein Rechtsverzicht, oder wegen beiderseitiger Herabsetzung der Person zur Sache, eine Kompensation eintrete, erörtert der Verfasser nicht näher.

2) Die Strafe soll in der öffentlich dargestellten Verachtung als Wiederherstellung der aufgegebenen Achtung für die Menschenliebe bestehen.

3) Die direkte Folge soll seyn, daß dem Publikum für die Hintansetzung der Achtung gegen die Menschenwürde Genugthuung geschehe; die indirekte Folge aber, daß die öffentliche Meinung hierüber berichtigt werde, welches nach der Ansicht des Verfassers um so nöthiger ist, als ausserdem unaufhaltsam die Staaten in kurzer Zeit zu Grund gehen müssen.

Am Schluße äussert sich der Verfasser sehr stark über die Rechtsgelehrten, welche den Gesezgeber zur Aufhebung der Unzuchtsstrafen verleitet haben. „Wehe diesen Menschen, sagt er, „die mit allen Kunstanlagen einer falschen Gelehrsamkeit ausgerüstet, ihrem Stolze und ihrer Liederlichkeit ihr Vaterland und „ganze Nationen zu opfern sich angelegen seyn lassen."

Sollten auch viele Leser nicht mit den Ansichten des Verfassers übereinstimmen, so werden sie doch der Wärme und dem Eifer Gerechtigkeit widerfahren lassen, mit welchem er für Recht und Moralität das Wort spricht.

Digitized by Google

III. Freymüthige Gedanken über die Verminderung der Kriminal-Verbrechen, geäussert von dem K. B. Kreisrath und Strafarbeitshaus-Kommißär Baron v. Weveld. München bei Fleischmann 1811. *)

Seit Howard und Wagnitz gegen den schlechten Zustand der Gefängnisse und Straforte ihre Stimmen erhoben haben, ward viel über diesen Gegenstand deklamirt, und wenig gehandelt, weil es fast überall an den Mitteln fehlte, solche Straforte in einen bessern Zustand zu versetzen, und weil es den Regierungen bald unmöglich war, das Staatseinkommen auf Sträflinge zu verwenden. Das große Veto der Finanzen, und andere wichtige Angelegenheiten des Tages brachten den Gegenstand selbst in jener Periode beynahe in Vergessenheit, wo so vieles über Kriminalrecht geschrieben wurde. Desto erfreulicher ist es, daß mit dieser Schrift ein wichtiger Gegenstand wieder zur Sprache gebracht wird, und zwar auf eine Art, welche Prinzipien mit Erfahrung vereint, und aus dem Gebiete der Erfahrung zugleich die Mittel angiebt, ohne welche die zweckmäßigsten Vorschläge ewig blosse Deklamation bleiben.

Rez. kannte schon vor Erscheinung dieser gehaltvollen Schrift die großen Vorzüge, welche das Strafarbeitshaus zu München unter der Leitung des Hrn. Bar. v. Weveld in dem kurzen Zeitraum von zwey Jahren erreichte; und so gespannt auch seine Erwartungen waren, so sah er sie dennoch nach Durchlesung dieser Schrift vollkommen erfüllt. Der Verf. legt hier Rechenschaft ab von den Prinzipien und der Methode, wornach er der Strafanstalt ihre dermalige Einrichtung gab. Man findet also keine leere Deklamation, keine eitle Spekulation, keine überspannten Projekte, sondern das Resultat geprüfter und gereifter Erfahrungen, und der Verf. kann jeden Zweifel, jeden Einwurf durch

*) Diese Rezension ist aus der Hallischen allgemeinen Literaturzeitung vom 8ten Jäner 1812 abgedruckt.

Digitized by Google

die That widerlegen. Was England durch Anlegung neuer Kolonien von Verbrechern bezweckte, wofür es im Jahre 1788 unter dem Kommodore Arthur Philipp ein Geschwader von 11 Schiffen nach Neuholland abschickte, das sieht man in dem Münchner Strafarbeitshause auf dem Kontinent in seiner Art ohne Vergleich vollkommener ausgeführt. Dem Psychologen, dem Staatsmann, dem Financier, bietet es reichen Stoff zu Bemerkungen dar, und jeder muß sich überzeugen, daß nur in Verbindung mit einer solchen Arbeitsanstalt die Straf- oder Zuchthäuser vollkommen werden. Man glaubt in ein Zauberschloß versetzt zu seyn, wenn man in dem Münchner Strafarbeitshause herum wandelt; man befindet sich in einer wohlgeordneten lebhaften Fabrick, alle Arbeiten des Hauses geschehen durch Sträflinge, ohne daß man ein ängstliches Bewachen oder Auflauern bemerkt. Am Spinnrad wie am Kunstwebestuhl arbeiten Sträflinge, sie sind Sortirer, Weber, Färber, Tuchscherer, als wenn sie dazu erzogen wären, ungeachtet sie vor dem Eintritt in das Strafarbeitshaus nichts von allem dem gesehen und getrieben haben. So mächtig wirkt der Geist der Ordnung, und so gut lassen sich die verborgenen Anlagen in dem Menschen erwecken, wenn er richtig geleitet, und wenn die Anstalt gehörig organisirt wird! Auf diesem Wege beträgt der Aufwand für einen Sträfling, der sonst jährlich im Durchschnitt 100 Fl. kostete, nur noch 30 Fl., und an 400 Sträflingen werden nun schon jährlich 28000 Fl. der Staatskasse erspart, und andere 28000 Fl. der Staatsproduktion erworben.

Diese Thatsachen mußte Rez. vorausschicken, um den Lesern den Standpunkt zu fixiren, aus welchem sie die Schrift des eben so edeln als geistvollen Verfassers beurtheilen müssen.

Nach dem Plane des Verf. soll sein Werk zwei Theile erhalten, der erste, vorliegende, handelt von der zweckmäßigen Vollstreckung der Kriminalstrafen in den Strafgefängnissen; der zweyte wird von den Mitteln handeln, das Begehen der Verbrechen zu erschweren. — Strafgefängnisse müssen dem Zwecke der Strafe selbst anpassen, der Lust zum Verbrechen eine geeignete Unlust entgegensetzen, und, sofern die meisten Verbrechen aus Unordnung und Müssiggang entstehen, den Verbrecher zur Ordnung und Arbeitsamkeit gewöhnen; eben diese Arbeit, ge-

Digitized by Google

hörig zu einem großen Zwecke geleitet, bringt es dahin, daß sich die Strafanstalt aus den Produkten der Arbeit selbst mit einem geringen Zuschuß aus der Staatskasse erhalte. Die Moralität wird indirekt durch Angewöhnung zur Ordnung und Arbeit, direkt durch Unterricht in der Schule und Kirche befördert. — Mit Recht bemerkt der Verf. (S. 18.), daß zu diesem Zwecke die Strafgefängnisse nicht zu klein, ihrer Zahl nach nicht zu sehr vervielfältiget, sondern so viel als möglich in größere Anstalten zusammengezogen seyn sollen, weil nur dadurch die Oekonomie und Regie wohlfeiler, die Behandlung gleichförmiger, eine dem ganzen Institut entsprechende Klassifikation der Sträflinge möglicher, und die Oberaufsicht weniger erschwert wird. Man bedarf auch weniger Individuen zu Vorsteher, man bedarf der grossen Menge von Offizianten nicht, und findet zu dem nöthigen Personale leichter taugliche Subjekte, weil man sie für ihren beschwerlichen Dienst leichter bezahlen kann. — Die innere und äußere Sicherheit der Strafgefängnisse (§. 2.) wird theils durch die Bauart, theils durch ein hinlängliches Wachtpersonale, theils durch ununterbrochene Aufmerksamkeit auf ihr Betragen, theils durch strenge Erfüllung der Pflichten von jedem Offizianten erreicht. — Ununterbrochene Beschäftigung jedes Sträflings (§. 3.) ist die Seele des Ganzen, und eben darin besteht die große Aufgabe, die für das Ganze passende Arbeit zu wählen. Die Arbeiten sollen jedem Sträfling nach seinen Anlagen, Neigungen und Fähigkeiten zugetheilt werden, der Gesundheit nicht schädlich seyn, die Unterhaltskosten vermindern, und die allgemeine Sicherheit nicht gefährden. Mit Grund erklärt sich der würdige Vf. gegen die öffentlichen Arbeiten; sie vernichten den Menschen im Sträfling, und zerstören mit dem Ehrgefühle den letzten Keim seiner Besserung. Eben so richtig verwirft er die Verpachtung ihrer Arbeiten an Entrepreneurs; denn diese Pächter müssen den Strafzweck ihrem Interesse unterordnen. Nur auf Aerarialkosten können also Sträflinge zweckmäßig beschäftiget werden. Die Sträflinge müssen nun 1) vor Allem die nöthigen gemeinen Bedürfnisse der Anstalt selbst befriedigen; diese bestehen entweder in gemeiner Arbeit, z. B. Holz = und Wassertragen, Ofenheizen, Hausreinigung, wozu man die ungeübtern oder nur auf kurze Zeit verurtheilten Sträflinge verwenden kann, theils in häuslichen Diensten für Küche, Wäsche u. dgl., wozu vorzüglich die weiblichen Sträflinge brauch-

Digitized by Google

bar sind, theils in **Handwerksarbeiten** für Kleidung, Hausreparaturen, wozu man die männlichen Sträflinge für Schuhmacher-, Schneider-, Kistler-, Maurer- u. dgl. Arbeiten gebrauchen kann. Um aber alle Sträflinge fortdauernd zu beschäftigen, und zugleich ihnen eine die Unterhaltskosten erreichende Arbeit anzuweisen, muß 2) mit dem Strafhause eine **Fabrik** verbunden seyn, worin Produkte erzeugt werden, deren Absatz gewiß ist, und deren Verfertigung keine zu große Kenntniß eines Gewerbes voraussetzt, und wobei die Arbeiten so beschaffen und so mannichfaltig sind, daß jeder Sträfling nach seinen Anlagen darin unterrichtet und geübt, und auf verschiedene Weise verwendet werden kann; wo möglich sollen auch die Maschinen und Werkzeuge dieser mannichfaltigen Fabrikation durch die Sträflinge selbst ausgebessert und verfertigt werden. — Hierzu dienen besonders die **Bedürfnisse des Militärs an Fabrikaten in Wolle und Leinwand.** Von der ersten Reinigung des rohen Materials bis zur Vollendung des Fabrikats giebt es so viele und mannichfaltige Arbeiten, daß 1) alle Sträflinge, jeder nach seinen Anlagen und Fertigkeiten beschäftiget, auch 2) jeder in einer Art von Arbeit, z. B. Spinnen, Kardätschen, Sortiren, bald unterrichtet, und dadurch zugleich auch 3) fähig gemacht werden kann, nach überstandener Strafzeit als nützliches Glied in die menschliche Gesellschaft zurückzukehren. Auch sind 4) vorzüglich Bedürfnisse des Militärs dazu geeignet, weil sie ins Grosse gehen, einen sichern Absatz gewähren, mannichfaltig und doch so beschaffen sind, daß sie mehr auf Güte als auf Feinheit berechnet sind, also auch keine allzugroße Kunstfertigkeit voraussetzen. Dabey werden jene Sträflinge, welche schon ein Gewerbe erlernt hatten, oder des Lesens, Schreibens und Rechnens kundig sind, nicht bloß zu den ihnen angemessenen Arbeiten, sondern auch zu Lehrmeistern der andern benutzt. — Nur auf diesem Wege ist es möglich, die Kosten einer solchen Anstalt zu mindern, und die Sträflinge durch ihre Anwendung zu nützlichen Arbeiten und durch Ordnung in nützliche Glieder umzuschaffen. — Soll aber die Maschine ihren Gang einhalten, so muß (§. 4.) **strenge Ordnung** im Ganzen wie in allen Theilen herrschen. Bei dem Aufstehen und Schlafengehen, dem An- und Auskleiden, der Reinigung des Körpers, dem Betragen der Sträflinge unter sich und gegen ihre Vorgesetzte muß die vorgeschriebene Ordnung pünktlich gehalten werden. — (§. 5.) Daher ist auch auf äussere Ehrbarkeit, Mäßig-

Digitized by Google

keit und Reinlichkeit des Körpers, der Kleidung, der Zimmer, Schlafstätten, Werkzeuge, Geräthschaften vorzüglich zu sehen. Besonders durch die Reinlichkeit werden Sträflinge, deren Lebensweise gewöhnlich unflätig und unordentlich war, ihres vorigen Lebens entwöhnt. Auch müssen (§. 6.) die verschiedenen Gattungen von Verbrechern möglichst gesondert werden. Weibliche von den männlichen abzusondern, fördert ohnedieß die Sittlichkeit; aber es sind auch die ganz verdorbenen, verschmitzten und unverschämten Sträflinge von den minder verdorbenen abzusondern. (Indessen ist freilich diese Klassifikation nicht so leicht, wie mancher wohl denken möchte.) — Für die Gesundheit (§. 7.) muß durch die Lage des Straforts, luftige Arbeits- und Schlafstuben, Reinlichkeit des Körpers, der Kleidung, des ganzen Gebäudes, gesunde Kost, nöthige Kranken- und Rekonvaleszentenstuben, Bewegung in frischer Luft, Baden u. dgl. gesorgt werden. — Mit der Anstalt selbst müssen (§.8.) Schul- und religiöse Anstalten (§.9.) verbunden werden. — Das Dienstpersonale (§.10.) besteht 1) aus einem Vorsteher; der die Seele des Instituts ist, ein Mann, der rastlose Thätigkeit, Energie, Geistesgegenwart, Bescheidenheit, viele Kenntnisse des Kriminalrechts, des Fabrickwesens u. s. w. in sich vereinigen muß. Wohl dem Staate, der einen Mann, wie den Verf. dazu findet! 2) einem Rechnungsführer; 3) einem Hausmeister; 4) einigen Werkmeistern nach Verschiedenheit der zu betreibenden Arbeiten; 5) Gerichtsdienern in gehöriger Anzahl; 6) einem Hausgeistlichen; 7) dem Arzte und Chirurgen. — Das ganze Haus erhält (§.11.) eine genaue Instruktion, welche der Verffasser bestimmt angiebt, und worin er den Leser mit der ganzen Manipulation bekannt macht; sie ist so wenig eines Auszugs fähig, als die besondern Instruktionen des gesammten Personals, welche insgesammt mit Umsicht und tiefer Sachkenntniß so entworfen sind, daß alle Räder der ganzen Maschine scharf in einander greifen. Nur Eins muß Rez. ausheben. Arbeiten müssen alle arbeitsfähigen Sträflinge ohne Unterschied, und alle Arbeiten sind zu Geld angeschlagen. Die Sträflinge fallen in drey Klassen; 1) solche, die ein bestimmtes Pensum verdienen müssen, 2) solche, bey welchen wegen besonderer Gründe ein herabgesetztes Pensum zuweilen eintritt, 3) solche, welche körperlicher Gebrechen wegen beständig ein herabgesetztes Pensum liefern; bey Arbeiten, welche durch Lieferungen über das bestimmte Quantum einen Ueberverdienst nicht ge-

Digitized by Google

währen, ist die Zahl der Arbeitsstunden vermindert. Das bestimmte Pensum ist für den Unterhalt des Sträflings gerechnet, was er darüber arbeitet, ist sein Ueberverdienst, der jede Woche mit ihm abgerechnet wird, und wovon die eine Hälfte disponibel ist, und zu besserer Verpflegung des Sträflings, jedoch nur nach Bewilligung des Kommißärs verwendet werden darf, die andere Hälfte ist indisponibel, und wird dem Sträfling bey seinem Austritt aus dem Strafhause durch dessen Obrigkeit eingehändiget. — Zur nähern Aufklärung sind 11 schätzbare Tabellen beygefügt.

Bey einer solchen Strafanstalt kann man sagen, daß der Zweck der Strafe auf eine die Menschheit ehrende und dem Staate nützliche Art vollkommen erreicht werde. Rez. erwartet, daß die Wichtigkeit der angezeigten Schrift ohnehin einen Jeden zur Durchlesung einladen werde, und wünscht ihrem verdienstvollen Verf. Muth und Kraft zur Ausdauer in einer Anstalt, die seinem Vaterland und der Menschheit zur hohen Ehre gereicht, und gewiß allgemeine Nachahmung verdient.

IV. Ueber die Ediktalladung der Gläubiger ausser dem Falle des Konkurses. Von dem k. Advokaten Jos. v. Speckner. München 1811. 8.

Diese zwar kleine, aber gehaltvolle Schrift verdient, der Aufmerksamkeit der Regierung bey Abfassung eines bürgerlichen Gesezbuches besonders empfohlen zu werden. Sie handelt die Frage ab:

„Ob man auch ausser dem Falle eines Konkurses die bekann„ten und unbekannten Gläubiger mit dem Rechtsnachtheile der „Präklusion zitiren könne?

Der gelehrte Verfasser zählt mehrere Fälle auf, in welchen es einem Schuldner ausser dem Konkurse höchstwünschenswerth seyn muß, von den sämmtlichen Foderungen aller seiner Gläubiger genau unterrichtet zu seyn, und in welchen ihm nur hiedurch die nothwendige Beruhigung, die Möglichkeit fernerer Anordnungen über sein Vermögen u. s. w. zu Theil werden kann.

Digitized by Google

Der oberste Gerichtshof in Baiern hat, wie der Verfasser urkundlich belegt, das System angenommen, daß die Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile der Präklusion ausser dem Falle eines Konkurses nicht zitirt werden können.

In der vorliegenden Schrift werden die wichtigsten Gründe angeführt, um den Vorschlag zu motiviren, daß die Gläubiger durch ein ausdrückliches Gesetz verpflichtet werden sollen, auch ausser dem Konkurs auf eine allgemeine Auffoderung des Schuldners sub poena praeclusionis ihre Foderungen gerichtlich anzugeben.

Der Verfasser hat seinen Vorschlag sehr gut motivirt, und seine Schrift beweißt nebst gründlicher Rechtskenntniß eine seltene Umsicht, vielseitige Bildung, und große Belesenheit.

VII. Kurze Nachrichten, Anekdoten u. s. w.

Zwey lesenswürdige mit diplomatischer Genauigkeit abgedruckte Aktenstücke.

1) Schreiben eines Ehemanns an seine Frau.

(Aus den Divortial-Prozeßakten in causa Johann Joseph N. gegen Anna Maria N. *)

Liebe Kleine
Du weißt es und sonst keine.
Daß heute nachts 33 Jahre
Unser ersts ehelichs-Beylager ware.

---

*) Er selbst sagt von diesem Schreiben Folgendes in seiner Appellationsschrift:

„Mit allen vergeblich angewandten Versuchen und äussersten „Nachgiebigkeiten wagte ich es ultimato, und suchte vermög ori-„ginaliter anliegenden Brief, um hierin angebrachter bemerkungs-„würdiger Ursachen wegen, und auch dieselbe mündlich sprechen, „und auf bessere Gesinnungen gleichsam bittlich bereden zu können, „einen Beyschlaf zu verlangen.

Digitized by Google

Es ist auch heute 3 ganzer Jahre
Daß der ehelich Beyschlaf
Mir bis heutige Nacht
Von dir versaget ware.

Nach so langer Zeit der Bitterkeit
Wünschte mir die heutig Nacht die einzig Freud
Daß ich dich doch dürfte besiegen
Und in dein oder meiner Wohnung bei dir als Gatte in Bette liegen.

Ich bitt laß mich zurücke hören
Daß du mich würst oder ich darf dich dißfalls beehren,
Würde ich weder Eins oder das andere nicht erlangen können
So heißt dieß die eheliche 3 auf ewig trennen.

N. den 6ten Sept. 1800.

Stes getreu gebliebener Gatte
J. J. N.

2) Schreiben eines Hoffaktors in St. an den Hofmeister des Grafen N. ddo. 17. Sept. 1789.*)

Monsieur!

Es ist mir von Herzen leid, daß ich in den Redur von meinen Sohn in erfahrung brachte daß er ohn mein Wissen oder Gheis Eine Affer hat underneman wollen, ich versicher ihne das es mich sehr encomedirt hat und ihme Einen starken Verweis geben, Edwas ohne mein Geheis zu dendhiren da ich ihme zu diesem Ende nicht Raus geschickt hab, sondern seine aufgedragene Posten zu versorgen. und niemalen mir solche Kindereyen Einfallen lassen, nun es ist ihme zum deil seiner jugend, andern deils seine gute Bekandschaft zuzumessen, ich werde ihnen selbst bekand seyn, das sich junge Leide villes an asamen verdrauen, welches ich selbst nicht vor Recht finde, es freidte mich aber von Hertzen und

*) Aus den Debitakten dieses Grafen, dessen Schulden in wenig Jahren auf mehr als 600,000 fl. anschwollen, und ohne Nachtheil der Gläubiger mit weniger als 25 pro Ct. bezahlt werden konnten.

Digitized by Google

sage ihne villen Schuldigen Dank daß sie ihme davon abhalteten, dan ich bin mein leben liebhaber geweßen von accuradesse, ich habe auch in gantzen Würtembergis. den Namen davor, dann Ein Man bey Jahren liebt keine Kindereien, und ohne überlegtes Zeug, als so dan mein lieber Herr Hofmeister, sie werden mein sohn sein Kindischen Fehler vor einen wiven jugendfehler *) ansehen, das doch von keiner Bedeidung ist, zudem sagt mir mein sohn, das sie der wahre Menschenfreind sind, alsdan hofe nicht, das sie es übel neme, er dankt ihne selbst vor dem guden Raht, und ich noch vilmehr, ich werdt auch gewis erkändlich davor sein, und ihnen ahn bekandemaßen lebenslänglich suchen zu dihnen, so weid meine Gräfften reichen, nun leben sie Recht wohl, beehren sie mich mit ihrer Crusbandenc,**) ich werde ihnen allezeit als freund behandle.

Insidere verharrend mit vieler Hochachtung verbleibe

Monsieur

Ihr bereitwilliger Diener
und Freund 2c. 2c.

*) Dieser wive Jugendfehler bestand nur darinn, daß der in Handelsgeschäften reisende Sohn des Hoffaktors dem 17jährigen Grafen ungefähr 100 fl. in Waaren gab, und sich dafür zwey Wechsel zu 200 Louisd'or ausstellen ließ.

**) Korrespondenz.


Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Digitized by Google

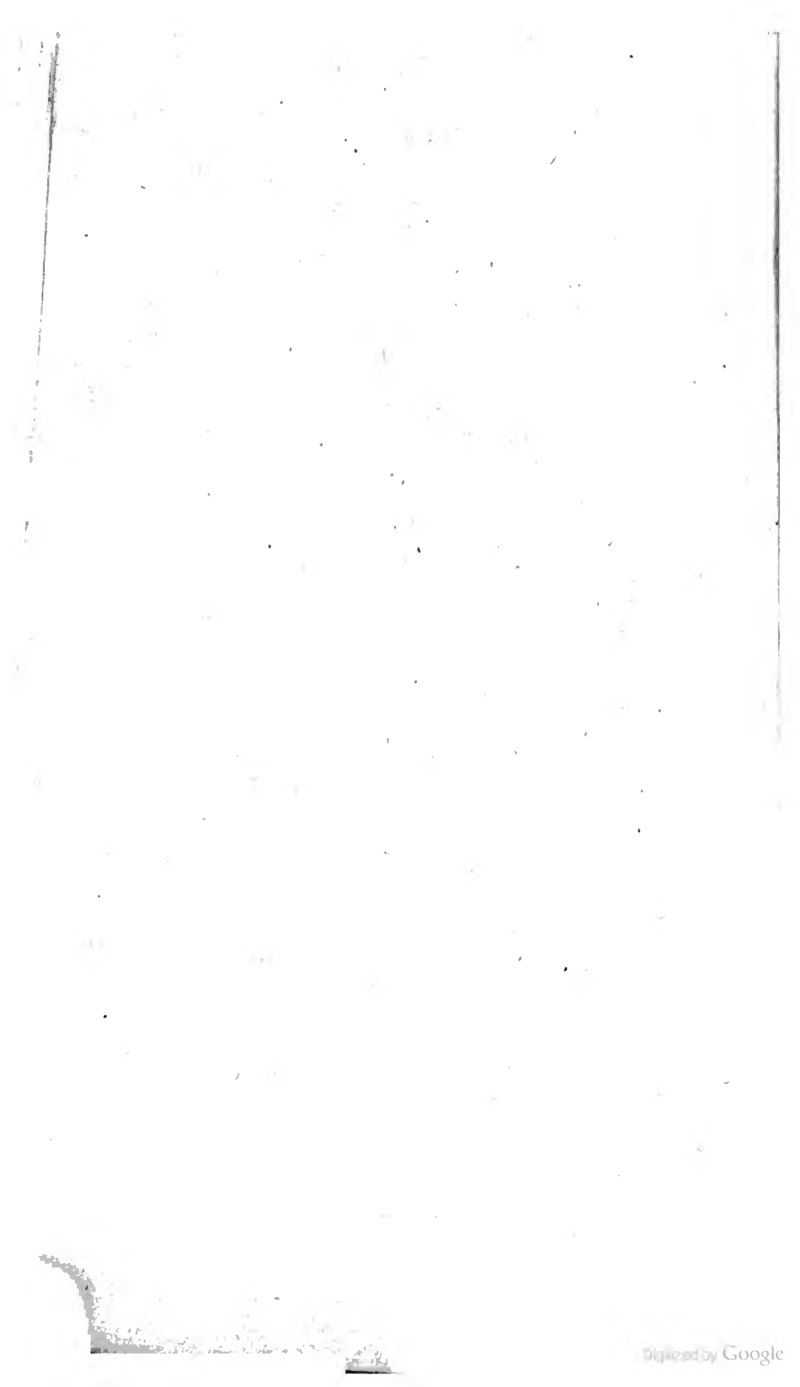
Zusatz.

Pag. 206. Zeile 17. bis 27. gehört nicht hieher, sondern auf Seite 205. nach Zeile 20.

Bogen d. Seite 62. Zeile 4. ist nach dem Worte „Ohrenringe" einzuschalten: „entschädiget, auch", dann Zeile 6. nach dem Worte „verwendet" beizusetzen: „worden."

Die übrigen etwa noch vorkommenden Fehler wird der aufmerksame Leser selbst zu verbessern gebeten.

Digitized by Google


Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google